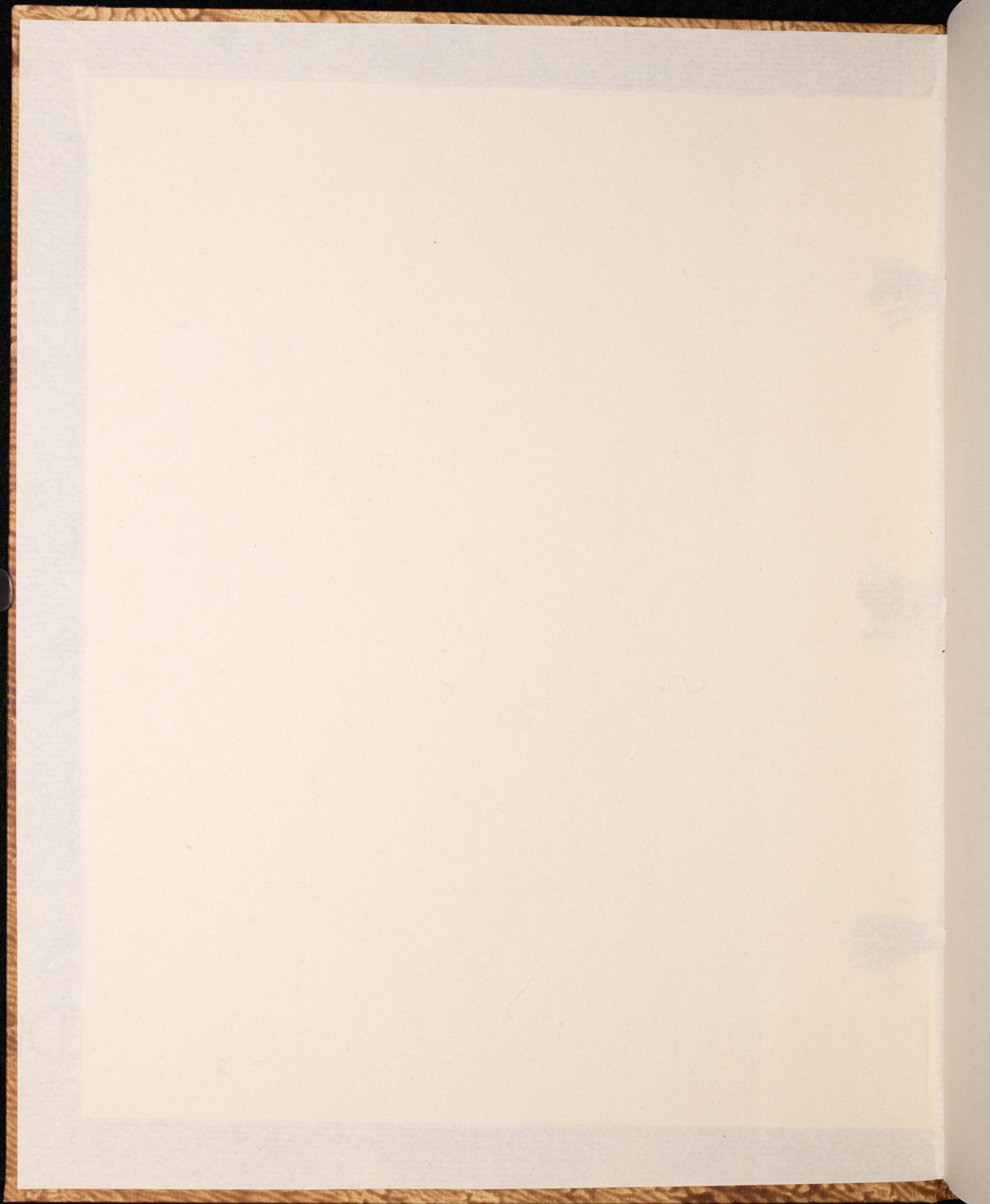


19
zy
1068
(1802)





13
24
1068



4962 22301

3 W
Ere
Consu
In
setz, und
amt geich
der Repu
1. 4
frei, die
Wieder
welche
werden
andere
Postam
dem leg
gelegent
ren oder
2. 2
alle gedru
stimmt si
er geben
für werde
3. 4
druckte S
Distreich
der Repu
4. 3
ten, die n
nicht, jed
über 6 S
von Fran
maire 9.
zu seiner
Tarif der
Reisen u
nügen, n
res Gewi
Siegels
Reich nac
ämter bez
5. 4
nicht eben
tel des bef
nie wenig
für die k.
ihres Lari

I n t e l l i g e n z b l a t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 1.

Crefeld, Donnerstag am 1. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 23. September 1802. —

Consular-Beschluß vom 14. Fructidor 9.
über die Briefpost-Taxe.

In Betracht der verschiedenen bestehenden Gesetze, und der mit dem kaiserl. Reichs-Postamt geschlossenen Verträge, beschließen die Consuln der Republik auf den Bericht des Finanzministers:

1. Art. Dem Publikum steht es in Zukunft frei, die für Städte und Dörfer von Ober- und Nieder-Deutschland bestimmten Briefe und Pakete, welche durch das kaiserl. Reichs-Postamt besorgt werden, bis zu ihrem Bestimmungsorte; die für andere Länder aber, welche sich des kaiserl. Reichs-Postamts als des Mittelwegs bedienen, bis zu dem letzten, und dem fremden Postamte zunächst gelegenen kaiserl. Reichs-Post-Comptoir zu frankiren oder nicht.

2. Alle Journale, Uebersichten, und überhaupt alle gedruckte Sachen, die nach Deutschland bestimmt sind, und durch die kaiserl. Reichs-Postämter gehen, müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

3. Alle Briefe, Pakette, Journale und gedruckte Sachen, die nach den Ländern des Hauses Oestreich bestimmt sind, müssen bis an die Gränze der Republik frankirt werden.

4. Für die Frankirung der Briefe und Paketen, die nach dem ersten Art. zu frankiren, oder nicht, jedem freisteht, wird von einem Briefe der über 6 Grammen wiegt, bis zur äußersten Gränze von Frankreich, nach dem Gesetze vom 27. Frimaire 9. J. und von der Gränze Frankreichs bis zu seiner Bestimmung im deutschen Reich, nach der Tarif der kaiserl. Reichs-Postämter bezahlt. Von Briefen und Paketen, die 6 Grammen und drüber wiegen, wird die Frankirung, nach Verhältniß ihres Gewichtes, in der Republik in Gefolge des Gesetzes vom 14. Floreal J. 10, und im deutschen Reich nach dem Tarif der kaiserlichen Reichs-Postämter bezahlt.

5. Waaren, Musterkarten, die zu frankiren oder nicht ebenfalls jedem freisteht, zahlen nur ein Drittel des bestimmten Porto's, doch für die Posten d. Rep. nie weniger, als was ein Brief unter 6 Gr. kostet, und für die k. Reichsp. nie weniger als was in Gemäßheit ihres Tarifs für einen Brief über 10 Gr. bezahlt wird.

6. Für die Frankirung der Journale, die nach dem 2. Art. frankirt werden müssen, wird von jedem gedruckten Bogen 8 Centimen und für brochirte Bücher, oder Uebersichten 10 Centimen bezahlt, und in diesem Verhältnisse von jedem gedruckten halben und viertel Bogen.

7. Briefe, Pakette, Waarenmuster, Journale und Druckschriften nach den Ländern des Hauses Oestreich zahlen nach den Gesetzen vom 27. Frim. 8. Jahrs und 14. Floreal 10. J.

8, 9, 10, 11, 12. Die Briefe und Pakette die aus den deutschen in dem ersten Postkreise und Frankreich zunächstgelegenen Gegenden kommen, und mit dem Zeichen R. N. 1 versehen sind, nach den Städten Strasburg, Worms, Mainz, Coblenz, Eöln und Neuß unter 6 Grammen zahlen 3 Decimen; die aus dem 2. 3. Postkreise 6 Decimen; die aus den 4. Postkreisen 7 Decimen, und die aus den 4 Postkreisen, welche nach Paris gehen, 12 Decimen; wenn aber die Briefe und Pakette 6 Grammen oder darüber wiegen, so zahlen sie nach dem Verhältnisse des Gesetzes vom 14. Flor. 10.

13, 14. Periodische Schriften, Journale, brochirte Bücher und sonstige Druckschriften, zahlen für alle Departementen der Republik, und zwar die Ersteren 8 Centimen, und die übrigen 10 Centim. vom gedruckten Bogen, und so verhältnißmäßig vom halben, und viertel Bogen.

15. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagebuch der Gesetze eingetragen werden soll.
(Unterz.) Bonaparte.

Aachen, d. 27. Fructidor 10.

Der Präfekt des Ruhr-Departements,
an die Maires dieses Departements.

Ich lade Sie ein, am nächsten 1. Vendemiaire in dem ganzen Umfange ihrer Mairie, mit aller Feierlichkeit, das Arrêté der Consuln vom letzten 11. Messidor (Seite 62 und Verfolg in der 94ten Nummer der Bulletins des General-Regierungs-Commissairs) welches sagt, daß von diesem Tage an, die Constitution in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers, ihre Kraft haben soll, bekannt zu machen. —

Sie werden folglich alle Herzen vorbereiten diese neue Wohlthat der Regierung mit Dank anzunehmen, welche diese Departements denen im Innern ganz gleich stellt, und ihnen dadurch zugleich die Pflicht auflegt, sich dieses neuen Vaterlandes würdig zu machen, welches heute ihre gänzliche Annahme bestätigt.

Cogets, Interimspräfect.

In einem andern Circulaire hat der Interimspräfect Bürger Cogets allen verwaltenden und richterlichen Autoritäten des Rhurdepartements angekündigt, daß vom 1. Vendemiaire an, das Bulletin der Beschlüsse des Regierungs-Commissairs aufhören und dafür das Bulletin der Gesetze vom Justizminister an sie direct gesandt werden würde.

Bezirk von Crefeld.

Der Unterpräfect ladet die verschiedene Maires seines Bezirks, welchen das Circulaire Schreiben des Präfecten, betreffend die Uebersendung der neuen Maß und Gewichte, zugegangen ist, ein dieselbe ohne Zeitverlust auf dem Secretariat der Unterpräfectur gegen Bescheinigung abnehmen zu lassen.

Nro. 1109. Crefeld, am 5. Ergänzungstage 10. J.
Der Empfänger des Bezirks von Crefeld,
an die Maires und Steuer-Einzieher der Jahre 10 und 11.

Bürger!

Gegenwärtiges, welches Sie hier eingerückt finden, bitte ich als einen Ihnen von Amtswegen zur pünktlichen Ausführung mitgetheilten Gegenstand zu betrachten.

1. ist es von der äußersten Nothwendigkeit, daß Sie, Bürger Maire! den Steuer-Einzieher v. 10. Jahr benachrichtigen, ohnfehlbar am 9. Vendemiaire des 11. Jahrs längstens, die rückständige Steuern des 10. Jahrs völlig abzumachen, wenn sich diese nicht ausgefegt sehen wollen, hierzu durch Hilfe der, mit fünf Franks täglich besoldeten Gendarmarie, oder gar, falls dieses Mittel auch fruchtlos seyn würde, durch Einziehung und Verkauf ihrer Caution, welche mir für ihren Empfang verhaftet ist, gezwungen zu werden.

2. wollen Sie den Steuer-Einzieher des eilften Jahrs anweisen, daß selbige am 25. Vendemiaire das erste Zwölftel der Steuern des beflagten eilften Jahrs, zuverlässig entrichten, angesehen, der Befehl zur Ausheilung der Rollen schon gegeben ist, und die Einzieher zum Einheben ermächtigt sind, ohne die vorläufige Feierlichkeit zu beobachten, die Rollen fünf Tage öffentlich anheften zu lassen. Ine also, welche dieser Anweisung kein Gnußen leisten, werden als die Nachlässigkeitspflichtige verfolgt werden.

3. werden hiermit auch selbige eingeladen, ungesäumt mir ihre Bürgleistung zur Annahme zu präsentieren. Ine Einzieher des 10. J. hingegen wel-

che den Empfang fürs eilfte J. ebenmäßig übernommen haben, können, in so lang sie, den Rückstand des zehnten Jahrs nicht abgeführt haben, nicht in dieser Eigenschaft anerkannt werden. —

4. Endlich ist es erforderlich, daß einmal der Preis für das Maß und Gewicht, welchen sich bei der Unterpräfectur für sie vorräthig finden, entrichtet werde, oder ich sehe mich genöthiget, den Ertrag bei der ersten Zahlung einzuhalten.

Ich verlaße mich auf ihren Eifer, welche sie, zur Ausführung dieser verschiedenen Maßregeln ergreifen werden, und habe die Ehre sie zu grüßen

K o p p.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch den Beschluß der Consult vom 16. Germinal jüngst, sind die Marktstage der Mairie Düllen auf den 26. Vendemiaire, 11. Ventose und 11. Messidor jedes Jahres festgesetzt. — Es wird daher am 26. des folgenden Monats Vendemiaire und an dem darauf folgenden Tage (den 28. und 29. October) daselbst der erste Pferde- und Füllenmarkt gehalten werden.

Düllen, ohnehin berühmt durch häufigen Pferdehandel, und durch die viele dies Gewerbe treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rücksicht bei den Märkten den Kauf- und Verkaufstüchtigen die erwünschtesten Vortheile.

Dem Handelsmanne, so die mehresten, und Jenem, so die besten Pferde oder Füllen zu Markte bringt, werden Ehrenpreise zugesichert.

Düllen, den 29. Fructidor 10. J.

Der Maire, E s k e n s.

Der Maire von Kempen benachrichtigt dem Publikum, daß künftiger Markttag Samstag den 24. Vendemiaire 11. Jahrs (16. October 1802) ist.

Ferner wird bekannt gemacht, daß zufolge dem Beschlusse der Consult vom 16. Germinal 10. Jahrs, die Marktstage für die Gemeinde Kempen auf den 25. Vendemiaire, 24. Ventose und 22. Messidor festgesetzt sind; wenn aber diese Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Markt immer den Tag zuvor, nemlich auf den Samstag.

L e n n h o f, Maire.

Am 3. Ergänzungstage (25. Septemb.) starb an einer langsamen Entkräftung mein lieber Mann, der Bürger Cornelius Debrunn, gewesener Rhein- u. Beamter in Herdingen. Er verschied des Morgens halb eilf Uhr im 63. Jahr seines Alters. Wir lebten 37 Jahre in einem friedlichen und glücklichen Ehestande; und sein Amt verwaltete er 32 Jahre lang, mit aller Rechtschaffenheit.

Ich mache diese Nachricht hierdurch allen meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und verbitte mir alle schriftliche Beileidsbezeugungen.

Herdingen, d. 1. Vendem. 11. (23. Sept. 1802.

Wittwe Corn. Debrunn.

Bei Bürger von den Western in Crefeld ist zu bekommen: Gelegenheits-Nede über Klaglie der Jeremia Cap. 3 Vers 21 bis 42. Veranlaßt durch die schreckliche Feuersbrunst, welche den 24ten August Nade vorm Wald völlig einscherte.

Die Absicht des Verfassers, der sie zum Besten der unglücklichen Stadt bestimmt hat, wird den Preis von 20 Gr. entschuldigen. — Die völlige Einschätzung einer ganzen Stadt erfordert die Hilfe vieler wohlthätigen Menschenfreunde. Verschließen eure Herzen nicht, ihr, die ihr im Stande seyd zu helfen, und folgt dem schönen Beispiel

berer, die ihre mildreiche Hand zur Unterstützung schon dargereicht haben. Dem gefühlvollen Herzen verschämt es hohe Wonne, die Noth der Unglücklichen zu vermindern und durch sein beigebrachtes Scherflein das Seinige dazu beigetragen zu haben. Genießt diese hohe Wonne, dieses himmlische Vergnügen. —

Bei Peter Schüller in Crefeld hat so eben die Presse verlassen; Comtoir-Calendar auf das 17te Jahr der Franz. Republik. Verglichen mit der gregorianischen Zeitrechnung von 1802 und 1803. Auf schönem weißen Papier gedruckt a 4 Stbr., auf dickem Schreibpapier a 6 Stbr.

Ferner ist bei demselben zu haben: Fr. G. Diederichs vollständiges Lexicon der Gärtnerei und Botanik, oder alphabetische Beschreibung vom Bau, Wartung und Nutzen aller in u. ausländischen, oeconomicen, officieellen und zur Erde dienenden Gewächse. 1. B. 9. 8. 1802. 4 Nthlr. 12 Stbr. — Das Ganze des Gartenbaues, oder: praktische Anweisung, wie man seine Küchen-, Baum- und Blumen-Gärten ohne Hülfe eines gelehrten Gärtners selbst aufs beste besorgen, alle nützliche Küchengewächse erbauen, Baumschulen und Obstgärten anlegen und warten, und zugleich auch schöne Gartenanlagen erziehen könne. Für alle Gartenfreunde. Herausgegeben von C. H. Dietrich. 2 Bände. 1802. 2 Nthlr. 54 Stbr.

Corrections-Gericht in Crefeld.

Sitzung vom 30. Fructidor 10. Ein Schreiber von Rheinberg, eines daselbst begangenen Diebstahls von Brettern überzeugt, ward zu einer 6monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt.

Ein Bürger von Beterath, überzeugt seinen Knechten mishandelt zu haben, ward zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen und zu einer Geldbuße von 30 Frank verurtheilt.

Ein junger Mensch von Hegerath, überzeugt einen dasigen Bürger unterm 6. Thermidor jüngst blutrünstig geschlagen zu haben, ward zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten, und zu einer Geldbuße von 50 Frank verurtheilt.

Ein Bürger von Kempen, beschuldigt ausländisches Schießpulver aufgehoben zu haben ward freigesprochen.

Civilstand der Gemeinde Crefeld,

vom 18. Fr. bis 5. Ergänzungstag 10. — 5. bis 22 Sept. 1802.

Geborne: Hermann, Sohn von Herm. Brandt, Fabrikarbeiter, und Gertraud Davids. — Gustav Adolph, Sohn von J. Schmitz, Schullehrer, und Helena Catharina Meiners. — Margaretha, Tochter von Gerh. Metten, Tagelöhner, und Marg. Hütschen. — Nicolas, Sohn von Ph. Berger, Fabrikarbeiter, und Margaretha Marops. — Anna, Tochter von Died. Erkes, Ackersmann, und Elisabeth Neuthen. — Peter Michel, Sohn von Theodor Horsch, Fabrikarbeiter, und A. G. Bennerts. — Johann Friedrich, Sohn von F. W. Wingen, Buchbinder, und Adelheide Vriekorn. — Johann Heinrich, Sohn von W. Ch. Wülffing, Buchbinder, und C. Bonlamm. — Amalia, Tochter von Phil. Kerßen, Färbergewerke, und M. Webers. — Adolph, Sohn von Peter Becker, Glaser, und Elisabeth Labberts. — Peter Jakob, Sohn von Herm. Veskes, Todengräber, und C. Fleggen. — Joh. Ludwig, Sohn von Laurentz Quadt, Porzementteller, und A. M. Kops. — Maria Sibilla, Tochter von Daniel Engelmann, Fabrikarbeiter, und Cath. Adams. — Anna Maria, Tochter von W. Rauenheim, Wagner, und Sibilla Veschoes. — Joh. Jak. Sohn der obigen Eheleute Franz, Sohn von Math. Hamm Fabrikarbeiter, und Anna

Scheuten. — Peter Jakob Klein, Sohn von W. D. Garber, und M. E. Büs. — Maria, Tochter von Johann Floodt, Kaufmann, und Helena Alters. — Maria Anna Catharina, Tochter von H. Lämp, Fabrikarbeiter, und W. M. Drmann. — Maria Josepha, Tochter von A. Heinen, Tagelöhner, und Elisabeth Hammachers. — Catharina Gertraud, Tochter von Paul Schricks, Tagelöhner, und Anna Sophia Lorenzen. — Wilhelm, Sohn von Michel Dörcker, Fabrikmeister, und Margaretha Ködten.

Verheirathete: Heinrich Wilhelm Radewacher, Wiltmer, 36 Jahr alt, Polizeidiener, mit Anna Gertraud Kohl, 16 Jahr alt. — Philipp Jakob Berghausen, 27 Jahr alt, Schneider; mit Christina Franken, 24 Jahr alt. — Math. Hausmann, 37 Jahr alt; mit Cath. Hoppers, 28 Jahr alt. — Joh. Gerh. Schrörs, 28 J. alt, Fabrikarbeiter; mit C. M. Johnen, 19 J. alt. — Leonard Conrads, 35 Jahr alt, Fabrikarbeiter; mit Anna Mar. Piepenbrink, 30 J. alt. — Joh. Wilh. Adam Meiswinkel, 23 J. alt, Fabrikarbeiter; mit A. R. Lindemann, 26 Jahr alt. — Peter Jak. Grönkes, 24 Jahr alt, Seidenarbeiter; mit A. Ch. Meyer, 25 Jahr alt.

Gestorbene: Heinrich Linken, 62 Jahr alt, Schreiner. — Heinrich Dörper, 15 Monat alt. — Michel Lümmer, 7 J. alt. — Heinrich Kemkes, 14 Tage alt. — Conrad Bruckes, 3 Jahr alt. — Leopold Boll, 13 Tage alt. — Heinrich Mether, 18 Monate alt. — Wilhelm Hachelbuch, 28 J. alt, Sekretair. — Jakob Kidders, 2 Jahr 8 Monat alt. — Michel Küppers, Fabrikm. 33 J. — Elisa Drevers, 20 Monat alt. — Anna Cath. Leeven, 10 Monat 13 Tage alt. — Nicolas Dröquigny, 2 J. alt. — Bernard Holz, 70 Jahr alt, Tagelöhner. — Johann Rusk, 78 Jahr alt. — Catharina Agnese Mecks, 6 Monat alt.

Vermischte Nachrichten.

Thermometer-Höhe

beobachtet an einem Thermometer celebrirt, von Prinz.

Reaumur im August 1802.

	Im Schatten,	In der Sonne.
Den 9.	26	35
„ 22.	25	36 1/4
„ 23. um 11 Uhr Vormittags	26	39 3/4
„ um 3 Uhr Nachmittags	29 1/3	
„ 24.	26	36

Die gewöhnliche Blutwärme des menschlichen Körpers ist: Farnheit 97 oder Reaumur 29. Die Sonnen-Wärme war als am 23ten August 10 3/4 Grad über unsere Blutwärme.

Ueber Rhade vorm Walde, und einem schönen Zuge brüderlicher Eintracht.

Rhade selbst hatte nur hundert und einige achtzig Häuser. Diese sind sammtlich ein Raub der Flamme geworden, indem auch das zuerst stehen gebliebene zuletzt von denselben ergriffen wurde. Binnen zwei Stunden stand der ganze Ort in Feuer, welches die abhängige Lage desselben am Berge, wobei das Feuer in dem obersten Hause angien, der Mangel an Wasser, die große Hitze des Tages, die große Wärme der vorhergehenden Tage und die Schindeldächer, welche allgemein waren, begreiflich machen. An Retten war nicht zu denken, jeder mußte eilen, sein Leben zu retten. Daher haben die Einwohner fast alle ihre Habe verloren, mehrere verloren 10, 15 bis 20,000 Rth.

Angabe des Brandversicherungsbetrages ist verschieden, er beläuft sich aber gegen 100,000 Rthlr. Mit Februar d. J. hat das erste Versicherungsjahr seinen Anfang genommen, also wird ohne Zweifel die Versicherungssumme ausgezahlt werden. Aber wie weit wird diese zum Abau neuer Häuser reichen, da die Bewohner ihre ganze Habe verloren, da sie ohne Obdach, ohne Lebensmittel, ohne Kleidung, ohne Arbeitsgeräthe, ohne Arbeitsmaterialien, kurz von Allem entblößt umherirren? Beihülfe edler Menschenfreunde ist also hier nöthig und dringend, und sie wird den unglücklichen Abadern nicht entgehen.

Der lutherische Prediger Westhoff, der auch Alles verlor, und den dieser Verlust bei einer starken Familie um so empfindlicher trifft, hielt am Tage nach dem Brande dem verbrannten reformirten Prediger Engels auf dem reformirten Kirchhofe eine Leichenrede, und darauf taufte er in der übrig gebliebenen katholischen Kirche ein Kind. Am Sonntag nachher predigte ebenderselbe unter freiem Himmel in der Nähe der Brandstätten vor der ganzen versammelten Menge. Während und schön war seine Rede, woraus eine Stelle hier aufbewahrt bleibe: „So wie ein würdiger Lehrer der reformirten Gemeinde, der Hr. Bruder Termes und ich, an dem traurigschrecklichen Brandtage uns unter Gottes freiem Himmel die Bruderhand reicheten, uns einander aufs neue Bruderliebe und Freundschaft gelobten, und schwuren, so viel uns Gott Kräfte giebt, für unsere verarmte theure Gemeinen zu wirken und zu arbeiten, so folgt unserm Beispiele, reicht euch Katholische, Reformirte, Lutheraner die Bruderhand, gelobt euch Liebe, Freundschaft, helfet einander! Es heiße nicht: wir sind paulisch, kophisch, appollisch; wir sind alle Christen.“

Strasburg, d. 24. Fruct. (11. Sept.) Gestern frühe 36 Min. nach 6 Uhr, und wieder eine Stunde nachher, wurde unsere Stadt durch zwei Erdstöße, und besonders durch den letztern, heftig erschüttert. Ihre Richtung gieng von Norden gegen Süden, und war viel merklicher als die seit langer Zeit verspürten, und so stark, daß die auf der offenen Straße gehenden Personen wankten. Ihre Wirkung in den Häusern war die einer unermesslichen Last, die mit Gewalt fällt, und den ganzen Bau von unten bis oben, außerordentlich erschüttert. —

Vom 27. Fruct. (14. Sept.) Die letzterwähnte Erderschütterung erstreckte sich weit in die umliegende Gegend. Auf ein unterirdisches Geräusch und einiges Schwanken erfolgte erst der eigentliche Erdstoß, der auch von einem dumpfen unterirdischen Donner begleitet war. Gestern (Montags

waren von frühe 3 Uhr, bis Abends wenigstens 4 Erderschütterungen; man will sogar deren noch mehrere bemerkt haben. Die erstere soll beinahe eine Minute lang gedauert haben. Heute frühe um halb zwei Uhr bebte die Erde wieder schwach; sehr stark aber, und wieder mit einem unterirdischen Getöse, um 7 Uhr 4 Minuten Morgens. Von dieser in wenig Tagen so oft sich ereignenden Naturbegebenheit, die wohl noch nähere Ursachen als die Tag- und Nachtgleiche haben mag, werden uns Naturforscher einige Aufschlüsse zu geben wissen.

— Der neue Präsekt des Ruhrdepartements ist zu Aachen angekommen, und mit vielen Feierlichkeiten empfangen worden.

— Die französische Douanen am Rhein haben Befehl erhalten die preußische Flagge und Pässe bei der Schifffahrt auf diesem Flusse zu respectiren.

— Von Ceylon werden in diesem Jahre 5294 Ballen Kancel, jeder Ballen zu 85 Pfund Holländisch Gewicht schwer, nach Europa kommen.

— Merkwürdig ist es, daß gerade von einem Orte, wo man nicht sehr auf Neuerungen bedacht nimmt, wo die Polizei eben noch nicht im blühenden Zustande ist, in diesem Jahrhundert das erste Beispiel des zernichteten Zunftzwanges gegeben wird. Alle zu Rom bisher bestandenen Zünfte und Zünfte, Bäcker, Metzger, und wie sie nur immer Namen haben, sind auf Befehl des Papstes abgeschafft und ihre vormaligen Privilegien aufgehoben worden.

— Folgende königl. preuß. Verordnungen sind zu Münster von allen Kanzeln publizirt worden:

1) Daß bei allen vacant werdenden geistlichen Officiis und Beneficiis Sr. königl. Maj. ein detaillirter Bericht erstattet, und bis zu weitem Berichtsbefehlen nichts verfügt werde. 2) Daß keine päpstl. Bulle und keine allgemeine Verordnung eines Bischofs ohne Genehmigung Sr. k. Maj. bekannt gemacht werde. 3) Daß in Mannsklöstern keiner zum Novizen und nicht zur Ablegung der Gelübde gelassen werde, ohne vorher die Umstände zu berichten, und bis zur erfolgten Genehmigung Sr. k. M. 4) Daß sämtliche Pechanten der Collegialstifter, sämtliche Obere der Manns- und Frauenklöster ein genaues Verzeichniß der zu den Stiftern und Klöstern gehörigen Kanoniken, sonstigen Geistlichen, Novizen, Stiftdamen mit Anführung ihres Namens, Alters und Vaterlandes sofort an Sr. k. M. einschicken sollen. 5) Daß alle, unter deren Administration und Aufsicht die Kirchen, Klöster, Schulen *pia corpora* stehen, Sr. k. M. diese milden Stiftungen mit einer vollständigen Anführung des Zwecks derselben sofort benennen, und die über den Empfang und die Ausgaben der Kirchen, Klöster, Schulen, *piorum corporum* und anderen milden Stiftungen geführten letzten Jahresrechnungen ebenfalls sofort in 14 Tagen einschicken sollen.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 2.

Crefeld, Montag am 5. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 27. September 1802. —

Aachen, d. 24. Fructidor 10.

Der Präfekt des Ruhr-Departements,

In Erwägung, daß in dem größten Theile der Gemeinen Schwierigkeiten über die Festsetzung der Territorial-Grenzen vorhanden sind, und daß es daran gelegen diese unwiederruflich zu bestimmen, damit sowohl die Proceffe vermieden werden, zu welchen die Ungewisheit obenbesagter Grenzen Anlaß geben als auch den doppelten Eintragungen in den Contributionsrollen, die die Folgen davon sind, zuvor zu kommen. — In Erwägung, daß die Grenzen, welche vor der Vereinigung dieses Departements mit Frankreich bestanden nicht immer als Richtschnur dienen können. — In Erwägung das die Territorial-Eintheilung, bloß administrativ, das heißt: vor die Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte, der Mairien und der Contributionsvertheilung gehört, sie nie ein vorläufiges Urtheil über die Fragen von Eigenthum gibt, als welche nur durch die Gemeinen vor die Tribunale verhandelt werden müssen. — In Erwägung, daß die Beschäftigungen der Bezirksräthe ihnen nicht allezeit erlauben, die ihnen bestimmte Zeit, mit Untersuchungen der Art zuzubringen. — In Erwägung daß daran gelegen ist, alle die Hindernisse, welche bei Verfertigung der Rollen entstehen, aus dem Wege räumen. Beschließt:

1.) Der 8te Artikel des Beschlusses vom 9ten Ventose, ist wiederholt, und im Fall, daß Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden über die Festsetzung der Grenzen ihres Gebiets entständen, sollen die Steuer-Controleure und Feldmesser, nachdem sie vorher gesucht haben, die Parthien zu vergleichen, einen Vorschlag, zur Vertheilung und Abgränzung in Form eines Verbal-Prozess verfertigen, worauf der Präfekt entscheiden wird.

2.) Obenbenannte Controleure und Feldmesser, sollen vorzüglich darauf bedacht seyn, die Abgränzungslinien an Wegen, Flüssen, Bächen oder andern ausgezeichneten Gegenden zu setzen, und so viel als möglich, die krummen Gänge der alten Grenzen zu vermeiden suchen.

3.) Die Empfänger sollen provisorisch die zum Ankauf und Pflanzung der Gränzsteine nöthige Summe, auf die der Gemeinde gehörige Zusatz-

Centimen vorschießen; der Betrag dieser Ausgaben soll zu dem der Feldmesser, und der Vacationen der Commissaire, die durch den Beschluß vom 23. Thermidor dazu ernannt sind, geschlagen werden, um unter alle Eigenthümer, nach ihrem Einkommen, gemäß des 16. Artikels des Beschlusses vom 13. Ventose vertheilt werden.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und in allen Mairien des Departements bekannt gemacht werden.

Bezirk von Crefeld.

Der Unterpräfekt ladet die verschiedene Maires seines Bezirks, welchen das Circular-Schreiben des Präfekten, betreffend die Uebersendung der neuen Maaß und Gewichte, zugegangen ist, ein, dieselbe ohne Zeitverlust auf dem Secretariat der Unterpräfektur gegen Bescheinigung abnehmen zu lassen.

Bekanntmachung.

Durch den Beschluß der Consuln vom 16. Germinal jüngst, sind die Markttage der Mairie Dülken auf den 26. Vendemiaire, 11. Ventose und 11. Messidor jeden Jahres festgesetzt — Es wird daher am 26. des folgenden Monats Vendemiaire und an dem darauf folgenden Tage (den 18. und 19. Oktober) daselbst der erste Pferde- und Füllenmarkt gehalten werden.

Dülken, ohnehin berühmt durch häufigen Pferdehandel, und durch die viele dies Gewerbe treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rücksicht bei den Märkten den Kauf- und Verkaufstüchtigen die erwünschtesten Vortheile.

Dem Handelsmanne, so die mehresten, und Jenem, so die besten Pferde oder Füllen zu Markte bringt, werden Ehrenpreise zugesichert.

Dülken, den 29. Fructidor 10. J.

Der Maire, Eskenß.

Der Maire von Kempen benachrichtigt dem Publikam, daß künftiger Markttag Samstag den 24. Vendemiaire 11. Jahrs (16. October 1802) ist.

Ferner wird bekannt gemacht, daß zufolge dem Beschlusse der Consuln vom 16. Germinal 10. Jahrs, die Markttage für die Gemeinde Kempen auf den 25. Vendemiaire, 24. Ventose und 22. Messidor festgesetzt sind; wenn aber diese Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Markt immer den Tag zuvor, nemlich auf den Samstag.

Lennhof, Maire.

Vor ohngefähr acht Wochen ist ein drittheil jähriges Füllen in einen Hof zu Holzheim gekommen, und, unge-

set der in der Nachbarschaft geschahenen Bekannmachung, hat der Eigenthümer davon bis hiehin sich nicht angegeben. Wer sich als solchen legitimiren kann, wolle nicht säumen, sich beim Maire zu Holzheim zu melden.

Anzeige.

Unterzeichneter Maire der Gemeinde Büderich, benachrichtiget das Publikum, daß in der Gemeinde Büderich ein Barriere angelegt se; und warnt deshalb Jedermann demselben nicht zu ergehen, widrigenfalls die darauf hastenden Strafen auf den Uebertreter angewendet werden. —

Breuer, Maire zu Büderich,
Can. en Neuf.

Geburts-Anzeige.

Meinen Verwandten und Freunden mache ich hiemit die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben bekannt.

Kaiserswerth, den 26. Sept. 1802.

Cornelius Preyers, Peters Sohn.

Bei Peter Schüller in Crefeld ist zu haben:

Aurora, ein franz. deut. Wochenblatt für die Jugend, zur Vervollkommnung in beiden Sprachen und zur Einsammlung nützlicher Kenntnisse; herausgegeben von J. Lange, Jahrgang 1801 in 4 Heften zu 2 Rthlr. — Unterricht für diejenigen, welche in Frankreich liegende Güter verkaufen, sie ankaufen, oder Geld darauf schießen wollen, von Grebel, Rechtsgelehrter zu Coblenz. 8. 1802. 36 Stüber. — Beiträge für Cottonfabriken und Baumwollenfärbereien, worinnen das feste Pflanzengelb, das englische Dunkelblau, das Färben des türk. Garns mit mehr andern neuen Entdeckungen bekannt gemacht werden. 8. 1801. 1 Rth. 12 St.

Ferner ist bei demselben erschienen: Comptoir-Calendar auf das 11te Jahr der franz. Republik. Vergleich mit der gregorianischen Zeitrechnung von 1802 und 1803. Auf schönem weißen Papier gedruckt zu 4 Stör., auf dickem Schreibpapier zu 6 Stbr.

Auch dient den sämtlichen Maires zur Nachricht, daß bei mir fertig gedruckte Bevölkerungs-Listen, nach der Vorschrift des Präfekten des Ruhrdepartements vom 29sten Thermidor 10. Jahrs zu haben sind.

Vermischte Nachrichten.

Die Vorrechte des spanischen Adels; im Gegensatz der französischen Gleichheit.

In der Proclamation der Consuln an das französische Volk, vom 21. Messidor 10. J., wodurch bei Gelegenheit der Feier des 14. Julius die großen Vorrechte und Segnungen, die die Revolution dem Staate verschafft hat, der Reihe nach aufgeführt werden, nimmt die bürgerliche Gleichheit in folgenden Worten die oberste Stelle ein: „Im Innern ist kein Haupt mehr, das sich nicht unter dem Zeyter der Gleichheit beugt.“ Sie bedürfen für diejenigen die in der dormaligen französischen Staatsverfassung nur einigermaßen bewandert sind, keiner Auslegung, diese kraftvollen Worte. Niemand in Frankreich gehorcht der physischen Uebermacht, jeder ist sicher, nie seine Bestimmungen aufgeben zu müssen, und nie sich lädiren zu lassen, ohne in seinen gesicherten Zustand sich durch die vereinte Kraft aller seiner Mitbürger, welche das Gouvernement leitet, zurückzusetzen. Alle Bürger des franz. Staats sollen gleichen Gehorsam gegen die Bürger-

gesetze beweisen. Niemanden wird ein Rang angeboren; niemand wird allein zum Gebieten, allein zum Gehorsam geboren. Durch die Geburt wird niemand von irgend einer Verbindlichkeit befreiet, oder zum Genus von Vortheilen auf Kosten anderer bestimmt. Alle bleiben im Erwerben aller Ehre und Würde unangefochten. Jeder Bürger hat durch seine Tüchtigkeit ein Recht auf jedes Amt; aber es giebt keine Erbämter. Alle handeln nach einer Regel, alle sollen nach einer Regel behandelt werden. Hier gilt kein Ansehen der Person, so verschieden auch die auszurichtenden Geschäfte und Verträge sind.

Um das Licht in diesen Grundzügen der französischen bürgerlichen Gleichheit durch den Schatten zu heben, will ich hier die Vorrechte des spanischen Adels kürzlich aufzählen, und jener Gleichheit französischer Staatsbürger gegenüberstellen.

Die Vorrechte der edeln Hidalgos (deren nach der letztern Zählung in dem Königreiche Spanien 425,539 männlichen Geschlechts vorhanden waren) sind eben so wichtig als zahlreich.

1.) Das erste und größte ist die Anwartschaft auf alle Würden und Ehrenstellen, sowohl im Civil, als im geistlichen Stande. Hidalgos, die Geistliche sind, können auch zu gleicher Zeit mehrere Stellen bekleiden. Sie sind zu allen Ritterorden wahlfähig, und werden vorzugsweise in öffentlichen Geschäften als Gesandte, Gouverneurs, u. s. w. gebraucht.

2.) Wenn sie als Zeugen, in Civil- und Criminalsachen vernommen werden; so geschieht das Verhör in ihrer eigenen Behausung; denn sie können nicht gezwungen werden, an einem dritten Orte zu erscheinen.

3.) In den Kirchen, bei Prozeffionen oder andern öffentlichen Versammlungen, nehmen sie gleich nach der Obrigkeit den Rang ein.

4.) Sie dürfen keine Ausforderung zum Zweikampf (wenn solche überhaupt geduldet würde), von andern als ihres Gleichen annehmen.

5.) Obgleich Vormünder die Güter ihrer minderjährigen Pupillen nicht kaufen dürfen, so erstreckt sich dieses Verbot doch nicht auf die Hidalgos. In ihre Redlichkeit setzen die Gesetze kein Misstrauen; es steht ihnen daher frei, solche Güter öffentlich zu kaufen.

6.) In allen Gerichtshöfen dürfen sie in Gegenwart des Richters sitzen. Auch in den höchsten Gerichten haben sie dieses Recht; denn sie dürfen vermöge ihrer ehrenvollen Geburt der Person des Fürsten nahe seyn.

7.) Sie können Schuldenhalber nicht in Verhaft genommen werden. Ihre Behausung, Mobilien, Kleider, Waffen, Pferde und Maulthier, die im täglichen unmittlbaren Gebrauche sind, können ihnen in solchem Falle eben so wenig genommen werden. So findet auch überhaupt keine *cessio bonorum* oder irgend eine gerichtliche Procedur in Ansehung ihrer Statt, wobei ihnen nicht zum standesmäßigen Unterhalt hinreichende Einkünfte ausgeworfen würden.

8.) In Fällen eines Criminalverhaftes wird gegen sie nicht so strenge, als gegen andere verfahren. Mehrentheils bekommen sie Hausarrest mit einer Wache, oft auch nur auf ihr Ehrenwort; zuweilen behalten sie die Freiheit in der Stadt ihres Aufenthaltes herum zu gehen; und nur in ganz besondern Fällen werden sie in feste Verwahrung auf Schlösser gebracht.

9.) So wird auch in Ansehung der Strafen ein Unterschied zum Vortheil der Hidalgos gemacht. Schimpfliche Strafen, Pranger, Auspeitschen, Galeeren, werden

ihnen nie zuerkant; auch werden sie nicht gehenkt, sondern bloß enthauptet, es sey denn in Fällen von Hochverrath oder Ketzerei.

10.) Man kann sie nicht auf die Tortur bringen, ausgenommen wegen gewisser schändlicher Laster, die besonders in den Gesezen angezeigt sind.

11.) Documenten, oder andere Schriften, woran mehrere Personen gleichen Antheil haben, und welche besonders aufgehoben werden müssen, sollen vorzugeweise einem Hidalgo eingehändig werden, falls sich ein solcher unter den theilhabenden Personen befindet.

12.) Eines Hidalgo's Tochter genießt alle Vorrechte ihrer Geburt, wenn sie gleich einen bürgerlichen heirathet. Ein Frauenzimmer von bürgerlichem Stande, welches einen Hidalgo heirathet, genießt im Wittwenstande alle Vorrechte ihres verstorbenen Gemahls. Eine Hidalgo aber, die einen Bürgerlichen geheirathet hat, und ihn überlebt, sinkt nach seinem Tode in seinen Stand herab, obgleich sie bei seinen Lebzeiten immerfort die Vorrechte eines Adlichen genöß. Es soll aber einen alten lächerlichen Gebrauch geben, wodurch sie sich wieder in den Besitz ihrer alten Vorrechte setzen kann. Sie trägt nämlich einen Pachtsattel auf ihren Schultern bis an des Mannes Grab, wirft ihn daselbst nieder, und schlägt dreimal drauf, mit den Worten: „Schandkerl (*villan*) nimm deine Schande zurück, ich bleibe bei meinem Adel.“ Hiermit erwirbt sie sich wieder alle adliche Privilegien.

13.) Die Hidalgo's sind von allen Abgaben, welche *pechos, pedidos, monedas, marteniegas, contribuciones* heißen, und sonst vor allen andern Einläufigen befreit. Bloß solche Steuern welche zur Verbesserung der Heerstraßen, zum Brückenbau, zum Brunnen graben, und zur Ausrottung der Heuschrecken und andern Geschmeißes verwandt werden, fallen auch auf den Adel.

14.) Sie sind von allen Frohndiensten befreit, und ziehen nicht in den Krieg, bis der König selbst zu Felde geht; jedoch können sie auch alsdenn nicht gezwungen, sondern bloß eingeladen und benachrichtigt werden, daß die königliche Standarte aufgerichtet worden sey.

15.) In ihren Häusern kann niemand, wer es auch sey, einquartiert werden, ausgenommen wenn der König selbst, die Königin oder die Infanten auf Reisen sind, in welchen Fällen sogar die Behausung der Geistlichen nicht frei von Einquartierung ist.

16.) Sie können nicht gezwungen werden, eine Renteneinnehmerstelle, oder eine ähnliche Bedienung anzunehmen, welche ihrem Range und ihrer Würde verkleinerlich seyn könnte.

17.) In dem Theile von Castilien, welcher jenseits des Ebro liegt können auch uneheliche Kinder ihren Aeltern succediren, und ihre Würde bekleiden; ein Vorrecht, welches mit königl. Autorität bestätigt worden ist, vorerachtet es sonst die gewöhnlichen Gesezen, so wie auch denen welche die Thronfolge bestimmen, zuwider ist.

18.) Wenn eine Dame, sie sey Königin, Herzogin, Marquise, oder Gräfin, einen bürgerlichen heirathet, so verliert sie ihren Rang nicht; im Gegentheil wird ihr Gemahl in Kraft ihres Ranges zu gleicher Würde gelassen.

Dies sind die vorzüglichsten Vorrechte der Hidalgo's, außer welchen es noch verschiedene von geringerer Bedeutung giebt, welche zum Theil in besondern Gnadenbezeugungen gegen gewisse Personen oder Familien bestehen. a) Es würde nicht schwer fallen, auch aus andern Staaten, insbesondere aus Ungarn *) Beispiele drückender

bürgerlicher Ungleichheit aufzustellen, wenn nicht das Besagte bloß dazu dienen sollte, den an sich zwar einleuchtenden Vorzug der jetzigen franz. Staatsverfassung in dem Punkte der bürgerlichen Gleichheit (der auch oft durch Mißverständnisse und unrichtige Begriffe verrückt wird) den Lesern dieser Blätter durch ein Bruchstück aus dem öffentlichen Rechte eines benachbarten Staats, näher vor Augen zu bringen.

Uebrigens steht zu hoffen, daß nun bald, und wenn durch die organischen Geseze die letzte Hand an die neue Constitution gelegt seyn wird, ein philosph. Rechtslehrer durch eine systematische Entwicklung des franz. Staatsrechts, die in demselben liegende Kraft u. Weisheit deduciren, und dadurch einen neuen Beleg zu dem Charffinnigen Urtheil eines neuern deut. Schriftstellers, liefern werde: „daß Bonaparte so vielen Sinn für ein ideales Leben, (das ist für ein bürgerliches Leben das in der Erfahrung noch nicht vorhanden, aber dennoch das Urbild ist, welchem wir uns zu nähern streben sollen,) mit so vielen Talenten zum Einfluß auf die gegenwärtige Wirklichkeit vereinige, wie die Geschichte in keinem andern Beispiele zeigt.“

E l e v e .

D u c h .

Neue Organisation des Herzogthums Berg.

Düsseldorf, d. 21. Sept. Se. Excellenz der Reg. Präs. Freiherr v. Hompesch ließen gestern die hiesigen Landes-Collegien, den Geheimr., geheimen Steuerrath, die Hofkammer, und das Ober- u. Jagdamt versammeln, und verlasen das ggste Rescript Se. Churf. Durchl. vermöge welches Se. Churf. Durchl. gnädigst gutgefunden, die bei diesen verschiedenen Stellen bisher betriebenen Geschäfte in einem neu anzustellenden Collegium, der bergischen Landesdirection zu vereinigen, unter Bezeugung des gnädigsten Wohlgefallens mit der bisherigen Geschäftsführung wurde obbenannten Collegien gnädigst befohlen, ihre Geschäftsverrichtungen gänzlich einzustellen, und solche, so wie auch sämtliche Brieffschaften, Archive, Registraturen &c. der General-Landesdirection zu übergeben.

Die neue bergische Landesdirection, ist darauf heute durch den dazu gnädigst beauftragten zum Präsidenten dieser Landesdirection ernannten außerordentlichen Landescommissarien Sr. Excellenz Freiherrn von Hompesch feierlich eingesetzt worden. — Die Landesdirection versteht künfftig, alle zu den nun aufgehobenen Stellen, dem geheimen Steuerrathe, der Hofkammer, und dem Forstamte gehörig gewesenen Geschäfte. Sie ist zwar in zwei Deputationen darum einstweilen abgetheilt, damit der neue Geschäftsgang nicht zu sehr von dem bisherigen abweiche; aber das Ganze bleibt eigentlich nur eine Stelle, hat daher auch nur ei-

Ungarn niemand zum Volke als der Edelmann; der Bürger und Bauer hingegen machen den Contribuenten aus, wovon der Bauerstand unter der *Pinna Miseria contribuens plebs*. (Der arme luge Steuerböbel) so oft in den Gesezen und Acten der ungarischen Reichstage vorkommt. S. Martin Schwartzner Statistick des Königreichs Ungarn. Pest 1798 und M. Naby von Naba Justizmord und Restaurationsräuel in Ungarn &c. Strasburg im 5. Jahr d. Republik.

a) S. Letters from an English Traveller in Spain in 1778. London 1781.

b) Die Summe der ungrischen Ekelente beiderlei Geschlechts war im Jahr 1785 325,894; und nach dem Verhältnisse zu der gesunden Menschenzahl, war jeder 21 1/2 Mensch ein Ekelmann. Nach dem Sprachgebrauche der der Geseze aber, gehört in

Präsidenten und es treten auch in mehreren mächtig bestimmten Fällen beide Deputationen unter diesem Präsidium zusammen. — Die erste Deputation hält ihre gewöhnliche Sitzungen Dienstags und Freitags, die zweite Deputation hält die übrigen Mittwochs und Samstags, und es gibt künftig keine Ferien als vom 20. Juli bis 20. August während welche wöchentlich doch eine Sitzung Statt haben wird.

Nach der gnädigsten Willensmeinung Sr. kurfürstl. Durchl. soll künftig nur ein Vicepräsident bei der Landesdirection bestehen. Einstweilen sind deren aber zwei angeordnet worden, und zwar Ihre Excellenz Graf von Goltstein und Freiherr von Pfeil. Directoren: Cit. Hrn. bisheriger Geheimrath, und geheimer Staatsreferendarius Fuchs bei der ersten Deputation, für Polizey-Hoheits- und andere Regiminal-Sachen; bisheriger Geheimrath Freiherr von Khlmann bei der zweiten Deputation, für Steuer-Dominal-Forst- und Bergwerks-Sachen. Cit. Herren Landesdirectionsräthe und zwar bei der ersten Deputation: die bisherigen Geheimräthe Beyer, Franken, Frhr von Dorth, bisheriger Oberappellations-Gerichtsrath Linden, bisheriger Geheimrath Ark, Hofrath Bislinger, und als Supernumerär Hofraths- und Hofkammer-Accessist Frhr von Nitz jun. Bei der zweiten Deputation: bisheriger Hofkammer-Director Frhr. von Collenbach, Hofkammerrath von Kochs, Hofkammerrath- und Oberappellations-Gerichtsrath Schramm, die Hofkammerräthe Dorsten, Frhr von Franz, Lenzen, bisheriger Bergrath Hardt, und ehemaliger herrschaftlich Wickradtscher Amtmann Jacobi. —

Zu Secretairen bei der ersten Deputation, der bisherige Geheimraths-Secretair, und titular Geheimrath Jansen, Geheim-Secretair Schulten; bei der zweiten Deputation, bisheriger Hofkammer-Secretair Rings, und Steuer-Geheimraths-Secretair Custodis. —

Zu Registratoren bei der ersten Deputation, der bisherige Geheimraths-Registrator Neuß, dessen Gehülfe der Kanzlei-Berwandte Kaiser; bei der zweiten Deputation, der bisherige Hofkammer-Registrator Läten, dessen Gehülfe Kanzlei-Berwandter Dreesen, und Steuer-Geheimrath-Registrator Cornelius, und dessen Gehülfe bisheriger beigeordneter Registrator Franz Wilh. Custodis. Diese Registraturen werden künftig, so wie die Sitzungen der beiden Deputationen in dem nämlichen Gebäuden der Kanzley seyn, und zwar in dem von der Schul-Congregation, und dem Gymnasium, welches künftig in das Kreuzbrüder-Kloster versetzt wird, bishierher gebrauchten Theil; einstweilen bleiben obgemeldte drei Registraturen an ihren bisherigen Orten, und die zweite Deputation hält einstweilen auch ihre Sitzungen in dem ehemaligen Saal des Geheimen Steuerraths. (Die Forts. f.)

— Aus Mainz wird geschrieben, daß alle Weltgeistliche, die Kapitularen von Stiftern waren, Pensionen auch auf dem linken Rheinufer beziehen werden, wenn sie schon auf dem rechten Ufer geboren sind. — Ein gleiches verspricht man sich von der Gerechtigkeit der Regierung für diejenigen Klostergeistlichen zu erhalten, die über 70 Jahre auf dem Boden der Republik gelebet haben, und also nationalisirt sind.

— In München ist von der kurfürstl. General-Landesdirection kürzlich folgende Verordnung erlassen worden: „Verschiedene Criminal-Acten liefern die unangenehmsten Beweise, wie sehr noch der Aberglaube unter dem Landvolke herrsche, und dasselbe den Betrügereien aller Art, vorzüglich aber der Ueberlistung sogenannter Schatzgräber bloßstelle. So mußten jüngst drei Bauernfamilien im Regierungsbezirke Landshut mit einer Beschädigung von 2600 Fl. ohne Hoffnung eines Ersatzes, diese traurige Erfahrung bezahlen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden erhalten daher die ernstliche Weisung, die Pfarrer auf dieses große Verbrechen aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, daß sie als Lehrer des Volks ihre Pflichten erfüllen, sohin demselben den nöthigen Unterricht geben, um jene tiefe Unwissenheit, welche die Quelle des schändlichsten Aberglaubens, und aller moralischen Unordnungen ist, endlich aufzuheben, und dem Volke reine Begriffe über die wichtigsten Gegenstände seines Wirkungskreises beizubringen.

— Zu Petersburg wurde am 3. August ein Muhamedaner mit einem evangelisch-reformirten Frauenzimmer in der reformirten Kirche, proclamirt. — Der Muhamedaner hat sich bei der Verlobung verbindlich gemacht, der Vielweiberei zu entsagen, und die Kinder welche aus dieser Ehe erzeugt würden, in der christlichen Religion erziehen zu lassen.

— ♦ ♦ ♦ — D e k o n o m i e.

Wie man die Gerste unter das Korn mahlen sollte.

Da bei jetziger sparsamer Kornärndte, die Nothwendigkeit eingetreten, daß man auch die Gerste zum Brodbacken anwenden muß: so wird gemeiniglich gleich die Hälfte, oder ein Drittheil Gerste unter das Korn gemengt, und so zusammen gemahlen. So ein, aus diesem Mehl gebacknes Brod, verursacht nicht selten Brennen im Magen. Nützlich und der Menschheit gedeichlicher wäre es, wenn das Korn allein; die Gerste aber auf folgende Art gemahlen würde. Man nimmt, wenn die Gerste das zweitemal heruntergeht, den Schrot, und führt solchen durch einen Sieb; wodurch die Spizen und Gerstenkleien abgefondert, und zum Viehfutter angewendet werden können. Das Gerstenmehl wird dann bei dem Backen unter das Kornmehl gemengt.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 3.

Crefeld, Samstag am 10. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 2. Oktober 1802. —

Aachen, am 1. Ergänzungstag 10.

Der Präfekt des Ruhr-Departements,
an die Maires dieses Departements.

Der Finanzminister hat den ersten nächsten Vendemiaire dazu festgesetzt, wo die Rollen der directen Steuern des Jahrs 11 zur Zahlungsannahme vorgelegt werden sollen.

Der Controlleur eures Arrondissements, wird ihnen gegen Empfangschein die Rollen, der Grund-, Personell-, Comptuar-, und Mobiliar-, so wie der Thüren und Fenstersteuer zustellen.

Sie müssen auf der Stelle zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Rollen schreiten, und ihren administrirten den Namen des Empfängers vom 11. Jahr, seine Gebühren von der Einnahme, und daß die Zahlung monatlich vom 1. Vendemiaire angerechnet geschehen muß, zu wissen thun. — Sie sagen ihnen zu gleicher Zeit, daß alle die, so um Reclamationen zu machen, gegründete Ursachen zu haben glauben, sich deswegen an den Unterpräfekten des Bezirks, in den drei ersten Monaten der Bekanntmachung, wenden, und die Quittungen von der Bezahlung der verstorbenen Terminen beifügen müssen. Diese Frist ist für jeden Steuerverpflichtigen mehr als hinreichend, seine Reclamationen vorbringen zu können, wenn er glaubt, daß ihm in Vergleich seiner Mitbürger mehr aufgelegt sey; die Empfänger haben ebenfalls Zeit genug zu untersuchen, ob sich Fehler in den Rollen eingeschlichen haben, um in dieser Zeit ihre pflichtmäßige Reclamationen machen zu können.

Noch benachrichtige ich Sie, daß in keinem einzigen Falle nach dem nächsten 1. Nivose eine Reclamation angenommen, und dieser Termin streng beobachtet werden wird.

Sobald die Bekanntmachung der Rollen geschehen ist, wollen sie solche dem Empfänger eurer Mairie gegen Empfangschein wieder zurückgeben, nachdem er ihnen, die Einwilligung des Zuschlags oder seine Ernennung, und der Annahme seiner Bürgschaft durch den Haupteinnehmer des Bezirks vorgewiesen hat.

Da die Thüren und Fenstersteuer, jetzt den andern directen Steuern gleich ist, so wird solche ebenfalls von Monat zu Monat erhoben, und der Empfänger hat von den Steuerverpflichtigen eben die Gebühr zu fordern, die ihm für die Grund und Personalsteuern festgesetzt ist.

Sonst ist keine Veränderung in dem Steuersystem vorgegangen. Ich beziehe mich auf die näheren Instruktionen, die ihnen, so wie den Empfängern für das 10. Jahr mitgetheilt worden sind. Ich ersuche sie über diese Ver-

fügungen genau zu wachen, und auf das Betragen der Empfänger alle eure Aufmerksamkeit zu verwenden.

Sie wissen wie gut es ist, wenn die Einnahme ordentlich verwaltet wird; ich rechne demnach auf eure thätige Mitwirkung, um die Ordnung zu erhalten, und zu verhindern, daß keine Mißbräuche sich darinnen einschleichen.

Interims-Präfekt, Cogels.

N a c h r i c h t.

Am nächsten 15ten Vendemiaire 11. J. soll vor dem Präfekten des Ruhr-Departements in dem gewöhnlichen Sitzungssaale, zum Zuschlag an die Wenigstfordernden zur Reparation folgender Arbeiten geschritten werden, als:

- 1.) Von zwei Bogen-Brücken, zwischen Höngen und Schleiden.
- 2.) Einer Brücke bei Crefeld.
- 3.) Einer Bogen-Brücke in Gatzweiler.

Die Plänen und was zum Aufbauen derselben gehört, soll denen Bürgern, welche es verlangen, mitgetheilt werden. Niemand wird zum Zuschlage zugelassen, wenn er sein Zahlungsvermögen nicht durch ein Certificat des Maires seines Wohnorts, und seine Fähigkeit durch ein Certificat eines Ingenieurs en chef beweiset.

Aachen, den 2. Vendemiaire 11. J.

Der Präfekt, Mechin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch den Beschluß der Consuln vom 16. Germinal jüngst, sind die Markttage der Mairie Dülfen auf den 26. Vendemiaire, 11. Ventose und 11. Messidor jeden Jahres festgesetzt — Es wird daher am 26. des folgenden Monats Vendemiaire und an dem darauf folgenden Tage (den 18. und 19. Oktober) daselbst der erste Pferde- und Füllenmarkt gehalten werden.

Dülfen, ohnehin berühmt durch häufigen Pferdehandel, und durch die viele dies Gewerbe treibende Einwohner, verspricht nebenher in aller Rücksicht bei den Märkten den Kauf- und Verkaufstüchtigen die erwünschtesten Vortheile.

Dem Handelsmanne, so die mehresten, und Jenem, so die besten Pferde oder Füllen zu Markte bringt, werden Ehrenpreise zugesichert.

Dülfen, den 29. Fructidor 10. J.

Der Maire, Eskens.

Der Maire von Kempen benachrichtigt dem Publikum, daß künftiger Markttag Samstag den 24. Vendemiaire 11. Jahrs (16. Oktober 1802) ist.

Serner wird bekannt gemacht, daß zufolge dem Be-

Schlusse der Consulin vom 16. Germinal 10. Jahrs, die Markttage für die Gemeinde Kempen auf den 25. Vendémiaire, 24. Ventose und 22. Messidor festgesetzt sind; wenn aber diese Tage auf den Sonntag fallen, so ist der Markt immer den Tag zuvor, nemlich auf den Samstag.

Leunhof, Maire.

Vor ohngefähr acht Wochen ist ein dritteljähriges Gällen in einem Hof zu Holzheim gekommen, und, ungeachtet der in der Nachbarschaft geschehenen Bekanntmachung, hat der Eigentümer davon bis hiehin sich nicht angeeignet. Wer sich als solchen legitimiren kann, wolle nicht säumen, sich beim Maire zu Holzheim zu melden.

U n z e i g e.

Unterzeichneter Maire der Gemeinde Büberich, benachrichtiget das Publikum, daß in der Gemeinde Büberich ein Barriere angelegt sey; und warnt deshalb Jedermann demselben nicht zu entgehen, widrigenfalls die darauf haftenden Strafen auf den Uebertreter angewendet werden. —

Breuer, Maire zu Büberich,
Canton Neuf.

Bei Bürger von den Western in Crefeld ist zu bekommen: Gelegenheits-Rede über Klaglieder Jeremia Cap. 3 Vers 31 bis 42. Veranlaßt durch die schreckliche Feuersbrunst, welche den 24sten August Nade vorm Wald völlig einäscherte.

Die Absicht des Verfassers, der sie zum Besten der unglücklichen Stadt bestimmt hat, wird den Preis von 20 Stbr. entschuldigen. — Die völlige Einäschung einer ganzen Stadt erfordert die Hülfe vieler wohlthätigen Menschenfreunde. Verschließet eure Herzen nicht, ihr, die ihr im Stande seyd zu helfen, und folgt dem schönen Beispiel derer, die ihre mildreiche Hand zur Unterstützung schon dargereicht haben. Dem gefühlvollen Herzen verschafft es hohe Wonnen, die Noth der Unglücklichen zu vermindern und durch sein beigebrachtes Scharstein das Einige dazu beigetragen zu haben. Genießt diese hohe Wonnen, dieses himmlische Vergnügen. —

Bei Peter Schüller in Crefeld ist zu haben:

Quelques idées sur un des moyens de rapprochement entre les Allemands et les Français, qui habitent les quatre nouveaux Départemens, celui de l'introduction de la langue française, voulue par le Gouvernement. Par Th. Faber. Six sous.

J. A. Eberhards Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik in einem kritisch-philosophischen Wörterbuche der Sinnverwandten Wörter der hochdeutschen Mundart. 6 Theile, 9. 8. 1795 — 1803. Nebst vollständigem Register. 11 Rthlr. 40 Stbr. — J. A. Eberhards synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache, für alle die sich in dieser Sprache richtig ausdrücken wollen. Groß 8. 1802. 3 Rthlr. Auf Druckpapier, 2 Rthlr.

Litteratur des linken Rheinufer's.

Vor einigen Wochen erschien in Coblenz eine Schrift unter dem Titel:

„ Unterricht für Diejenigen, welche in Frankreich
„ liegende Güter verkaufen, sie ankaufen, oder Geld da-
„ rauf schießen wollen.

Diese Schrift verdient in jeder Rücksicht näher bekannt gemacht, und jedem öffentlichen Beamten, Notar, Geschäftsmann &c. empfohlen zu werden, indem sie über die Hypotheken-Verfassung in den vier neuen Departementen, die so noch vielen unbekannt ist, die genaueste Aufklärung

gibt. — Wir wollen statt alles Lobes den Verfasser über seine Absicht selbst sprechen lassen. —

In der Vorrede sagt er:

Zwei Gründe bestimmten mich, den gegenwärtigen Unterricht zu verfertigen und zum Drucke zu befördern. Ueber den einen, der in dem Wunsche lag, meine Mitbürger über einige der wichtigsten und häufigsten Geschäfte des gesellschaftlichen Lebens zu belehren, habe ich mich in der Einleitung zum Theil erklärt. Der andere betrifft die Bewohner des rechten Rheinufer's.

Man hat in Deutschland so abentheuerliche Begriffe über die neuere französische Hypotheken-Ordnung verbreitet, daß jeder deutsche Unterthan, welcher Capitalien in den neuen Departementen stehen hat, dieselbe schon so gut wie verloren glaubt, und nur dahin trachtet, sie, wäre es auch mit Aufopferungen verbunden, von dem linken Rheinufer nach und nach wegzuziehen, um sie auf dem rechten wieder anzulegen.

Diese falsche Vorstellungen von unsrer Hypotheken-Verfassung sollte meine Arbeit widerlegen, und somit jenen Credit, welchen die diesseitigen Länder in vorigen Zeiten genossen, wo nicht verstärken, doch wenigstens erhalten. —

Mögen transrhenanische Gläubiger eirhenanischer Schuldner sich überzeugen, daß ihre Furcht, in Rücksicht ihrer Capitalien Gefahr zu laufen, nichts weniger als gegründet und weiter nichts als ein Ausfluß jener ohnmächtigen Verläumdungs-Muth sey, die sich an alles, selbst an die vortreflichsten Institute Frankreichs wagt — bloß und einzig deswegen wagt, weil es Institute ein's Staates sind, den, im letzten Kriege, das Glück der Massen vorzüglich begünstigte. Mögen sie sich überzeugen, daß, wenn sie ihr Vermögen als kluge Hausväter verwalten wollen, sie sich bestimmen müssen, ihre Capitalien ungleich lieber diesseits des Rheines auszuliehen als jenseits, wo, einige Staaten vom ersten Range ausgenommen, die Hypotheken-Ordnungen weder Sicherheit noch Veruhigung darbieten, und, zusammengestellt mit jener von Frankreich, unverkennbar tief unter aller Critik und jedem möglichen Vergleichungs-Grade sich befinden.

In der Einleitung des Werckens sagt der Verfasser:

Unbewegliche Güter verkaufen, unbewegliche Güter kaufen, und auf unbewegliche Güter Geld leihen, sind Geschäfte, die im gesellschaftlichen Leben täglich vorkommen und den Gegenstand der wichtigsten Verträge ausmachen. Man verkauft sie, um Summen zu erhalten, über die man verfügen kann. Man kauft sie, um sein Vermögen auf den gewissensten aller Zweige des Eigenthums und Besitzes zu fixiren, und man schießt Hums darauf, um seinen Capitalien die größtmögliche Sicherheit zu verschaffen. Allein, wie viele Menschen, gereizt durch diese Vortheile, sehen sich nicht täglich in ihrer Hoffnung getäuscht — darum getäuscht, weil sie die gesetzlichen Vorschriften nicht kannten und so außer Stand gesetzt waren, die nöthigen Vor-

sichts-Regeln, zur Realisirung ihrer Absichten, zu benutzen und anzuwenden.

Diese gesetzliche Vorschriften bilden den Stoff der jüngern Verordnungen über das Hypotheken-Wesen. Den verschiedenen, mehr oder weniger fehlerhaften, Formalitäten, an welche Geschäfte dieser Gattung in vorigen Zeiten gebunden waren, und die, sowohl in Frankreich als in Deutschland diesseits des Rheines, nach Maaßgabe der verschiedenen Provinzen und Territorien wechselten, hat die neuere Gesetzgebung der Republik ein neues System, das einzig, ungleich mehr vereinfacht, und wirklich in seiner Art so vollkommen ist als man es nur immer von Werken erwarten kann, denen Menschen das Daseyn geben. In ihm finden sich alle Vorschriften und Verfügungen vereinigt, welche sowohl den Verkäufer und Ankäufer, als den Hypothekar-Gläubiger, auf irgend eine Weise interessieren können.

Doch diese Verfügungen und Vorschriften, obgleich sie schon vor mehr als zwei Jahren verkündiget worden, sind nichts weniger als zur Kenntniß des größern Theils der Bürger gelangt. Genau kennt sie nur der kleine Haufen von Geschäftkundigen und öffentlichen Beamten, sie, die theils aus Beruf, theils aus Neugierde, derselben Erlernung ein vorzügliches Studium widmeten. Ich sage, ein vorzügliches Studium, denn in der That, vorzüglich und besonders muß man sie studieren, um das Ganze gehörig zu umfassen, und die einzelnen Theile sich eigen zu machen.

Von einer andern Seite betrachtet, ist nicht zu verkennen, daß, wo nicht eine gründliche, vollkommene Wissenschaft, doch wenigstens eine gewisse Diktur der wichtigsten und wesentlichsten Punkte dieser Gesetze, ein wahres Bedürfniß für jeden Eigenthümer, jeden Capitalisten und sogar jeden Bürger sey, der irgend etwas Vermögen besitzt. Ohne diese allgemeine Uebersicht laufen sie mit jedem Tage Gefahr, daß sie ein gleiches Schicksal mit Jenen trifft, welche, aus Unkunde in diesem Fache, sich Vergessenheit, Unvorsichtigkeit und Unterlassungen zu Schuld kommen lassen, und soihre Unwissenheit mit dem Verluste eines großen Theils ihres Vermögen, wo nicht mitunter des ganzen, entgelten mußten.

Unter diesen Umständen scheint es nicht ganz ohne Verdienst zu seyn, einen einfachen, deutlichen und kurzgefaßten Unterricht über die gegenwärtige Materie zum Drucke zu beschränken. Wir wollen es versuchen, dieses Verdienst einzuärndten. Ob und in wie fern diese Blätter der Absicht entsprechen, mögen Sachkundige entscheiden.

Die Gesetze über die Hypotheken haben Bezug auf zwei Haupt-Klassen von Individuen:

1) auf Verkäufer und Käufer unbeweglicher Güter;

2) auf Diejenigen, welche Geld darauf ausleihen.

Wir theilen daher diesen Unterricht in zwei Haupt-Titeln ab.

Erster Titel.

Von den Verkäufern und Ankäufern liegender Güter.

Für die Sicherheit des Ankäufers ist es nichts weniger als hinreichend, daß ihm ein unbewegliches Gut, geschehe es auch in den bestimmtesten Ausdrücken und einem noch so feierlichen Akte, verkauft werde. Kann doch der Verkäufer nicht mehr übertragen als ihm wirklich zugehörte, und das Gut nur grade so, und nicht anders als er es selbst besessen, an einen Andern überlassen! Wie, wenn auf dem Gegenstande des Verkaufes Schulden haften — Schulden, die der Verkäufer selbst oder gar schon Derjenige, von dem dieser seinen Besitz und sein Eigenthums Recht herleitet, darauf aufgehäuft haben? Dieser Fall liegt nicht blos im Reiche der Möglichkeit, sondern ist nur gewöhnlich — eine Wahrheit, wovon schon so Mancher, zu seinem nicht geringen Schaden, die unangenehme Erfahrung gemacht hat.

Wenn also der Ankäufer, in der Meynung, ein freies, weder mit Schulden noch mit sonstigen Lasten beschwertes Gut an sich gebracht zu haben, dem Verkäufer sogleich den ganzen Kaufschilling hinzahlt, so können nichts desto weniger diejenigen Gläubiger, die ein dingliches Recht auf das verkaufte und bezahlte Gut erlangt haben, gegen den vortheiligen Ankäufer auftreten und in Hinsicht ihrer Befriedigung an ihm, als Eigenthümer des mit einem Realrechte belasteten Gutes, sich halten. Und der Ankäufer? Ihm bleibt alsdann nur die traurige Alternative, entweder der Aufforderung der Gläubiger ein Genüge zu leisten, oder ihnen das Gut selbst zu überlassen. Es versteht sich, daß unter solchen Umständen dem Ankäufer sein Rückgriff, seine Personal-Klage gegen den arglistigen Verkäufer noch immer offen bleibt; allein, ist dieser etwa unter der Hand in Rücksicht seiner Glücks-Umstände in Rückgang gekommen, so scheidet auch die letzte Aussicht, welche die Gesetze dem betrogenen Ankäufer auf Ersatz des erlittenen Schadens, durch eine Rückgriffs-Klage eröffnet haben.

Die Klugheit und eignes, unverkennbares Interesse erheischen demnach, daß man bei Ankäufen unbeweglicher Güter den Kaufschilling nicht nur nicht früher entrichte, als bis man in Hinsicht der Schulden und übrigen Lasten, die darauf haften, sich hinlänglich versichert hat, sondern auch, daß man sich auf die Dauer und den Bestand der gemachten Acquisition nicht eher verlasse, als nachdem man vorderst alle jene Formalitäten erfüllt hat welche die Gesetze vorschreiben, um das Eigenthum eines liegenden Gutes in den Händen des Besitzers auf eine unabänderliche Weise zu befestigen. —

Aber die Mittel, die Schulden und Lasten in Erfahrung zu bringen? Die Mittel ein anerkanntes Gut davon zu befreien? Die Mittel endlich, um mit Beruhigung und Sicherheit ein Gut an sich zu bringen?

Die Aufösung dieser Fragen bildet eben den Gegenstand des gegenwärtigen Unterrichts. 10.

Vermischte Nachrichten.

England. Die ostindischen Nachrichten aus dem Gouvernement Bombay lauten alle sehr vortheilhaft in Absicht auf die ergiebigen Gewürzärnden und andere Vorthelle, die der Besitz von Ceylon dem engl. Handel gewähre. Man sucht diese in den engl. Ministerialblättern besonders herauszusehen, da der Friede von Amiens sonst so viele Angriffe leiden muß. So verkaufte man eine Caricatur, worin der Friede als eine krüpplichte Weibsperson eben ans Land steigend, von John Bull und seiner dicken Hälfte bewillkommt wird. Auf dem Rücken trägt diese holdselige Irene in einem Tornister die Inseln Trinidad und Ceylon aufgeschnaht. John Bull beschaut sie von oben bis unten, und ruft: so ist alles, was du mitgebracht hast, ein Köllchen Tabak und ein bißchen Gewürz, (*all you have brought with you, a quirl of tobacco and some spice?*). Von diesem bißchen Gewürz ließt man nun in öffentlichen Blättern, daß man an 400,000 Pf. Zimmt, der diesmalige Ertrag der Factorie Candy in Ceylon, von Columbo verschiffen werde, und eine noch weit beträchtlichere Menge für das nächste Jahr zu erwarten siehe, weil man die Pflanzungen in Mahrendahn jetzt besser lüfte und ausschneide! Zu Cotah, ebenfalls in Ceylon, hat man ganz neuerlich Quecksilber ganz rein in Gruben zu 14 Fuß Tiefe in 5 verschiedenen Plätzen gefunden; das Lager ist ohngefähr 2 Fuß dick, worin es in kleinen Kügelchen erscheint. Neun Pfund solches Quecksilber sind in kurzer Zeit zusammengebracht worden.

Die Betrügereien mit der Schiffsaffekuranz gehen ins Unendliche, und es könnte auch hier über die Gaunerpolitik ein eigenes Buch geschrieben werden. Ein sehr merkwürdiger Fall, der großes Aufsehen erregt hat, trug sich kürzlich (den 8. August) an der Küste unweit des lustigsten und ausgelassensten aller englischen Bade-Orter an der See, unweit Brighton, zu. Die Londoner Brigg, Adventure, von Dartmouth kommend, und nach Livorno mit Lucherbällen, Taback und Porter geladen, bekam auf einmal einen so großen Leck, daß sie ohne Rettung sank. Sie war an 10,000 Pf. affekurirt. Durch außerordentliche Anstrengung und günstige Witterung brachte man es dahin, was für ein wahres Wunder zu achten ist, daß sie über den

niedrigen Wasserstand der Elbe heraufgewunden, und nun genauer untersucht wurde. Eine Deputation von Kennern, die von den Affekurateurs dazu beauftragt war, fand, daß der Leck absichtlich gemacht, und die innere Fütterung mit dem Hammer zerschlagen war. Man fand mehrere Löcher mit Bohreru und sonst hundert Anzeigen des absichtlichen Betrugs. Der Capitain und das Schiffsvolk haben die Flucht ergriffen. Doch hat man den Supercargo und einen von den Eigenthümern, einen H. Eastword, ergriffen, und in das Gefängniß zu Lewas zu weiterer Untersuchung gebracht. Die Sache machte auf Loyd's Kaffeehaus die größte Sensation. Vorläufig haben die Unterzeichner dem Schiffszimmermann Breme von Schornhamm, durch dessen rastloses Bemühen die Brigg in die Höhe gebracht wurde, eine Prämie von 100 Guineen und eine Summe von 300 Guineen für die 50 Arbeiter bestimmt, die ihm darin beistanden. Eine gewiß sehr merkwürdige gerichtliche Untersuchung wird die Sache noch mehr aufklären. Der entlaufene Capitain hatte an einen der Eigenthümer, Easterby, geschrieben, daß er nach Harwich gehen würde. Der Brief wurde aufgefangen; und eben, wie 2 Paketboote von Harwich, eines nach Cuxhaven, und das andre nach Helvoetsfluyt in die See gehen wollten, kam ein Expreser von London mit einem Verhaftbefehl, erbat sich die Hälfte der Drigkeit, und segelte dem Paketboot nach. Das nach Cuxhaven bestimmte war leer; aber in dem nach Helvoetsfluyt gehenden fand man endlich den Vogel, den man suchte in der Cajüte auf seiner Matratze, und brachte ihn sogleich geschlossen ans Land.

— Als einen Beweis der strengen Gerechtigkeitsliebe des russischen Kaisers, dient folgendes: Aus Kaluga liefen verschiedene Beschwerden über die ungerechten Urtheile in den dasigen Gerichten ein. Der Kaiser, um sich von der Wahrheit dieser Beschuldigungen sicher zu überzeugen, schickte einen Senator dort hin. Dieser hielt sich einige Tage in Kaluga auf, als hätte er diese Reise nur seiner nahe dabei gelegenen Güter wegen unternommen, erfuhr aber während dieser Zeit, daß die Sache sich genau so verhielt, als sie nach Petersburg berichtet worden war. Er gieng darauf un erwartet in die Gerichte und zeigte den kaiserlichen Befehle vor. Kraft diesem sind die Richter unter dasigem Kriminalgerichte, und der Gubverneur muß in Petersburg persönlich dem Senate von dessen Verfahren die genaueste Rechenschaft geben.

— Im Haag sind die Fonds um ein pCt. gestiegen. Man steht ziemlich viel baares Geld.

— Im Vergif. wird das Malder Roggen schon mit 15 Rth. bezahlt, u. d. Landmann kann sich kaum sein Saat Korn anschaffen.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 4.

Crefeld, Donnerstag am 15. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 7. Oktober 1802. —

Aachen, am 3. Vendemiaire 11.

Der Präsekt des Ruhr-Departements,
an die Maires dieses Departements.

Ich habe die Ehre, Sie Bürger Maire zu benachrichtigen, daß ich in Folge des Beschlusses des ersten Consuls vom 20sten Messidor jüngst, welcher mich zur Präsektur hiesigen Departementes beruft, am 1sten laufenden Monats von der Verwaltung Besitz genommen habe.

Wichtige Verhältnisse werden sich unter uns festsetzen, an ich bin gewiß, daß ich bei meinen Mitarbeitern, so oft ich ihre Einsichten und Erfahrung zum Beistande auffodere, Eifer und Willfährigkeit antreffen werde.

Ich kann unter keinen glücklichen Vorbedeutungen die Laufbahn antreten. Das Regiment der Constitution fängt mit meiner Verwaltung an, und hinführo wird kein Abstand Sie von der großen Familie, wozu Sie gehören, mehr unterscheiden.

Der Republik die Herzen der Bewohner dieser reichen Gegend, welche die Friedensschlüsse ihrem Gebiete einverleibt haben, erodern; anstatt der Verordnungen, welche so wie die Umstände, die sie veranlaßten, veränderlich waren, das Reich beständiger Gesetze einführen; dem Ackerbaue die Ermunterungen, deren er bedarf, und der Industrie die Erleichterungen, welche ihr Wachstum nöthig hat, verschaffen; dem Handel eine neue Schwungkraft geben; bei der Regierung die Maasregeln nachsuchen, welche ohne das allgemeine Interesse des Staates zu fährden, denselben von den Fesseln, die ihn drücken, entledigen; erwünschte Communicationen eröffnen; den Gemeinden ein erbeigenthümliches Vermögen stiften, dasjenige, welches sie schon haben, vermehren; der Religion eine vortheilhafte Stütze reichen, und ihre Diener mit dem ihnen notwendigen Ansehen umgeben; der Verwaltung und den Gerichten die Achtung wohnach sie trachten müssen, durch den ihnen gebührenden Glanz und Würde gewähren, und mit einem Worte allen insgemein und jedem insbesondere den Genuß seiner Rechte und seiner Freiheit zusichern: Dies ist mein Auftrag, dies ist die große Obliegenheit, die ich erfüllen muß.

Die Schwierigkeiten werden verschwinden, wenn ich, wie ich nicht zweifle, von allen denen unterstützt werde, die gleich wie Sie Bürger Maire, für das Wohl ihrer Mitbürger zu sorgen haben.

Sagen Sie bei denselben die Ausleger meiner Gesinnungen; sagen Sie ihnen, daß ich keinen andern Zweck

habe als die Wohlfahrt des Landes dauerhaft zu gründen, keinen andern Willen, als sie wirksam jedesmal zu schützen, wenn sie gezwungen sind bei der Obrigkeit ihre Zuflucht zu nehmen, kein andres Verlangen, als zum Lohne meiner Arbeit und der lautersten Absichten ihre Achtung und ihre Liebe zu erhalten.

Sagen Sie ihnen vorzüglich, daß die Regierung keinen Unterschied zwischen den Völkern macht, welche neuerdings ihrer mütterlichen Sorgfalt anvertraut worden, und jenen welche das ältere Gebiet Frankreichs bewohnen.

Sagen Sie ihnen endlich, daß sie Franzosen sind, und einen unauflöblichen Theil von jener Nation ausmachen, welche die mächtigste von Europa, von der Natur am meisten begünstigt, und die reichste an unschätzbaren Vorzügen ist. Sagen Sie ihnen, daß nichts gemeinschaftlich zwischen einem einseitigen, mitten in den Unordnungen des Kriegs geschaffenen Regiment, und einer schließlich bestellten Regierung ist, welche Menschen und Dinge wieder auf ihre Plätze setzt, die Willkühr entwafnet und das Reich der Gesetze gründet.

Um die Vortheile, welche Frankreich besitzt, zu erwerben, hat es sein bestes Blut vergossen; Es hat weder die Aufopferungen noch die Verluste berechnet. Vergebens wollte das Misgeschick, daß der Weg, welchen es durchwanderte, mit Klippen übersät, mit Hindernissen umzäunt, und fruchtbar an Drangsalen war. Es hat seinen Muth nicht fallen lassen; Es hat alles gelitten, alles verachtet, nur das Ziel zu erreichen, und endlich in seinem Ruhme und in seiner Freiheit auszuruhen.

Und ihr, die es nicht mehr von seinen Kindern unterscheidet, ihr habt auch gelitten. Ihr habt Uebel gelitten, welche von dem Kriegskande unzertrennlich, Uebel, welche im Mitten des Brandes, der ganz Europa angrif, unvermeidlich waren. Allein das Loos des Krieges, anstatt euch einer mächtigen Nation zuzugesellen, und euch an ihren Rechten, an ihrer Freiheit, und ihrer Souverainität Antheil zu geben, konnte euch einem unbeschränkten Gebieter unterthänig oder einer Monarchie zinsbar machen, welche die Eroberungs-Rechte unbegrenzt verlängert, oder bei der Kraftlosigkeit euren politischen Zustand zu handhaben, euch allen Wechsell der Ereignisse Preis gegeben hätten. Die Geißel des Krieges hätte euch dann nicht minder getroffen, und wie verschieden ist nun euer Schicksal! Ihr seyd mithin dem Himmel Dank schuldig.

Neue Bestimmungen fangen für euch an unter der Lei-

tung des größten Mannes der heutigen Zeiten, und ihr dürfet alles erwarten, alles hoffen.

Jene, die er mit seinem Vertrauen beehrt, sind von seiner hohen Weisheit und strengen Gerechtigkeit überzeugt. Alle gegründete Beschwerden werden gehört werden, und auf alle gerechte Klagen wird die Bestrafung des Schuldigen erfolgen. Die Unordnungen werden sobald abgeschafft als gekannt werden, und wenn ihr mit Freimüthigkeit und ohne Rückhalt euern Obergewalten an Hand geht, so sehet es in ihrer Macht, euch das Glück zu versprechen, welches diesem schönen Departemente seine Lage, der gute Wille seiner Bewohner, und seine vom Grunde, Handel und Industrie herfließende Hilfsquellen gewähren müssen.

Belieben Sie, Bürger Maire, Ihren Untergebenen von diesem Circularschreiben Nachricht zu ertheilen und mir den Empfang davon zu bescheinigen.

Al. Mechin.

Kirchensachen.

Verzeichniß der Kirchengedächte und Ornate, welche der Bischof nach einer neuen Anordnung für eine jede Kirche zum künftigen Gebrauch festgesetzt hat.

Die Pfarrer sollen haben, 6 Röcklein und ein Duzend Alben nebst anderer dazu gehörigen Leinwand: in den Städten und Hauptkirchen aber dopp. so viel von jedem Stück Leinwand. Ferner: 6 Altartücher für den Hochaltar, nebst doppelt so vielen von geringerer Qualität; für jeden Altar ein Crucifix und drei Tabellen für die geheimen Gebete, eine Schelle, für den Hochaltar 6 Leuchter, und für jeden kleinen Altar wenigstens ein Paar; große und kleine Missale so viel als Altäre sind; Chorbücher und Ritualien; ein Rauchfaß, und in den Städten zwei derselben; einen tragbaren metallenen Weihkessel mit Weihquaste; das Processionskreuz; den Leuchter für die düstere Messe; die große Ampel; den Taufstein; (*fontaine*) Waschkränchen. Die heiligen Gefäße sind: Die Monstranz; ein Ciborium mit einem Futteral zum wenigsten; ein oder zwei Kelche, wenn diese vorhanden sind, in den Dorfkirchen, und ihrer drei für die Stadtkirchen, wo sich drei Altäre befinden. Die Kelche müssen von Silber seyn, die Patenen wenigstens innerhalb vergoldet. An Paramenten: Die Caseln mit ihrem vollständigen Zubehör nach den fünf Farben der Kirche, welche weiß, roth, grün, violet und schwarz sind. In den Landkirchen wenigstens eine doppelte Ausrüstung für jede Farbe. Wenn Leviten für die Feierlichkeiten vorhanden sind, so sollen sie, so wie die Chorkappen, entweder farbigt oder schwarz bei der Kirche gelassen werden. In den Hauptkirchen und in den Städten sollen die Paramente von jeder Farbe dreifach seyn, wo drei oder mehrere Altäre befindlich sind. —

Nach einer andern Uebereinkunft zwischen dem Präfecten und dem Bischoffe, sollen für die Zukunft in Cöln nur folgende 12 Pfarr- und Succursal-Kirchen beibehalten werden, als: 1) St. Maria auf dem Capitol. 2) St. Severin. 3) St. Alban. 4) St. Johann der Täufer auf der Severinsstraße. 5) St. Maria in Liekirchen. 6) St. Pantaleon. 7) St. Maria in der Schnurgasse. 8) St. Peter. 9) St. Georg. 10) St. Gereon. 11) Die Aposteln. 12)

Die Minoriten. 13) St. Ursula. 14) Der Dom. 15) St. Cunibert. 16) Gros Martin. 17) Die Jesuiten. 18) St. Andreas.

Eleve, d. 9. Vendemiaire 11. Jahrs.

Nach dem Beschluß der Consult vom 16. Thermidor 8. J. soll die Verpachtung der Steuern für das folgende Jahr, jedesmal vor dem ersten Fructidor des Jahrs vorher geschehen, und hat sich kein Anpächter gemeldet, so soll in der ersten Decade desselbigen Monats ein Steuer-Einnehmer von Amtswegen ernannt werden. Der Maire oder der Beigeordnete soll dem Bezirks-Empfänger die geschehene Anpachtung oder Ernennung vermittelt Uebersendung des abgehaltenen Verbal-Processus gleich bekannt machen, damit dieser in der darauf folgenden Decade den Steuer-Einnehmer zur Bürgleistung anhalten könne, als wozu der Bezirks-Empfänger unter seiner Verantwortlichkeit gehalten ist. Es scheint, daß die wenigsten Maire des Elevischen Bezirkes diese Verordnungen der Consult gegenwärtig haben, weil sie sich sonst ganz gewiß darnach richten würden, indem der Bürger Unterpräfekt auf meine Anfrage mir gestern geantwortet: jede Mairie des Elevischen Bezirkes wäre bereits mit einem Steuer-Einnehmer versehen. —

Da in gegenwärtigem Monat schon ein Zwölftel der diesjährigen Steuern soll gehoben werden, ich die Steuer-Einnehmer noch nicht kenne, also weder wissen kann, ob einige der vorigen, welche allenfalls ihr Contingent nicht berichtigt haben, und mithin nach dem Gesetz zur neuen Einnahme nicht können zugelassen werden, die Pachtung von neuem angenommen haben, noch weniger die Bürgschaftleistung bewerkstelligen lassen kann, so erinnere ich die Maires hiermit, doch ja nicht länger zu säumen, sondern sich gleich nach den oben angeführten Vorschriften des Beschlusses der Consult welcher in diesem Fache durch das Reglement des Regierungs-Commissairs vom 14. Frimaire 9. J. nicht abgeändert war, zu richten, wenn sie nicht gewärtigen wollen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch unangenehme Mittel dazu genöthiget zu werden. —

So lange es noch nicht ausgemacht ist, ob die Maires mit den Bezirks-Empfängern wechselsweise postfrei correspondiren können, ersuche ich selbige, ihre Briefe mir frankirt zuzuschicken. Da es ohnehin natürlich, und nothwendig ist, daß der Empfänger die Steuer-Einnehmer kennen lerne, um theils über die Vorschriften des Gesetzes, theils über die Formlichkeiten, worüber ich zur Verhütung jedes möglichen Verstoßes genau halten laße, zu sprechen; so weiß ich nicht, warum die Steuer-Einnehmer aus Auftrag des Maire sich nicht gleich mit den Verbal-Process in mein Bureau verfügen, als wozu ich selbige hiermit einlade.

Der Bezirks-Empfänger, Sinsteden.

Eleve, am 13. Vendemiaire 11. J.

An die Steuer-Einnehmer des 11. Jahrs.

Aus der Note von der Statt gehaltenen Genehmigung der Versteigerung der Steuerereinnahme für das eilfte J., welche ich von dem Unterpräfekten erhalte, sehe ich, daß

bei den meisten diese Genehmigung schon lange geschehen ist, daß also die Einwohner wenig Rücksicht genommen haben auf die Verbindlichkeit, welche ihnen der Beschluß der Consuln vom 16. Thermidor s. J. aufliegt, für ihre Einnahme die erforderliche Bürgschaft zu leisten. Ich erinnere selbige also hiermit, sich ungesäumt deshalb in meinem Bureau einzustellen, wenn sie sich darüber keiner Zwangsmittel aussetzen wollen. Ich ersuche Sie vor dem ersten des künftigen Monats, dieses meiner Verantwortlichkeit anvertrauten Geschäfts zu beendigen.

Der Bezirks-Empfänger Einsetzen.

Natur-Merkwürdigkeiten.

In der Gemeine Seefeld, im nördlichen Theile des Herzogthums Oldenburg, lebt ein Kind, ein Mädchen, das auf Michaelis dieses J. erst 5 Jahr alt wird, und bereits hundert und vierzig Pfund schwer, und etwa 3 1/2 Fuß lang ist. — Gewiß ein seltenes Phänomen, ein Wunder-Product der animalisch-menschlichen Natur. Der Vater des Kindes ist ein Tagelöhner, und kleiner als großer Statur; die Mutter ist lang, doch nur mag r. Sie haben in ihrer Ehe 5 Mädchen mit einander erzeugt; das Fiesens-Geschöpf ist das vierte. Schon bei seiner Geburt war es ungewöhnlich groß und stark. Der Aberglaube, der auch in dieser Gegend noch nicht ausgeräumt hat, wähnt ein Versehen der Mutter während ihrer Schwangerschaft mit diesem Kinde. Andere wollen den ersten Keim der Größe und den Grund des auffallenden Wachstums desselben in einer sehr starken und übermäßigen Ekflust finden, womit die Mutter, da sie mit dem Kinde schwanger gieng, behaftet gewesen seyn, und welche die Folge einer kurz vorher, oder während der Schwangerschaft gehaltenen Ruhrkrankheit gewesen seyn soll. — Das fette Kind ist übrigens vollkommen gesund, hat ein mannbares Ansehen, und eine für sein Alter sehr starke Stimme.

Ueber das viele Branntweimbrennen, — Branntweinsausfen, — und wie die Kornfrüchte, bei der bisherigen nämlichen Menge der Brennereien, durch Surrogate künftig geschont, und die Kornfelder hiedurch vermehrt werden können. —

Die Legionen Branntweimbrennereien, welche Millionen gefüllte Kornsäcke wegnehmen, sind offenbar Schuld, daß in manchem Jahre Mangel und Theurung entsteht. Beides wird aber nur bemerkt, wenn Mißwachsjahre einfallen, oder die Ausfuhr stark ist und gestattet wird, welches dann gemeinlich das Verbot des Brennens zur Folge hat. Allein oft wird in einer Provinz das Brennen auf das schärfste verboten, wenn man dagegen in der Andern für gut findet, es frei zu lassen. Dies hilft aber im Ganzen wenig zur Verminderung der Kornpreise.

Eine gar zu große Menge Branntwein wird

getrunken, und die unglücklichste Folge ist, daß so viele Menschen durch übermäßiges Sausen an den Bettelstab gebracht werden, und zu früh ins Grab sinken. Die Menschenzahl hat sich seit 50 Jahren sehr vermehrt, mithin auch die Branntweins-Consumtion, gleichwohl ist dieser, in Ansehung der Vertheuerung der Kornfrüchte, nichts zur Last zu legen, weil sich dagegen der Ackerbau vermehrt hat. In Westphalen sind seit dem siebenjährigen Kriege mehr als Einmal Hunderttausend Morgen wüster Gründe zu Kornland cultivirt worden. Durch die Theilungen der Heiden entstanden neue Kornfelder und Wiesen. Im Süderlande siehet man hin und wieder nackte, steile Gebirge, die tausend Jahre öde gelegen, in fruchtbare Berge umgeschaffen. Noch alle Jahr wird allenthalben wilder Grund urbar gemacht. Aufmunterung zum Ackerbau blieb an einigen Orten unnöthig, denn der hohe Kornpreis gab sogar Veranlassung, das Holz auszurotten, um Korn zu ziehen, unbekümmert, ob auf dieser Seite der Mangel und die Theurung dadurch vermehrt werden könne.

Es wird also im Ganzen nach Verhältnis weit mehr Branntwein verbraucht, als in vorigen Zeiten. Das Uebel ist zu weit eingerissen, deswegen bemühen sich einige Schriftsteller, die ungeheuren Kornsummen zusammen zu rechnen, um dadurch den Vorschlag desto anschaulicher zu machen, das Branntweimbrennen einzuschränken und zum Theil zu verbieten. Die Anzahl der Früchte in Deutschland hiezu, wird auf 10 Millionen Malter, und 20 Millionen Klafter Holz angeschlagen, womit 20 Millionen Menschen durch Brod ernähret werden können. —

Alein ich bezweifle das Gelingen, weil der Branntwein ein allgemeines Bedürfnis, oder wie man will, ein nothwendiges Uebel geworden ist. Armeen würden über den Mangel an Branntwein, wenn sie im Felde stehen, eben so hart, als über Mangel an Brod schreien. Der Branntwein ist demnach in vieler Hinsicht nützlich, nothwendig und unentbehrlich, nur der Mißbrauch macht ihn schädlich, und das ist ja auch der Fall bei dem erquickenden Weine. — Die große Consumtion rühret also von dem allgemein gewordenen Gebrauch und der dadurch entstandenen Gewohnheit her. Man hat an diesem Getränke einmal Geschmack gefunden.

Man kann im Allgemeinen zwar sagen: Jeder trinkt, aber nicht Jeder kauft. Man wird, wenn man die Zahl der Käufer aufnehmen wollte, immer nur einen Käufer gegen 3 bis 500 Trinker zählen, aber auch dadurch kommen schon Tausende zusammen. Allein um der Käufer halben kann die Brennerei nicht eingeschränkt werden, denn sie werden immer ihre Portion aussuchen und finden, sie koste, was sie wolle.

Die Brennerei ist aber auch ein wichtiges Nah-

rungs-Geschäft geworden, wodurch Tausende zurück-
gesetzt würden, wenn sie aufgehoben oder einge-
schänkt werden sollte. Die Viehmast würde lei-
den, und das Fleisch noch mehr vertheuert werden,
wenn es mit dem theuren Korn gemästet werden
sollte, oder es müßte nicht nur die Frucht, sondern
alles übrige im alten Preise zu haben seyn.

Aus diesem Grunde sind die Brenner bisher
in große Verlegenheit gesetzt, und in Schaden ge-
stürzt worden, wenn Knall und Fall, aus Furcht
vor Mangel und Theuerung, ein Verbot des Bren-
nens wegen, ergangen ist. Der Brennnecht und
die übrigen welche zum Gewerbe gehören, gehen
müßig; Kost und Lohn gehen ihren Gang so lan-
ge fort, bis das Verbot aufhört. Gleichwohl ist
dieses und der Stillstand des Gewerbes, in Anse-
hung des Gewinns auf den Branntwein selbst,
der allgeringste Theil gegen den großen Verlust
des in den Ställen stehenden Mastviehes, an Och-
sen, Kühen und Schweinen, die noch nicht halb
fett sind, und mit großen Schaden verkauft wer-
den müssen, weil es an Futter fehlt, und mit theu-
ren Kornfrüchten nicht ohne noch größeren Verlust
gemästet werden können. Billig sollte man deswe-
gen den Brennern das Verbot wenigstens sechs
Wochen vorher ankündigen.

Ich sehe keinesweges ein, obgleich allerdings
viel Unheil der Branntwein auch anrichten mag,
wie das Brennen im Ganzen eingeschränkt wer-
den sollte, oder daß es die einzige Ursache des ho-
hen Kornpreises sey, da man in andern Jahren,
in welchen das Brennen den nämlichen Gang
gieng, dennoch niedrige Kornpreise hatte. Zum
Beispiel stand der Fractionspreis des Rockens im
Jahr 1784 51 1/2 St. — 1785 1 Rth. 2 1/2 St.

1790 1 Rth. 9 1/2 St. — 1791 1 Rth. 10 St.
nach berl. Cour. das berl. Scheffel. In diesen
Jahren wurde nicht weniger Branntwein verfer-
tigt, als jetzt. Während dieser Zeit brannte man
in Lippstadt im jährlichen Durchschnitt 20590 3/4
Scheffel zu Branntwein, und in andern Jahren
nicht viel mehr oder weniger. Nur dann, wenn
Mißwachs entsteht, oder eine starke Ausfuhr statt
hat, kann Mangel einreißen und diese Theuerung
veranlassen, da denn das Brod nöthiger, als der
Branntwein, ist.

Ehe man also dem Branntwein ganz den
Stab bricht, suche man andere Mittel, das Korn
zu ersparen, ohne das Getränk zu vermindern,
nämlich Stellvertreter des Kornes, und so müssen
auch andere Mittel erdacht werden, die Säuser auf
einen andern Weg zu bringen, und sie vom Säusen
abzugewöhnen, ohne die Brennereien zu verbieten,
oder die Einschränkung in Vorschlag zu bringen.

Der Staat leidet doppelten Verlust durch die

Trunkenbolde. Einmal bringen Tausende sich zu
früh ums Leben, und denn zum andern verursachen
sie in der Hauswirthschaft Kummer, Verdruß und
die Zerrüttung des Vermögens, die bei Frau und
Kinder in die Zukunft noch fühlbar werden, wenn
der Säuser im Grabe liegt.

Wohlfeiles gutes Bier würde mit der
Zeit den Branntwein verdrängen, aber auch dieses
läßt sich leichter sagen, leichter wünschen, leichter
befehlen, als es im Ernst erwarten können.

Freilich kostet das Bier noch einmal so viel,
wie sonst, und ersetzt also den doppelten Preis
der Gerste, folglich müßte das jezige Bier, wenig-
stens seiner Eigenschaft nach, eben so gut, wie ehe-
mals, seyn, und das ist es nicht. Allein auch der
doppelte Preis ist nicht hinlänglich, und eben we-
nig kann aus wohlfeilem Korn, gutes und wohl-
feiles Bier in alten Preisen geliefert werden, wenn
nicht noch mehrere dazu erforderliche Dinge im
Preise abfallen. Die Häuser und deren Reparation
stehen höher im Preise. Ein Bierbrauer muß ein
größeres Gebäude, mehr Stallung, mehr Keller und
Hofraum, als ein Schneider, Schuster oder jede
andere Handthierung, besitzen. Bauholz, Victua-
lien, Brodkorn, und die meisten Waaren sind ge-
stiegen. Die Braugeräthschaften, es sey Kupfer,
Eisen, Steine, Fässer, Büden (Sonst kostete eine
Gährbude von 15 Tonnen 15 Thaler. Vor eini-
gen Tagen sahe ich, daß eine neue von nämlicher
größe mit 36 Thaler bezahlt wurde.) und alles
Geschirr bis auf den Besen, stehen in doppelten
Preisen. Das Brandholz an den mehrsten Orten
dreimal so hoch.

Unsere märkische Provinz muß, nach Abzug des Geträn-
keten, wenigstens noch 50,000 Pfund Hopfen zu kaufen.
Der Preis war sonst 8 Pf. für 1 Rth., im vorigen Jahr
aber 1 1/2 Pfund für 1 Rth. 50,000 Pfund a 1 1/2 Pfund
1 Rthlr betragen

33333 Rthlr	20 Stbr.
50,000 Pfd. a 8 Pfd.	1 Rthlr. 6250 = — =

27083 Rthlr 20 Stbr.
Also 27,000 Thaler mehr wie sonst, wenn nämlich bei dem
theuren Preise eben so viel Hopfen gewonnen worden,
als vorhin, woran aber sehr zu zweifeln ist. Sey es aber
auch nur die Hälfte, so macht dieser einzige Artikel schon
ein beträchtlicher Unterschied in der Geldausgabe. Hierzu
kommt noch, daß die Hauswirthschaft jetzt kostbarer ist, als
sonst, indem der eingerissene Luxus mehrere Bedürfnisse,
welche man sonst nicht kannte, eingeführt hat das Gefin-
de nicht bloß in Ansehung des Lohns, sondern auch der
Kost, besser gehalten seyn will, das Vieh theurer, und da-
bei kostbarer zu unterhalten ist, und alle übrige Bedürf-
nisse auf einem mehr als doppelten Preise stehen. Hieraus
folgt, daß das Capital zu einer Brennerei, zur Anschaffung
des Kornes, — des Brandes, — und aller übrigen unentbehr-
lichen Dinge, noch einmal so groß seyn muß, als ehemals
nöthig war. Der Brauer muß also mehr verdienen, wenn er
leben will, wie will dann bei wohlfeiler Frucht gutes und
wohlfeiles Bier geschafft werden können, wenn die Zeiten
in den übrigen Stücken sich nicht ganz umändern?
(Die Fortsetzung folgt.)

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die
Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 5.

Crefeld, Dienstag am 20. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 12. Oktober 1802. —

Aachen, am 6. Vendemiaire 11.

Der Präfekt des Ruhr-Departements
an die Maires dieses Departements.

Ich sende Ihnen Bürger Maire einen Beschluß der zum Zwecke hat, alle nöthige Erkundigungen über die Bildung eines Departements-Wahl-Collegiums einzuziehen.

Sie wollen ihren Mitbürgern vorstellen, wie schädlich unter diesen Umständen auch die mindeste Nachlässigkeit für sie und ihre Familie werden könne, indem sie ihnen die wichtigste Vorzüge beraubt, welche der Senat-Consult vom 16. Thermidor letzthin, dem Eigenthum zuerkennet.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.

A. M. e. h. n.

Der Präfekt des Ruhr-Departements,

Auf den, die Verfassung bestimmenden Schluß des Senats vom 16. Thermidor 10. Jahrs, so wie auf den Beschluß der Consuln vom 19. Fructidor, und das Schreiben des Finanzminister vom 26. nämlichen Monats, worin die Art vorgeschrieben wird, wie die Liste der in den Grund-, Mobilar- und Comptuar-Steuren so wie in den Patent-Rollen jeden Departement meistangeschlagenen sechs hundert Bürger zu verfertigen ist, um bei Ernennung der Mitglieder der Departements-Wahlkollegien zu dienen.

In Erwägung daß in vielen Gemeinden die Grundgüter auf Namen der Pächter oder Miethleute anstatt der Eigenthümer in den Mutterrollen verzeichnet worden sind, daß es mithin billig ist die Meistangeschlagenen in Stand zu setzen, den ganzen Betrag ihrer, unter verschiedene Gemeinden vertheilten Auflagen bekannt zu machen, damit ihnen die in dem Senatschlusse zugesicherten Vorzüge angedeihen mögen. Beschließt:

Erster Artikel. Der Steuer-Direktor hat alsofort aus den Auflage-Rollen jeder Gattung das Summarium der Anschläge der Meistangeschlagenen zu verfertigen, und all dasjenige zusammen zu ziehen, was in dem Departemente von der nämlichen Person

1) An Grundsteuer. 2) An Personal-Mobilar- und Comptuar-Steuer. 3. An Patent für ständige und verhältnismäßige Gebühr bezahlt wird.

2. Art. Die Bewohner des Ruhr-Departement, wel-

che überdies in einem oder mehreren andern Departementen angeschlagen wären, mögen sich, gemäß beigefügtem Muster, einen Auszug der Summen, wofür sie in den Rollen eines jeden dieser Departemente begriffen sind, verschaffen, und denselben vor dem 25. laufenden Monats Vendemiaire an die Präfektur der Ruhr einsenden.

3. Art. Die Steuerbaren, deren Güter auf Namen ihrer Pächter, oder Miethleute im Ruhr-Departemente angeschlagen wären, mögen ebenfalls gemäß dem nämlichen Muster einen Auszug verfertigen, worauf sie ihre Anschläge in den verschiedenen Gemeinden des Departements zusammen bringen, und welchen sie vor dem 25. dieses dem Maire ihres Wohnortes übergeben sollen, der ihn alsogleich an den Präfekt einzusenden hat.

4. Art. Zufolg Beschlusses der Consuln vom 19ten Fructidor jüngst soll die von den Pächter oder Miether zur Entlastung des Eigenthümers nach Uebereinkunft bezahlte Grundsteuer, dem Letztern angerechnet werden.

Dem Ehemann sollen die Steuern jeder Art angerechnet werden, welche dessen Ehefrau bezahlt, wenn gleich unter ihnen keine Güter-Gemeinschaft bestünde.

Dem Vater sollen die Steuern angerechnet werden, welche von den Gütern seiner minderjährigen Kinder zu bezahlen sind.

Ein Bürger, dessen Vater so viel Steuer im Ganzen bezahlt, daß er unter die sechshundert Meistangeschlagenen seines Departements gehört, soll, wenn der Vater, kraft einer beglaubigten, von dem Maire seines Wohnortes bescheinigten Erklärung, einwilligt, an dessen Stelle auf die Liste der Wählbaren als Meistangeschlagener eingeschrieben werden mögen.

Wenn eine Witwe, die nicht wieder verheurathet ist, so viel Steuer bezahlt, daß sie unter die Zahl der sechs hundert Meistangeschlagenen gehört, so soll sie einen ihrer großjährigen Söhne ernennen mögen, um als Meistangeschlagener auf die Liste der Wählbaren eingeschrieben zu werden. —

5. Art. Der Steuer-Direktor soll am 25. dieses seine Liste schließen, und dem Präfekten zufertigen, um an den Finanz-Minister geschickt zu werden.

6. Art. Der Präfekt erinnert seine Untergebenen daß nichts wichtiger für Erhaltung ihrer Rechte und jener ihrer Familien ist, als die schleunige und buchstäbliche Vollziehung der Vorschriften, welche im gegenwärtigen Beschlusse angeführt sind. Dieser soll in beiden Sprachen

gedruckt, und an die Maires mit dem Auftrage geschickt werden, denselben in den Gemeinden anheften zu lassen, und ihm die größte Kundbarkeit zu verschaffen.

Eine Ausfertigung davon soll alsogleich dem Steuer-Direktor mitgetheilt werden.

So gegeben zu Aachen im Präfektarhause den 6ten Vendemiaire 11. Jahrs der fr. Republik.

Al. Mechin.

Vermischte Nachrichten.

Paris. Mit der Umschmelzung der Verwaltungsanstalten, welche im Werke ist, steht auch den gerichtlichen eine bevor. In jeder von den, wie bekannt, zu vermindern den Präfekturen soll nemlich ein Appellationsgericht bestehen, das jedoch nur halb so viel Glieder als bisher zählen soll. Die Zahl der Richter in den Gerichten erster Instanz soll dagegen von 3 auf 5, und ihr Gehalt von 1,000 Fr. auf 1,800 erhöht werden. Auch sollen die Attributionen der Präfekturräthe erweitert und fest bestimmt werden. — Die Commission, welche sich mit Abfassung des neuen peinlichen Gesetzbuchs beschäftigt, läßt Kleinschrods Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuch für die pfalzbaierischen Staaten ins Französische übersetzen. — Die Regierung hat, um der vielen Rangstreitigkeiten zwischen den Civil- und Militärbehörden ein Ende zu machen, eine förmliche Rangordnung bekannt gemacht. Bei Festen, Aufzügen und allen öffentlichen Versammlungen geht der Präfekt in der Mitte, der das Departement kommandirende General zu seiner Rechten, der Präsident des obersten Tribunals, das in der Gemeinde seinen Sitz hat, zu seiner Linken. Der Präfekt hat übrigens eine eigene Ehrenwache, und die militairischen Honneurs des Brigadegenerals, so wie es schon durch die vorhergehende Beschlüsse verfügt worden war. — Ein Prozeß, der vor einigen Wochen von dem peinlichen Gericht des Seine-Departements abgeurtheilt worden ist, erregte in Paris allgemeine Theilnahme. Zwei Schwestern waren, die eine als Kindsmörderin, die andre als Mitschuldige der That angeklagt. Das Kind war in einem Abtritt gefunden worden; wer also die Thäterin war, litt keinen Zweifel. Allein die jüngste Schwester versicherte, von dem Leiden und der Angst ihrer Schwester erschüttert, habe sie allein den Plan zum Morde des Kindes entworfen, und im selben Augenblick vollführt. Die ältere hingegen behauptete, bloß ihr Bitten und ihre Thränen hätten ihre Schwester zu der schrecklichen That bewogen. Der Regierungs-Commissair, Lassenterie, zwang allen Geschwornen Thränen ab, als er das Unnatürliche der That und vorzüglich die Verläugnung der mütterlichen Zärtlichkeit der Geschwornen schilderte, und sie im Namen des Staats und ihres Gewissens zu einer strengen und gerechten Entscheidung aufforderte. Zwei der geschicktesten Verthei-

diger von Paris wußten indeß die Nührung wieder für die Angeklagten zu gewinnen, wozu die großmüthige Verläugnung der jungen Mädchen Vieles beitrug. Die Geschwornen erklärten, sie hätten das Verbrechen nicht willkürlich (*involontairement*) begangen. Der Präsident setzte dem Gesetze gemäß die Angeklagten auf der Stelle in Freiheit. Er hielt noch eine kurze Rede an sie, die mit folgenden Worten schloß: „Bürgerinnen! Das Gesetz und die Nachsicht eurer Richter gibt euch die Freiheit wieder: die Tugend müßt ihr selbst euch wiedergeben: die Ruhe des Gewissens habt ihr auf immer verloren.“

— Ueber die humane Denkungsart des ersten Consuls in Religionsfachen, drückt sich ein öffentliches Blatt folgendermaßen aus:

Einst wurden die Bischöfe durch Ring und Stab belohnt. Auch Bonaparte theilt Friedens- und Toleranz Ringe an diejenigen unter die neuen Bischöfe aus, die es durch ihr Benehmen bekräftigen, daß sie einer Religion des Friedens zugehören. Er hat bei mehreren Veranlassungen eine wahre Achtung für die Protestanten im alten und neu erworbenen Frankreich gezeigt, und die Berichte von dem Verein der Genfer und Wittenberger Confession in den rheinischen Departements mit sichtbarer Zufriedenheit aufgenommen. Der Commissair Jean Von St. Andre' war vor der Revolution protestantischer Prediger im südlichen Frankreich, und zeigt noch täglich die angemessenen Gesinnungen. Merkwürdig ist die Audienz, welche das protestantische Consistorium in Paris, den Prediger Marron an der Spitze, beim ersten Consul zur Beglückwünschung wegen der neuesten Staatsbegebenheiten hatte. Bonaparte fragte den Prediger Marron, nachdem er sich länger als eine halbe Stunde aufs freundlichste mit ihm unterhalten hatte: wie er dem Revolutionssturme mitten in Paris entgangen wäre? „Das geht ganz natürlich zu, antwortete Marron, unsre Religion lehrt uns der Obrigkeit unterthan zu seyn, die Gewalt über uns hat. Wir erfüllten dies buchstäblich, und niemand störte uns!“ — „Dies sind die Gesinnungen, versetzte hierauf Bonaparte, einer wahren friedlichen Religion. Sie können gehn, und ich wünsche, daß Sie alle Jahre noch Kirchen von mir fordern mögen. Sie sollen immer zugestanden werden.“

— Der erste Consul steht im Begriff, eine große Canalreise nach Belgien zu thun. Man hofft, daß seine Gegenwart die Malversationen in jenen gewerblustigen Provinzen entlarven, und z. B. die noch immer in ihren Ruinen liegenden Schleusen der Schelde bei Antwerpen, die nach so manchen Vorspiegelungen im schönsten Stand seyn sollen, in ihrer schimpflichen Vöthe erblicken werde. Die diesmalige Messe von Beaucaire fiel ungemein schlecht aus. Die Spanier wollten nicht kaufen.

Das Agiotiren mit den 5 Livresstücken hemmte allen Verkehr.

— Auf Befehl der Regierung sollen in der 27. Militair-Division, oder dem ehemaligen Piemont, und in den vier neu vereinigten Rhein-Departementen Veteranen-Läger errichtet werden. Das heißt: Militaire, die wegen Verstümmelungen oder schwerer Verwundungen, aus dem letzten Kriege her, des Ruhestands-Soldes genießen, sollen als National-Belohnung in den benannten Gegenden Grundstücke angewiesen erhalten, und zwar ein jeder eine Anzahl Hectaren oder Morgen, deren Ertrag dem Ruhestands-Solde, den er genießt, gleich kommt. Ein Lager soll nicht die Vereinigung sämtlicher Individuen in einen und denselben Raumumfang bedeuten, sondern nur einen Bezirk von Ländereien bezeichnen, welcher auf dem Gebiete von Gemeinden liegt, die von einander weniger als 3 Stunden entfernt sind. In der 27. Militair-Division sollen fünf dieser Veteran-Läger, ein jedes zu 400 Mann, und in den Rhein-Depart. auch fünf, aber nur zu 300 Mann ein jedes, errichtet werden. Außer dem Genuß seines Grundstückes soll ein jeder Veteran seinen Gehalt zu beziehen fortfahren, und damit er in den Stand gesetzt werde, sich anfänglich die nöthigen Mobilien und Geräthschaften anzuschaffen, soll ihm von demselben ein Monat vorher ausbezahlt werden. Die nöthigen Eigenschaften von Seiten der Militaire sind, daß sie unter 40 Jahre alt und unverheuratet, auch daß sie gesonnen seyn müssen, sich mit Personen aus den Departementen, wo ihre Grundstücke liegen, zu verheurateten. Der Kriegsminister, Alex. Berthier, der das Wesentliche dieser Verfügungen in einem Abschreiben an die Militair-Division commandirenden Generale ergehen läßt, dringt darauf, daß die Anfrage und Zeugnisse der Veteranen, welche dieselbe durch ihre respectiven Departements-Präfekte an ihr zu befördern haben, vor dem Ende des Vendemiaire ihm eingeschickt seyn, weil er gesonnen ist, das Ganze am kommenden 1sten Brumaire dem ersten Consul vorzulegen, damit dieser diejenigen Militaire auswähle, die er für diese National-Belohnung am würdigsten halten wird. —

— Die Kaufleute von Bordeaux murren laut, aber vergeblich, gegen die Eröffnung der Schelde und den Handel von Antwerpen nach den französischen Colonien. Aus ihren Handelsberichten geht hervor, daß die zwei Hauptartikel, die Bordeaux in die Colonien verschifft, gesalzene Butter und Pöckelfleisch, fast ganz allein aus Irland bezogen wurden. In den Colonien in Westindien sieht es noch immer bedenklich aus. Vergeblich sind also bis jetzt die 4 Haupthäfen der Insel, Cap Francois, Port Republicain, Cayes und Jacmel zu Freihäfen für alle franzöf. Schiffe erklärt worden. An den Handel ist vor Hand dort noch

nicht zu denken. In Guadeloupe ist durch die jüngste Regeempörung alles zerstört, die Bäume sind von der Wurzel aus abgehauen. Nur etwas Rum kann ausgeführt werden. Der Insel Trinidad setzen die Franzosen das abgetretene Louisiana, zum Schrecken der nordamerikanischen Staaten, entgegen. —

— Unter den englischen Manufakturen gedeihen die Metallwaaren, besonders alle Eisen- und Stahlarbeiten, nach dem Frieden am sichtbarsten und schnellsten. Die Bestellungen vom Continent sind unermesslich. Nach ihnen kommen die Hüte. Fibernelle und andere Pelzwerke, die zu den feinen Hüten gebraucht werden, sind in zwölf Monaten auf 40 pEt. gestiegen. Den 27. August endete die dimalige Auktion der ostindischen Compagnie, wo die chinesische rohe Seide 7, die bengalische rohe Seide 20 pEt. im Preise stieg. Auf die im September zu haltende Theeauktion waren 6,750,000 Pf. mehr, als je in einer vorübergehenden Auktion.

— Nach holländischen Blättern sollen im Münsterischen allerlei Umtriebe gegen die preussische Regierung Statt haben, die Adler an mehreren Orten herabgerissen und verstümmelt werden, so daß der dort kommandirende Gen. von Lücher Mühe habe von der ihm anempfohlenen Maßigung nicht abzuweichen.

Erfeld, den 20. Vend. Heute Abend nach 11 Uhr hatten wir das Vergnügen, unsern würdigen Präfekten des Departements Bürger M. Mechin unter dem Geläute aller Glocken hier ankommen zu sehen. Er wurde zu Reuß vom Bürger Rigal, dem Unterpräfekten von Erfeld, Bürger Douget, und dem Maire der Stadt Erfeld, Bürger Fried. von der Leyen mit einer ansehnlichen Bedeckung Gendarmerie von da abgeholt, und nahm bei letztern sein Abstandsquartier.

Ueber das viele Branntweimbrennen, — Branntweinsaufen, — und wie die Kornfrüchte, bei der bisher getrennten Menge der Brennereien, durch Surrogate künstig geschont, und die Kornfelder hiedurch vermehrt werden können. — (Fortsetzung.)

Das geringere und doch theurere Bier ist sicher die erste Ursache geworden, den Branntwein an dessen Stelle zu setzen, in der Meinung, dieses Getränk gebe mehr Nahrung und Kräfte. Es hat aber dieses Getränk die heimliche Eigenschaft an sich, daß es zum mehreren Trinken reizt. Man trinkt also bald eine doppelte Portion, und ehe man es sich versteht, steigt man damit bis zum Saufen, daher die Säuser, die nicht satt werden, und endlich denselben gar nicht entbehren können, ja zuletzt des Morgens so lange zittern und bebend, bis sie die Branntweinsflasche vor sich sehen haben, und dann ist das Unglück da. Der Körper wird geschwächt, alle Thätigkeit ist dahin, und

Schlägereien, Poltern und Lärmen machen den Beschluß. —

Vielleicht wäre das Mittel anwendbar, die Säufer von dem Branntwein abzugewöhnen, wenn man sie in Häuser vertheilte, — sie unter beständiger Aufsicht hielte, — sie nicht zuchtHausmäßig, sondern freundschaftlich, behandelte, — ihnen Freiheit ließe, nur nicht ohne Aufsicht, damit sie anderwärts keinen Branntwein erhalten können. — Hier soll ihnen das Sausen abgewöhnt werden. Auf einmal aber allen Branntwein ihnen zu entziehen, würde ihrer Gesundheit nachtheilig werden, und zuverlässig ihren Tod beschleunigen. Man gebe ihnen anfänglich nach Verhältnis ihrer bisherigen Portion, und breche Wochenweise ab, bis sie nach ein paar Monaten nur ein Gläschen erhalten, und auch dieses versuche man zuletzt, ihnen ganz zu entziehen, — lasse es in der Zwischenzeit an keinem guten Bier fehlen, und gebe ihnen Morgens Mehlsuppen oder dergleichen, woran sie sich gewöhnen werden. Gewohnheit wird die Natur ändern, und in ein einem halben Jahr wird der Säufer kein Säufer mehr seyn. —

Wenn auch das Kostgeld aus seinem Vermögen bezahlt werden müßte, obgleich er dabei arbeiten, und Verdienst erwerben kann, so ist er doch mit seiner ganzen Familie, — wenn anders sein Körper nicht schon ganz zerrütet und unheilbar geworden ist, — für die Zukunft gerettet, und es schadet ihm an seiner Ehre nicht. Möglich ist wenigstes dieses Mittel. Denn man kennt Menschen die bis auf den höchsten Grad dem Sausen sich überlassen, und die sich doch selbst von diesem Raster vor und nach glücklich befreiet haben.

Alein, der häufige Gebrauch geistiger Getränke verdirbt auch zugleich, — wenn man es auch nicht bis zur Trunkenheit kommen läßt, — den Magen. Gemeiniglich essen die Säufer sehr wenig, und können es auch nicht vertragen. Diesen wiederum herzustellen, — welches zugleich das Abgewöhnen befördert, — pflegen die Aerzte zu verordnen, denselben zweimal des Tages 20 bis 30 Tropfen Vitriol-Elisir in kühlem Wasser nehmen zu lassen, auch oft etwas weniges Rhabarber, ausserdem noch Morgens nüchtern und Abends beim Schlafengehen einen gehäuften Theelöffel voll von dem erwärmenden Magenlattwerge mit einer halben Tasse voll Zimmt-Wasser, ohne Wein, welches alles eine Zeitlang fortgesetzt werden muß, — vorzuschreiben.

Dies sey der gelinde Weg, die Säufer in den Stand der Nüchternheit wieder zurück zu bringen, und sie vom Selbstmord abzuhalten. Es würde zugleich Bewegungsgrund für andere werden, daß sie sich vor dem Trunke hüteten, wenn das Geseß dieses Mittel beschle.

Um Kornfrüchte zu schonen, suche man andere Surrogate zur Branntweinsbrennerei auf.

1) Aus Mohrrüben oder gelben Wurzeln, deren man auf einen Morgen eine so große Menge erziehen kann, verfertigt man ebenfalls guten Branntwein. Aus einem magdeburger Morgen von 180 rheinl. Ruthen hat man 800 Maaß — 120 Maaß per Ohm gerechnet, — starken Spiritus erhalten. Hiemit verfähret man folgendergestalt:

Die Mohrrüben werden gereinigt, und bleiben 3 Tage zum Abtrocknen liegen, da alsdenn das Grüne abgeschnitten wird. Man kocht sie 3 Stunde mit Wasser, zerstampft sie, und preßt den Saft daraus, welchen man 5 Stunden lang mit etwas Hopfen kocht, dann in ein Kühlfaß füllt, und zur rechten Wärmezeit den Hopfen zusetzt.

In 48 Stunden sinkt der Hefen zu Boden, alsdenn wird der 5te Theil des noch ungegohrnen Mohrensafte nachgeschüttet, welches aber etwas erwärmet werden muß, da es nicht kalt seyn darf. Dadurch kommt das Ganze wiederum in eine neue Gährung auf 24 Stunden. Nun fasse man die ganze Masse auf 4 halbe Oetboste, die aber im Warmen liegen müssen, da dann noch eine neue Gährung von 3 Tagen entsteht. — Von diesem Vorrathe schreitet man nun vor und nach zur Destillation. —

2112 Pfd Mohren oder gelbe Wurzeln gaben 48 Maaß Spiritus. Also von 10 1/2 Pfd frische Mohren 1 Maaß Vorbrand, und von 44 Pfund ein Maaß starken Spiritus. An Brennöl zur Fütterung blieb 672 Pfd übrig.

Es ist bekannt, daß eine Menge dieser Frucht auf einen Morgen wachsen kann, weil die Wurzel grade in die Tiefe geht, und keinen Raum zu Seitenwurzeln braucht, mithin näher zusammen stehen kann. Wenn demnach auf einen Quadratfuß nur 2 Pfd wachsen, so kann aus einem Morgen von 180 rheinl. Quadratruthen 318 Maaß Branntwein gezogen werden.

2) Aus Äpfeln erhält man guten auch vielen Branntwein, wenn wir nur mehr anpflanzen. Sie enthalten vielen geistigen Saft, dies beweiset der Apfelwein. Selbst aus den wilden Holzäpfeln kann man guten Branntwein ziehen.

(Der Schluß folgt.)

Bei Peter Schüller in Crefeld ist zu haben:
The practical correspondent for merchants by
J. G. Büsch. 2 volum. 1802. 2 Rthl. 20 Stbr.

Louise, ein Weib, wie ich es wünsche 8. 1802. 1 Rth. 52 Stbr. — Allgemeine faßliche Anleitung, Garn, kurze baumwollene Waaren und Hauswäsche nach den neuesten chemischen Grundsätzen zu bleichen, mit Kupfern 4. gehest 52 Stüber. —

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 6.

Crefeld, Sonntag am 25. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 17. Oktober 1802. —

Der Präfekt des Ruhr-Departements

Auf die gute Zeugnisse, welche ihm über die Thätigkeit, gute Ausführung und Disciplin der Compagnie der National-Gendarmerie welche in diesem Departement angefest ist, gegeben werden; beschließt, daß ihr am nächsten 26. Messidor, dem Jahrestag des 14. Julius 1789, im Namen des Departements, eine Fahne und Trompetenzug gegeben werden soll. — Gegenwärtiges soll gedruckt und im ganzen Umfange des Departement bekannt gemacht, und eine Abschrift davon an den Kriegsminister, und den ersten General-Inspecteur der National-Gendarmerie gesandt werden.

Aachen, am 11. Vendemiaire 11.

A. L. M e c h i n.

Als Ausleger der Gefinnungen seiner Administrirten, und nach den ehrenvollen Zeugnissen, welche ihm einstimmig über die gute Ausführung und Disciplin der 30sten Halbbrigade, welche in diesem Departement angestellt ist, gegeben worden; erkennet derselben, als eine Versicherung der öffentlichen Achtung, Halsbänder zu, die bestimmt sind die glorreichen Ueberreste von den Fahnen seines ersten Bataillons zu verzieren. — Gegenwärtiges soll gedruckt, und im ganzen Umfange des Departements bekannt gemacht, und davon eine Abschrift an den Kriegsminister und eine an den General-Commandanten der 26. Militair-Division gesandt worden.

Aachen, d. 11. Vendemiaire 11. Jahrs.

A. L. M e c h i n.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Die Eheleute Wilhelm Lefloodt, alhier, wollen am nächstkünftigen Samstag den 1. Brumaire (23. October) ihr Haus auf der Hauptstraße, am neuen Markte, neben dem Bürger vom Bruch gelegen, bei der Wittib Stein an den Meistbietenden öffentlich verkaufen; wozu alle Kauf-lustige eingeladen werden.

Crefeld, am 24. Vendemiaire 11. Jahrs.

Curt h, Notar.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vor ohngefähr acht Wochen ist ein drittehalbjähriges Füllen in einen Hof zu Holzheim gekommen, und, ungeachtet der in der Nachbarschaft geschehenen Bekanntmachung, hat der Eigentümer davon bis hiehin sich nicht angegeben. Wer sich als solchen legitimiren kann, will nicht säumen, sich beim Maire zu Holzheim zu melden.

Ueber das viele Branntweinbrennen, — Branntweinsaus-sen, — und wie die Kornfrüchte, bei der bisherigen nämlichen Menge der Brennereien, durch Surrogate künftig geschont, und die Kornfelder hiedurch vermehrt werden können. — (Schluß.)

3) Zwetschen, haben eine Menge geistigen Safts. Sie werden abgepflückt, ehe sie runzelich werden, und in zugemachten Fässern im Keller verwahrt, um sie vor und nach zu gebrauchen. Will man davon gleich brennen, so werden sie gestoßen in das Gährfaß geschüttet, und fest zugedeckt an einen warmen Ort gesetzt, da sie in 10 bis 14 Tage zum Brennen fertig werden. Ist die Gährung vorüber, so werden sie in den Brennkessel geschüt-tet und umgerührt, damit sie nicht anbrennen.

Bei angestellten Versuchen gaben 640 Pfd 18 Maafß Branntwein. Da diese Bäume näher als Aepfelbäume gepflanzt werden dürfen, so ließen sich deren eine Menge pflanzen, da sie ohnehin in der Haushaltung so nützlich und vortheilhaft sind.

4) Kirschen, wild oder zahm, roth oder schwarz, geben vielen Branntwein, der sehr schmack-haft ist. Wenn die Stiele abgenommen sind, wer-den sie mit den Steinen zerstoßen, und in ein Ge-fäß ins Warme gesetzt. Nach 24 Tagen sieht man nach der Gährung. Man stellt ein Licht darüber. Löscht dieses aus, so ist die Gährung noch nicht vorüber, bleibt es brennend, so rühret man die Kirschen um, und brennt sie am folgenden Tage, wobei fleißig umgerührt werden muß. So oft ge-brannt wird, müssen die übrigen im Faß umgekehrt werden. 160 Maafß Saft gaben 18 bis 19 Maafß Spiritus.

4) Aus Johannisbeeren, Hollunderbeeren, Hei-delbeeren, Moosbeeren, Faulbaumbeeren, Wachol-derbeeren, Schleen, kann man Branntwein bren-nen, der sich dem Geschmack des Franzbranntes weins nähert.

6) Aus Zuckerwurzeln, Pastinak, Rothe-beete, Sellerie, Löwenzahnwurzeln, die alle Zucker-stof enthalten ist Branntwein zu brennen, die sich als mehligte Substanzen dem Fruchtbranntwein nähern. Alle diese Gewächse geben ein gesundes Getränk.

7) Aus Runkelrüben hat mau durch viele

Versuche gefunden, daß eine große Menge Branntwein heraus gezogen werden kann. Der Herr Commissionsrath Niem in Dresden hat aus 83 Pfund nach zweimaliger Rectificirung 10 Maas sehr starken rummartigen Branntwein destillirt. Auf einen Morgen sind 450 bis 500 Centner Rüben gewachsen.

8) Aus den rothen wilden Vogelbeeren, läset sich guter Branntwein brennen. Ich hatte Gelegenheit im Süderlande solchen zu versuchen, und ich muß gestehen, daß er rein und gut von Geschmack war. Dieser Baum wächst geschwinde, wächst in schlechtem Grunde und liefert eine große Menge Früchte, die nie fehl schlagen. Wie geschwinde läset sich davon nicht ein Wald anpflanzen? Die Beeren müssen aber erst nach einem Anfang des Frostes gepflückt werden; die gefrorenen geben weit mehr Spiritus, als ungefrorene.

9) Aus Kartoffeln, brennt man in den Rheingegenden, Franken, und in der Pfalz und mehreren Gegenden, guten schmackhaften Branntwein, wozu man die großen Viehkartoffeln benutzet, deren auf einem Morgen eine ungeheure Menge wachsen. Zwar würden durch diese Surrogate die Kornfelder in andere Gewächse, dem Anscheine nach, umgeschaffen werden müssen, allein sie enthalten alle weit mehr Spiritus, als ein Morgen Korn liefern und aufbringen kann, imgleichen kann durch den Abfall weit mehr Vieh gemästet werden; man braucht also weniger Land. — Möchte man die Einwendung machen, daß Kartoffeln und Rüben nicht alle Jahr die berechnete Zahl liefern würden, so muß man dieses gegen das Mißrathen der Kornfrüchte vergleichen.

Ich habe hier am Orte Militärpersonen gesprochen, denen der Kartoffelbranntwein in Franken nicht angenehm genug geschmeckt hat. Es kann seyn, daß man wegen der großen Menge, in Kriegslagern nicht die beste Sorte bringt, so wie es auch bei uns guten und schlechten Kornbranntwein giebt. Die Gewohnheit trägt auch vieles dazu bei. Es ist mir hingegen von Andern versichert, daß, als einem Käufer zwei Proben von Korn- und Kartoffelbranntwein vorgefetzt worden, derselbe den Kartoffelbranntwein ausgesucht habe, und als man ihm solches gesagt, hätte er dennoch diesen gekauft, und jenen stehen lassen.

Wenn dieser Branntwein über Holzkohlstaub abdestillirt wird, so erhält er einen reinen Geschmack, weil ihm dadurch die dichten und schleimichten Theile benommen werden. Wird Anis, Kümmel oder dergleichen zugefetzt, so wird der Geschmack noch reiner. Die frische Angelikwurzel giebt durch Gährung einen gewürzhafteu Branntwein und kann dem Kartoffel Spiritus zur Vollkommenheit zugefetzt werden. Dieses sind Mittel aus Kartoffeln einen eben- so guten Branntwein als aus Korn hervor zu bringen.

Ich habe vor 6 Jahren die rheinländische Kartoffelbrennerei, in einer Schrift: Vorschläge zu einer vortheilhaften Anbauung und Benutzung der Kartoffeln, mit Hinsicht auf Branntweinsbrennerei; genau und bestimmt vorgeschrieben, empfohlen und unsere Gegend darauf aufmerksam gemacht. Es sind davon nur noch wenige Exemplare zu 5 Ggr. vorrätzig.

Bekanntlich tragen die Felder in Franken, in der Pfalz, so wie in den Rhein- und Maingegenden, wegen des wärmeren Klima, mehrere und bessere Kornfrüchte auf einen Morgen, als in Westphalen, mithin muß auch mehr Branntwein aus einem Morgen gezogen werden, als hier; gleichwohl siehet man in diesen Gegenden ganze Districte mit Kartoffeln bepflanzt. Bloss in den Gegenden Westrich werden einige Tausend Morgen Kartoffeln zur Viehmast, zu Branntweinsbrennereien und zur Consumtion erzogen. Ehemals kamen die ungarischen fetten Ochsen bis nach Frankfurt und in die umliegenden Gegenden. Anzeht wird der Ueberfluß des fetten Viehes ins Ausland verkauft, seitdem man die Kartoffelbrennereien so allgemein eingeführt hat. Gänze man nicht daß aus einem Morgen mehr, als noch einmal so viel, Branntwein gezogen werden könne, als aus dem darauf wachsenden Korn, so würde man nicht so thöricht seyn, dieses Gewächs vorzuziehen und so allgemein zu machen.

Durch den Gebrauch vorstehender Surrogate ist also bewiesen, daß, nach der bisberigen erforderlichen Morgenzahl, bei weitem noch nicht der halbe Theil Landes zu unsern Brennereien nöthig ist, wie es doch bei unserm Kornbranntwein nöthig war, und dennoch kann die bisherige Menge Branntwein gebrannt werden. Es bleiben also unzählbare Morgen Kornländer zu anderm Gebrauch übrig. —

Dieses muß im Ganzen merkbar bleiben, und auf den Preis Einfluß haben, denn es ist eben so anzusehen, als wenn die Brennereien überhaupt, bis auf die Hälfte und noch mehr wirklich eingeschränkt worden. Diese Vortheile könnten wir genießen, und vor und nach einrichten, wenn wir nur wollten. Eben so könnten wir alsdenn den so nöthigen Delbau vermehren, ohne daß der Kornbau darunter litte.

Es sind die Fortschritte der Westphälinger in der Cultur und andern Fächern nicht zu verkennen, nur hat der Bürger und Landmann nicht Eifer genug, etwas Verbessertes zu wagen. Er ist gleichgültig dabei, und läßt es gerne beim Alten.

Hingegen findet man mehr Muth, Eifer und Thätigkeit bei unsern Adlichen, bei Gutsbesitzern, bei Landpredigern und Schulmeistern, bei Rentmeistern, Verwaltern und andern Freunden und Liebhabern, wovon ich durch meine Correspondenz aus verschiedenen Gegenden in und ausserhalb

Westphalen überzeugt worden. Sobald jene durch den Anblick auf dem Felde, oder in sonstigen Hauswirthschafts-Geschäften, mit offenen Augen den Nutzen sehen, dann, und nicht eher, wird auf dringendes Ansuchen, nachgeahmt. Diese Fortschritte haben wir also jener Thätigkeit zu verdanken, die bei uns seit dem siebenjährigen Kriege zugenommen hat, da man den Gemeingeist ausländischer Patrioten und deren Schriften benutzte und so in diesem, als in mehreren Fächern der Künste und Wissenschaften, gereizt wurden, sie durch eigene Erfindungen zu vermehren und zu verbessern. —

Westphalen hat sich also seit seinen ältesten Vorfahren, der Ulpier, Augrivarier, Tencterer und Boructer so hervor gethan, daß diese ihr Land nicht mehr kennen würden. Allein wir dürfen dennoch hiebei nicht still stehen, der höchste Grad ist noch bei weitem nicht erreicht, über 50 Jahre wird man die ferneren Fortschritte von uns entgegen sehen, die wir mit unserem eigenen Vortheil ausgeführt und benutzt haben. Commiss. Möller.

Bermischte Nachrichten.

Regensburg, d. 10. Oktober. Auch der neue Entschädigungs-Plan ist durch Stimmenmehrheit in der gefrigen Sitzung angenommen worden. Der Antrag wegen einer Dankadresse an die vermittelnden Mächte blieb einstweilen noch ausgefällt, indem die Subdelegirten von Böhmen, Sachsen, und Deutschmeister sich eine nähere Aeußerung desfalls vorbehielten. — Als vorläufige Anzeige des Inhalts des neuen Entschädigungs-Planes dient folgendes: Es ist 34. §. §. stark; die Entschädigungen von Nassau-Oranien, Nassau-Usingen, und des Fürsten von Leiningen sind vermindert worden. — Kur-Mainz soll künftig Kur-Abschaffenburg heißen, und erhält folgende Entschädigungen:

1) Als Erzbischof wird seine Jurisdiktion ausser der Diocese Erfurt, auch noch auf das Eichsfeld, die Reste des Bisthums Trier und Cöln auf der rechten Rheinseite, und von Salzburg bis an die Grenze von Oestreich ausgedehnt; er wird ferner noch den Charakter als Primas von Deutschland annehmen. —

2) Als Churfürst erhält er alle Besitzungen des obern Erzstifts Mainz auf beiden Mainufern, und das würzburgische Oberamt Sinngrund, daß er bisher nicht hatte.

3) Als Fürstbischof das Bisthums und die Stadt Regensburg, alle Stifter und Klöster die in Baiern, Böhmen und Oestreich gelegen sind, nebst ihren Besitzungen und ihrem Sitz- und Stimm-Rechte auf Reichs und Kreistagen.

4) Als Reichsgraf die Stadt Wehlar mit ihrem Gebiet, welches zu dem Ende in eine Grafschaft verwandelt wird.

5) Alle von der Kurmainz abhängige Lehren ausserhalb sowohl als innerhalb der Lande, bleiben ebenmäßig bei der Kur-Abschaffenburg.

6) Das Mainzer Dohmtkapitel wird ausdrücklich entschädigt.

Die Ergänzung der Entschädigungen des Großherzogs von Toskana wird aus böhmischen und östreichischen Mediatstiften genommen.

Deutschmeister erhält die in den Bisthümern Augsburg und Constanz gelegenen Mediat-Stifter und Abteien. —

Die Reichsstadt Frankfurt bekommt alle auf ihrem Gebiet befindlichen Stifter und Klöster, muß dagegen an Hessen-Darmstadt, Salm-Reifferscheid-Dylk, eine Erbrente von 56,000 Gulden versichern.

Die Reichspost-Verwaltung bleibt in ihrem Status quo des Lüneviller Friedens.

Die Reichsgrafen von Sickingen, Hillesheim &c. erhalten statt der im ersten Entschädigungs-Plan angewiesenen Lande eine jährliche Revenue an baarem Gelde. — Alle auf die Besitzungen auf dem linken Rheinufer angelegte Sequester sind aufgehoben. Die in diesem Plan angewiesenen Entschädigungen müssen vor dem 1. December dieses Jahres von ihren neuen Besitzern angetreten werden.

Am 11. Vendemiaire wurden dem ersten Consul 5 Priester aus Lyon die sich unter einander verfolgten und uneinig lebten, vorgestellt. — Folgende merkwürdige Ermahnung ließ er an dieselbe ergehen, die einen neuen Beweis seiner humanen Denkungsart in Religionsfachen darbielten, &c.

Ich habe mit Mißvergnügen die Uneinigkeiten gesehen, sagte er ihnen, die unter den Priestern der Lyoner Diocese herrschen; die catholische Religion habe vor andern Religionen die Eigenheit, daß sie Vergessenheit der Beleidigungen predige. Was für eine Meinung, fügte er hinzu, sollen doch die Nichts-geistlichen von den Priestern fassen, die gegen einander Ursachen zu Uneinigkeiten gehabt haben, und die diese nicht vergessen, noch verzeihen wollen? Wenn der Stolz will, daß man seinen Feind demüthige, so will die Religion von Jesus Christus, daß man sich versöhne; allenthalben also, wo ich noch werde sagen hören, daß Priester sich erinnern, constitutionel oder inconstitutionel gewesen zu seyn, ziehe ich daraus den Schluß, daß diese Priester eine Moral predigen, die sie nicht ausüben; daß sie nicht durch christliche Gesinnungen, sondern durch irdische Rücksichten geleitet werden. Kein vernünftiger, catholischer Priester kann die Grundsätze seines Glaubens verkennen, welche in dem Zutrauen zu den von der Regierung ernannten und von dem heiligen Stuhl eingesetzten Bischöfen bestehen. Ich erwarte also mit Ungeduld die Nachricht, daß der Clerus der Lyoner Diocese, der Diocese von Paris nachahmen wird, welche das Beispiel gegeben hat, und in welcher gar keine Uneinigkeit mehr vorhanden ist.

London. Die Metallmanufakturen in Birmingham sind in vollem Umtrieb, und voll gutes Zutrauens auf den Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich. Schon mehrere große Unternehmer haben im vollen Zutrauen auf die Weisheit der jetzigen englischen Administration wieder mehrere Hände in Arbeit gesetzt, und lassen vollauf arbeiten. Der Krieg fraß an 60,000 Mann von den Arbeitern von Birmingham und der Nachbarschaft weg. Viele dieser für verloren geachteten sind zurückgekommen, und haben ihr voriges Gewerbe angefangen. Friede ist die Lösung zum Fleiß. Bis jetzt haben die Verleger zwar nur noch geringe Verluste, die direkte aus Frankreich, aber desto mehr nach Amerika, Holland (nach Frankreich), Deutschland und Spanien erhalten. Die Lackfabriken sind in fröhlichem Gedeihen, als je vorher, und beschäftigen viele tausend Hände. Falsche Juwelen, Stahlperlen, Medaillons und Umgehänge für Frauen, Uhrketten, Verzierungen durch Petrefakten, vor allen aber die vielfachen Stahlschleifereien u. Stahlarbeiten sind im besten Umtrieb. Auch die Glasfabriken haben neues Leben erhalten; und haben auch die Eisengießereien und Kupferbearbeitungen keinen wesentlichen Zuwachs bekommen, so sind doch auf der andern Seite die Knopf-, Nadel-, Theurnen-, Nagelfabriken, vor allen aber alle Plattirarbeiten im gedeichlichsten Flor. Dies hat auch einen gesegneten Einfluß auf die Verringerung der Armentaxe gehabt, die in den letzten Jahren den Mittelmann fast zu Boden drückte. Ein Haus, das vor dem Krieg alle 3 Wochen 3 Guineen dazu zahlen mußten, darf jetzt in derselben Zeit nur eine Guinee zahlen. Vor allem erhält jetzt durch die Mode eine Art von Japanirung oder feiner Lackirung des Bleches, wovon man die Arbeit Pontypool nennt, einen unglaublichen Absatz. Man findet kein Haus in England, das nicht in einer oder andern Geräthschaft dies Pontypool fast stündlich brauchte. So werden jetzt fast alle Theurnen aus diesem lackirten Blech verfertigt. Die nie aufhörenden Raffinements kommen dazu. So hat man ein siebenseitiges Pitschier in einem stählernen Cylinder erfunden, wovon jede Seite einen andern Tag in der Woche gleich auf dem Siegel angiebt, da der Britte in kleinen Billets gewöhnlich nur den Wochentag ohne weiteres Datum angibt. Durch alles dies werden die Birminghamer Fabriken in immer neue, rege Bewegung gesetzt. — Das Blei steigt jetzt im Preise. Eisen erhält sich. Kupfer ist noch so theuer, als vor zwei Monaten, so auch das Zinn. Alle Theilhaber also an den englischen Kupfer-, Zinn-, Eisen- und Bleimineralien sehen ihr Capital auch jetzt im Freyen noch so reichlich wuchern, als vorher im Kriege. Man hat

neuerlich mehreren Verfälschungen in den Knopffabriken und Plattirungen nachdrucklich abzuwehren gesucht, um so das Zutrauen des Auslandes zu erhalten. —

— Es heißt jetzt, die Schweiz wolle dem ersten Consul auch die erste Präsidentenstelle ihrer Republik, so wie die italienische übergeben, um aus dem Zustande ihrer Verwirrung herauszukommen.

Aus dem Bergischen. Da man hier gewohnt ist, das Saatkorn auswärtig zu beziehen, und in diesem Jahre die Ausfuhr von Jenseite des Rheins so streng verboten ist, so befinden sich mehrere Landwirthe in Verlegenheit, ihr diesjähriges Saatkorn zu erhalten, und solches ist, obwohl das das Malder Rocken zum Brodbacken nur etwa 12 Rthlr. kostete, schon mit 18 Rthlr. bezahlt worden, für welchen ungeheuren Preis es nicht einmal zu haben ist. Der großen Verlegenheit könnte vielleicht dadurch in etwa abgeholfen werden, wenn man, wie es seit einiger Zeit mit dem besten Vortheile in Frankreich versucht worden, sich an das Pflanzen oder Stecken anstatt des Säens gewöhnen wollte. Wenn nämlich der Acker zur Saat gehörig zubereitet ist, so werden mit einem etwa 2 Fuß langen und 1/2 Fuß breiten Brette, woran oben ein Eiel, unten aber, etwa 2 Zoll von einander, in einer Linie stehende, kleine hölzerne, oder eiserne Zapfen sich befinden, auf die aufgeworfene Furchen Löcher eingedrückt, und in jedem derselben ein Korn eingeworfen, wonach das ganze mit der Egge zugedeckt wird. Das Einwerfen der Körner läßt sich durch Kinder vornehmen, und genau abgehaltene Berechnungen liefern den Beweis, daß ungeachtet des mehreren Kosten Aufwands ein so gepflanzter Acker mehr als einmal so viel Gewinn, wie ein gewöhnlich besäeter eintrage. Dieser Gewinn besteht theils in unglaublicher Ersparung des Saatkorns, theils auch darin, daß von einem Korn mehrere Halme als sonst aussprossen, daß die junge Pflanze gegen die Zufälle der Witterung sicherer sey; und endlich daß die nachher erwonnenen Körner viel reichhaltiger, und auch vollkommener als die gewöhnlichen sich befinden. Sollte auch dieser Vorschlag bei großen Aekern Schwierigkeiten finden, so wäre es doch ein leichtes, daß jeder Landwirth sich auf diese Weise wenigstens das zur künftigen Saat nöthige Korn selbst erzöge. Denn daß das Saatkorn von jenseite Rheins herkommen müsse, ist offenbar ein Vorurtheil, und von demjenigen praktisch widerlegt worden, welche sich die Mühe gaben, vollkommeneres und reineres Korn als gewöhnlich auf ihren Aekern zu erziehen, dessen sie sich nachher mit eben großem Vortheile, wie des jenseitigen zur Aussaat bedienten.

Intelligenzblatt

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 7.

Crefeld, Freytag am 30. Vendemiaire 11. J. der fr. Rep. — 22. Oktober 1802. —

Der Präsekt des Ruhr-Departements

Am nächsten 3. Brumaire, soll in dem gewöhnlichen Audienzsaale der Präsektur zum Zuschlag an die Wenigstfordernden für die Wiederherstellung der Dämme, längst dem Rheinufer geschritten werden; als:

1) Oberhalb Buderich. 2) Oberhalb Hobbberg, gegen die sogenannte Meyerei, Werthhof über. 3) Nahe bei Wynen. 4) Nahe bei Honnepel. 5) Oberhalb Orsoy für die Wiederherstellung des Dammes von Everfaal.

Keiner wird zum Zuschlag zugelassen, wenn er seine Zahlungsfähigkeit nicht durch ein Certificat des Maires seines Wohnortes und seine Geschicklichkeit durch ein Certificat eines Ingenieurs en chef rechtfertiget.

Die dazu gehörigen Plans und Profile werden auf der Präsektur bis an den Tag des Zuschlags hingelegt, um den Liebhabern mitgetheilt werden zu können.

Gegeben zu Aachen den 20. Vendem. 11.

Für den Präsekten, Cogels.

Regelmäßige Schläge der National-Waldungen, vom eilften Jahre.

Auf Betreiben des Forst-Bewahrers werden, auf den Montag, nächstkünftigen 17ten Brumaire und die darauf folgenden Tage, um 10 Uhr des Morgens, in dem öffentlichen Versteigerungs-Saale der Präsektur, vor dem Präsekten des Ruhr-Departements, oder einem hiezu erwählten Bevollmächtigten, mit Beitritt der Forstagenten, und in Gegenwart des Domainen Direktors oder Empfängers, bezeichnete Schläge an den Meistbietenden bei erlöschendem Feuer versteigert werden, gemäß den ins Verzeichniß der Verbindlichkeiten getragenen Clausen und Bedingungen, welche man in der Präsektur-Kanzlei, bei den Forstagenten und dem Empfänger, in deren Bezirke die Waldungen liegen, einsehen kann.

Brunel.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Die Eheleute Wilhelm Zekloodt, allhier, wollen am nächstkünftigen Samstag den 1. Brumaire (23. October) Nachmittags 3 Uhr, ihr Haus auf der Hauptstraße, am neuen Markte, neben dem Bürger vom Bruck gelegen, bei der Ritter Stein an den Meistbietenden öffentlich verkaufen; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Crefeld, am 24. Vendemiaire 11. Jahrs.

J. N. Court,
öffentlicher Notar zu Crefeld.

Künftigen Freytag den 2. Brumaire wird von dem unterzeichneten Notar in der Behausung des Bürgers Heinrich Weidmann, freiwillig an den Meistbietenden auf Antrag des Eigenthümers verkauft werden, das dem Daniel Weber bis dahin zugehörige Haus gelegen zu Crefeld vor dem Niederthor, an den sogenannten sieben Häusern zwischen Felsches und Franken.

J. N. Court,
öffentlicher Notar zu Crefeld.

Bei Peter Schüller in Crefeld ist zu haben:
Friedensalmanach von 1802, als Schluß und Supplement des Revolutionsalmanach, mit 50 verschiedenen sowohl Portraits als historischen Kupfern. 8. 2 Rthl. 6 Stbr. — Almanac de Goettingen, pour l'année 1803, avec figures. 1 ecu 24 sous. — Göttingischer Taschen-Calender für das Jahr 1803, mit Kupfern. 1 Rthl. 24 Stbr. — Metternichs gründliches Rechenbuch in Decimalbrüchen und andern Zahlen, zum vorzüglichen Gebrauche bei den neuen Maassen und Gewichten, g. 8. 1802. Geheftet 42 Stbr. — Geschichte der Republik Frankreich, im Grundriß zum Gebrauch für academische Vorlesungen. Entworfen von C. J. Schüz, g. 8. 1802. 1 Rthl. 24 Stb. — Topographische Karte der Gegend von Eöln. 25 Stbr.

Civilstand der Gemeinde Crefeld,

vom 1. bis 24. Vendem. 11. — 23. Sept. bis 16. October.
Geborne: 1. Anna Margaretha Sophia, Tochter der Eheleute Paul Sellmanns. 2. Johanna Charlotta, Tochter der Eheleute Herm. Wengel. 3. Wilhelm, Sohn der Eheleute Dietrich Dellmann. 4. Johann Theodor, Sohn der Eheleute Math. Backes. 5. Magdalena, Tochter der Eheleute Franz Straubel. 6. Catharina Jacob, Tochter der Eheleute Wilh. Dohm. 7. Heinrich, Sohn der Eheleute Johann Kaufmeyer. 8. Joh. Peter, Sohn der Eheleute Wilhelm Theelen. 9. Joh. Wilhelm, Sohn der Eheleute Wilhelm Weiswinkel. 10. Claude, Sohn der Eheleute Johann Claude Genour. 11. Maria Anna, Tochter der Eheleute Jacob Hilters, genannt Schloß. 12. Sibilla Catharina, Tochter der Eheleute Hermann Essers, gen. Sämpkes. 13. Peter, Sohn der Eheleute Henr. Verschoot. 14. Carl, Sohn der Eheleute Jacob Schmitz. 15. Heinrich, Sohn der Eheleute Egidius Weyers. 16. Anna Christina, Tochter der Eheleute Alexander Mey. 17. Conrad, Sohn der Eheleute Henr. Jacobs. 18. Mathias, Sohn der Eheleute Joh. Dongerk. 19. Maria Magdalena, Tochter der Eheleute Jakob Hauermann. 20. Johann Heinrich, Sohn der Eheleute Johann Kerner. 21. Gerhard, Sohn der Eheleute Henr. Kremer. 22. Wilhelm Anton, Sohn der Eheleute Bernhard Henr. Kurz. 23. Catharina, Tochter der Eheleute Math. Schiffers. 24. Heinrich, Sohn der Eheleute Johann Peter Kochen. 25. Peter Jacob, Sohn der Eheleute Conrad Hegger. 26. Conrad Friedrich, Sohn der Eheleute Joh. Leysner. 27. Carolina, Tochter der Eheleute Paul Rebelle. 28. Johann Jacob, Sohn der Eheleute Heinrich Lanck. 29. Catharina, Tochter der Eheleute Abra-

ham Davids. 30. Friedrich, Sohn der Gertraude Maassen.
31. Amalia, Tochter der Bert. Maassen.

Verheirathete: 1. Peter Heinrich Adams, mit Johanna Elisabeth Scholl. 2. Mathias Dues, mit Maria Adelheid Flegen. 3. Peter Blank, mit Theresia Reukirchen. 4. Joh. Peter Göres, mit Elisabeth Lohmanns. 5. Lorenz Meerkamp, mit Gertraud Jacobs, Wittve Schnellfeld. 6. Peter Siles, mit Anna Gertraud Stockschlegers. 7. Peter Vovenschen, mit Maria Weyers. 8. Heinrich Meyer, mit Maria Bert. Roos. 9. Johann Heinrich Jenners, mit Anna Margaretha Hüskes. 10. Joh. Adolph Hermes, mit Anna Elisabeth Schmitz. 11. Johann Althoff, mit Elisab. Cath. Toscani. 12. Johann Theodor Buscher, mit Sibilla Adelheid Kempkes. 13. Heinrich Johann Berckerkemper, mit Anna Christina Scheuten. 14. Joh. Heinrich Spaarmann, mit Margaretha Laffchen.

Gestorbene: 1. Daniel von Beckerath, 3. Jahr alt. 2. Ludwig Demmer, 2 Jahr alt. 3. Maria Catharina Schnellges, Ehefrau Wolfferts, 72 J. alt. 4. Arnold Cavalier, 52 Jahr alt. 5. Agnese Schwengers, 22 Monat alt. 6. Jhaac Kauenhoven, 35 1/2 J. alt. 7. Abraham Neuhauß, 7 Monat alt. 8. Maria Kruger, 2 J. alt. 9. Joh. Lücking, 75 Jahr alt. 10. Maria Catharina Dohm, 3 Tage alt. 11. Sophia Pflugteedt, 36 Jahr alt. 12. Carl Bamberger, 54 J. alt. 13. Margaretha Christina Hersch, 4 Monat alt. 14. Gertraud Cavalier, 9 Monat alt. 15. Sibilla Margaretha Kieffer, 6 1/2 Jahr alt. 16. Johanna Margaretha Hagemes, 14 Monate alt. 17. Maria Cath. Witz, 2 Monate alt. 18. Anna Elisab. Wiart, 3 Monate alt. 19. Elisabeth Heyer, 2 Jahr alt. 20. Hermann Heynigan, 3 Jahr alt. 21. Gertraud von der Kerkhoff, 2 Jahr alt.

Deutschland.

So scheint denn das Schicksal Deutschlands endlich ganz entschieden zu seyn: freilich durch eine Umwälzung, wovon die frühere Geschichte in keinem Staate ein Beispiel aufweisen kann. Die bisherigen Verhältnisse von Millionen Menschen werden geändert — Churfürsten, Fürsten und Bischümer, Grafschaften und Herrschaften finden in dieser neuen Ordnung der Dinge ihre Auflösung, und andere steigen in neue Gestalten daraus hervor. Doch bleibt es im Ganzen wahr, der neue modificirte von den vermittelnden Mächten der Reichsdeputation vorgelegte und wahrscheinlich mit Einverständnis der größten Höfe Europens bearbeitete Plan, ist das Meisterstück einer lang und genau durchdachten Politik, und wenn schon Verfassungen verändert werden, so hat man doch der Individuen geschont und jeden gerechten und billigen Wunsch zu befriedigen gesucht, wie aus dem Plan selbst erhellet.

Regensburg, am 11. October.

Allgemeiner Plan.

Vorgelegt von den vermittelnden Mächten mit den Modifikationen, welche aus den weitern Instructionen resultiren, die sie ihren Ministern ertheilt haben, und zufolge der Bemerkungen, Gesuche Reklamationen, die sie entweder erhalten, oder diesen Ministern durch den kaiserl. Plenipotentiarius nach den Beschlüssen der außerordentlichen Reichsdeputation mitgetheilt worden sind.

Die Repartitionen und Anordnungen werden weiters und definitiv auf folgende Art bestimmt:

§. 1. Dem Erzherzoge Großherzoge für Toscanen und dessen Zugehörungen: das Erzbisthum Salzburg, die Bisthümer Trient und Brixen, die Probstei Berchtholds-gaden, den Theil des Bisthums Passau, welcher dießseits der Inn und der Inn auf der österr. Seite liegt (jedoch mit Ausnahme der Inn- und Isstadt, nebst einem Umkreise von 500 Klöstern, und zwar diesen von dem äußersten Punkte der besagten Vorstädte genommen); Ferner die Capitel, Abteyen und Klöster, welche in besagten Diöcesen liegen. Diese Besitzungen wird der Erzherzog unter den Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnissen übernehmen, welche auf die bestehenden Verträge gegründet sind. Sie werden von dem bayerischen Kreise getrennt und dem österr. einverleibt. Die geistlichen, sowohl Metropolitan- als Diöcesengerichtsbarkeiten, sollen ebenfalls durch die Grenzen der beiden Kreise bestimmt werden, so daß die nachfolgenden davon getrennt werdenden Theile zu den Diöcesen von Baiern geschlagen werden. Mühl-dorf und der Theil der Grafschaft Neuburg, welcher auf der linken Seite der Inn liegt, soll mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt werden. Die Entschädigung für die Einkünfte von Mühl-dorf und die Landeshoheit über Neuburg soll von den Einkünften der unter österr. Landeshoheit befindlichen Freysingischen Güter genommen werden.

Das Breisgau und die Ortenau sollen die Entschädigung des ehemaligen Herzogs von Modena für das Modenesische und alle Subehdungen ausmachen.

§. 2. Dem Churfürsten von Pfalz-baiern für die Pfalz am Rhein, für die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Tülich, die Fürstenthümer Lautern und Welden, das Marquisat Berg-op-Zoom, die Herrschaft Navenstein und andere in den Niederlanden und im Elsaß gelegenen Herrschaften: Das Bisthum Würzburg mit den unten folgenden Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Eichstädt, Freisingen, Augsburg und Passau, ausschließlich des erzherzoglichen großherzoglichen Theiles, nebst der Stadt Passau u. den Vorstädten, auch allem Subehd. dießseits des Inn- und Isflusses, dann weiters einen Umkreis von 500 Klöstern von dem äußersten Ende der Vorstädte; ferner die Probstei Kempten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, St. Ulrich, Irsee, Wengen, Eßlingen, Elchingen, Ursberg, Rosenburg, Wetterhausen, Ottobeuren und Kaisersheim; jedoch mit Ausnahme aller Rechte, alles Eigenthums und kirchlicher Einkünfte in der Stadt und dem Reichbilde von Augsburg; endlich die Reichstädte Rothenburg, Weis-senfurt, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Seemfeld, Althausen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dünkels-bühl, Nördlingen, Ulm, Döpsingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg und Alschhausen mit ihren Territorien.

§. 3. Dem Könige von Preussen und Churfürsten von Brandenburg; für das Herzogthum Geldern und den Theil von Cleve auf der linken Rheinseite, das Fürstenthum Mörs, die eingeschlossenen Bezirke von Sevenaer, Hüffen und Mählburg, auch die Rhein- und Maasbülle: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen, und aller Rechte und alles mairer Eigenthums von Thüringen, das Eichsfeld und den mainzer Antheil an Tressfurt; ferner die Abteyen Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kapperberg, und die Reichstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, endlich die Stadt Münster mit jenem Theil des Bisthums gleichen Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer unter Olphen anfangen und über Seperad, Kafebeck, Heddigshel, Ghischink, Hottelen, Hulschhofen, Rannholdt, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Grevengehenden Linie liegt, die sodann dem Laufe der Embs bis zum Einflusse der Hoopsten an, in der Grafschaft Lingen folgt. — Der übrige Theil des Bisthums Münster, wird

auf folgende Art vertheilt; dem Herzog von Oldenburg, die Aemter Rechte und Kloppeburg.

Dem Herzog von Preussen das Amt Neppen, nebst der Herrschaft Recklinghausen in kölnischer Lande; dem Herzog von Croÿ, das übrige vom Amte Dülmen; dem Herzog von Loos und Cotswaren, die Reste der Aemter Beverbörn und Rotheck; dem Fürsten von Ligne, die Abtei Witmarsen in der Grafschaft Bentheim mit der Landeshoheit.

Die Kapitel, Archidiaconalpräbenden, Abteien und Klöster, welche in diesen, den Rest des oben gedachten Bisthums Münster ausmachenden Aemter liegen, werden denselben einverleibt werden.

Den Fürsten von Salm: die Aemter Vochohd und Nachaus mit den darin eingeschlossenen Stiftern, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern, alles in dem Verhältnisse von Zweidrittheil für Salm-Salm, und Eindrittel für Kyburg, wovon die Abtheilung unterzüglich durch eine weitere Anordnung geschehen soll.

Die Reste des Amtes Horstmar mit den eingeschlossenen Stiftern, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern gehören ausschließlich dem Rheingrafen.

Das Haus Salm-Keiferscheid erhält eine andere Entschädigung, nämlich: Der Graf von Keiferscheid-Redburg, das Mainzer Amt Krauthausen nebst den Jurisdictionen der Abtei Schönthal in besagtem Amte, und noch überdies eine ewige Rente von 32,000 Gulden von Amorbach. Der Fürst von Salm-Keiferscheid für die Grafschaft Niederfalm eine ewige Rente von 12,000 fl. auf Schönthal. Der Graf von Keiferscheid-Dyl für die Feudalrechte seiner Grafschaft eine ewige Rente von 28,000 fl. von den Gütern der Stifter zu Frankfurt.

§. 4. Dem Könige von England und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Korvey und Hörter, und seiner Rechte und Eigenthum in den Städten Hamburg und Bremen und in dem Gebiete der letztern Stadt, so wie solches weiter unten bestimmt werden wird; endlich auch für die Session des Amtes Wildeshausen: das Bisthum Osnabrück.

Dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: die Abteien Gandersheim und Helmstedt mit der Last einer ewigen Rente, von 2000 fl. an die Stiftung der Prinzessin Amalia von Dessau.

§. 5. Der Markgraf von Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und seine Herrschaften im Luxemburgischen, dem Elsaß u. s. w. das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel u. Strasburg, die pfälzer Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, nebst den Städten Heidelberg und Mannheim, ferner die Herrschaft Lehr, unter den zwischen besagtem Markgrafen, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und übrigen Interessirten verabredeten Bedingungen; ferner die hessischen Aemter Lichtenau und Willstätt; ferner die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Eitenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Dellingen, die Probsti und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmanreiler mit Ausnahme von Odrach: die Reichsstädte Offenbürg, Zell-Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Vöberach, Pfalldorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren sowohl als unmittelbaren Besitzungen und Rechte im Süden des Neckars, welche von den auf dem linken Rheinufer befindlichen öffentlichen Anstalten und Corporationen abhängig sind.

§. 6. Dem Herzoge von Würtemberg: für das Fürstenthum Mümpelgard, sammt Zubehör, so wie für seine Rechte, Besitzungen, Würden und Ansprüche im Elsaß und der Francken-Comte: die Probstei Ellwangen, die Stifter, Abteien und Klöster von Zwiefalten, Schönthal, Kainburg mit der Landeshoheit — mit Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und des Grafen von Limburg — Rothmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstfeld, Margarethenhausen, Holzhausen und alle jene, welche sowohl in seiner

neuen als alten Herrschaft liegen; ferner das Dorf Dürrenmetzeten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Esslingen, Rothweil, Siengen, Alen, Hall, Gemünd und Heilbronn alles dieses aber wird mit nachfolgenden ewigen Renten beschwert, nämlich:

Für die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am boypparder Zoll 600 fl. wovon die Hälfte an Hohenlohe-Bartenstein, die andere Hälfte aber an Schillingfürst fällt.

Für den Fürsten von Salm-Keiferscheid für seine Grafschaft Niederfalm 12,000 fl.

Für den Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein 12,200 fl.

Für den Grafen von Schall für sein Landgut Regen 12,000 fl.

Für die Gräfin von Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5,400 fl.

Für die verwittibte Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbrunn 11,300 fl.

Den Erben des Baron Dieterich eben dafür 26,31,000 fl.

Den Herren Seibert für die Lehne Leuthol und Bretigny 3,300 fl.

§. 7. Dem Landgrafen von Hessenkassel für St. Goar und Rheinfels und seine Rechte und Ansprüche auf Korvey: die mainzer Aemter Frizlar, Raumburg, Neustadt und Amönenburg, die Stifter zu Frizlar und Amönenburg und die Klöster in besagten Aemtern, ferner die Stadt Selmshausen und das Reichsdorf Holzhausen, mit der Beschwerde einer ewigen Rente von 22,500 fl. für den Landgrafen von Hessen-Rothenburg.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Verzichtung seiner Schutz- und anderen Rechte auf die Städte Weßlar und Frankfurt, und die Abgabe der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstadt, Kagenelnbogen, Braubach, Ems, Kleeberg, Eppstein und des Dorfes Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen, mit allem was dazu gehört, und namentlich Wolkmarfen mit den Stiftern, Abteien und Klöstern in besagtem Herzogthume, jedoch mit einer ewigen Rente von 15,000 fl. für den Fürsten von Wetzstein-Berlenburg, ferner die mainzer Aemter Bernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Rockenberg, Hasloch, Aßheim, Hirschhorn, die mainzer Besitzungen und Einkünfte im Süden des Mainstroms im darmstädtler Lande, namentlich die Münch- und Gundhöfe und den Klarenberg, so wie auch die Besitzungen und Einkünfte der Stifter, Abteien und Klöster, welche dem Fürsten von Nassau-Usingen zu Theil werden, ausgenommen Bürgel und Schwansheim; ferner die pfälzer Aemter Lindensfeld, Umstadt und Dzyberg, und die Reste der Aemter Alzei und Oppenheim; ferner den Rest des Bisthums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Kockenberg, und die Probstei Wimpfen; die Reichsstadt Friedberg, und eine ewige Rente von 21,000

auf die Stifter und Klöster der Stadt Frankfurt, alles jedoch unter der Bedingung, die Appanage des Landgrafen von Hessen-Rothenburg wenigstens um ein Viertel zu vermehren.

§. 8. Dem Herzoge von Holslein-Oldenburg für die Unterdrückung des Elskerker Zolles, die nachher bemerkte Session der Dörfer im Lübecker Gebiete, und für seine und des Domkapitels von Lübeck Rechte und Besitzungen in der Stadt Lübeck: das Bisthum und Kapitel Lübeck, das händverische Amt Wilbeshausen, und die schon genannten Aemter Bechte und Kloppenburg im Münsterlande.

§. 9. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Ansprüche auf 2 erbliche Kanonikate der Strasburger Kirche, die ihm als Entschädigung für den Hafen von Wismar gegeben worden; so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Priäl in der Trave: die Rechte und Besitzungen des Hospitals zu Lübeck in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchen, Erumbroock und jenen der Insel Poel; ferner eine ewige Rente von 10,000 fl., fundirt auf die Mediastifter und Klöster von Osnabrück. Diese soll zur Erwerbung des Sachsen-Lauenburgischen Amtes Neuhaus zwischen der Elbe und Regnitz dienen.

§. 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Seul und für die Herrlichkeiten Mouffrin und Bailonville im lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlait und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte in den Herrlichkeiten Vörmmer, Dirmunde, Berg, Gendringen, Etten, Bisch, Pannelden und Müllingen, auch für seine Domainen in Belgien: die Herrschaft Slatt und die Klöster Inzichhofen, Klosterbeuern und Holzheim im Bisthum Augsburg.

§. 11. Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trosp in Graubünden: die Herrschaft Neuravensburg.

§. 12. Dem Fürsten von Nassau-Usingen für das Fürstenthum Saarbrücken, $\frac{2}{3}$ der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaften Ottweiler und Lahr in der Ortenau: die mainzer Aemter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rudesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Harheim, Kassel und die Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzer Amt Raub mit Zubehör, die Reste des eigentlichen Churfürstenthums Cöln, ausschließlich die Aemter Altwied und Nurburg, die hessischen Aemter Ragenellenbogen, Braubach, Ems, Eppstein, und Kleburg, frei von Solmischen Ansprüchen; die Dörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Dkrffel; die Abteien Limburg, Nummersdorf; Bleidenstadt, Say, und alle Stifter, Abteien und Klöster, welche in den zur Ent-

schädigung enthaltenen Landen liegen; endlich die Grafschaft Sayn Altkirchen, mit der Bedingung, der Convention beizutreten, welche zu Entschädigung des Hauses Wittgenstein für dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehör festgesetzt worden ist.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für das Drittheil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim Polanden: die Reste des Erzbisthums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthaltertschaft und seine Domainen in Holland und Belgien: die Bisthümer Fulda und Korvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Probsteien von Hosten, und St. Gerold im Lande von Weingarten, Banderen im Gebiete von Lichtenstein-Dietkirchen im Nassauischen, so wie alle Stifter, Abteien, Probsteien und Klöster, welche in den angewiesenen Landen liegen, mit den Beschwerden der bestehenden und vorher schon von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg während des letztern Jahrhunderts vereinigte Erbschaften zu genügen.

§. 13. Dem Fürsten von Thurn und Taxis: zur Entschädigung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen und für seine Domainen in Belgien: Die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim, und das Amt Ostach von Salmannsweiler abhängig in der ganzen Ausdehnung seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmelberg, und die Dörfer Tiefenhull, Franzhoff und Stetten. Die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituit sind, werden ihm übrigens garantirt werden. Die besagten Posten sollen daher in *Statu quo*, in Rücksicht der Ausdehnung und Ausübung erhalten werden, welche sie bei lüneviller Traktate erhielten, und um die Einrichtung davon in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich bei der besagten Epoche befand, zu versichern, werden sie unter dem besondern Schutze des Kaisers und des churfürstlichen Collegiums stehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Emmerich, der als Verfasser der rheinischen Briefe in der Minerva, auf Befehl des Polizeiministers, von Mainz deportirt wurde, ist aus Kummer über seine Deportation wahnsinnig geworden. Man sah sich genöthigt, ihn zu Kassel in Ketten zu legen, aus welchem er zu entspringen Gelegenheit fand. Er war von jeher ein schwärmerischer Anhänger Bonaparte's gewesen; um so heftiger wirkte der Schmerz auf ihn, gerade unter seiner Regierung deportirt zu werden, nachdem er fünf Jahre lang unter den französischen Armeen die Waffen getragen hatte.

Intelligenzblatt

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 8.

Crefeld, Mittwoch am 5. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 27. Oktober 1802. —

Beschluß, welcher die allgemeine Verpachtung der National-Güter vor der Hand einstellt, und Maasregeln in Hinsicht der Vollziehung der Gesetze vom 30. Ventose 9. J. und 18. Germinal 10. Jahrs u. s. w. vorschreibt.

Der Präfekt des Ruhr-Departements

Benachrichtigt, daß ohne sein Vorwissen und nothwendige Bevollmächtigung Befehle gegeben worden sind, um die, der Republik nach den Friedensschlüssen und der Aufhebung der geistlichen Gemeinden anerfallenen Güter insgemein und fast zu einer Zeit zu verpachten;

In Erwägung, daß ehe dieses geschieht, die Güter zuerst verzeichnet und vorbehalten werden müssen, welche bestimmt sind;

1) Für Dotirung der Filialhäuser der Invaliden, und für den öffentlichen Unterricht gemäß dem Gesetze vom 30. Ventose 9. Jahrs.

2) Für die jährlichen Einkünfte, welche zum Behuf der vierten Cohorte der Ehren-Legion, gemäß der, dem Beschlusse der Consuln vom 17. Thermidor 10. Jahrs angehängten Liste, zusammen gebracht werden sollen.

3) Für Entschädigung der Gemeinden, Armenhäuser und Erziehungs-Anstalt, nach Maassgabe der Verluste, welche sie, durch Beschlag ihrer Besitzungen auf dem rechten Rheinyfer, gelitten haben.

4) Für Kasernirung der im Departemente vertheilten Besatzungen, und der National-Gendarmerie, und für Anlage der Militär-Spitäler.

5) Für das Criminal-, Spezial- und der ersten Instanz-Gerichte.

6) Für Wohnung der Pfarrer und Deservitoren, für das Seminarium der Diocese und das Dohmkapitel.

7) Für die fünf Veteranen-Läger, welche die Consuln in den vier Departementen des linken Rheinyfers, nach Verhältnis des von dem Departemente zu stellenden Contingentes, zu errichten befohlen haben.

8) Für die Spitäler und Armenhäuser, deren mehrere ihre jetzige Gebäude gegen Klöster zu vertauschen wünschen.

9) Für Arbeits- und Zuchthäuser, um das Herumstreifen and die Bettelerei abzuschaffen.

10) Für Manufakturen und Fabriken, wofür Privatverkäufe nachgesucht werden; Gesuche, welche, da sie die Erweiterung und Aufmunterung der Industrie bezielen, der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

In Erwägung, daß alle desfallige voreilige Maasregeln für die Republik lästig seyn würden, indem sie dieselbe in den Fall setzten den Pächtern für Aufkündigung der Pächte Vergütungen zu bezahlen.

In Erwägung, daß es gleichfalls billig ist, bis zur Entscheidung der desfalligen Ansprüche, die Vermietung der Kanonial-Wohnungen zu verschieben, deren Inhaber

die Nutznießung von ihren ehemaligen Stiftern erworben haben; eine Nutznießung, die denselben durch die Gesetze vom 24. July 1790, 3. July 1791, 21. Germinal 5. Jahrs und andere, welche die National-Domänen betreffen, und für die vereinigten Departemente durch den 19. Art. des Beschlusses der Consuln vom 20. Prairial verbindlich geworden, zugesichert worden ist.

In Erwägung, daß vermöge der Entscheidung der Regierung vom 2. dieses, welche der mit dem Religions-Sache beauftragte Staatsrath überschickt hat, die Fabrik-Güter und Einkünfte den dormaligen Pfarr- und Filial-Kirchen bis zur endlichen Begrenzung belassen werden.

In Erwägung, daß die im 20. Artikel des Beschlusses der Consuln vom 20. Prairial ausgenommenen geistlichen Gemeinden noch nicht bestimmt worden sind.

In Erwägung ferner, daß die verschiedenen Theile der National-Möbeln eine besondere Bestimmung erhalten müssen, so wie dieses in der Weisung des Finanz-Ministers vom 25. Thermidor jüngst vorgeschrieben worden ist.

In Erwägung endlich, daß wenn alle National-Güter insgemein und fast zu einer Zeit verpachtet würden, die miethlichen und unvermeidlichen Folgen davon wären, den Pachtpreis und nachher den Grundwerth der Güter zu schmälern. Beschließt wie folgt:

Art. 1. In dem ganzen Umfange des Departements soll bis auf anderweitige Verordnung mit der Verpachtung der National-Güter geizt werden, jene ausgenommen, welche auf Bericht des Domainen-Direktors, keiner besondern Bestimmung empfänglich offenbar anerkannt, oder deren Anbau und Erhaltung unmittelbare Verfügungen erfordern würden. Jedoch soll auf allen Fall die Bevollmächtigung des Präfekten unumgänglich nothwendig seyn, und der Beschluß, der dieselbe giebt, auf den Anschlagzetteln oben an vermeldet werden.

Art. 2. Der Domainen-Direktor soll in der möglichst kürzesten Frist das Verzeichniß aller Landgüter und andern übergeben, welche seinem Ermessen nach zur Ausmittelung der Einkünfte gehören sollen, die der vierten Cohorte der Ehren-Legion zufolge Beschlusses vom 13. Messidor jüngst, und den 5 Veteranen-Läger, deren Errichtung von der Regierung nach Verhältnis des dem Departemente angeordneten Contingents verordnet wird, angewiesen worden sind.

Art. 3. Inner Zeit von 10 Tagen, nach jenem der Verkündigung dieses, sollen das allgemeine Verzeichniß der beizubehaltenden Domänen einliefern.

Der Direktor des Geniecorps und Festungswerke, zum Behuf des Kriegswesens

Die Unter-Präfekten für die Gerichte u. Gefängnisse.

Die Maire's und Verwaltungs-Commissionen (verantw. der Unter-Präfekten) in Betref der Armen- und Arbeitshäuser und andern Gemeinde-Anstalten.

Art. 4. Die Kirchen und Tempeln, welche zur Haltung des Gottesdienstes dienen, obgleich sie dormal, als ungebraucht, geschlossen sind, und die Pfarrhäuser sammt anschließenden Gärten, welche den Pfarrern und Deservitoren zur Wohnung dienen, sollen eher nicht, als nach

endlicher und näher Begrenzung der Pfarr- und Filialkirchen, verwachtet werden mögen.

Die demaligen Inhaber sollen in Besitz bleiben, und zu ihrer Unterhaltung persönlich verbunden, und für die allenfällige Verchädigung verantwortlich seyn.

Art. 5. Die Güter und Einkünfte der Fabriken, welche für Unterhaltung der Gebäude, wo Gottesdienst gehalten wird, und für die Unkosten, die das Gepränge und die Cerimonien desselben erfordern, bestimmt sind, sollen bis auf weitere Verordnung wie vorhin von den Fabrik- und Kirchmeistern, die dormaln bestehen oder zur Zeit der Verkündung des Beschlusses vom 20. Prairial im Amte waren, fortdauernd verwaltet werden.

Der auf besagte Güter und angelegte Beschlus soll auf Verrieth des Domainen-Direktors aufgehoben werden.

Art. 6. Alle National-Mobiliten sollen in Vorrath gehalten werden damit darüber, allein auf Befehl der Regierung, verfügt werde. Es soll auf Vorschlag des Domainen-Direktors nur jener Theil davon abgefordert und veräußert werden mögen, welche man zu keinem öffentlichen Dienste brauchbar erachten würde.

Art. 7. Die Inhaber von Kanonial-Wohnungen sollen inner 20 Tagen nach Verkündung dieses ihre Ansprüche und Urkunden, kraft deren sie diese Häuser besitzen, einbringen. Falls sie dieser Vorschrift inner der gesetzten Frist nachzukommen ermangeln, sollen sie angesehen werden kein hinreichendes Recht darauf zu haben, und gehalten seyn dieselbe zu räumen.

Art. 8. Die Welt- und Klostergeistlichen, denen der 17. Art. des Beschlusses vom 20. Prairial jüngst die Verbindlichkeit auflagte, den Boden der Republik zu verlassen, sollen in der nämlichen Frist die Gründe geltend machen mögen, welche allenfals für sie sprechen, und von Seiten der Regierung eine Ausnahme zu ihren Gunsten erwirken können. —

Art. 9. Ueber ihr ferneres Schicksal soll nur auf Gutachten der Maires und Bericht der Unter-Präfekten verfügt werden.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschlus soll gedruckt, im ganzen Umfange des Departements verkündigt und angeheftet werden. Den Unter-Präfekten, den Mairern und dem Domainen-Direktor wird aufgetragen, jeden für soviel ihn angeht, auf dessen Vollziehung zu halten.

Derselbe soll dem Finanz-Minister zugefertigt werden. Gegeben in dem Präfekturhause zu Aachen den 24sten Vendemiaire 11. Jahrs der Republik.

A. M e c h i n.

Neue Schul-Anstalt.

Die von jeher in der Stadt Erkelenz bestehende Schulen für die lateinische Sprache, waren (wie so viele andere gute Dinge) durch die Unheile des Krieges und der Zeiten, einiger Mäßen in Verfall gerathen; — seit den heitern ruhigen Tagen des Friedens haben Maire und Gemeinderath daselbst, die ungetheilte Aufmerksamkeit und Bemühung darauf verwendet, um selbige zum vorzig-blickenden Zustand anzuhelfen, noch mehr zur möglichen Vollkommenheit zu erheben. — Dieser Zweck ist zum größten, vorzüglichsten Theile dadurch schon erreicht, daß mit der Hälfte gegenwärtigen Monats Brumaire drei neue Lehrer, alle geistlichen Standes, Männer von ausgefuchtem persönlichen Character, als wohl geprüfter Fähigkeit einreten, und den Unterricht in der Grammatic, Poesie, Rhetorie, Geschichte, besonders auch der französischen Sprache, Rechenkunst und Geographie anfangen werden, alles unter Anordnung, Oheraufsicht und Leitung hiesigen Pfarrers Anton Everz, ehemaligen würdigen Professors und Präfekts des dreieckrönten Gymnasiums zu Eöln. —

Die vortreflichen Eigenschaften des Regenten und der Lehrern, und daneben die gesunde Lage des Ort, und be-

kannte mäßige Preise der Posthäusern müssen den gegenwärtigen Lehr- und Schul-Anstalten die schönste Empfehlung beilegen.

Mit dieser Bekanntmachung erächet an allen, welchen es ihre Kinder schon dies Jahr hiehin zu schicken gefallen möchte, das freundliche Ersuchen, um sich unverweilt bei unterschriebenem Maire, oder vorbenannten Pfarrer zu melden, den Namen der Kinder, einschreiben zu lassen, und sonst mit dem Plan der Einrichtung des Schulwesens in allen Theilen sich bekannt zu machen.

Dann werden die benachbarten Maires freundlichst gebeten, gegenwärtiges ihren Administrirten bekannt zu machen. — Erkelenz, am 1. Brumaire 11. Jahrs.

Theodor Buschgens, Maire.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, denen Erben Schiesler zu Cleve zugehörige, Theils von ihren Eltern und Theils von der Ehefrau des Niclaus de Noos geborne Elisabeth Gack, auf sie verfallene Grundstücke, sollen zum Behuf der Auseinandersetzung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in terminis den 15. Brumaire oder 6. November, und den 29. Brumaire oder 20. Nov. l. J. des Nachmittags um 3 Uhr öffentlich jedoch freiwillig auf der Stadtswaage allhier, dem Meistbietenden, durch Unterschriebenen verkauft werden.

1.) Ein in der Gackhausstraße sub Nro. 721 belegenes Haus nebst Scheuer dahinter, welches nahe am Canal, sehr gut zur Handlung oder Etablirung einer Fabrike belegen, mit schönen Stuben, Kellern und Eöllern, und einer Grundpumpe versehen ist, und wobei sich auch ein Packhaus und mehrere Nebengebäude befinden.

2.) Ein in der Cavarinischen Straße sub Nro. 601 belegenes, vor einigen Jahren neu aufgebautes, mit guten Stuben, Eöllern und Kellern versehenes Haus, nebst den dahinter befindlichen Garten.

3.) Ein nahe am Wasserthor auf dem sogenannten Spicker sub Nro. 762 belegenes Häuschen.

Cleve, am 29. Vendemiaire 11. Jahrs der französischen Republik (21. October 1802).

H o p p m a n n,
Öffentlicher Notar zu Cleve.

Künftigen Freitag den 7. Brumaire wird von dem unterzeichneten Notar in der Behausung des Bürgers Heinrich Weidmann, freiwillig an den Meistbietenden aus Auftrag des Eigentümers verkauft werden, das dem Daniel Weber bis dahin zugehörige Haus gelegen zu Erefeld vor dem Niederthor, an den sogenannten sieben Häusern zwischen Gelsches und Franken.

J. M. Courth,
Öffentlicher Notar zu Erefeld.

Die Witwe Johann Anton Meßbach und deren Kinder, wollen mit Consens des Civil-Tribunals des Rhurdepartements eine in der Mairie Erefeld am Krüls Deiche gelegene Wiese, ungefähr ein und vierzig Aren groß (zwei hundert Ruthen altes Maas) zwischen den Gräben, haltend, künftigen Samstag den 8. Brumaire dieses Jahrs (den 30. October a. St.) in der Behausung des Bürgers Heinrich Weidmann in Erefeld durch den unterzeichneten Notar öffentlich dem Meistbietenden verkaufen, bei welchem das Nähere nachgefragt werden kann.

Erefeld, am 2. Brumaire 11. Jahrs.

J. M. Courth,
Öffentlicher Notar zu Erefeld.

Die Kinder und Erben der gestorbenen Eheleute Heinrich Meßs in Erefeld, werden mit Genehmigung des Civil-Tribunals des Rhurdepartements, ihr Haus und Erbe

in Crefeld an der Lohstraße No. 691, zwischen den Häusern von Gerhard van der Kerckhof und Heinrich Lütken am Samstag den 15. Brumaire (6. November 1802) bei dem Wirth Heinrich Weidmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbietenden freiwillig öffentlich verkaufen lassen. — Crefeld, am 3. Brumaire 11. Jahrs.

J. N. Courth,
öffentlicher Notar zu Crefeld.

Postwagen Nachricht.

Täglich Morgens 6 Uhr fährt ein Wagen bei Bürger Hinz nach Neuf, Düsseldorf, Edin und Aachen ab, auch kommt einer des Abends 5 Uhr zurück. Für Güter und Gelder ist zur Sicherheit eine hinlängliche Caution gesetzt, von Gall, Unternehmer.

Anzeige.

Der Kaufmann Gunningh aus Paris ist wieder hier angekommen, und verkauft alle Arten von Hauben, Arzmeten an Kleidern, Hüten von Satin, Blumen, Federn in allen Farben, so wie alle andere Modewaaren. — Er logirt bei dem Bürger Mayer No. 41.

Corrections Gericht in Crefeld.

Sitzung, v. 9. Vendemiaire. Ein Bettler von Rheintafel, ward zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat, und 5 andere heramsreichende zu Unverniedergeburt ergriffene Bettler von Edin, Honnef und Monjoye, zu einer Gefängnisstrafe von 4 Tagen, und noch zwei andere zu Glehn ergriffene Bettler, zu einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen, verurtheilt.

Vom 16. Sechs junge Leute von Gurstorf im Canton Elsen, überzeugt einen daffigen Bürger mißhandelt zu haben, wurden jeder zu einer Geldbuße von 4 Fr. und zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurtheilt.

Zwei Bürger von Meurs, eines Diebstahls in einem Wirthshause daselbst überzeugt, wurden zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurtheilt.

Deutschland.

Regensburg, am 11. October.

Allgemeiner Plan. (Fortf.)

§. 14. Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim; für die Grafschaft Puttlange, die Herrschaften Scharfeneck, Cagnon und andere; die Aemter Rothenfels und Homburg im würzburger Lande: die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen von Widdern und Thalheim, und die würzburger Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim, jedoch unter der Clausul, das besagte Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen an den Churfürsten von Pfalz-Bayern gegen eine ewige Rente von 40,000 Gulden, gegen jedes andere Aequivalent, worüber sie mit einander werden übereinkommen können, wieder abzutreten.

Den Grafen von Löwenstein-Werthheim, für die Grafschaft Birneburg: das Amt Freudenberg, die

Karthaus von Brunau, das Kloster Tiefenstern, und die Dörfer Montfeld, Naumberg, Wessenthal, und Treunfeld.

§. 15. Dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtei Heiligkreuz von Doraumerth, das Kapitel von St. Magnus zu Füssen, und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Marchingen in dem wassersteiner Lande.

§. 16. Dem Fürsten und Grafen von Solms, für die Herrschaften Kohrbach, Krag, Scharfeneck, Hirschfeld, und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und auf das Amt Kleeberg: die Abtei Arensburg und die Abtei Altenburg im solmscher Lande.

§. 17. Dem Fürsten und den Grafen von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort und für ihre Ansprüche auf Königstein: eine beständige Rente von 30,000 Gulden auf die mediaten Klöster, welche weiterhin werden bestimmt werden.

§. 18. Dem Fürsten Karl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Haltenberg Stetten, Lautenbach, Dagstberg und Braumbach, das würzburger Zollhaus im Hohenloher Lande, seinen Antheil an dem Dorfe Neuenkirchen, die mainzer, würzburger und comburger Antheile an der Burg Runkelsau; das Ganze unter der Clausul, gegen ein billiges Aequivalent an den Churfürsten von der Pfalz, das nothwendige Gebiet wieder abzutreten, um eine Militärstraße und directe und nicht unterbrochene Communication von Würzburg und Rothenburg anzulegen.

Den Häuptern der beiden Linien Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil an den bopparder Zoll: die schon erwähnte beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg.

§. 19. Dem Fürsten von Hsenburg; für die Abtretung des Dorfes Driffel: die Dörfer Gainsheim am Rheine und Bürgel bei Offenbach.

Der Prinzessin von Hsenburg, Gräfin v. Warstein; für ihren Antheil an der Herrschaft Neipoltskirchen, und andern Herrschaften auf dem linken Rheinufer; eine beständige Rente von 23,000 fl. auf die mediaten Kapitel und Klöster, welche weiterhin werden bestimmt werden.

§. 20. Dem Fürsten von Leiningen; für sein Fürstenthum, die Grafschaft Dapo und die Herrschaft Weihersheim, so wie für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Wahlberg: die mainzer Aemter Miltenburg, Büchen, Selgenthal, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzburg getrennten Aemter Grunstedt, Landau, Harsheim und Ritzberg; die pfälzer Aemter Popberg und Rosbach, und die Abteien Gerlachheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Gunthersblum; die mainzer Kellerei Billisheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: die mainzer Kellerei Rodenau.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, alte-

rer Linie: die Abtei und das Kloster Ibenstadt in der Wetterau.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau.

§. 21. Dem Fürsten von Wied Runkel, für die Grafschaft Creange: die Aemter Rurburg und Altwied im köln'schen Lande, und die Kellerei Wilmar.

§. 22. Dem Fürsten von Brezenheim, für Brezenheim und Winzenheim: die Stadt und Abtei Lindau am Constanzer See.

§. 23. Dem Fürsten von Witzgenstein-Perleburg, für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach: die schon erwähnte beständige Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen.

Für die Befriedigung des Hauses Sain-Witzgenstein, für seine für rechtmäßig erkannten Ansprüche auf die Grafschaften Sain-Altenkirchen und Hachenburg wird vermittelt der zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau und dem besagten Grafen von Witzgenstein verabredeten Anordnung gesorgt werden.

§. 24. In Rücksicht der Reichsgrafen, da die Antheile von unmittelbarem Gebiete, welche zu vertheilen noch übrig bleiben, für Assignationen, welche ihren Verlusten nahe kämen, nicht hinreichen würden, und da es dessen ungeachtet der Sache angemessen ist, einem jeden von ihnen eine verhältnismäßige Entschädigung zu gründen, auf welche ihr Stimmrecht könne übertragen werden, so bleiben zu diesem Zwecke die folgenden immediaten Abteien und Klöster mit ihren Abhängigkeiten vorbehalten, nemlich: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Vaindt, Duxheim, Weissenau und Isny mit der Stadt.

Die Vertheilung dieser Gebiete wird provisorisch von einer Commission geschehen; zu welcher der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden vorgeschlagen sind, welche zu gleicher Zeit die provisorische Verwaltung übernehmen werden. Die besagte Commission wird, nach ihrer Erklärung über die Forderungen der reclamirenden Grafen um diejenige, welche zu einer Assignation in unmittelbarem Gebiete qualificirt sind, von denjenigen zu trennen, die es nicht würden seyn können, die provisorische Vertheilung in Verhältnissen machen, welche sich auf das Ganze des Verlustes der besagten qualificirten Grafen beziehen, und nach abgelegter Rechnung über das Ganze, wird darüber von der Reichsdeputation, oder in deren Ermangelung, von dem allgemeinen Reichstage, definitiv beschlossen werden. Die Ergänzung der Entschädigung, wenn sie Statt hat, wird für die besagten Grafen und für alle übrige Reclamanten, auf die mediaten Capitel, Abteien und Klöster, welche fernerhin werden benannt werden, angewiesen werden.

§. 25. Das Bisthum Mainz wird auf die Hauptkirche von Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten und Erzkanzlers des Reiches, so wie die Würden eines Erzbischofes, Metropolitans und Primas von Deutschland werden auf beständig damit vereint bleiben. Seine erzbischöfliche Gerichtsbarkeit wird sich über die alten kirchlichen Provinzen von Mainz, Eln und Trier erstrecken (insofern sie sich auf der rechten Rheinseite befinden, und mit Ausnahme der Staaten des Königs von Preussen), endlich über Salzburg, insofern sie sich über die mit dem Churfürstenthume Pfalzbayern vereinten Länder erstreckt.

In Rücksicht des Weltlichen, wird das Dotiren des Erzkanzlers aus dem Churfürstenthume Aschaffenburg und dem Fürstenthume Regensburg formirt werden. Das erstere wird bestehen aus dem Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; ferner aus den Aemtern Aussenau, Lohr, Orbe mit dem Salzwerke, Projekten und Klingenberg auf der rechten Seite des Mainns, und aus dem würzburger Amte Aurach im Sinngrund; das zweite wird das gegenwärtige Fürstenthum von Regensburg, die Stadt dieses Namens und alle Abhängigkeiten mit den Capiteln, Abteien und Klöstern, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, welche sich darin befinden, namentlich St. Emeran, Ober- und Niedermünster begreifen; das Ganze in den gegenwärtig vorhandenen Verhältnissen in Rücksicht Bayerns. Dieses Dotiren wird überdieß formirt werden aus der Reichsstadt Weßlar unter dem Titel Grafschaft, und in vollständiger Territorial-Oberherrschaft, so wie aus allen in den besagten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern; ferner aus dem Hause Compostell zu Frankfurt, und aus den Eigenthümlichkeiten und Einkünften des mainzer Domcapitels, welche aus den Aemtern bestehen und gehoben werden, die dem Könige von Preussen, den Landgrafen von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und von Leiningen angewiesen sind. Die Einkünfte von den hier oben specificirten Gegenständen werden auf 650,000 fl. angeschlagen. Es wird unverzüglich für die Ergänzung der Entschädigung des Erzkanzlers, welche auf 1 Million Gulden gesetzt ist, durch Anweisung auf die mittelbaren Capitel, Abteien und Klöster gesorgt werden. Auch für die Unterhaltung des mainzer Domcapitels wird gesorgt werden.

— Der Schluß nächstens. —

N. S. Am 18. October ist in der 18. Deputations-Sitzung zu Regensburg dieser neue Entschädigungsplan vom ganzen Reiche förmlich angenommen worden.

Intelligenzblatt

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 9.

Crefeld, Montag am 10. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 1. November 1802. —

Der Präsekt des Ruhr-Departements

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, die Verwaltung der zwischen der Republik und Privaten ungetheilten Waldungen unveränderlich und der Gerechtigkeit gemäs festzusetzen.

In Erwägung, daß es unmöglich ist, die beiderseitigen Gerechtsame anders zu bestimmen als auf Ansicht der Erwerbungsbriefe, welche den Besitz rechtfertigen, oder andern Urkunden, welche die Landesgebräuche und Gewohnheiten nachweisen.

Nach eingesehenem Schreiben des Finanzministers vom 10. Fructidor jüngst,

Beschließt, wie folgt:

Art. 1. Die Gemeinden oder Privaten, welche auf die, von den ehemaligen Landesherren, oder aufgehobenen geistlichen Gemeinden herkommenden National-Waldungen mit der Republik ungetheilte Rechte haben, sollen inner Zeit von zwanzig Tagen nach Verkündung dieses ihre Erwerbungsbriefe, kraft deren sie im Besitze sind, entweder in Urschrift, oder Notarial-Ausfertigung, so wie eine, bei Ermanglung der Urschrift, von dem Orts-Maire beglaubigte Abschrift der bis hiehin über dieses Fach in verschiedenen Orten bestehenden Edikte, Statuten und Verordnungen beibringen und an das Sekretariat der Präsektur einsenden. Darüber wird ihnen von dem General-Sekretair ein Empfangschein erteilt werden.

Art. 2. Die Gemeinden oder Privaten, welche die ihnen im vorbergehenden Artikel auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen versäumen würden, sollen nicht mehr mit ihren Ansprüchen gehört werden. 2c.

Gegeben in dem Präsekturhause zu Aachen den 27sten Vendemiaire 11. Jahrs der Republik.

M. M e c h i n.

An den Herausgeber des Intelligenzblattes.

Seit einiger Zeit hat man die abgeschmacktesten Gerüchte über die nahen Veränderungen in der allgemeinen Verwaltung der Republik und die Vereinigung verschiedener Ministeriums verbreitet. — Der Neid hat diese Neuigkeiten fortgepflanzt, die Leichtgläubigkeit sie angenommen, und der vernünftige Mann sie verachtet.

Wir sind officiel dazu aufgefordert, alle diese Nachrichten für Unwahr zu erklären.

Boquet.

An die Freunde und Verehrer der Kunst.

Die Verschönerung so vieler Meisterstücke der Kunst nach Frankreich, wodurch Paris vorzüglich die erste Stadt der Welt werden wird, hat die patriotischen einheimischen Künstler auf den Gedanken gebracht, auch den National-Künstlern Monumente öffentlicher Achtung zu errichten. Dem berühmten Maler Nikolas Poussin, im Jahr 1594 in der Normandie geboren, soll zu Paris auf Subscription ein kleiner Tempel erbaut werden, wozu das Haus J. N. Boquet und Comp. die Beiträge, die nicht unter zehn Franken sein dürfen, zu empfangen beauftragt ist. Der erste Consul und seine Familie haben gleich unterzeichnet. Die Bezirks-Empfänger sind von gedachtem Hause ersucht worden, die Beiträge in ihren Bezirken zu empfangen.

Durch unsre Vereinigung mit dem Mutterlande gehören uns zugleich die großen Leute mit an, welche die Nation berühmt gemacht haben, so wie unsre berühmte Männer zugleich den Ruhm des Mutterlandes vermehren. Vielleicht bewegt dieser Gedanke die ächten Verehrer der Kunst in unserm Vaterlande, eine Scherbe an Poussins Ehrendenkmal zu schenken, um so zugleich unserm großen Ruhms ein ähnliches Denkmahl vorzubereiten. Diese Aussicht gewährt dem Freunde seines Vaterlandes gewis eine angenehme Belohnung, und weckt vielleicht manche Brust zu edlem Eifer.

An die Steuer-Einnehmer des 10. und 11. J.

Ohngeachtet meiner Erinnerung vom 13. Vendemiaire in Betref der Bürgschaftleistung, sind mehrere Steuer-Einnehmer des eilften Jahrs meiner Einladung nicht gefolgt. Da das Gesetz keine Ausnahme macht, und diese Bürgschaft überhaupt nicht nur zur Sicherheit des Ganzen, sondern auch zur Gewähr der Zahlung des jedesmaligen Zwölftels dient: so mögen die Saumseligen sich es nun selbst zuschreiben, wenn sie durch Zwangsmittel zu ihrer Pfllichterfüllung aufgefordert werden.

Sie werden unter der nämlichen Warnung aufgefordert, das verfallne Zwölftel ohne Aufschub zur Casse zu bringen; so wie ebenfalls die Steuer-Einnehmer des 10. Jahrs, welche noch Reste abzutragen haben, damit unverzüglich zu endigen. Der Bezirks-Empfänger, Cleve, d. 8. Brumaire. Einseiden.

Neue Schul-Anstalt.

Die von jeher in der Stadt Erkelenz bestehende Schulen für die lateinische Sprache, waren (wie so viele andere gute Dinge) durch die Unheile des Krieges und der Zeiten, einiger Nothen in Verfall gerathen; — seit den heitern ruhigen Tagen des Friedens haben Maire und Gemeinderath daselbst, die ungetheilte Aufmerksamkeit und Bemühung darauf verwendet, um selbige zum vorigen blühenden Zustand aufzuhelfen, noch mehr zur möglichen Vollkommenheit zu erheben. — Dieser Zweck ist zum größten, vorzüglichsten Theile dadurch schon erreicht, daß mit der Hälfte gegenwärtigen Monats Brumaire drei neue Lehrer, alle geistlichen Standes, Männer von ausgesuchtem persönlichen Character, als wohl geprüfter Fähigkeit eintreten, und den Unterricht in der Grammatic, Poesie, Rhetorie, Geschichte, besonders auch der französischen Sprache, Rechenkunst und Geographie anfangen werden, alles unter Anordnung, Obergewalt und Leitung hiesigen Pfarrers Anton Everz, ehemaligen würdigen Professors und Präfects des dreigekrönten Gymnasiums zu Eöln. —

Die vortreflichen Eigenschaften des Regenten und der Lehrern, und daneben die gesunde Lage des Ort, und bekannte mäßige Preise der Kosthäusern müssen den gegenwärtigen Lehr- und Schul-Anstalten die schönste Empfehlung beilegen.

Mit dieser Bekanntmachung ergeht an allen, welchen es ihre Kinder schon dies Jahr hiehin zu schicken gefallen möchte, das freundliche Ersuchen, um sich unverweilt bei unterschriebenem Maire, oder vorbenannten Pfarrer zu melden, den Namen der Kinder einschreiben zu lassen, und sonst mit dem Plan der Einrichtung des Schulwesens in allen Theilen sich bekannt zu machen.

Dann werden die benachbarten Maires freundlichst gebeten, gegenwärtiges ihren Administrirten bekannt zu machen. — Erkelenz, am 1. Brumaire 11. Jahrs.

Theodor Buschgens, Maire.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Die Kinder und Erben der gestorbenen Eheleute Heinrich Werks in Erefeld, werden mit Genehmigung des Civil-Tribunals des Rhurdepartements, ihr Haus und Erbe in Erefeld an der Lohstraße Nr. 691, zwischen den Häusern von Gerhard van der Herkhof und Heinrich Lüthen am Samstag den 15. Brumaire (6. November 1802) bei dem Wirth Heinrich Weydmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbietenden freiwillig öffentlich verkauft lassen. — Erefeld, am 3. Brumaire 11. Jahrs.

J. R. Courtz,

Öffentlicher Notar zu Erefeld.

Bekanntmachung.

Daß auf Dienstag den 25ten des laufenden Monats Brumaire von dem unterschriebenen öffentlichen Notar, ein im Flecken Waldniel, Ercanton Bracht zur Fabrike sowohl, als zur Handlung eingerichtetes Wohnhaus, samt Appartinentien, gelegen auf der Pompen-Straße, und dermaln von denen Eheleuten Adam Bohnen bewohnt, in der Behausung des Wirth Hartges im schwarzen Horn daselbst, Vormittags 10 Uhr, unter annehmblichen Bedingungen, welche bei mir vorab eingesehen werden können, zum Verkauf ausgesetzt werden soll.

Kaldenkirchen, den 7. Brumaire 11. Jahrs.

E. D. Maße,

Öffentlicher Notar.

Dem Publikum mache ich hierdurch bekannt, daß der Beschluß des Consuln vom 17. Germinal 10. Jahrs, den Jahrmarkt der Mairie Wachtendonk auf den 12. Brumaire

feststellt; sollte dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag einfallen, so wird der Markt jederzeit Tags vorher gehalten werden.

Laumel, Maire.

Postwagen Nachricht.

Täglich Morgens 6 Uhr fährt ein Wagen bei Bürger Hipp nach Neuk, Düsseldorf, Eöln und Aachen ab, auch kommt einer des Abends 5 Uhr zurück. Für Güter und Gelder ist zur Sicherheit eine hinlängliche Caution gesetzt, von Gall, Unternehmer.

Etwas an das Publikum, die Kuhpocken betreffend.

Da man seit einiger Zeit den unglücklichen Fall bemerkt hat, daß Kinder, nachdem man denselben die Kuhpocken geimpft hatte, noch von den natürlichen Menschen-Blattern angesteckt wurde; so finde ich es nöthig, das Publikum für die Vermeidung ähnlicher Fälle zu warnen. So gewiß ich davon überzeugt bin, daß in den erwähnten Fällen keine Kuhpocken da waren: eben so gewiß ist es auch, daß man das Impfungs-Geschäft zu oberflächlich behandelt. Da man an einigen Orten — wovon ich hier im Vorbeigehen doch nur Gladbach nennen will — sogar den Weibern dies wichtige Geschäft anvertraut; so dürfen ähnliche der guten Sache allerdings äußerst schädliche Ereignisse eben nicht sehr befremden. Die ökonomische Spekulationen des Herrn Dr. Koeltges gehen entweder sehr ins Detail, oder er mag auch seine Frau vielleicht in die Mystereien seiner Kunst einzuweihen Willens seyn, sonst würde er ihr doch wohl wahrlich ihrem Geschlechte und Character angemessenere Beschäftigungen geben. Sollte es Trieb für das allgemeine Wohl seyn; so ist es doch immer zu bedauern, daß derselbe eine so schiefe Richtung hat. Inzwischen bitte ich alle Aeltern, ihre Kinder keinen Leuten anzuvertrauen, von deren Sachkenntniß sie keine hinlängliche Proben haben. Auch sollte die Polizei dahin sehen, daß das Impfungs-Geschäft keinen Layen zu Theil würde. Denn es gehört doch immer mehr Urtheilskraft dazu, die ächte Kuhpocken von den unächtten zu unterscheiden, als man Layen zutrauen darf; und ein einziges Beispiel von übelausgeschlagener Impfung schadet mehr, als Tausend entgegenge setzte gut machen.

Civilstand der Gemeinde Erefeld,

vom 25. Vendem. bis 2. Brumaire 11. (17. bis 30. Octob.

Geborne. 1. Christian, Sohn d. Ehel. M. Kronen. 2. Peter, Sohn von Maria Cath. Vecker. 3. Joh. Friederich, Sohn der Eheleute Heinrich von Felbert. 4. Anna Gertraud, Tochter der Ehel. Centr. Schmitz. 5. Friedrich Wilhelm, Sohn der Ehel. Math. Weber. 6. Johanna Catharina, Tochter der Ehel. Heint. Hüskes. 7. Helena, Tochter der Ehel. Caspar Weidmann. 8. Heinrich, Sohn der Ehel. Math. Zehrfennig. 9. Johanna Margaretha, Tochter der Ehel. Joh. Pongs. 10. Leonard, Sohn der Ehel. Peter Deun. 11. Philipp, Sohn der Ehel. Mathias Achternbusch. 12. Anna Gertraud, Tochter der Ehel. Heint.

Ehrl. 13. Anna Barbara, Tochter der Ehef. Joh. Emmert. 14. Joh. Conrad, Sohn der Ehef. Franz Juchoff. 15. Peter Theodor, Sohn der Eheleute Johann Verlings. 16. Anna, Tochter der Ehef. Diedrich Banzeler. 17. Elisabeth, Tochter der Ehef. Joh. Fischer. 18. Herrn. Heinrich, Sohn der Ehef. Jacob Schürten. 19. Sybilla Agnese, Tochter der Ehef. Heinrich Pfeiffe. 20. Michel, Sohn der Ehef. Heinn. Hilarius.

Verehelichte. 1. Johann Michels, 60 J. alt, Fabrikgefelle; mit Catharina Margaretha Dressen, 57 Jahr alt. 2. Joh. Peter Schrick, 30 J. alt, Fabrikgefelle; mit Elisabeth Cath. Schrörs, 24 J. alt. 3. Joh. Peter Becker, Tagelöhner, 33 J. alt; mit Anna Gertraude Götzes, 24 Jahr alt.

Gestorbene. 1. Mechtildis Kufs, Witwe Herbers, 95 Jahr alt. 2. Johanna Lingenbrink, Witwe Penn, 85 J. alt. 3. Margaretha Tumpo, 5 Wochen alt. 4. Anna Catharina von der Ahe, 10 Monat alt. 5. Peter Schelkes, Tagelöhner, 53 Jahr alt. 6. Heinrich Nehen, 80 J. alt. 7. Anna Sophia Puller, Witwe Höpfer, 70 J. alt. 8. Joh. Wilh. Ahres, 43 J. alt. 9. Carl Friedrich Horn. 10. Catharina Nötten, 24 J. alt. 11. Joh. Theodor Baakes, 5 Wochen alt. 12. Gottfried Quast, 4 J. alt. 13. Heinn. Milmen, Tagel. 44 Jahr alt. 14. Cath. von der Herberg, 62 J. alt.

D e u t s c h l a n d.

Regensburg, am 11. October.

A l l g e m e i n e r P l a n. (Fortf.)

§. 26. Der deutsche und der maltheser Orden werden in Rücksicht der militairischen Dienste ihrer Mitglieder von der Secularisation ausgenommen, und in Ansehung ihrer Verluste auf dem linken Rheinufer werden sie zur Vergütung erhalten, nemlich: Der Fürst, Großmeister und der deutsche Orden; die mittelbaren Kapitel, Abteien und Klöster des Borsarlbergs, des österreichischen Schwabens, und überhaupt alle mittelbaren Klöster der Kirchsprenkel Augsburg und Constanz in Schwaben, worüber nicht disponirt worden ist, ausgenommen die Klöster des Breisgaus. Der Fürst Großprior und das deutsche Großpriorat des maltheser Ordens: die Grafschaft Bonndorf, die Abteien St. Blasii, St. Trupert, Schüttern, St. Peter und Tennenbach, und überhaupt alle Kapitel, Abteien und Klöster des Breisgaus; mit dem Beding, die persönlichen Schulden der ehemaligen Bischöfe von Basel und Lüttich, welche seit ihrer Entfernung aus ihren Bisthümern sind gemacht worden, so wie sie anderweitig werden liquidirt werden, zu bezahlen.

§. 27. Das Collegium der Reichsstädte wird in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg bestehen bleiben. Sie werden in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die vollständige Obergewalt und jede andere Gerichtsbarkeit ohne Rückhalt, noch Ausnahme genießen, jedoch unbeschadet der Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Sie werden gleichfalls eine vollständige Neutralität, sogar in den Reichskriegen, genießen. Zu diesem Ende werden sie auf

beständig von aller ordentlichen und außerordentlichen militairischen Contribution befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden gänzlich und nothwendigerweise von allen Beitritten zu den Reichsstimmen losgesprochen seyn. Ueberdies werden sie zur Entschädigung, Ersatz und Bewilligung erhalten, nemlich: Die Stadt Augsburg, alle geistliche Güter, Häuser, Eigenthümlichkeiten und Einkünfte auf ihrem Gebiete, sowohl innerhalb als außerhalb ihren Mauern, ohne irgend eine Ausnahme. Die Stadt Lübeck, für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler in dem Mecklenburgischen: das ganze Gebiet des Bisthums und Dom Kapitels von Lübeck mit ihren Rechten und Einkünften, das zwischen der Trave, dem baltischen Meere, dem See Himmelsdorf und einer von da über Swartau in einer Entfernung von 500 Klastern wenigstens von der Trave gezogene Linie dem dänischen Holstein und Hannover liegt. In Rücksicht der Theilchen, welche von der Stadt Lübeck außer ihrem so bestimmten Gebiete abhängen, und in den Staaten des Herzogs von Holstein-Oldenburg eingeschlossen sind, wird darüber gütlich unterhandelt werden. Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: die in ihrem Bezirke gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster mit allen ihren Abhängigkeiten, sowohl innerhalb als außerhalb ihres Gebietes; unter der Bedingung, eine beständige Rente von 21,000 fl. an den Landgrafen von Darmstadt; eine von 28,000 an den Grafen von Salm-Keiferscheid-Dyck; eine von 3,600 fl. an den Grafen v. Stadion-Werthausen; und eine v. 24,000 fl. an d. Grafen v. Stadion-Tannhausen zu entrichten. Uebrigens wird der Handel von Frankfurt von allen Rechten des hohen Geleites, welche von Reichsständen ausgeübt oder gefordert wurden, befreit seyn. Das Gebiet von Bremen wird den Marktstellen Veggesack mit Abhängigkeiten begreifen, so wie Grollande, Burghof, die Mühle Hemlingen, die Dörfer Hofede, Schwaghausen und Bahr, und alle zwischen dem gegenwärtigen Gebiete begriffene Dörfer und die Flüsse Wümme, Leesum, mit allen Rechten, Häusern und Einkünften in ihrem Bezirke, welche von dem Herzogthume und von dem Dom-Kapitel Bremen abhängen. Um den Handel von Bremen und die Schifffahrt der Unter-Wefer, außer aller Hinderung zu setzen, wird der elsasser Zoll auf beständig aufgehoben werden, ohne jemals unter irgend einem Vorwande oder irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können, und die großen oder kleinen Schiffe, und die Waaren, welche sie transportiren, es sey die Weser aufwärts oder niederwärts, werden unter keinerlei Vorwand nicht aufgehalten noch gehindert werden können. Die Stadt Hamburg wird alle Rechte, Gebäude und Einkünfte des Herzogthums und Dom Kapitels von

Dreien welche in ihrem Bezirke und auf ihrem Gebiete liegen, zu ihrer Disposition haben. In Hinsicht der Festsetzung des Gebietes von Nürnberg, wird sie ferneren Unterhandlungen überlassen. Die oben benannten sechs Städte werden nur für die Reichsstände militairisches Recrutiren in ihrem Bezirke und auf ihrem Gebiete erlauben können.

§. 28. Die Entschädigungen, die etwa einigen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft gebühren möchten, werden nach dem Beispiel der Reichs-Grafen, nach Maßgabe ihres wirklichen Verlustes, als fortdauernde Renten auf bestimmte Mediat-Kapitel, Abteien und Klöster gelegt.

§. 29. Die helvet. Republik wird zur Schadloshaltung für ihre Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Ständen abhängenden, in Schwaben gelegenen Besitzungen, das Bisthum Ebur erhalten, indem sie für den Unterhalt des Bischofs, des Kapitels und ihrer Beamten sorgt; ferner auch die Herrschaft Traasp (s. §. 11). Sie ist auch ermächtigt, alle und jede Zehenden, Domainen, Eigenthum und Einkünfte, welche entweder dem Kaiser oder Reichs-Fürsten und Ständen, oder säcularisirten geistlichen Anstalten, fremden Herren und Particuliers, in der ganzen Ausdehnung des helvetischen Gebietes zugehören mögen, mittels ewigen, dem reinen Ertrag gleich kommenden Rente, oder auf eine andere Weise, in welcher sie mit den dabei interessirten Theilen übereinkommen kann, loszukaufen.

§. 30. Alle ewige, durch die voranstehenden Artikel angeordnete, Renten sind immer loskäuflich, wenn man für die jährliche Summe das 40fache bezahlt; jedoch bleibt es unbenommen, wenn die bei einem solchen Loskauf interessirten Theile eine Uebereinkunft anderer Art freiwillig untereinander treffen. Der Verkauf dieser ewigen Renten ist auf den ersten December jeden Jahres festgesetzt.

§. 31. Die Ehrwürde soll dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Cassel bewilligt seyn, welche bei ihrer Einführung die gewöhnlichen Formalitäten beobachten werden.

§. 32. Der König von Preussen erhält zwei Viril-Stimmen, eine für Erfurt und die andere für das Eichsfeld. Der Landgraf von Hessen-Cassel erhält zwei Viril-Stimmen, eine für Friblar und die andere für Hanau. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt erhält eine Viril-Stimme für das Herzogthum Westphalen. Die Fürsten von Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Artemberg sollen in das Fürsten-Collegium aufgenommen oder darin beibehalten werden, jeder mit einer Viril-Stimme, wel-

che an den Besitzungen klebt, die sie als Schadloshaltung für ihre ehemalige unmittelbare Länder erhalten. Eben so soll auch der Fürst von Solms-Braunfels mit dem Recht einer Viril-Stimme in das fürstliche Collegium eingeführt werden.

§. 33. Das uneingeschränkte Privilegium *de non appellando* wird den neuen Churfürsten, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine neuen Besitzungen, und der gemeinschaftlichen Regierung des Hauses Nassau ertheilt werden.

§. 34. Folgende Grundsätze sind von den bisher angeführten Verfügungen unzertrennlich. —

1) Alle Güter der Dom-Kapitel und ihrer Würdenträger (*dignitaires*) sollen dem Besitzthum der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern an die Bischöfe übergehen, welchen diese angewiesen sind.

2) Alle Güter der Kapitel, Abteien und Klöster, die auf Stiftungen beruhen, sowohl protestantische als katholische, sowohl mittelbare als unmittelbare, die in den vorangehenden Anordnungen nicht förmlich vergeben sind, sollen der freien und vollen Disposition der Territorial-Fürsten überlassen werden, unter dem förmlichen Vorbehalt:

a) Daß die Ergänzungen und Zusätze zu den Entschädigungen der erblichen Reichsstände und Reichs-Mitglieder, welche zufolge der vorangehenden Anordnungen durch ewige Renten entschädiget werden sollen, auf jene Masse angewiesen werden. b) Daß diejenigen Cathedral-Kirchen, welche man zufolge eines Reglements, das man ungeachtet verfaßt wird, beibehalten will, aus gedachter Masse ihre fixirte Dotation erhalten. c) Daß auf diese Masse auch die Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit gelegt werden, welche ebenfalls in dem möglichst kurzen Zeitraum regulirt und gesichert werden sollen.

Der Antheil, der zu diesen Entschädigungen, Zusätzen und Ergänzungen bestimmt wird, soll in keinem Falle drei Zehnthelle des Ertrags gedachter Einkünfte aus den Kapiteln, Abteien und Klöstern übersteigen. Die protestantischen oder vermischten Stiftungen dieser Art sollen von gedachter Anordnung befreit seyn: Die Kapitel, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich als Entschädigung angewiesen sind, so wie diejenigen, so den Territorial-Fürsten zur Disposition überlassen worden, gehen an ihre neue Besitzer mit allen ihren Gütern, Rechten und Einkünften über, wo sie auch immer gelegen seyn mögen, mit Vorbehalt dessen, was ausdrücklich davon weggenommen worden ist.

— Der Beschluß künftig. —

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die
Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 10.

Crefeld, Samstag am 15. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 6. November 1802. —

Paris, am 10. Vendemiaire 11.

Der Minister vom Innern
an den Bürger Mechin, Präsekt des Ruhr-
Departements zu Aachen.

Die Regierung, Bürger Präsekt, hat Briefe in
Händen, welche Handelshäuser aus Gent an Kauf-
leute von Antwerpen und andern Orten geschrie-
ben haben, um denselben anzubieten englische Wa-
ren, Zucker und Tabak durch Schleichwege einbrin-
gen zu lassen.

So sträfliche Speculationen reizen die ganze
Strenge der Gesetze, und haben insbesondere die
Aufmerksamkeit der ersten Gewalthaber der Repu-
blik auf sich gezogen.

Die Regierung ist entschlossen die Leute, wel-
che für unsre Industrie so gefährliche Anschläge zu
fassen sich erkühnen, verhaften und strenge besira-
fen zu lassen. Jedoch will Sie diesen Maasre-
geln der Strenge eine letzte Warnung vorausschic-
ken, welche ich Ihnen auftrage dem Handelsstan-
de Ihres Departements zu geben, und die, wenn
sie vernachlässigt wäre, den der Obergewalt schon
bezeichneten Handelsleuten jede Art von Entschul-
digung und Rechtfertigung benehmen würde.

Beschaffen Sie also, Bürger Präsekt, meinem
Schreiben die größte Kundbarkeit, um dieselbe in
Stand zu stellen, den Speculationen zu entsagen,
welche nur den Handelsstand herabwürdigen, und
ihre Urheber der ganzen Strenge, die ein so straf-
bares Verfahren ihnen unfehlbar zuziehen würde,
persönlich aussetzen können. Ich grüße Sie

Chaptal.

Der Präsekt des Ruhr-Departements beschließt, das
obiges gedruckt, verkündigt, angeheftet, und in alle im
Departement ausgehende Zeitungen eingerückt werden solle.

Gegeben in dem Präsekturhause zu Aachen den 24ten
Vendemiaire 11. Jahrs der Republik.

Al. Mechin.

Militair-Conscription.

Der Präsekt des Ruhr-Departements
an die Maires dieses Departements.
Sie haben, Bürger Maire, das Bulletin N^{ro}. 90 er-

halten, welches das Gesetz vom 19. Fructidor 6. Jahrs
über die Art die Landarmee zu errichten, und jenes vom
28ten Floreal jüngst, enthält, wodurch die Aushebung von
30,000 Conscribirten aus jeder der Classen von den Jah-
ren 9 und 10 verordnet wird. In der, diesem letztern an-
gehängten Vertheilungsliste, ist das Ruhr-Departement
für eine Zahl von 150 begriffen.

Indem also die Regierung Ihre Untergebenen zur
Vertheidigung des Vaterlandes beruft, und eine so schwa-
che Anzahl fodert, giebt sie ihnen eine schmeichelhafte Pro-
be ihres Zutrauens, und ihrer Willensreinung; in Rück-
sicht desjenigen, was dieselbe während des Kriegs gelitten
haben, die allen Bürgern gemeinschaftlichen Lasten zu ver-
geringern. Ich zweifle nicht Bürger Maire, Sie werden
derselben durch ihren Eifer in Mitwirkung zu einer Ver-
fügung entsprechen, die dahin zielt, Ihre Mitbürger Stuf-
fenweise an die Ergänzung der Armee zu gewöhnen.

Die Aushebung muß natürlicher Dingen die Abfas-
sung der Conscribirten-Listen, gemäß den im 4. Abschnitt
des Gesetzes vom 19. Fructidor aufgestellten Grundlagen,
vorangehen. Allein da die vollkommene Anwendung seiner
Vorschriften auf diese Gegenden besondere Weisungen
nothwendig macht, welche ich von dem Kriegs-Minister be-
gehrt habe, so sind die Maasregeln, die ich Ihnen hier ver-
zeichne, nur vorbereitend, und haben zum Ziele, zur schlies-
lichen Verfertigung jener Listen zu führen, und die Voll-
ziehung des Gesetzes vom 28. Floreal zu erleichtern.

Sie lassen es also für jetzt bei der Aufnahme aller
jungen Leute bewenden, deren Alter dieselbe in die ersten
Conscriptions-Classen der Jahre 9 und 10 setzt, und wel-
che in dem Falle sind zur Aushebung beizutragen.

Um alle diejenigen, welche der Aushebung unterwor-
fen sind, kennen zu lernen, lassen Sie sich, um die Classe
des 9. Jahrs zu bilden, die Geburtsbücher der Jahre 1779
und 1780 vorlegen. Sie schreiben sodann auf eine Liste
gemäß beiliegendem Muster Ziffer 1 alle Mannspersonen
ohne Ausnahme ein, welche seit dem 23. September 1779
einschließlich, bis den 22. September 1780 auch einschließ-
lich, in Ihrer Mairie geboren sind. Zur Seite eines je-
den Namens setzen Sie die Anzeigen, welche die verschie-
denen Colonnen nachweisen.

In Hinsicht deren, welche nicht in der Gemeinde an-
wesend wären, melden Sie in der dazu geeigneten Colonne,
das Datum ihrer Abwesenheit, und in der darauf fol-
genden die Beweggründe: ob es wegen Handelsgeschäfte,

am Handwerke zu treiben oder Wissenschaften zu lernen, u. s. w. ist. Sie fügen dazu, ob dieselbe angesehen werden rückföhren zu müssen, ob sie mit Pässen abgereiset sind, endlich ob ihre Anverwandten oder Freunde ihre Unterwürfigkeit unter das Gesetz verbürgen wollen.

Hier giebt es Gelegenheit zu bemerken, daß die Conscriptirten, welche sich nicht haben vertreten lassen, gemäß dem 9. Art. des Beschlusses der Consuln vom 18. Thermidor jüngst als zusehliche Conscriptirte eingeschrieben, und ihre Namen dem General-Inspector der Gendarmen abgegeben werden müssen, welcher den Auftrag hat, dieselbe aufzufuchen, verhaften, und bei dem Corps, worunter das Continent der Gemeinde gekommen seyn wird, bringen zu lassen, unablässig der weitem Ahndungen, welche sie als Deserteurs vermerkt haben würden.

Die Aufschlüsse, welche die Colonne der Anmerkungen liefern muß, können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

1) Das Daseyn des Conscriptirten; wenn er gestorben ist, das Datum seines Absterbens.

2) Seine Heurath vor dem 1sten Thermidor jüngst... Falls er Wittwer oder geschieden ist, muß bemerkt werden, ob er Kinder behalten habe.

3) Die Leibesgebrechen, welche den jungen Menschen zum Kriegsdienste unfähig machen.

4) Hat er schon gedient, so soll man das Corps und seinen letzten Grad, so wie aus welcher Ursache oder aus welchem Rechte er sich in seiner Heimath findet, anführen.

Diese Nachrichten müssen mich in Stand stellen, bei der endlichen Arbeit über die beizubehaltenden Conscriptirten zu urtheilen. Es kömmt darauf an, daß sie deutlich und bestimmt seyen.

Ausser der Liste, wovon ich mit Ihnen rede, sollen Sie eine zweite nach dem Muster Ziffer 2 verfertigen, welche die jungen Leute enthält, die zu gleicher Zeit, aber aufferhalb Ihrer Mairie geboren, jedoch in dem Falle wären, in die Conscriptio zu gehören.

Auf diese Liste sezen Sie:

1) diejenigen, die in der Republik geboren sind, und länger als ein Jahr in Ihrer Mairie gewohnt, mithin dadurch das Heimathsrecht daselbst erworben haben.

2) Die auswärts Gebürtigen, deren Aeltern und Anverwandten in Frankreich ansässig sind, oder die selbst eiznen stäten Wohnsitz in Ihrer Gemeinde erlangt haben.

Inzwischen sollen sie diejenigen nicht beröhren, die platterdings Reisende, Studenten, Handwerksgefallen oder Arbeiter sind, als welche ihrer Profession nach reisen und täglich in ihr Vaterland und Gemeinde zurückföhren können.

Sie werden die Aufschlüsse, welche zur Ausfüllung dieser zweiten Liste notwendig sind, leicht erhalten, und was Sie davon sich nicht hätten verschaffen können, durch Ihre eizne Ortskande ersetzen. Die für Verfertigung der ersten Liste erklärten Grundsätze lassen sich auf diese anwenden.

Der Unterricht, den ich Ihnen für Abfassung der Conscriptio-Listen des Jahrs 9 gegeben habe, muß auch für das Jahr 10 befolgt werden. Sie sollen also gleichfalls deren zwei für das Jahr 10 aufstellen. Diese müssen die jungen Leute enthalten, welche seit dem 23sten September 1780 bis den 22. September 1781 einschließlic geboren sind.

Ich ersuche Sie, Bürger Maire, sich mit dieser wichtigen Arbeit bei Erhaltung dieses zu beschäftigen. Ich empfehle Ihnen an, daß Sie darauf ihre ganze Aufmerksamkeit richten und den nöthigen Fleiß anwenden, damit die fraglichen Listen mir, vermittelt der Unter-Präfekten, vor dem 20. nächstkünftigen Monats Brumaire zukommen. Ich werde mit Vergnügen den Eifer derjenigen unter Ihnen bemerken, welche diese Frist nicht abwarten.

Ich habe versucht alle Zweifel zu heben, welche die Vollziehung dieser Vorschriften veranlassen möchte. Sollten deren noch, ungeachtet meiner Bemühung, übrig bleiben, so belieben Sie mir dieselbe alsogleich vorzulegen. Die Eilfertigkeit, womit ich dieselbe wegzuräumen suchen werde, wird sie von dem Interesse überzeugen, das ich auf die schleunige Verfertigung dieser Arbeit seze.

Ich habe die Ehre Sie zu grüßen,

Al. Mechin,

Mit Erlaubniß des Maire.

Bürger Hirsch, anjeko von Eöln kommend, wohnhaft in Gent, ehemaliger Pensionirter des Brüsseler Hofes, der als Operateur den 27. October 1782 von dem vor- maligen Medicinal-Rathe des Churfürsten von Eöln geprüft, und approbirt ward, und die bewährten Zeugnisse und Beweisscheinen, über den vielfachen Erfolg seiner Operationen in der gänzlichen Vertilgung der Hühneraugen, und der Heilung jedes Neblers an den Zehen n ägeln, aufweisen kann, ist in hiesiger Stadt angekommen; er hoffet, das Publikum werde ihm das Zutrauen schenken, das er überall verdient hat, indem er die Hühneraugen ohne Schmerzen und ohne Blut vertreiben kann. — Er logirt bei Bürger Volken, im Regenbogen in Erefeld.

AVEC PERMISSION DU MAIRE.

Le Citoyen Hirsch, venant de Cologne, demeurant à Gand, ci-devant pensionné par la cour de Bruxelles, opérateur examiné et approuvé le 27 Octobre 1782, par le Conseil médical de l'électeur de Cologne, muni d'attestations et de certificats authentiques sur les succès multipliés de ses opérations dans l'extirpation des cors au pied, et la guerison des maux d'ongles etc. est arrivé dans cette ville; il espère que le public lui accordera la confiance qu'il s'est méritée partout. — Il est logé chez le Citoyen Boltens, à l'Arc-en-ciel, à Crefeld.

U n z e i g e.

Gemäß dem Beschluß der Consuln unterm 17. Germinal 10 Jahrs, ist der hiesige Jahrmart auf den 21. Brumaire — 12. November a. G. — festgestellt, und wird auch an eben gesagtem Tage Statt haben.

Neuß, den 11. Brumaire 11. J.

Jordans, Maire.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, denen Erben Schiefer zu Cleve zugehörige, Theils von ihren Aeltern und Theils von der Ehefrau des Nicolaus de Noos geborne Elisabeth Sack, auf sie verfallene Grundstücke, sollen zum Behuf der Auseinandersetzung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in terminis den 15. Brumaire oder 6. November, und den 29. Brumaire oder 20. Nov. 1. J. des Nachmittags um 3 Uhr öffentlich jedoch freiwillig auf der Stadtwage alhier, dem Meistbietenden, durch Unterschriebenen verkauft werden.

1.) Ein in der Gasthausstraße sub No. 781 belegenes Haus nebst Scheuer dahinter, welches nahe am Canal, sehr gut zur Handlung oder Etablierung einer Fabrike belegen, mit schönen Stuben, Kellern und Söllern, und einer Grundpumpe versehen ist, und wobei sich auch ein Nachhaus und mehrere Nebengebäude befinden.

2.) Ein in der Cavarinschen Straße sub No. 601 belegenes, vor einigen Jahren neu aufgeführtes, mit guten Stuben, Söllern und Kellern versehenes Haus, nebst den dahinter befindlichen Garten.

3.) Ein nahe am Wasserthor auf dem sogenannten Spicker sub No. 762 belegenes Häuschen.

Eleve, am 29. Vendemiaire 11. Jahrs der französis. Republik (21. October 1802).

Hoppmann,
öffentlicher Notar zu Eleve.

Die Kinder und Erben der gestordenen Eheleute Heinrich Meeks in Crefeld, werden mit Genehmigung des Civil-Tribunals des Rhurdepartements, ihr Haus und Erbe in Crefeld an der Lohstraße No. 691, zwischen den Häusern von Gerhard van der Kerckhof und Heinrich Lüthen am Samstag den 15. Brumaire (6. November 1802) bei dem Wirthe Heinrich Weidmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbietenden freiwillig öffentlich verkauft lassen. — Crefeld, am 3. Brumaire 11. Jahrs.

J. N. Courtz,
öffentlicher Notar zu Crefeld.

Be k a n n t m a c h u n g.

Daß auf Dienstag den 25ten des laufenden Monats Brumaire von dem unterschriebenen öffentlichen Notar, ein, im Flecken Waldniel, Canton Bracht zur Fabrike sowohl, als zur Handlung eingerichtetes Wohnhaus, samt Appartimenten, gelegen auf der Pompen-Straße, und dormaln von denen Eheleuten Adam Bohnen bewohnt, in der Behausung des Wirthe Hartges im schwarzen Horn daselbst, Vormittags 10 Uhr, unter annehmliehen Bedingungen, welche bei mir vorab eingesehen werden können, zum Verkauf ausgesetzt werden soll.

Kaldenkirchen, den 7. Brumaire 11. Jahrs.

C. D. Maste,
öffentlicher Notar.

P o s t w a g e n N a c h r i c h t.

Täglich Morgens 6 Uhr fährt ein Wagen bei Bürger Hipp nach Neus, Düsseldorf, Köln und Aachen ab, auch kommt einer des Abends 5 Uhr zurück. Für Güter und Gelder ist zur Sicherheit eine hinlängliche Caution geleiht, von Gall, Unternehmer.

D e u t s c h l a n d.

Regensburg, am 11. October.

A l g e m e i n e r P l a n. (Schluß.)

3) Was den auf der einen Rheinseite gelegenen Hospitälern, Kirchen-Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, so wie auch Gemeinden an Gütern und Einkünften auf dem andern Rheinufer zusteht, soll davon abgesondert und der Disposition der respectiven Regierungen, auf deren Grund diese Güter und Einkünfte liegen, überlassen werden.

4) Auf den Ländern und dem Eigenthum, welche den Reichsständen zum Ersatz ihrer auf dem linken Rheinufer besessenen Länder zu. angewiesen sind, laßt sich besonders die Bezahlung der Schulden gedachter Fürsten, solche mögen

nun sich von denselben persönlich beschreiben, oder von ihren alten Bezügungen kommen, mit Vorbehalt der besondern Verträge, welche in Betreff dieses Punkts zwischen Frankreich und einigen der Reichsstände abgeschlossen seyn mögen.

5) Alle Rheinzölle (*peages du rhin*), sie mögen auf dem rechten oder linken Ufer des Flusses erhoben worden seyn, müssen aufgehoben werden, ohne daß sie jemalen, unter welcher Benennung es seyn mag, wieder eingeführt werden dürfen: jedoch mit Vorbehalt der Land-Eingangs-Zölle (*louanes*).

6) Alle Lehen, welche auf dem rechten Ufer des Rheins liegen und von den Lehenhöfen abhängen, die ehemals am linken Rheinufer ihre Residenz hatten, sollen hinführo gerade von dem Kaiser und dem Reich abhängen, wenn dieselben als Reichsstände im Besitz der Grund-Oberherrlichkeit stehen. In dem entgegengesetzten Falle hängen diese Lehen von dem Territorial-Fürsten ab, von dessen Staaten sie eingeschlossen sind. Jedoch sollen die ehemals mainzischen Lehen, mit welchen die Landes-Oberherrlichkeit verbunden ist, hinführo vom Churfürstenthum Aschaffenburg abhängen.

7) Die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen sollen auf die Länder übertragen werden, welche sie als Entschädigung erhalten; so wie auch die geistlichen Stimmen von denjenigen Fürsten und Grafen ausgeübt werden sollen, welche durch diese Entschädigungs-Anordnung sich im Besitz der Hauptorte befinden.

8) Die Säcularisirung der Frauen-Klöster, welche Clausur haben, darf nur in Uebereinstimmung mit dem Diöcesan-Bischof vor sich gehen. Aber die Manns-Klöster stehen in der Disposition der Territorial-Fürsten, welche sie nach ihrem Gutdünken aufheben oder beibehalten mögen. Die einen und die andern können keine Novizen anders, als mit Einwilligung des Territorial-Fürsten annehmen.

9) Die entschädigten Theile sollen gehalten sobald sie im Besitz der Länder, die ihnen zur Entschädigung zuzulassen, seyn werden, zu gleicher Zeit die anfängliche Unterhaltung aller der Personen zu übernehmen, welche darin eine öffentliche, Civil-, Hof-, oder Militair-Existenz hatten: und es soll zu dem Ende unmittelbar nach der Annahme dieses Plans ein Reglement vorgelegt werden.

10) Der Genuß der Güter, welche zur Entschädigung angewiesen sind, soll am 1. December 1802 für diejenigen entschädigten Fürsten und Reichs-Stände anfangen, welche nicht schon in dem Falle waren, vor der Vollziehung der Entschädigungs-Declaration Civil-Besitz zu nehmen. Die Rückstände bis zu dem Zeit-Punkte, da der neue Besitzer in den Genuß eintritt, gehören dem alten Besitzer, jedoch mit Vorbehalt anderer Anordnungen, welche etwa die dabei interessirten Theile unter sich treffen mögen.

11) Die Verfügungen dieser Entschädigungs-Ordnung machen alle Ansprüche ungültig, welche Jemand auf die Französisch gewordenen Länder, oder auf die am rechten Rheinufer als Entschädigung gegebene Güter machen wollte.

12) Alle Länder-Tausche, oder Particelirungen, und alle Verträge, welche Fürsten, Stände und Mitglieder des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres schließen werden,

sollen ihre Kraft und Vollziehung mit der nehmlichen Sanction haben, als die Clauseln und Zusagen dieses allgemeinen Entschädigungs-Planes.

Regensburg, den 8. October 1822.

Laforest. (Der Baron von Bühler.)

Ich habe vorm Walde. Die Noth ist hier noch immer sehr groß, und die Aussicht auf den bevorstehenden Winter vermehrt die traurige Lage der unglücklichen Abgebrannten. Groß waren bisher die milden Beiträge, aber bis jetzt decken sie mit den Assuranzgeldern kaum ein Drittel des ganzen erlittenen Schadens; denn die Unglücklichen verloren fast alle ihre bewegliche Habe, ihre Arbeitsgeräthe und ihre Arbeits-Materialien, sie sitzen außer ihrem Broderwerbe, und während sie künftig mit dem neuen Baue ihrer Häuser beschäftigt sind, leidet derselbe auch ferner noch. Man darf also hoffen, daß die menschenfreundliche Hilfe noch nicht aufhören werde. Doch, das wird sie gewiß nicht, haben doch selbst Erlanger bewiesen, daß sie auch in den entferntern Bergern ihre Brüder erkennen. Schreie man was man will, Rhadens Unglück hat uns einen schönen Beweis gegeben, daß thätiges Christenthum, Menschenliebe nicht unter uns ausgestorben ist.

Düsseldorf. In den Regierungs- und Justiz-Collegien des Herzogthums Berg gab es bisher zwei verschiedene Bänke, die adeliche und bürgerliche Bank. Auf jener saßen nicht nur die Ritterbürtigen, sondern überhaupt alle Mitglieder, welche zu dem alten Adel gezählt wurden, sie mochten übrigens zu Landtagen und Stiftern qualifizirt seyn oder nicht; auf dieser hingegen saßen die Bürgerlichen mit den Neugeadelten ohne weitere Distinction. Die Mitglieder dieser Bank wurden gewöhnlich und selbst von dem Churfürsten mit einer für die adelichen Herren eben nicht sehr schmeichelhaften Benennung „die gelehrten Räte“, und ihre Bank die „gelehrte Bank“ genannt. Indessen hatte die adeliche Bank überall vor der bürgerlichen den Vorzug. Nicht genug, daß die adelichen Räten zur Rechten des Präsidenten, die gelehrten hingegen zur Linken desselben ihre Sitze hatten, und daß jene diesen in allen Fällen bei öffentlichen Feierlichkeiten u. s. w. vorgehen, sondern dieser Vorzug hatte sogar in den Geschäftsgang den nachtheiligsten Einfluß. Bei der Collegial-Umfrage wurde der junge Adelige, welcher zuweilen kaum die Universität verlassen hatte, zuerst um seine Meinung gefragt, ehe die Reihe an den, unter den Geschäften im Dienste des Vaterlandes grau gewordenen ältesten Rath der gelehrten Bank kam. Wer weiß, wie nöthig es, zumahl in einem Justizcollegium ist, daß der jüngere Rath, ehe er über eine verwickelte Frage,

von deren Entscheidung oft das Glück ganzer Familien, oder gar das Leben eines Menschen abhängt, seine Meinung abgibt, die mit Gründen unterstützte Meinung älterer Männer hörte, um darnach sein Urtheil zu bestimmen, der kann das Abscheuliche eines solchen, Vernunft und Herz empörenden Mißbrauches in seiner ganzen Stärke fühlen. War der Präsident abwesend, so waren einem solchen jungen Manne sogar alle Präsidial-Geschäfte anvertrauet; er vertheilte nach dem Maße seiner Kenntniß von der Wichtigkeit der Rechtsfragen und von der Fähigkeit der Räte die Geschäfte unter dieselben zur Ausarbeitung, und in den Rathssitzungen selbst führte er als Präsident das Directorium!

Dieser Mißbrauch hatte keinen Grund in der Landes-Constitution. Es war also wohl vorher zu sehen, daß Churfürst Maximilian Joseph auch hier wieder die Vernunft in ihre unverjährbare Rechte einsetzen werde. Dieß ist bei der neuen Einrichtung der administrativen Stellen für das Herzogthum Berg wirklich geschehen. In dem Artikel XX der Instruction für die bergische Landes-Direction heißt es: „Im Sitz und Votiren wird die Ordnung unter den Räten einer jeden Deputation durch das Alter ihrer Anstellung unterschieden.“ Vermöge der Anstellung selbst sind aber adeliche und bürgerliche Räte durch einander ohne allen Vorrang bloß nach Maassgabe ihrer älteren Anstellungen nach der Reihe geordnet. In den Landes-Collegien des Herzogthums Berg ist also jetzt nur eine gelehrte Bank, auf der nur Kenntnisse, Erfahrung und Rechtschaffenheit den Unterschied unter den Mitgliedern machen.

Den aufgehobenen geistlichen Corporationen in den neuen Departementen, ist angezeigt worden, daß ihnen jetzt die Pensionen des ersten Vierteljahrs ausbezahlt werden sollen. Sie sind vorher eingeladen worden ihre in gehöriger Form verfaßte Geburts- und Lebensscheine an die Präfektur einzusenden. — Die Zahlungsscheine werden an die Marie der Wobndörfer der Geistlichen gesandt, von denen die Geistlichen sie gegen Empfangsscheine erhalten.

Die Forst- und Marine-Beamten haben Befehl erhalten, in den National- und Communal-Waldungen und in denen, welche öffentlichen Anstalten gehören die Eichbäumen zu bezeichnen, welche zum Schiffsbau geschickt sind. Alle Bäume aber die in den Privat-Besitzungen vorhanden und für den Dienst der Marine tauglich sind, dürfen nicht anders als durch Unterhandlungen von den Eigenthümer gefordert, und wenn sie nicht einig werden können, durch Wertverständige taxirt werden. —

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. II.

Crefeld, Donnerstag am 20. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 11. November 1802. —

Der Präfekt des Ruhr-Departements
Beschließt wie folgt:

Art. 1. Der Steuer-Direktor soll auf der Stelle die nöthigen Befehle ertheilen, um das, durch den Beschluß vom 13. Ventose jüngst verordnete allgemeine Landmessen in Thätigkeit zu bringen. Er soll alle zehn Tage über den Fortgang dieser Arbeit Bericht abstatten.

Art. 2. Die Arbeit der Landmesser ist unterworfen einer Untersuchung und einer Gegen-Untersuchung auf Kosten der Präfektur, wenn das Maas richtig befunden wird, widrigenfalls auf Kosten des Oberlandmessers, mit Vorbehalt seines Ehrehs an den Unter-Landmesser, den er angestellt haben wird.

Art. 3. Die Landmesser, welche bei ihren Berichtungen nachlässig gewesen seyn, oder den wahren Bestand der Ländereien, die sie zu messen bestellt waren, verheimlicht haben, und dadurch Anlaß zum Verdachte geben würden, daß sie den Befehlungs-Versuchen gewichen seyen, sollen verhaftet, und vor die Gerichte gezogen werden, um auf sie die Strafverfügungen, welche wider treulose und frevelnde Beamte verhängt sind, anwenden zu sehen.

Gegeben in dem Präfekturnhause zu Aachen den 24ten Vendemiaire 11. Jahrs der Republik.

Al. Mechin.

Aachen, am 30. Brumaire 11.

Der Präfekt des Ruhrdepartements
an die Maires dieses Departements.

In Befolg der Befehle des Gouvernements, welche dem Staatsrathe, so mit denen, den Cultus betreffenden Sachen beauftragt sind, übergeben worden, habe ich, gemäß dem 5. Art. meines Arretes v. 24. dieses Monats befohlen, daß die Güter und Revenuen der Fabriken vor der Hand, wie vormals verwaltet, und ihre gewöhnliche Bestimmung erhalten sollen. Es wird über diesen Gegenstand eine definitive Bestimmung genommen werden, sobald die Umgränzung der Pfarz- und Succursaal-Kirchen, entschieden seyn wird. — Die Regierung wird sich mit dem damals angekündigten Reglement im 76. Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal beschäftigen. Sie hat mir inzwischen vorgeschrieben, alle Nachrichten einzusammeln, welche zur Grundlage zu den schliesslich zu nehmenden Verfügungen dienen könnten — und dieses zu erfüllen, ersuche ich Sie, mir in der kürzesten Zeit, durch Eure respective Unterpräfekten, einen nach Muster vorgeschriebenes Etat aller Güter und

Einkünfte, die von den Fabriken der Kirchen eurer Mairie anfließen einzusenden. Al. Mechin.

Et was an das Publikum,
die Kuhpocken betreffend.

Wenn ich einem Kinde die Pocken einimpfe, die auf bestimmte Zeit mit ihren eigenen Zufällen und Kernzeiten ansbrechen, anschwören, abfallen, und mit Hinterlassung einer Narbe wieder heilen, und dann nachher diesem nemlichen Kinde die wahren Pocken einimpfe und diese nicht anschlagen, wenn ich dies Kind mit anderen Kindern, so mit wahren Pocken behaftet sind, immer umgehen, und gar dabei schlafen lasse ohne hiesvon angesteckt zu werden, so behaupte ich, daß dies Kind die Schupocken (Kuhpocken) gehabt habe — wenn von diesem Kinde auf gehörige Zeit Eiter genommen und ein anderes damit eingemast wird, so gibt es wieder Kuhpocken, und dann gilt es gleich, ob diese Einimpfung (nemlich die Einfische) vom geschicktesten Arzt oder von der dummiesten Viehwagd gemacht werden — wer das Publikum anders belehren will, der sucht es entweder aus Dummheit oder aus Eigennutz zu betriegen — deswegen braucht Niemand tief in die Mysterien der Kunst eingeweiht zu werden — ich würde dies gewiß nicht öffentlich austreischen, ohne zu fürchten als ein Charlatan angesehen zu werden — In hiesiger Gegend impft jetzt, so wie in England allgemein ist, ein Nachbar des andern Kinder ein; sie brauchen dazu das Federmesser oder eine Nadel, wie es ihnen am lieblichsten ist — freilich sind dadurch diejenigen in ihrer ökonomischen Speculationen betrogen, die sonst Stunden weit mit ihren Pocken Gläser über Land liefen — Manchem ihre Maaren ohne Rücksicht andrungen, und so wieder ihre Lehrgang daraus zu schlagen hoften. — Von mich und unter meiner Obfsorge sind nun mit dergleichen Pocken-Eiter viele Kinder und zwar mehr als sieben Achet ohnentgeltlich eingimpft worden, und ich bin Bürge dafür, daß diese alle für die wahre Pocken ewig geschützt bleiben werden, oder das ganze Kuhpocken-System muß wieder zusammen fallen. — Wäre nach der Einimpfung nur ein einziger epidemischer Zufall eingetreten, welches ich aber bei allen meinen eingimpften noch niemals gesehen, so wäre mir als Arzt die Behandlung anheim gefallen.

Was nun den Verfasser des elenden Aufsatzes im Crefelder Intelligenzblatt Nro. 9 (etwas über die Kuhpocken) bewogen hat, Persönlichkeiten anzugreifen, welches

Doch wohl kein Mann von guter Erziehung zu thun pflegt, weiß ich nicht — kann ihm auch für diesmal weiter nichts antworten, als daß derjenige, der das Publikum um etwas Gutes belehren will, auch in öffentlichen Blättern ungeschont seinen Namen unterzeichnen darf — Sollte aber auch vielleicht durch das allgemeiner werden der Impfungen seine Oekonomie dabei leiden, so erbiete ich ihm, sobald er mir seinen Namen entdacht, gleich eine Subscription auf sein Verlangen für ihn zu eröffnen, mit dem Vorbehalt aber, alsdann nicht mehr im Intelligenzblatt, sondern vor der Gelehrten Welt als Schriftsteller zu erscheinen, wo ich ihm dann, wenn er etwas geschickteres herausbringt, keine Antwort schuldig bleiben werde.

Slabbach, den 16. Brumaire 10. (7. November 1802).

R ö l g e s,
Medicin Doctor.

Mit Erlaubniß des Maire.

Bürger Hirsch, anjeto von Edln kommend, wohnhaft in Gent, ehemaliger Pensionirter des Brüsseler Hofes, der als Operateur den 27. October 1782 von dem vormaligen Medicinal-Rathe des Churfürsten von Edln geprüft, und approbirt ward, und die bewährten Zeugnisse und Beweisscheine, über den vielfachen Erfolg seiner Operationen in der gänzlichen Vertilgung der Hühneraugen, und der Heilung jedes Neblers an den Zehennägeln, aufweisen kann, ist in hiesiger Stadt angekommen; er hoffet, das Publikum werde ihm das Vertrauen schenken, das er überall verdient hat, indem er die Hühneraugen ohne Schmerzen und ohne Blut vertreiben kann. — Er logirt bei Bürger Volken, im Regenbogen in Crefeld. — Er wird sich nur noch einige Tage hier aufhalten.

AVEC PERMISSION DU MAIRE.

Le Citoyen Hirsch, venant de Cologne, demeurant à Gand, ci-devant pensionné par la cour de Bruxelles, opérateur examiné et approuvé le 27 Octobre 1782, par le Conseil médical de l'Electeur de Cologne, muni d'attestations et de certificats authentiques sur les succès multipliés de ses opérations dans l'extirpation des cors au pied, et la guérison des maux d'ongles etc. est arrivé dans cette ville; il espère que le public lui accordera la confiance qu'il s'est méritée partout — Il est logé chez le Citoyen Volken, à l'Arc-en-ciel, à Crefeld. — Il ne restera plus ici, que quelques jours.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Nachstehende, denen Erben Schieker zu Cleve zugehörige, Theils von ihren Eltern und Theils von der Ehefrau des Nicolaus de Noos geborne Elisabeth Sack, auf sie verfallene Grundstücke, sollen zum Behuf der Auseinandersetzung der gedachten Erben, und auf deren Ansuchen, in terminis den 15. Brumaire oder 6. November, und den 29. Brumaire oder 20. Nov. 1. J. des Nachmittags um 3 Uhr, öffentlich jedoch freiwillig auf der Stadtswaage alhier, dem Meistbietenden, durch Unterschriebenen verkauft werden.

1.) Ein in der Gasthausstraße sub No. 781 belegenes Haus nebst Scheur dahinter, welches nahe am Canal, sehr gut zur Handlung oder Etablierung einer Fabrike belegen, mit schönen Stuben, Kellern und Söllern, und einer Grundpumpe versehen ist, und wobei sich auch ein Packhaus und mehrere Nebengebäude befinden.

2.) Ein in der Cavarinischen Straße sub No. 601 belegenes, vor einigen Jahren neu aufgebautes, mit guten

Stuben, Söllern und Kellern versehenes Haus, nebst dem dahinter befindlichen Garten.

3.) Ein nahe am Wasserthor auf dem sogenannten Epicker sub No. 762 belegenes Häuschen.

Cleve, am 29. Vendemiaire 11. Jahrs der französis. Republik (21. October 1802).

H o p p a n n,
Öffentlicher Notar zu Cleve.

Eine zu Dsum, Canton Nerdingen, in der der Gegend von Crefeld gelegene Thurn-Windmühle, mit zwei Mahlgängen, sammt einer dabei erbauten Rosmühle, und einem Hektar (drei Morgen) Ackerland, stehet aus freier Hand zu verkaufen; Kaufsüchtige können sich bei Unterschriebenem melden. — Rheinberg, d. 20. Brumaire 11. J.

J. L. Scheffer,
Öffentlicher Notar.

Aus freier Hand ist in Nerdingen käuflich zu haben, ein fast neues Haus gelegen auf der Hauptstraße, in welchem 11 Theils tapezirte und gemalte Zimmer im besten Stand sich befinden, nebst einem geräumigen Speicher und einer der schönsten Kellern hat. Ein ebenfalls neues Hintergehäus, bestehend in 4 Zimmern, 2 Küchen und ordentlichem Speicher, woran eine schöne Pumpe. Am Haus befindet sich ein geräumiger Hofplatz, ein Garten und gute Scheune nebst Einfahrt, zu jedem Gewerbe bestens eingerichtet und gelegen. — Wobon die Kaufbedingnisse bei der darin wohnenden Eigenthümerin der Hinterlassenen Wittib, weiland des verstorbenen Corn. de Brunn, Rheinzoll-Controllieur daselbst, können eingesehen werden.

Bei Peter Schüller in Crefeld sind folgende neue Bücher und Kalender zu haben:

Musikalisches Taschenbuch für 1803, herausgegeben von Julius und Adolph Werden, mit Musik von Schneider, 2 Rth. 50 Ctr. — Taschenbuch zum geselligen Vergnügen, von Becker, mit Kupfern und Musik, für das Jahr 1803, 2 Rth. 6 Ctr. — Neuester Almanach für Spieler, herausgegeben von Caesar, 1 Rth. 40 Ctr. — Die Liebeserklärung durch Würfel. Ein Spiel zur fröhlichen Unterhaltung in gemischten Gesellschaften aus den gebildeten Ständen, 1 Rth. 6 Ctr. — Fedor und Marie, oder Treue bis zum Tode, von August Lafontaine, 1802, 2 Rth. 6 Ctr.

Ein durch seine romanhafte Verwickelung sehr merkwürdiger Rechtsstreit in Paris.

Im Jahr 1769 kam Maria Denise Roguelin, damals 39 Jahre alt, mit einer natürlichen Tochter nieder, der sie den Namen Louise Victoire gab, und sie ins Findelhaus bringen ließ. Das junge Mädchen wird bis zum 11. Jahre auf dem Lande erzogen, als plötzlich die Mutter sie durch einen authentischen Akt anerkennt, und aus den Händen der Verwaltung des Hauses zurückzieht. Falsche Schaam verhindert sie jedoch, sie vor der Welt für ihr Kind anzuerkennen: ihre Tochter wird in ihrem Hause als ihre Bedientin erzogen. Um aber ihr künftiges Schicksal zu sichern, überträgt sie ihr durch eine Schenkung alle ihre Güter. Auch ihr Bruder stellt zum Vortheil seiner Nichte einen Kaufbrief von 35,000 Fr. aus, ohne den Rückfall an sich und seine Erben in dem Falle, wo sie vor ihm sterben würde, vorzuhalten. Louise Victoire, die man in das Kloster zu Etampes zur Erziehung gegeben hatte, stirbt indessen daselbst in ihrem 15. Jahre. Dieser Todesfall machte die Mutter und den Bruder zu Bettlern. Die Güter der Tochter waren dem königlichen Fiskus oder dem H. v.

Lamoignon, Guts Herrn zu Saville, ver. Ten. Um diesem Verlust auszuweichen, beschloßen sie, den Tod der Tochter zu verhehlen. Sie wird unter dem Namen Marie Denise Brée begraben, und man sucht in dem Hospiz zu Chartres ein Mädchen von demselben Alter auf. Die Vorseherin des Hospizes konnte grade nur über eine einzige junge Person verfügen, die seit dem Alter von 18 Monaten unter dem Namen Angélique Orry bekannt war. Ihr Laufschein war verloren; ein öffentliches Gerücht gab sie für die Tochter einer Wittlerin, Namens Peter aus. Angélique tritt bei Mlle Roguelin als Dienstmädchen ein, nimmt daselbst den Namen Louise an wird aber nach einigen Jahren ihrer schlichten Auführung halber fortgeschickt. Sie trat zu Paris als Aufwärterin bei einem Restaurateur ein. Hier machte sie die Bekanntschaft eines gewissen Savreux, dem sie ihre Geschichte erzählte, und der sie auf den kühnen Gedanken brachte, die Usurpation des Namens Louise zu benutzen, um sich der Güter der Verstorbenen zu bemächtigen. Durch mancherlei Wege gelang es ihm, sich einer Akt der Offenständigkeit (acte de notoriété) von den Einwohnern zu Simpre', dem Orte, wo Louise erzogen worden, zu verschaffen, und eine Wittve Verton, die Pathe der letzteren, zu gewinnen. Sie vermählten sich, und da Denise Roguelin sie nicht anerkennen will, so beschloßen sie, die Sache vor Gericht anhängig zu machen. Der Beamte des H. v. Lamoignon hatte indessen seit Louises Tod die Richtigkeit des Todesscheines bezweifelt. Die Sache war anhängig geworden, die Roguelins hatte alles gestanden, aber die Prozedur war auf sich beruhen gelieben. Seitdem starb der Bruder Roguelin; seine Schwester, um sich seines Gutes zu versichern, das auf der Verstorbenen Namen aufgetragen war, verkaufte es an einen Landmann, Namens Collet; und da die wahre Louise nicht erscheinen konnte, unterzeichnete Collets Weib als ihre Bevollmächtigte. Dieses Falsum schlug die Hoffnungen von Savreux und seiner Frau zu Boden. Sie suchten es durch ein zweites Falsum zu bereiteln. Sie begaben sich zu einem Pariser Notarius, und ließen einen Akt aufsetzen, wodurch der Kauf wieder aufgehoben wurde. Ein gewisser Lenoir spielte Collets Rolle, und erklärte, er könne nicht schreiben. Die Wittve Verton erschien als Demoiselle Roguelin, und machte ihre Unterschrift nach. Der wahre Collet gibt eine Klage ein. Es wird gegen Savreux und seiner Frau, die Wittve Verton und Lenoir, eine Untersuchung eingeleitet, während welcher letztere stirbt. Die Angeklagten bestanden auf der Behauptung, als sey Savreux Weib wirklich die wahre Louise Victoire; und unterstützten diese Angabe durch einen mit vieler Kunst angesponnenen Roman. Das Specialgericht hat sie aber alle drei des Falsums überführt erklärt. Savreux ist zu 8jähriger Kettenstrafe, seine Frau und die Wittve Verton zu 3jähriger Einsperung verurtheilt. Aber aus diesem ersten Prozeß entstand ein zweiter, der durch eine Klage des anklagenden Commissairs jetzt anhängig ist. Collet hatte im Kauf der Dehatten durch einen falschen Laufschein zu beweisen gesucht, daß die Louise Victoire, die ihm das Gut verkauft habe, noch lebte, und nicht die Verstorbene sey: Savreux Frau brachte Beweise von dem von der Tante Roguelin

zum Nachtheil des Fiskus erschlichenen falschen Todesschein vor, so daß die Kläger sich am Schluß der Prozedur unter derselben Anklage befanden, die sie gegen die Beklagten aufgestellt hatten.

Ein merkwürdiges Attestat.

Folgendes Zeugniß, welches vor beinahe hundert Jahren ein Richter einem Nachrichter geschrieben hat, ist wörtlich aus den Akten gezogen:

„Daß der Nachrichter von Teckelburg, Joest Heinrich Stölscheur, Bruder von der Nachrichterin Jügemann, den für einige Zeit an der Hallenborg inhaftirt gewesenen Heinrich Schürkamp wohl und zu meinem besondern Vergnügen enthauptet, sodann auch bei meines Bruders Eydici Zeiten einen daselbst inhaftet gewesenen Rötter über die Massen wohl gehenkt, also daß man in dergleichen Fällen von demselben wohl bedient wird; ein solches bescheinige ich hiermit. Sign. den 9. Juny 1709. (L. S.) Ferd. Joseph Heerde, Graf zu Meest.“

Vermischte Nachrichten.

Kürzlich aus Frankreich zurückgekommene Reisende bringen die Nachricht mit, daß das Bleichen des Garns mit dephlogisirter Salzsäure sehr in den Gang kommt. Es sind schon mehrere Bleichen im ehemaligen Flandern darauf eingerichtet; vorzüglich zeichnet sich die Bleiche à la marquet bei Lille aus, deren Eigenthümer ein gewisser Cuveiller ist. Das Garn wird sehr weiß, erhält keinen röthlichen Strich, wie man bisher geglaubt hat, wird in kürzerer Zeit und mit weniger Kosten gebleicht, und, was eine Hauptsache ist, gewinnt in der Festigkeit; denn Garne, die auf die bisherige Art nicht fest haben gebleicht werden können, behalten ihre Fadenstärke. Herr Cuveiller bereitet sich dephlogisirte Salzsäure aus Vitriol, Del, Salz und Braunstein selbst. Dergleichen Bleichen können aber nur da angelegt werden, wo zum Spülen hinreichendes Wasser vorhanden ist.

Frankreich. In den neuesten englischen Blättern heiß es, daß bei der brittischen Regierung von Seiten Frankreichs, und unter dem Beitritt Russlands und Preussens, eine förmliche Vorstellung gegen die Misbräuche der englischen Pressfreiheit geschehen solle. Inzwischen äußern sich mehrere Londner Blätter mit großer Heftigkeit über die französische Proclamation an die helvetischen Cantone. Hierüber lieft man im Journal des défenseurs vom 25. Vendem. einen Artikel, in welchem es heißt: „Vor Kurzem insultirten die engl. Blätter den Kaiser Paul, als Allirten Frankreichs; jetzt schmeicheln sie Alexandern, den sie sich wündern als Allirten unsrer Republik zu erblicken. Im Jahr 1792 priesen sie Friedrich Wilhelms Entwürfe, jetzt richten

sie falsche Insinuationen gegen den jetzigen Kö-
 nig von Preussen. Sie zogen gegen den deutschen
 Kaiser los, wie er gezwungen war, mit Frankreich
 Frieden zu machen: jetzt heßen sie ihn auf, wegen
 der Schweiz von neuem Krieg zu führen. Auf
 dem Rastatter Congreß fachten sie das Feuer der
 Zwietracht und des Verbrechens an; jetzt erzürnen
 sie über die Maasregeln der vermittelnden Mäch-
 te, um die friedlichen Arbeiten zu Regensburg zu
 einem schleunigen Ende zu bringen. Vor einem
 Jahre als sie nach Aegypten lästern waren, rühm-
 ten sie die Politik des Divans zu Constantinopel;
 jetzt erfinden sie fantastische Projekte einer Thei-
 lung des ottomanischen Reichs, um die Pforte ge-
 gen Rußland und Frankreich aufzuzehen. — Sie
 stellen sich, als beklagten sie die von allen Revo-
 lutionen unzertrennlichen Uebel, und sie geben das
 größte Lob den blutigen Erfolgen der Schweizer
 Gegenrevolutionairs und Emigrirten. — Voll
 Wuth, daß Bonaparte nunmehr Helvetien zwingen
 wird, durch Entwaffung den entarteten Kinder,
 welche es beunruhigen, nachdem sie es lange ver-
 lassen hatten, die Wohlthaten des Friedens und
 die Herrschaft der Geseze anzunehmen, geben sie
 sich alle Mühe, das kräftige und weise Benehmen
 der Consular-Regierung in Absicht auf die Schweiz
 mit den unpolitischen, raubfüchtigen Handlungen
 des Direktoriums zu vergleichen. — Sie schreiben
 allen europäischen Mächten zu, daß sie Unrecht hät-
 ten, ruhig zuzusehen, wenn jetzt Frankreich in der
 Schweiz Frieden stiften würde, da die Schweiz
 das Thor zu Deutschland und Italien wäre,
 da das Land dieses kriegerischen und
 tapfern Volkes gegen alle schlimmen Wen-
 dungen des Kriegsalücks eine sichere Zu-
 flucht darböte. So träumen die Heuchler also
 nichts als Bürgerkrieg und Zerstörung, &c. —

— Im Kriegsdepot zu Paris sind jeh.
 alle Nachrichten gesammelt, von dem, was die
 französische Kriegs-Armeen seit 1792 gethan ha-
 ben, nemlich die Beschreibung von 56 Haupt-
 schlagten, 734 Gesechten und 59 Belägerun-
 gen, nebst dem noch 30 Pläne von Festungen
 und Schlachtfeldern.

Aus dem Bergischen. Die Zufuhr von
 fremdem Korn, besonders Danziger ist außerordent-
 lich groß. Noch in diesem Monate werden 10000
 Scheffel ebenfalls Danziger Rocken in Düsseldorf
 erwartet, wovon das Neußer Walter 12 Rthl. ko-
 sten soll. Auch die Grafschaft Mark folgt diesem
 Beispiel. Die Osemunds-Fabrik, der Magistrat zu
 Altena, die Stadt Hagen und die umliegenden
 Eingefessenen &c. haben viel fremdes Korn bestellt.

— In Wien ist auch jetzt eine Steuer auf die
 Luxus-Pferde und die Hunde gelegt worden, von

einem Wagnspferde muß 50, von einem Reitpfer-
 de 100 fl., und von einem Hunde 5 fl. bezahlt
 werden. —

— Der neue Churfürst von Mainz soll vom
 2. December an Churfürst von Aschaffenburg heißen.

— Zu einem, neulich zu Regensburg zur
 Diktatur gekommenen, von dem Freiherrn von
 Kruse unterschriebenen, Promemoria, vom 6. Ok-
 tober, welches die nähere Ausführung des Grund-
 sazes betrifft, daß die Schulden, die auf den zu
 säkularisirenden Landen haften, mit ihnen auf den
 neuen Besitzern haften sollen, heißt es am Schlusse:

„Das Commerzium ist die Seele eines Staa-
 tes; je freier und ungestörter dieses ist, je mehr
 wird derselbe an Kräften und Wohlstand zuneh-
 men. Wenn also die Absicht der hohen vermits-
 telnden Mächte bei Abschaffung der Rheinzölle die-
 se ist, daß der Handel an den beiden Rheinufem
 freier, leichter und für die angränzenden Staaten
 einträglicher werden soll, so wird diese wohltätig-
 ge Absicht nicht ganz erhalten werden, wenn nicht
 das demselben so lastige Stapelrecht der Städte
 Mainz und Cöln zu gleicher Zeit mit den Zöllen
 abelirt wird. Die Stapelgerechtigkeit ist zu allen
 Zeiten als höchst göldts betrachtet, und unter be-
 sonders Umständen, und nicht ohne Widerspruch
 zu einer Zeit ertheilt worden, wo die Bewohner
 der beiden Rheinufer zu einem Staate gehörten.
 Jetzt, wo dieses Verhältniß aufhört, würde die
 ausschließliche Ausübung desselben von Seiten des
 einen angränzenden Staates, die Unabhängigkeit
 des andern verlegen, und dem deutschen Commer-
 zio höchst nachtheilig seyn: Es ist aber mit Zu-
 versicht zu hoffen und zu erwarten: daß die Gere-
 muth und Gerechtigkeitsliebe der französischen Re-
 gierung dieser Besorgniß ein Ende mache, und
 mit denen Zöllen zugleich auch das Stapelrecht
 der Städte Mainz und Cöln aboliren werde, so-
 bald eine hochansehnliche Reichsdeputation sich bei
 denen H. H. Ministern der hohen vermittelnden
 Mächte davor kräftigst verwenden wird. Wolte
 diese Verwendung auf das Recht der freien
 Schiffahrt auf dem ganzen Rheinstrom für beide
 Nationen überhaupt, und daher auf die billig-
 scheinende Einschränkung der französischen Mauth
 oder Contreband-Geseze, in Absicht solcher Wa-
 ren, welche auf dem rechten Rheinufer eingeladen,
 und zu Wasser versendet werden, ausgedehut wer-
 den; so würde der unbergeliche Dank derer den
 Rheinstrom begrenzenden deutschen Reichsstaa-
 ten und das frohe Bewußtseyn, ihren fortdauernden
 Wohlstand hergestelt und befestigt zu haben,
 die beste Belohnung Ihrer patriotischen Gesinnun-
 gen seyn.“

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 12.

Crefeld, Dienstag am 25. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 16. November 1802. —

Abonnements auf die Bulletins der Geseze.

Nachricht an die Bürger, und öffentlichen Beamten der 4 Departementen des linken Rheinufers, und der 6 Departementen welche die 27ste Militair-Division, vorhin Piemont, ausmachen. —

Es sind zwei Arten Abonnements auf das Bulletin der Geseze: Das erste welches für alle Bürger gemein ist, kostet 5 Frank per Lieferung von 400 Seiten in 8vo, und ist bei den Postdirectoren für diesen Preis zu haben. — Das zweite, besonders für die Maire und diejenigen der öffentlichen Beamten, welche das Bulletin nicht officiel für sich erhalten, kostet jährlich 6 Frank, und ist bei dem Haupt-Empfänger des Departements, oder den Bezirks-Empfängern zu haben. — Die Beamten, so zum letztern oder 2ten Abonnement gehören, haben die Befugniß, die Bulletins von der 1. Nummer der 3. Serie an, welche im Monat Nivôse 8. J. herausgekommen, zu nehmen, und bezahlen nur dafür 4 Franken 50 Cent. für das Jahr 8, und für jedes der folgenden Jahre 6 Franken.

Die Abonnements, wobei die deutsche, flammändische oder italienische Sprache neben dem französ. Texte sich befinden, kosten noch einmal soviel als der simple französ. Text. — Die verschiedene Acten welche in das Bulletin eingerückt sind, werden auch allein ohne Uebersetzung gedruckt, und die welche Willens sind die Geseze methodisch zu ordnen, können sich darauf bei den Postdirectoren mit 7 Franken 50 Centimen für jede Lieferung von 50 Bogen abonniren. — Diese letztere Sammlung hat seit der ersten Sitzung des gesetzgebenden Körpers im Frimaire 10. J. angefangen. — Man kann sich auch die Nummern der Bulletins besonders anschaffen. Man zahlt alsdenn bei den Postdirectoren, für jeden Bogen von 16 Seiten 3 Decimes, und den 4. Theil oder die Halbscheid dieser Summe für die Nummern, welche nur 4 oder 8 Seiten enthalten.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du citoyen Werner Coenen, marchand, demeurant à Creveld nommé par nous d'office curateur des biens delaisés par le citoyen Isaac Kauwenhoven, particulier, decédé sans heritiers le six vendémiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonites à Creveld, citons tous ceux qui croient être fondés en droit de former des prétentions aux dits biens, soit du droit de succession, soit de créance à comparaitre le trente frimaire prochain à dix heures du matin en personne ou par fon-

dé de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la maison commune de Creveld pour justifier leur droit et être entendus et conciliés si faire se peut, et en cas de non comparation il sera procédé contre eux conformément aux lois.

Et sera la présente inserée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois différentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des seances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la république française, par nous juge de paix susdit et susigné.

(Signé)

WEINGARTS.

L'an onze de la république française le vingt-deux brumaire, je soussigné David Lonecke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.º deux-cent et un, Classe troisième, demeurant à Creveld N.º vingt-huit, rue Burgtrafs, ai affichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des seances de la susdite justice de paix, remis copie au redacteur de la gazette de Creveld, et deux copies au Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au redacteur de la gazette de Wesel et l'autre au redacteur de gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Eine zu Ossum, Canton Herdingen, in der der Gegend von Crefeld gelegene Thurn-Windmühle, mit zwei Mahlgängen, sammt einer dabei erbauten Rößmühle, und einem Pektar (drei Morgen) Ackerland, steht aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich bei Unterschriebenem melden. — Rheinberg, d. 20. Brumaire 11. J.

J. L. Scheffer,
öffentlicher Notar.

Aus freier Hand ist in Herdingen käuflich zu haben, ein fast neues Haus gelegen auf der Hauptstraße, in welchem 11 Theils tapezirte und gemalte Zimmer im besten Stand sich befinden, nebst einem geräumigen Speicher und einer der schönsten Kellern hat. Ein ebenfalls neues Hintergehaus, bestehend in 4 Zimmern, 2 Küchen und ordentlichem Speicher, woran eine schöne Pumpe. Am Haus befindet sich ein geräumiger Hofplatz, ein Garten und gute Scheune nebst Einfahrt, zu jedem Gewerz bestens eingerichtet und gelegen. — Wovon die Kaufbedingnisse bei der darin wohnenden Eigenthümerin der Hinterlassenen Wittib, weiland des verstorbenen Corn. de Bruyn, Rheinzoll-Controllleur daselbst, können eingesehen werden.

Joh. Fried. Gind in Fischelen, ist Willens, am Mittw. über 8 Tagen den 24. dieses Monats 3. Frimaire Nachmittags um 5 Uhr beim Bürger Kopers im Zweibrücker-Hof

zwei Stücke Holzgewächs, gelegen hinter Nix Hof, eines zwischen groß Becker und Küppers Holz, das andere gelegen zwischen Küppers Holz und Neues Vend, gegen angenehme Bedingungen an die meist Bietenden zu verkaufen.

Die Kinder des Bürgers Albert Nahr wollen nach Gutheißung ihres Vaters und mit Genehmigung ihrer Assistenten ihr Haus auf dem Schwanenmarkt aus offener Hand verkaufen. Käufer haben belieben es in Augenschein zu nehmen. Das Lokale dieses Erbes besteht aus dem vordern großen Hause, welches geräumige Kellern hat, mit Auffahrt, Hofraum, Seitenhäutern, Garten, Schoppen, Brauhaus, Hinterhäusern mit Keller, ausschließend bis an die Stadtmauer. Es ist geschickt zu jeder Fabrik-Anlage oder großen Wirtschaft.

Erfeld, am 12. November 1802 (21. Brumaire 11.).

Verpachtungs-Anzeige.

Der unterzeichnete Maire macht hierdurch bekannt, daß am 3. Primaire 11. J., oder 24. November a. St. die in der Gemeinde Sevelen, Canton Geldern, neu erbaute mit doppelten Geläufen versehene Windmühle, Vormittags 10 Uhr dem meist und lest Bietenden auf sechs nacheinander folgende Jahren soll verpachtet werden.

Bedingungen sind im Mairie-Bureau zu Sevelen einzusehen. Sevelen, den 18. Brumaire 10. J.

P. Heuffkens, Maire.

Todes-Anzeige.

Kaum habe ich mich in die traurige Lage, worin ich durch den Tod meines unversehblichen Vaters versetzt wurde, einigermaßen gefaßt; so muß ich schon wieder den Verlust meiner innig geliebten ältesten Tochter beweinen, einer Tochter, die meinen würdigen seeligen Mann auf seinem Krankenlager so kindlich versorgte, und von der ich mich auch bei meinem herannahenden hohen Alter, und bei schwächlichen Gesundheits-Umständen viele Unterstützung versprach. Sie starb am 4. dieses Monats an den Folgen einer lang angehaltenen Schwindsucht, in einem Alter von 33 Jahren. — Ich empfinde in hohem Grade wie schwer es fällt, seine Geliebten zu verlieren, und bitte deswegen desto eifriger zu Gott, daß er Sie theuerste Verwandte und Freunde lange für ähnliche Trauerfälle bewahren möge. — Der Fortdauer Ihrer Freundschaft und Gewogenheit halbe ich mich bestens empfohlen.

Hänshoven, im November 1802 (Brumaire 11.).

Wittib Camphausen,
geb. Noll.

Calendar-Anzeige.

In meinem Verlage ist erschienen. — Comptoir-Calendar auf das Jahr 1803, verglichen mit der Zeitrechnung vom 1ten und 12ten Jahr der franz. Republik. — Und ist sowohl Dugend als Stückweise, letzteres zu 4 Stüber, auf schönem weißem Papier gedruckt, zu haben. P. Schüller.

Civilstand der Gemeinde Erfeld,

vom 9. bis 22. Brumaire 11. (31. Oct. bis 13. November.

Geborne: 1. Johann Adolph, Sohn der Eheleute Michael Putzner. 2. Anna Catharina, Tochter der Ehel. Stephan Orthmann. 3. Joh. Peter, Sohn der Eheleute Johann Greeten. 4. Gertraud, Tochter der Ehel. Sieb Meyers. 5. Susanna Regina, Tochter der Ehel. Clemens Wollfort. 6. Anna Margaretha, Tochter der Ehel. Joseph Hoffmeyer. 7. Christian, Sohn der Ehel. Rutgers Penn. 8. Susaph Adolph, Sohn der Eheleute Philip Jacob Kerner. 9. Maria, Tochter der Ehel. Heinrich Phäls. 10. Johann, Sohn der Ehel. Ludw. Weber. 11. Adam, Sohn der Ehel. Mathias Kibben. 12. Mathias, Sohn der Ehel. Johann Herschel. 13. Johann, Sohn der Eheleute Peter Witten. 14. Johanna Dorothea, Tochter der Ehel. Michel Hoffer. 15. Andreas und 16. Johann David, Söhne der

Eheleute Franz Heinrich Schrey. 17. Magdalena, Tochter der Eheleute Anton Kehren. 18. Maria Christiana, Tochter der Eheleute Wilhelm Küder. 19. Henriette, Tochter der Eheleute Georg Wilhelm Höcker.

Verheiratete: 1. Johanna Jacob Weller, mit Anna Catharina Leuchtges. 2. Joh. Arnold Börges, mit Maria Agnese Steges. 3. Peter Jacob Schmitz, genannt Vogels, mit Catharina Agnese Höfges. 4. Friedrich Führer, mit Dorothea Terstegen. 5. Mathias Brenn, mit Maria Kalklöcher. 6. Theodor Hoelters, mit M. Magdalena Sonnen. 7. Johann Peter Wümen, genannt Grünkies, mit Christina Schäffer. 8. Johann Peter Christian Drog, mit Joh. Catharina Marks. 9. Heinrich Dabler, mit Catharina Glaser.

Gestorbene: 1. Friedrich Wilhelm, 16 Monate alt, Sohn der Eheleute Wilhelm Kamphausen. 2. Johann, 3 Jahre alt, Sohn der Eheleute Heinrich Fliegen. 3. Elisabeth, 1 1/2 Jahr alt, Tochter der Eheleute Gerhard Hunselaar. 4. Adam Marschmann, 24 Jahr alt, Seidenarbeiter. 5. Wilhelm, 1/2 Jahr alt, Sohn der Eheleute Jac. Steintraffer. 6. Anna Maria Franzen, 76 Jahr alt. 7. Johanna Dorothea, 3 Tage alt, Tochter der Eheleute Michel Hoffer. 8. Gertraude Friedrichs, 58 Jahr alt. 9. Herr Otto, 58 Jahr alt. 10. Johann Nicolaus, 2 Jahr alt, Sohn der Eheleute Mathias Hamm.

Etwas an das Publikum, die Kuhpocken betreffend.

Ob die Einimpfung (nemlich die Einstiche) von dem geschicktesten Arzte, oder von der dümmeften Viehmagd gemacht werde, ist freilich wohl eitel: aber die ächten Kuhpocken von den unächtten unterscheiden, wovon in meinem Aufsatz S. No. 9. die Rede war, kann kein Laye. Weil nun das Publikum noch kein Sinn für Sprache hat; so schiene es mir ungeschicklich, diese Wahrheit auszukreischen. Daß in däsiger Gegend, so wie in England ein Nachbar des andern Kindern impfe, ist noch lange kein Beweis dafür, daß dieses auch wohl gethan seye. Die preussische Regierung, die sich durch Beförderung einer zweckmäßigen medizinischen Polizei vorzüglich auszeichnet, hat aus gerechten Ursachen jedem Layen verboten zu impfen. Was nun der H. Dr. Köliges von dem mit Pocken-Gläschen über Land laufen sagt, trifft mich keineswegs. Denn die Impfungen die ich hier machte, hatten bloß die Befriedigung meiner Wißbegierde in Rücksicht des Erfolges zum Zweck, mirhin kommen auch hierbei die ökonomische Speculationen in gar keinen Betracht. Erfahrung hat mich nur belehrt, daß die von mir geimpfte Kinder bloß für dieses Leben gegen die Ansteckung von den natürlichen Menschenblattern gesichert seyen: sieht der Hr. Dr. Köliges aber ein, daß seine Impflinge für ewig dagegen verwahrt sind; so wundere ich mich darüber, daß er mit so guten Augen nicht sieht, daß wir noch kein eigentliches Kuhpocken-System haben. Daß ich meinen Namen nicht nannte, ist aus Versehen, also ganz absichtslos geschehen, und auch bin ich überzeugt davon, daß das Publikum nützliche Warnungen annehme, ohne sich besonders drum zu kümmern, woher diese kommen. Wenn man das von der Subscription lieft; so sollte

man beinahe glauben, der Hr. Dr. Kölges wolle menschenfreundlich mit mir handeln. Allein die Bedingung, daß ich alsdann vor dem gelehrten Publikum als Schriftsteller gegen ihn auftreten sollte, ist stark, und trägt zudem noch ganz das Gepräge der beleidigten Eitelkeit, die sich so hochschätzt, daß sie glaubt der Gegenstand eines Schriftstellers seyn zu können. Was würde die gelehrte Welt wohl dazu sagen, wenn ich gegen ihn als Schriftsteller austräte? Sie würde mich zweifelsohn bedauern, daß ich es mit einem Manne zu thun hätte, der nicht einmal einen deutschen Sinn nach den Regeln der Grammatik konstruiren kann, der so befriedigende Aufschlüsse über seine Logik giebt. Die in dem Aufsatze (S. Nro. 11.) enthaltene Fehler gegen die Rechtschreibung will ich nicht einmal erwähnen, die ich ihm auf sein Begehren mit rother Dinte bezeichnet zuschicken will.

So viel ich übrigens aus dem Aufsatze noch ersehe, kommen darin Seitenhiebe vor, die mich nicht treffen, und einem Manne von so guter Erziehung gar übel lassen, und doch hat niemand an der Entstehung des Aufsatzes (S. Nro. 9.) Schuld, als ich, und ich glaube auch, daß Publikum in dem Tone gewarnt zu haben, der für die verschiedene Stände, die das Intelligenzblatt lesen, am Zweckmäßigsten ist. Mein Ersuchen, daß alle Weltren, die ihre Kinder lieben, diese keinen Layen Preis geben mögen, wiederhole ich innig, und füge schließlich hinzu, daß alles das, was der Hr. Dr. Kölges in Nro. 11 gegen den elenden Aufsatz (S. Nro. 9.) sagt, die dort gesagten Wahrheiten nicht im geringsten falsch mache.

Abln d. 14. Novemb. 1802 (27. Brumaire 11. J.)

R. Fried. Wilh. Hecking,
der Geburtshülfe, und Arzneiwissenschaft Kandidat.

Vermischte Nachrichten.

In München ist folgende wichtige Landesherrliche Verordnung wegen der Auflösung des geistl. Rathes erschienen, welche im Auszuge folgendes enthält:

„In Erwägung, daß die Sekularisation der deutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Deutschland nothwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath zu Unserem Regierungssysteme nicht mehr passe, haben Wir die Auflösung desselben beschlossen, und zu diesem Ende nach Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes nachstehende Verordnungen zu erlassen nöthig befunden, und zwar:

1. Die Kirchenstaats- und übrige Rechts-Gegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchenpolizei betreffen, sollen an die Landesdirektionen verwiesen werden.

2. Für das deutsche und lateinische Schulwe-

sen unserer oberen Staaten (da es wegen seiner Wichtigkeit, und seines Umfanges einige Männer erfordert welche die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darinn besitzen, und da eine un- ausgefegte Aufsicht darüber bestehen muß, wenn es unserm landesfürstlichen Erwartungen mit frucht- barem Erfolge entsprechen soll, ordnen Wir hiemit ein selbstständiges General-Schul-Direktorium an.

3. Für die Verwaltung des Kirchen- und son- stigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu ve einigenden Kloster-Fonds soll eine besondere Stelle (indem Wir nicht rätlich finden, daß das Vermögen, welches zum Unterhalte der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt ist, mit Un- serm Kameralvermögen vermischt werde) unter dem Namen eines Administrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen fortbestehen, ic.

— In Düsseldorf hat die churfürstl. Landes- direktion den Beamten und Magistraten, durch Verordnung vom 15. dieses die Einsendung eines genaueren Personal- und Real-Status der in dem Herzogthume Berg vorhandenen Manns- und Frauen- Klöster gnädigst befohlen, und zwar: a) Ueber die Anzahl und Namen der wirklich in den Manns- und Frauen-Klöstern bestehenden Individuen; b) deren Alter, und c) Geburts-Ort; d) Zeit der Auf- nahme eines jeden im Orden sowohl, als des jetzi- gen Aufenthalts im hiesigen Kloster; e) wie viele, und welche wirklich professirte Geistliche, und wel- che darunter zur Seelsorge im Beichtthören appo- birt sind; f) bei vorhandenen Expositen: wo solche sich aufhalten? und deren dortige Berrichtungen; g) wie viele, und welche Lehenbrüder oder Schwe- stern? h) Namen der Provinz, worunter das Klo- ster gehört, und in welcher Verbindung die darun- ter fortirenden Klöster noch miteinander stehen? und wo der Provinzial des Ordens sich aufhalte? sodann i) in den Orten, wo der Pfarrgottesdienst, oder Schulen von den Geistlichen gehalten werden: welche dazu angestellet sind, und wie viele dazu unumgänglich erfordert werden? Ferner wegen der Abteyen, und andern fundirten Klöster in Ansehung des Personal-Status, nebst den obigen Bestimmungen ad a bis g und i ein- schließlich, noch besonders (ad h) über den Namen des Ordens, worunter das Kloster, oder die Abtei gehört; und in Ansehung des Real-Status: 1) bei ausverpachteten Immobilaren-Gütern, Büschen, Mühlen, Zehnten, und anderen Gerechtsamen: a) wo selbige gelegen? b) wie viel sie an Pacht, oder Recognition austragen? 2) bei in selbstigenem Ackerbau habenden Gütern: a) vom Namen dieser Höfe, oder Gerechtsame; und b) wie viel sie im Durchschnitt einbringen? Sodann 3) bei Activ- Capitalien: a) vom Namen der Debitoren; b) S ö- ße des Capitals; und c) des Zinsen Betrages, u. 4) auf gleiche Art bei vorhandenen Passiv-Schul-

den: a) vom Betrag derselben, b) Namen der Creditoren, c) ob sie verzinst werden müssen? und d) in wie fern die landesherrliche Genehmigung dazu vorhanden ist?

Die Lust zum Häuser bauen wird hier wieder rege, seitdem Sr. churf. Durchl. jüngsthin gnädigst erklärt haben, daß das bei dem Plan zur Anlage der Karlsstadt neben der großen Kasernen für Militair-Gebäude vorbehalten gewesene Quadrat, wegen seiner vortheilhaften Lage von Privaten bebauet werden könne, wozu sich denn auch schon mehrere gemeldet haben. Der Plan zur Vergrößerung und Verschönerung der Stadt ist auch, jedoch so genehmiget worden, daß man von der gar zu großen projektierten Ausdehnung so lange Baupläze genug im Innern vorhanden sind, Umgang nimmt, und den Hauptwall mit dem, von den Franzosen an der Südseite aufgeworfenen Graben zum Schluß der Stadt beibehält.

Wesel. Das Verbot der Früchten Ausfuhr jeder Art ist nicht nur erneuert worden, sondern man hat auch die Ausfuhr von Erdäpfeln und andern Lebensmitteln auf das schärfste untersagt, und das Brandtweinbrennen sowohl von Erdäpfeln, als von Früchten Mittelst Wegnehmung der Helme durchaus eingestellt. Die mit jedem Tage zunehmende Theuerung, welche für den Winter wirklichen Mangel befürchten läßt, hat diese harten Maasregeln nothwendig gemacht.

Der Präfect des Ruhr-Departements hat durch einen in 19 Artikeln abgefaßten Beschluß, vom 14. Brumaire datirt, die Art und Weise bestimmt, wie die Listen der Conseription in den Mairien zu verfertigen sind. Die Verfertigung der nöthigen Aufnahmliste soll mit Beiseitesetzung jeder andern Arbeit von den Mairen bei Empfang dieses Beschlusses vorgenommen werden. Ausgenommen von der Conseription sind 1) diejenigen Individuen, die nach dem durch die Gesetze bestimmten Alter, schon zur Landarmee gehören. 2) Diejenigen die vor dem 10. Thermidor 10. Jahrs verheurathet waren. 3) Diejenigen, die vor dieser Epoche Wittwer oder geschieden worden wären und Kinder behalten hätten. 4) Die entlassenen Officiere und Unterofficiere und Gesundheitsbeamten von demselben Alter. 5) Diejenigen, die für die Mairien bestimmt sind, so wie die zum geistlichen Stande gehörigen Personen. — In Betref der Individuen von der jüdischen Religion, deren Alter nicht aus den Geburts Registern dargethan werden kann, sollen die Maire schriftliche Erklärungen von den Aeltern und Geistlichen dieser Glaubens-Anhänger sich geben lassen. — Die Maire sollen bei Empfang dieses Beschlusses sogleich die Zusammenkunft der Municipalräthe bestimmen, welche diejenigen Conseribirten bezeich-

nen werden, die zum Kriegsdienste untauglich sind. Diese Zusammenkunft muß spätestens am 27. dieses Monats Statt haben, zu welcher Epoche alle Listen und Tabellen beendigt seyn müssen.

— Durch eine Verordnung des Königs von Preussen wird in Berlin ein Schutzpocken-Impfungs-Institut angelegt. „Die Absicht dieses Institutes gehet dahin, jedermann, vorzüglich den Armen, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie ihren Kindern die Schutzblattern ganz unentgeltlich und mit Sicherheit vor unächter Materie, einimpfen lassen können, imgleichen, daß stets ächte Lympe sowohl zur Versendung an auswärtige Aerzte in preuss. Staaten, als zur Verabfolgung an die in Berlin, durch sachkundige Männer gesammelt, und sorgfältig aufbewahret werde. Um diesen Entzweck zu erreichen, sollen stets zwei mit ächtem Schutzblatternstoff geimpfte Kinder in dem Institutshause unentgeltlich erhalten und verpflegt werden, dergestalt, daß wenn ein Kind nach dem Befund des Arztes entlassen wird, wieder ein anderes an dessen Stelle tritt, wobei die Aeltern, Vormünder, oder wer sonst die Aufsicht über solche Kinder haben mag, überzeugt seyn können, daß für dergleichen, der Staatsaufsicht übergebene Kinder, väterslich gesorgt werden wird.“

— Luxus in England. Die große Schauspielerin Siddons in Dublin erhielt kürzlich für 12 Theater-Vorstellungen 3000 Pf. Sterling.

Die berühmte und durch ihre Caricaturen bekannte Picknicksocietät, unter der Direction des Obersten Grenville, hat sich für diesen Winter in einem der prächtigsten Plätze Londons ein Quartier für 800 Guineen zu ihre Privat-Theater-Vorstellungen gemiethet. Ein Mitglied dieser Gesellschaft, der Lord Holmondelen, kam vor kurzem mit 30 Menschen Gefolge und seiner ganzen Familie in Calais an, und verschwendete dort in 2 Tagen 20,000 Franken!!!

— Der König von Preussen hat der Abtissin von Essen, Prinzessin Kunigunde von Sachsen, die sich bei ihrem Bruder dem churfürsten von Trier auf dem Schlosse Oberdorf in Schwaben befindet, alle ihre Einkünfte von der gemeldeten Abtei auf Lebenslang geschenkt.

— Der Pabst ist ansezo mit Verfertigung eines Concordats für Deutschland, nach dem Muster des französischen beschäftigt.

— In Strasburg ist am 18. Brumaire wieder ein starkes Erdbeben gewesen: es war heftiger als die vorigen, und hielt einige Secunden an. Man sprang aus den Betten, weil Thüren und Fenster anfiengen zu krächen und Kellergewölbe zerrissen. —

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 13.

Crefeld, Sonntag am 30. Brumaire 11. J. der fr. Rep. — 21. November 1802. —

Beschluß welcher die Weise bestimmt, wie die Kon-
scriptions-Listen in Folge des Gesetzes vom 28. Floreal 10.
Jahrs verfertigt werden sollen.

Der Präfect des Ruhrdepartements,

Nach eingesehenem Schreiben des Kriegsmini-
sters vom 27. Vendemiaire, wodurch ihm aufgetra-
gen wird alsofort zur Vollziehung des Gesetzes v.
28. Floreal jüngst vorschreiten zu lassen, ohne den
Erfolg der, zur Abfassung der Kon-
scriptions-Listen
getroffenen Maasregeln abzuwarten,

Beschließt wie folgt:

Art. 1. Der Beschluß der Consuln vom 18.
Thermidor jüngst, die durch das Gesetz vom 28.
Floreal verordnete Aushebung der Kon-
scribirten betreffend, soll aufs Neue in beiden Sprachen ge-
druckt, und an die Unterpräfecten und Maires mit
dem Auftrage geschickt werden, dessen Vollziehung
zu verfolgen.

Art. 2. Die Maires sollen bei Empfang die-
ses und mit Beseitigung jeder andern Arbeit, die
durch das Circularschreiben vom 26. Vendemiaire
vorgeschriebene Aufnahme verfertigen.

Art. 3. Sie sollen alsogleich auf eine einzige
Liste, wobei es sein Verbleib haben wird, alle Kon-
scribirten des nämlichen Jahres einschreiben, das
heißt für das Jahr 9 alle junge Leute, welche seit
dem 23. September 1779 bis 22. September 1780
einschließlich geboren, und durch vorerwähntes
Circularschreiben unter der Mairie kon-
scriptionspflichtig bezeichnet sind, vorbehältlich folgender
Ausnahmen.

- 1) Die jungen Leute von dem im Gesetze bestimmten Al-
ter, welche schon zur Landarmee gehören.
- 2) Jene, welche vor dem 1. Thermidor 10. Jahrs ver-
heurrathet sind.
- 3) Die, welche vor dieser Zeit verheurrathet, Wittwer
geworden, oder geschieden wären, woferne sie Kinder
behalten haben.
- 4) Die Offiziere und Unteroffiziere vom nämlichen Alter,
welche entlassen, abgesetzt oder als überzählig zurück
geschickt worden.

Die Gesundheitsbeamten der Armeen und Militair-
spitäler werden den Offizieren gleich gerechnet.

- 5) Die jungen Leute, welche gemäß den Gesetzen End-
abschiede erhalten haben.

Diese Ausnahme ist auf diejenigen nicht anwendbar,
welche als Flintenirer gedient, oder als unrecht zum Dien-

ste gezwungen, Abschiede erhalten, wenn sie schon nicht 4
Jahre wirklichen Dienst gethan haben.

- 6) Jene, welche nach den Gesetzen für den Seedienst be-
stimmt, und als solche eingeschrieben, immatrikulirt
oder kommissionirt sind.

Die in einer dieser Ausnahmen begriffenen Leute so
wie die Personen geistlichen Standes werden allerdings von
der Militairkon-
scription frei gesprochen.

Die Liste des 10. Jahrs soll die jungen Leute enthal-
ten, welche seit dem 23. September 1780 einschließlich bis
den 22. September 1781 auch einschließlich geboren sind.

Art. 4. Die Listen sollen nach dem ange-
hängten Muster verfertigt, und Ausfertigungen da-
von auf der Stelle den Unterpräfecten zugeschickt
werden, welche die General-Listen ihrer Bezirke zu
machen haben.

Art. 5. Die jungen Leute, welche ausser der
Mairie geboren, jedoch aus den, im Circularschrei-
ben vom 26. Vendemiaire angeführten Gründen
kon-
scriptionspflichtig sind, und die ihnen abgefoder-
te Auskunft zu geben weigern würden, oder ihr
Alter nicht durch glaubwürdige Stücke nachweisen
könnten, sollen von Amts wegen auf die Liste ge-
setzt werden, wenn der Maire nach seiner Ortskun-
de und eingezogener Nachricht dieselbe in dem Fal-
le erachtet, darauf zu gehören.

Hierbei wird erinnert, daß diese Auswärtigen
nur in soferne auf die Liste gesetzt werden müssen,
als ihre Aeltern und Anverwandten in der Mairie
wohnhast sind. Denn sie sind entweder in der
Republik oder im Auslande geboren: Im erstern
Falle gehören sie unter die Kon-
scription ihrer ver-
schiedenen Gemeinden, und im zweiten Falle sind
sie keine Franzosen

In Rücksicht der Juden, deren Alter sich nicht
durch Nachschlagung der Geburtsbücher beweisen
läßt, soll der Maire die schriftlichen Angaben der
Anverwandten und Religionsdiener aufnehmen,
und Informations-Weise Erkundigung einziehen,
wornach die Einschreibung oder Nicht-einschreibung
entschieden wird.

Art. 6. Die Maires sollen bei Empfang die-
ses Tag und Stunde bestimmen, woran sich der
Municipalrath zu versammeln hat, um gemäß dem
2. Abschnitt des Beschlusses der Consuln vom 18.
Thermidor, die Kon-
scribirten zu bezeichnen, welche
die Kriegsbeschwerden nicht aushalten können.

Alle desfalls nöthige Vollmachten werden ihnen durch diesen Artikel ertheilt.

Art. 7. Diese Versammlung darf unter keinem Vorwande, weiter als den 27. laufenden Monats, als wannmehr alle Listen fertig seyn müssen, verschoben werden.

Der Maire soll durch Verkündigung und Anschlags-Zettel den Tag und den Ort, wo sie Statt hat, bekannt machen, damit sich alle Konscriptierten einstellen mögen. Er soll denselben davon, so viel möglich durch einzelne Zettel, Nachricht geben, und sorgfältig das Alter ausdrücken, wornach die beiden, zum Contingente berufenen Konscriptionssklassen berechnet werden.

Art. 8. Der Maire soll die Sitzung mit Verlesung der ihm zugekommenen Gesetze und Weisungen über die Militair-Konscription eröffnen.

Er soll den Rath auf die Wichtigkeit der ihm anvertrauten Arbeit aufmerksam machen, und ersuchen, dabei mit dem Eifer und der Unparteilichkeit, welche die öffentlichen Beamten auszeichnen müssen, zu Werke zu gehen; Er soll ihm endlich die ingesolg des 3. Art. gefertigten Listen übergeben.

Art. 9. Der Rath soll sonach die Klagen eines jeden Konscriptirten der sich ausser Stande behauptet die Kriegsbeschwerden zu ertragen, annehmen und aburtheilen. Er soll denselben, falls er es nöthig findet, von einem Gesundheitsbeamten visitiren lassen, und entscheiden, ob er zum Militair-Dienste tauglich oder untauglich ist. Die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag.

Das Gesetz verurtheilt den Gesundheitsbeamten zu einer zweijährigen Strafe in Eisen, der überwiesen ist ein falsches Zeugniß gegeben zu haben.

Die jungen Leute, welche wegen ihrer Gesundheits-Umstände sich nicht zum Municipalrath hinverfügen können, sollen sich daselbst von einem Anverwandten oder Freunde vertreten lassen.

In keinem Falle soll eine vorübergehende Krankheit oder Unpäßlichkeit berechtigen, daß der Konscriptirte auf die Liste der Untauglichen gesetzt werde.

Art. 10. Der Schluß des Municipalrathes soll nach der, dem Beschlusse der Consuln vom 18. Thermidor angehängten, Vorschrift Nro. 1. abgefaßt werden.

Seine Sitzungen sollen fortbauern, bis die Arbeit vollendet ist.

Art. 11. Sobald der Rath über alle Befreiungsgesuche gesprochen hat, soll der Maire einen Auszug davon an den Unterpräfekt einsenden, welcher alsofort davon Meldung auf der Ausfertigung, die er zufolge des 4. Artikels bekommen haben muß, zu machen hat.

Art. 12. Je nachdem diese Auszüge den Unterpräfekten zukommen, schicken diese vor und nach an den Präfekt eine numerirte Note über die Anzahl der Konscriptirten jeder Klasse, und deren, welche zum Dienste untauglich erachtet worden sind,

damit diese einstweilen zur Auskunft diene, bis sie die Hauptlisten ihrer Bezirke eingeliefert haben.

Die Maire der großen Gemeinden mögen die nämliche Freiheit in Hinsicht der Unterpräfekten benutzen, unter Vorbehalt, unmittelbar darauf die Listen einzusenden.

Art. 13. Die Maires sollen eine zweite Versammlung des Rathes für den 5. Tag nach dem Schlusse des Ersten bestimmen.

Während dieser Zwischenzeit sollen sich die Konscriptirten, deren Abbanfung vorgeschlagen ist, die in der, dem Beschlusse der Consuln angehängten Vorschrift Nro. 2 enthaltenen Stücke verschaffen, um den Betrag ihrer Steuern nachzuweisen, und dieselbe dem Rathe vorzulegen, der zu sprechen hat, ob sie den im 5. Art. des Gesetzes vom 1sten Floreal bestimmten Ersatz zahlen müssen oder nicht.

Indem die Patenten Rollen noch nicht in Hebung sind, so soll die Bestimmung dieser Gebüren im Jahre 10 auch hier befolgt werden.

Art. 14. Ein besonderer Auszug dieses zweiten Schlusses für jeden sich beschwerenden Konscriptirten, sammt einer Ausfertigung des ersten Protokolls und mit allen ihm vorgebrachten Belegstücken soll, mittels der Unterpräfekten an den Präfekt übersandt, um dem Rekrutirungsrathe zur endlichen Entscheidung vorgelegt zu werden.

Art. 15. Würde gegen alle Erwartung in einer Mairie die Mehrheit des Rathes an dem bestimmten Tage sich nicht versammeln lassen, um die im gegenwärtigen Beschlusse verordnete Arbeit vorzunehmen, so soll der Maire seine Adjunkten zuziehen, und mit den anwesenden Rathsgliedern über die Berufung und deren Folgen Protokoll abfassen.

Dieses Protokoll unterzeichnet von dem Maire, seinen Adjunkten und den anwesenden Rathsgliedern, soll an den Unterpräfekt geschickt, und von diesem an den Präfekt berichtet werden.

Art. 16. Gleich nach Abfassung dieses Protokolls soll der Maire, seine Adjunkten und anwesende Rathsglieder die den Municipalräthen angewiesenen Verrichtungen versehen. —

Art. 17. Die Verfügungen der Gesetze vom 29ten Fructidor 6. Jahrs und 28. Floreal jüngst (eingedrückt in das Bulletin der Verordnungen Nro. 90) jene des Beschlusses der Consuln vom 18. Thermidor, des Circularschreibens vom 26. Vendemiaire und endlich des gegenwärtigen Beschlusses sind deutlich und bestimmt. Ihre Anwendung kann keine unvorgesehene Schwierigkeiten leiden, mithin auch kein Beweggrund den Beamten rechtfertigen, welcher ihre Vollziehung verzögern würde.

Der Präfekt erklärt demzufolge den Mairen, daß jene unter ihnen, welche den 5. nächstkünftigen Monats Primaire die in dem 4. und 11. Art. vorgeschriebenen Einsendungen nicht gethan haben würden, auf ihre persönliche Kosten Spezial-Commissarien erhalten werden, welche die Unterpräfekten ihnen, um ihre Thätigkeit anzuspornen, zu schicken haben. Allein er schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß man nicht in den Fall kommen werde, dergleichen Maasregeln der Strenge anzuwenden, und daß die Maires

in diesem außerordentlichen Umfande eine neue Probe des sie immer beselenden Eifers geben werde.

Art. 18. Da die Unterpräfekten alle Gewaltmittel in Händen haben, so sind sie für alle Zögerungen verantwortlich, wenn sie bei erheischender Nothwendigkeit davon Gebrauch zu machen unterlassen würden.

Art. 19. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und an alle zu dessen Vollziehung mitwirkende Beamte geschickt werden.

Nähere Weisungen werden die Vollziehung der übrigen, in dem Beschlusse der Consula vom 18. Thermidor enthaltenen Verfügungen bestimmen.

Gegeben zu Aachen im Präfekturhause den 14ten Brumaire 11. Jahrs.

U. Mechin.

Unterpräfektur in Crefeld.

Der Unterpräfekt des Bezirks von Crefeld hat erfahren, daß man in verschiedenen Mairien auf die Listen der Militärkonscription, Personen gesetzt hat, welche auf die schließlichen Etats nicht stehen dürfen. Als nemlich; Arbeiter, welche darauf reifen, um sich in ihrer Profession zu vervollkommen — Hausgesessenen bei Privatpersonen — Ackerknechte, wovon die Aeltern an einem andern Orte leben. Er ersucht deshalb die Maires seines Bezirks, sich genau nach dem zweiten Abschnitt des 5. Artikels, des Arretes des Präfekten, vom 14. dieses gegenwärtigen Monats Brumaire zu richten.

Cleve, den 28. Brumaire 11. J.

Der Unterpräfekt von Cleve an die Maires seines Bezirks.

Sie erhalten hiedurch den Beschluß des Präfekten v. 14. dieses und das 209te Numero vom Gesetz-Bulletin, welche beide Bezug haben auf die in ihrer Mairie vorzunehmende Konscriptions-Liste.

Ich ersuche Sie, diese Arbeit unverzüglich vorzunehmen, und das Resultat davon mir mit einem besonderen Eilboten zu übersenden.

Ich erwarte dieselbe mit Ungeduld und hoffe Sie werden mich nicht nöthigen, Ihre Arbeit durch einen Commissair abholen zu lassen, welchen ich Ihnen auf Ihre Kosten schicken muß, wenn Sie mir dieselbe nicht binnen acht Tagen nach Empfang dieses zuschicken werden.

Dorsch.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du citoyen Werner Canen, marchand, demeurant à Creveld nommée par nous d'office curateur des biens delaisés par le citoyen Isaac Kauwenhoven, particulier, decédé sans heritiers le six vendémiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonites à Creveld, citons tous ceux qui croient être fondés en droit de former des prétentions aux dits biens, soit du droit de succession, soit de créance à comparaitre le trente frimaire prochain à dix heures du matin en personne ou par fondé de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la

maison commune de Creveld pour justifier leur droit et être entendus et conciliés si faire se peut, et en cas de non-comparation il sera procédé contre eux conformément aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois différentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des seances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la république française, par nous juge de paix susdit et sussionsigné.

(Signé)

WEINGARTS.

L'an onze de la république française le vingt-deux brumaire, je soussigné David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patentié pour l'an dix par le Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.º deux-cent et un, Classe troisième, demeurant à Creveld N.º vingt-huit, rue Burgstrass, ai affichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des seances de la susdite justice de paix, remis copie au redacteur de la gazette de Creveld, et deux copies au Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au redacteur de la gazette de Wesel et l'autre au redacteur de la gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër à la requête du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens delaisés par feux Sophie Puller veuve de Jaques Hœchter en son vivant maitre de fabrique et demeurant au dit Creveld. citons tous les creanciers de la dite veuve Hœchter à comparaitre le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non-comparation, il sera procédé contre eux conformément aux loix.

Et sera la presente inserée dans la gazette de Creveld à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hœchter et une autre à la porte de notre salle des seances, donné par nous juge de paix susdit, et soussignés à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signé:

Weingarts.

L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patentié pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.º 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718, ai remis copie de la citation ci-dessus et de mon présent exploit au redacteur de la gazette de Creveld pour y être inserée à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée deux copies une à la porte principale de la maison de la veuve Jaques Hœchter susdite, et l'autre à la porte de la salle des seances de la justice de paix susdite.

Fait à Creveld les jours, mois et an susdit.

Lonecke.

Öffentlicher freiwilliger Verkauf.

Eine zu Ossum, Canton Urdingen, in der der Gegend von Crefeld gelegene Thurn-Windmühle, mit zwei Mahlgängen, sammt einer dabei erbauten Roggmühle, und einem Pekar (drei Morgen) Ackerland, steht aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich bei unterschriebenem melden. — Rheinberg, d. 20. Brumaire 11. J.

J. L. Scheffer,
öffentlicher Notar.

Aus freier Hand ist in Urdingen käuflich zu haben, ein fast neues Haus gelegen auf der Hauptstraße, in welchem 11 Theils tapezirte und gemalte Zimmer im besten Stand sich befinden, nebst einem geräumigen Speicher und einer der schönsten Kellern hat. Ein ebenfalls neues Hintergehaus, bestehend in 4 Zimmern, 2 Küchen und ordentlichem Speicher, woran eine schöne Pumpe. Am Haus befindet sich ein geräumiger Hofplatz, ein Garten und gute Scheune nebst Einfahrt, zu jedem Gewer. bestens eingerichtet und gelegen. — Wovon die Kaufbedingnisse bei der darin wohnenden Eigenthümerin der Hinterlassenen Wittib, weiland des verstorbenen Corn. de Bruyn, Rhein Zoll-Controllleur daselbst, können eingesehen werden.

Am nächstkommenden Samstag den 6. Brumaire (27sten November 1802) werden die Verkäufe der Eheleuten Heinrich Paschmann und Gerbraut Paschmann in Crefeld, nemlich: 1) ihr Haus an der National-Strasse in Crefeld No. 460, zwischen den Häusern der Bürger Doctors und Marks. 2) Ihr Erbpacht-Garten vor dem Westertor, zwischen Helmstätt und Horn, von unansehr 7 Acren (31 Ruthen), bei dem Wirthe Heinrich Weidmann durch den unterschriebenen Notar dem Meistbietenden freiwillig verkauft werden. — Crefeld, am 26. Brumaire 11. Jahrs.

J. R. Courth,
öffentlicher Notar.

Öffentliche Lehr- und Schul-Anstalt in Kempen.

Durch den Frieden und das Gesetz vom 11. Floreal, 10. Jahrs über den öffentlichen Unterricht aufgemuntert, hat die Gemeinde Kempen unter der thätigen Mitwirkung des Unterpräfekten ihr vorzügliches Bestreben dahin gerichtet, den blühenden Zustand des dasigen Gymnasiums, welches durch den Krieg und die Aufhebung des Zehnten den Hauptbestand seiner Einkünfte verlor, nicht allein wieder herzustellen, sondern auch diesem Institut den Grad der Verbesserung, Ausdehnung und Gemeinnützigkeit zu geben, welche unsern bürgerlichen Verhältnissen angemessen, und von Erziehern von Einsicht, so wie von allen richtigdenkenden Männern so lange und so laut gewünscht wurden. Zu diesem Ende hat man folgende Einrichtung getroffen.

1) Wird der bisherige Unterricht in der lateinischen, französischen und deutschen Sprache, in der Geschichte und Geographie unter bestimmten Modificationen fortgesetzt.

2) Wird der den jugendlichen Kräften angemessener und ihrer künftigen Bestimmung vorarbeitender Unterricht in der Natur- und Völkerverkunde, in den Anfangsgründen der Geometrie und den gemeinnützigern Theilen der Mathematik, und ferner Anleitung: Rechnungen jeder Art einzurichten, und zu führen, gegeben werden.

3) Diejenigen Kandidaten, welche in der Zeichens-Kunst Unterricht zu haben wünschen, können in besonders dazu bestimmten Stunden darinn Anweisung erhalten — zu welchem Ende für diese letztern Fächer ein 4ter Lehrer, der diese Gegenstände bis dahin nur privat lehrte, zu den drei gewöhnlichen Lehrern angeordnet werden.

4) Um diese Einrichtung für das Publikum desto mehr gemeinnützig zu machen, soll es Aeltern frei stehen, deren Umständen es nicht angemessen ist, ihren Kindern einen so ausgedehnten Unterricht geben zu lassen, denselben ein- oder mehrere Fächer, als die französ. Sprache, die Rechnungs- und Zeichnungs-Kunst, lernen zu lassen.

Unterzeichneter darf für den Erfolg sich sicher verbürgen, aus der Ueberzeugung: daß die Lehrer ihre Pflichten bestmöglichst erfüllen werden, und dann aus der Erfahrung, wie die hiesige Lehr- und Industrie-Schule für Mädchen in 2 Jahren zu einer beinahe Musterschule sich hinaufschwang — da ferner der Ort seiner gesunden Lage nach, und der bekannten Industrie seiner Einwohner für die Landwirtschaft, verbunden mit den billigen Preis des Unterhaltes für die Lehrlinge, sich so sehr für diese Einrichtung empfiehlt so erwartet man von dem Publikum das freundschaftliche Zutrauen, ihre Kinder an dieser wohlthätigen Einrichtung Antheil nehmen zu lassen, in der freudigen Hoffnung durch den erwarteten Erfolg seinen ganzen Beifall zu finden.

Diejenigen, welche ihre Kinder dieses Jahr hiehin zu schicken gedenken, wollen beim unterschriebenen Maire sich unverweilt melden, und den Namen der Kinder einschreiben lassen; wo dann die benachbarten Maires freundschaftlichst ersucht werden, gegenwärtige Schul-Einrichtung ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Kempen, am 24. Brumaire 11. J.

Tennhof, Maire.

Calendar-Anzeige.

In meinem Verlage ist erschienen. — Comptoir-Calendar auf das Jahr 1803, verglichen mit der Zeitrechnung vom 1ten und 12ten Jahr der franz. Republik. — Und ist sowohl Duzend als Stückweise, letzteres zu 4 Stüber, auf schönem weißem Papier gedruckt, zu haben. P. Schüller.

Neue Bücher.

Folgende neue Bücher, so zu Weihnachtsgeschenken an Kinder passend und nützlich sind, sind bei P. Schüller in Crefeld zu haben, als:

Tempel der Natur und Kunst, zu einer Auswahl der interessantesten Darstellungen aus den Reichen der Natur, aus dem Gebiete der Kunst, Sitten und Volksgewohnheiten u. s. w., für die Jugend und ihre Freunde bearbeitet, und mit 99 illuminierten Kupfer-Abbildungen versehen; 8. 8. 5 Rthlr. 45 Stbr. — Moralische Gemälde für die gebildete Jugend, von J. Glas, Lehrer am Erziehungs-Institute zu Schneppenhal, mit dem Bildnisse Salzmanns, und mehrere Kupfern; 4. 2 Rthlr. 45 Stbr. — Neues A B C und Lesebuch in Bildern mit Erklärungen aus der Naturgeschichte; 8. 8. 1 Rthlr. 30 Stbr. — Neues Bilder A B C oder deutsches Lesebuch für die Jugend mit 25 Kupfern; 8. 8. 36 Stbr. — Le livre de famille ou journal des enfans, contenant des historiettes morales et amusantes, par Berquin, avec figures; 1 ecu 50 sols.

— Der Briefsteller, ein Lotteriespiel zum Weihnachtsgeschenke für Kinder; 1 Rthlr. 36 Stbr. — Englische calligraphische Vorschriften zum Gebrauche für Schulen, Privat-Unterricht und eigne Übung; 4. 1 Rthlr. 24 Stbr. — Neue Hamburgische Vorschriften zum Schönschreiben; 1 Rthl. 24 Stbr. — Neuer Orbis pictus für Kinder, in 5 Sprachen; 4. in 12 Hefen und 48 Kupfertafeln; 5 Rthl. 50 St.

— Der Naturlehrer in Fragen und Antworten, ein Weihnachtsgeschenk für wissbegierige Kinder; 40 Stbr. — Neues Bilderbuch für die Jugend, in kurzen unterhaltenden und lehrreichen Erzählungen. Ein Buch zur Beförderung der Länder- und Völkerverkunde unter der Jugend; groß 8., mit Kupfern; 2 Rthlr. 12 Stbr.

Crefeld, gedruckt und verlegt von Peter Schüller.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 14.

Crefeld, Freytag am 5. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 26. November 1802. —

Beschluß der Consuln der Republik vom 28.
Fructidor 10. Jahrs.

Die Consuln der Republik,

Auf den Bericht des Minister des Innern und nach
Anführung des Staatsrathes Beschließen:

Art. 1. Alle, die so Bettungen in den Hospizien ge-
stiftet haben oder diejenige, so dieselben vorstellen, haben
innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung
des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, ihre Titel an
die Verwaltungs-Commissionen der Hospizien, bei welchen
diese Stiftungen gemacht worden sind, oder derjenigen, die
auf ihre Stelle gefolget und welchen die erstern zugestellt
worden sind, zu überreichen.

Art. 2. Der General-Verwaltungsrath der Hospizien
zu Paris, und anderswo die Verwaltungs-Commissionen
der Hospizien werden nach Verlauf der im vorhergehenden
Art. bemerkten Zeitfrist einen Etat über die Anzahl der in
jedem Hospizium gestifteten Bettungen sowohl als über
die Stifter, über die bei dem Anfang dieser Stiftungen
jährlich dazu bestimmte Summen, über den jetzigen Ertrag
des geschenehen Einschusses und über die gegenwärtige
Auslag für ein Bett in Vergleich mit jener als die Stif-
tung geschehen ist, verfertigen.

Art. 3. Nach diesem Etat werden die Verwaltungs-
Commissionen dem Minister vom Innern ihre Einsichten
zugehen lassen über die Art, wie man das Verhältniß des
den Stiftern wiederzugebenden Genusses festsetzen soll.

Art. 4. Der Minister vom Innern wird auf diese
Entwürfe dem Gouvernement einen Bericht erstatten, wel-
ches nach Gutbefinden die gerichtliche Bestätigung nach der
für die öffentliche Verwaltungs-Verordnungen vorgeschrie-
benen Weise darüber verordnen wird.

Art. 5. Der Minister vom Innern ist mit der Voll-
ziehung des Gegenwärtigen beauftragt, welches in das
Bulletin der Gesetze eingetragen werden soll.

Der erste Consul.

Unterszeichnet: Bonaparte.

Von wegen des ersten Consul.

Der Staats-Secretaire, L. B. Maret.

Gegengezeichnet: Chaptal.

Cleve, den 28. Brumaire 11. J.

Der Unter-Präfekt von Cleve
an die Maires seines Bezirks.
Der Kriegsminister verlangt zu wissen, ob unter den

Militairen, welche in unserm Bezirk wohnhaft sind, und
den Ruhegeld genießen, sich auch welche finden, welche der
Emigration beschuldigt sind. — Siebt es dieser Militair-
Personen in dem Umfange ihrer Mairie, so wollen Sie
mich mit deren Namen, Vornamen, dem Ort ihrer Geburt,
deren Eigenschaften, und den gegenwärtigen Orten ihres
Aufenthaltes bekannt machen.

Cleve, den 29. Brumaire 11. Jahr.

Der Ihnen zur Erfüllung Ihrer Pflichten in
Betreff der Militair-Konseription vorgeschriebene
Zeitraum ist äußerst kurz. Um zu verhindern, daß
Sie gar keine Zeit verlieren, sowohl im Auffuchen,
als unnützen Anfragen, so will ich Ihnen in ge-
drängter Ordnung alles wiederholen, was Sie bei
dieser Gelegenheit zu verrichten haben.

1. Sie müssen die im Umlaufschreiben des Präfekten
vom 26. Vendemiaire vorgeschriebnen Aufnahmen nach der
dort angegebenen Weise anfertigen.

2. Diese Aufnahmen, der einheimischen sowohl als
der außerhalb der Mairie gebornen Konseribirten in zwei
Etats vereinen, wovon der eine alle Konseribirten vom 10.
Jahre enthalten soll. Diese beiden Etats müssen nach dem
am Ende des Beschlusses des Präfekten vom 14. Brumai-
re angehängten Muster verfertigt werden.

3. Dem Unterpräfekten eine Abschrift dieser zwei
Etats zuschicken.

4. Nach fertigtem Etat den Municipalrath zusam-
men berufen, welcher die Konseribirten, welche außer
Stande sind die Kriegsbeschwerden zu ertragen, bezeichnen soll.

5. Alle auf den Etats stehenden Konseribirten vor
beiden Jahren durch Bekanntmachung oder Zettel zu be-
nachrichtigen, daß sie der Versammlung des Gemeinderathes
auf dem bestimmten Tage beiwohnen sollen, in der
diejenigen, welche glauben unfähig zum Dienste zu seyn,
ihre Gründe angeben müssen,

6. Vom Gemeinrath eine Berathschlagung über je-
den Antrag um Befreiung vom Dienste nach dem im 209
Nro. des Gesetzbulletins Nro. 1 angehängten Muster ver-
fertigen lassen.

7. Dem Unterpräfekte eine Abschrift all dieser Be-
schlüsse sogleich nach ihrer Abfassung zuschicken.

8. Fünf Tage nach dem Schlusse der ersten Versamm-
lung des Gemeinderathes eine zweite veranstalten, damit
binnen dieser Zeit die zur Reforme vorgeschlagenen Kon-

scribirten die im Muster No. 2 am Ende des angezeigten Bulletin angegebene Schrift sich verschaffen können, nach welcher der Rath entscheiden kann, ob die vom Dienste frei gesprochenen Kontribuirten, die im 5. Artikel des Gesetzes vom 18. Floreal bestimmte Entschädigung zahlen müssen.

9. Von einer jeden in dieser zweiten Versammlung vorgenommenen Verathschlagung einen besondern Auszug an den Unterpräfekten schicken.

10. Endlich, im Falle, wenn die größte Anzahl der Mitglieder des Gemeinraths in den bestimmten Tagen u. Stunden sich nicht einfänden sollte, ein Protokoll von diesem Umfange aufsetzen, und sogleich in Verbindung mit den Adjunkten und den gegenwärtigen Gliedern des Rathes die demselben aufgelegten Obliegenheiten, so als wenn er vollständig wäre, vollziehen.

Dies, Bürger Maires, sind die Verbindlichkeiten, welche der Departements-Präfekt Ihnen und Ihren Gemeinrathen in Folge der Gesetze und Beschlüsse über die Militairkontribution in seinem Beschlusse vom 14. Brumaire aufgelegt hat.

Ich habe das begründete Vertrauen zu Ihrem bekannten Eifer und Ihrer Einsicht, daß die Wiederholung, welche ich hievon gemacht habe, zur schnellen und genauen Vollstreckung derselben beitragen werde.

Ich wiederhole Ihnen noch einmal, was ich Ihnen in meinem gestrigen Circulaire so dringend empfohlen habe, diese verschiedenen Arbeiten, welche Sie mir zuzuschicken haben, durch Eilboten an mich zu besorgen.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous *Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër à la requête du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens délaissés par feu Sophie Puller veuve de Jaques Hœchter en son vivant maître de fabrique et demeurant au dit Creveld, citons tous les créanciers de la dite veuve Hœchter à comparaitre le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non comparation, il sera procédé contre eux conformément aux loix.*

Et sera la présente insérée dans la gazette de Creveld à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hœchter et une autre à la porte de notre salle des séances, donné par nous juge de paix susdit, et soussigné à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signé: *Weingarts.*

L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patenté pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.º 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718. ai remis copie de la citation ci-dessus et de mon présent exploit au redacteur de la gazette de Creveld pour y être insérée à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée

deux copies une à la porte principale de la maison de la veuve Jaques Hœchter susdite, et l'autre à la porte de la salle des séances de la justice de paix susdite.

Fait à Creveld les jours, mois et an susdit.

Loneke.

Die Kinder des Bürgers Albert Rahr wollen nach Gutheißung ihres Vaters und mit Genehmigung ihrer Assistenten ihr Haus auf dem Schwanenmarkt aus offener Hand verkaufen. Kaufliebhaber belieben es in Augenschein zu nehmen. Das Lokale dieses Erbes besteht aus dem vordern großen Hause, welches geräumige Kellern hat, mit Auffahrt, Hofraum, Seitenhäusern, Garten, Schoppen, Brauhaus, Hinterhäusern mit Keller, anschließend bis an die Stadtmauer. Es ist geschikt zu jeder Fabrik-Anlage oder großen Wirtschaft.

Crefeld, am 12. November 1802 (21. Brumaire 11.).

Es stehen aus freier Hand zu verkaufen, 17 Mundziegelsteine, mit Inbegriff des Ortsmund: Jeder Mund enthält 20000 Stück lieferbarer Art — den Ortsmund ausgenommen. Man kann auf die billigste Preise, sowohl einzelne Mundweise, oder auch im Ganzen rechnen. — Das Nähere ist in der Expedition des Intelligenzblattes, oder bei Hgr. Kirckhammer in Crefeld zu erfahren.

Öffentliche Lehr- und Schul-Anstalt in Kempen.

Durch den Frieden und das Gesetz vom 11. Floreal, 10. Jahrs über den öffentlichen Unterricht aufgemuntert, hat die Gemeinde Kempen unter der thätigen Mitwirkung des Unterpräfekten ihr vorzügliches Bestreben dahin gerichtet, den blühenden Zustand des dasigen Gymnasiums, welches durch den Krieg und die Aufhebung des Zehnten dem Haupt-Verstand seiner Einkünfte verlor, nicht allein wieder herzustellen, sondern auch diesem Institut den Grad der Verbesserung, Ausdehnung und Gemeinnützigkeit zu geben, welche unsern bürgerlichen Verhältnissen angemessen, und von Erziehern von Einsicht, so wie von allen richtigdenkenden Männern so lange und so laut gewünscht wurden. Zu diesem Ende hat man folgende Einrichtung getroffen.

1) Wird der bisherige Unterricht in der lateinischen, französischen und deutschen Sprache, in der Geschichte und Geographie unter bestimmten Modifikationen fortgesetzt.

2) Wird der den jugendlichen Kräften angemessener und ihrer künftigen Bestimmung vorarbeitender Unterricht in der Natur- und Völker-Kunde, in den Anfangsgründen der Geometrie und den gemeinnützigeren Theilen der Mathematique, und ferner Anleitung: Rechnungen jeder Art einzurichten, und zu führen, gegeben werden.

3) Diejenigen Kandidaten, welche in der Zeichens-Kunst Unterricht zu haben wünschen, können in besonders dazu bestimmten Stunden darinn Anweisung erhalten — zu welchem Ende für diese letztern Fächer ein 4ter Lehrer, der diese Gegenstände bis dahin nur privat lehrte, zu den drei gewöhnlichen Lehrern angeordnet werden.

4) Um diese Einrichtung für das Publikum desto mehr gemeinnützig zu machen, soll es Aeltern frei stehen, deren Umständen es nicht angemessen ist, ihren Kindern einen so ausgedehnten Unterricht geben zu lassen, denselben ein oder mehrere Fächer, als die französ. Sprache, die Rechnungs- und Zeichens-Kunst, lernen zu lassen.

Unterzeichneter darf für den Erfolg sich sicher verbürgen, aus der Ueberzeugung: daß die Lehrer ihre Pflichten bestmöglichst erfüllen werden, und dann aus der Erfahrung, wie die hiesige Lehr- und Industrie-Schule für Mädchen in 2 Jahren zu einer beinahe Musterschule sich hinaufschwang — da ferner der Ort seiner gesunden Lage nach, und der bekannten Industrie seiner Einwohner für die Landwirthschaft, verbunden mit den billigen Preis des Unter

haltenes für die Lehrlinge, sich so sehr für diese Einrichtung empfiehlt so erwartet man von dem Publikum das freundschaftliche Zutrauen, ihre Kinder an dieser wohlthätigen Einrichtung Antheil nehmen zu lassen, in der freudigen Hoffnung durch den erwarteten Erfolg seinen ganzen Beifall zu finden.

Diejenigen, welche ihre Kinder dieses Jahr hiehin zu schicken gedenken, wollen beim unterschriebnen Maire sich unverweilt melden, und den Namen der Kinder einschreiben lassen; wo dann die benachbarten Maires freundschaftlich ersucht werden, gegenwärtige Schul-Einrichtung ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Kempen, am 24. Brumaire 11. J. Tennhof, Maire.

Verkaufs-Anzeige.

Der in der Mairie Bochum, nahe am Walde dieses Namens, beim Holsapfeld Teich gelegene Zeppers Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten, Wärdchen, Wiesen, zusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber können die Bedingungen bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten in Crefeld einsehen.

Weingarts.

Civilstand der Gemeinde Crefeld,

vom 23. bis 29. Brumaire 11. (14. bis 20. November.)

Geborne: 1. Godfried, Sohn der Ehel. Christian Pasch. — 2. Maria Christina, Tochter der Eheleute Anton Schmitz. — 3. Marcus Benjamin, und 4. Samuel Benjamin, Söhne der Ehel. Benjamin Samuel. — 5. David, Sohn der Ehel. Martin Janssen. — 6. Matze Was, Tochter der Ehel. Was Meyer. — 7. Heinrich Hermann, Sohn der Eheleute Jakob Lucht. — 8. Hermann, Sohn der Ehel. Joh. Rehen. — 9. Peter, Sohn der Eheleute Peter Metten. —

Verhehelichte: 1. Andreas Birken, 29 Jahr alt, Kaufmann; mit Maria Gertraude Küppers, 20 Jahr alt. — 2. Johann Heinrich Schwarz, 27 Jahr alt, Bäcker; mit Christina Bongers, 29 Jahr alt. — 3. Jakob Berger, 40 Jahr alt, Kollkammer; mit Anna Catharina Stenckes, 35 Jahr alt. —

Gestorbene: 1. Agnese Booms, geb. Schmitz, 67 Jahr alt. — 2. Anna Catharina Schrick, 27 Jahr alt. — 3. Magdalena Rehen, 14 Tage alt.

Corrections-Gericht in Crefeld.

Sitzung vom 1. Brumaire 11. J. Ein Kleinhändler von Dülken, überzeugt den Feldschützen zu Kamp mißhandelt und verwundet zu haben, ward zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und zu einer Geldbuße von 50 Frank verurtheilt.

Ein Knecht von Beck, wohnhaft zu St. Ednis, auf flüchtigem Fuße, ward wegen des nämlichen Verbrechens zu den nämlichen Strafen verurtheilt.

Zwei Bürger von Hüls, überzeugt sich wechselseitig beschimpft und mißhandelt zu haben, wurden, einer zu einer Geldbuße von 8 Frank und zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen, der andere zu einer Geldbuße von 12 Frank und zu einer Gefängnisstrafe von 20 Tagen verurtheilt.

Vom 21. Eine Frau von Gieskirchen, eines Diebstahls in einer Mühle beschuldigt, ward freigesprochen.

In Rücksicht auf 5 Bettelweiber von Wesel ward verordnet, daß dieselbe über die Grenzen gebracht werden sollten. Eine sechste Bettlerin von Neutkirchen ward zu einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen verurtheilt.

Vom 28. Zwei Handwerker von Hüls, erzeugen einen jungen Menschen daselbst, in der Nacht vom 4. Vendemiaire jüngst ohne alle Ursache angefallen und verwundet zu haben, wurden jeder zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten und zu einer Geldbuße von 24 Frank verurtheilt.

Vermischte Nachrichten.

Frankfurter Herbstmesse.

Man hatte sich im Voraus von dieser Herbstmesse sehr geringe Erwartungen gemacht. Die Klagen von Kassel herüber waren von der schlimmsten Vorbedeutung. Dort war die Sommermesse über alle Beschreibung schlecht ausgefallen, und man schob die Schuld dieses Mislingens vorzüglich auf die preussischen Besitzergreifungen, auf die Säkularisationen und die neuesten politischen Vorfälle. In Frankfurt war man im Voraus davon unterrichtet, daß fast aller Einkauf von den über-rheinischen Provinzen aufhören, und der Verkehr mit Frankreich völlig paralysirt seyn würde. Vom Mayn herab ließ sich bei den neu eingetretenen bairischen Occupationen und den dadurch veranlaßten veränderten Verhältnissen der Bewohner jener fetten Bisthümer eben auch keine Kauf- und Gewerblust erwarten, so wie die Entschädigungsvorschritte überhaupt eine Menge Abtheilen und Reichsstädte, für welche die Frankfurter Messe ein Mittelpunkt des Einkaufs und Vertriebs gewesen war, auf einmal unter eine Vormundschaft setzten, die wenigstens zum Anfang allerlei Rücksprache nöthig machte, und den alten Verkehr hemmen mußte. Indessen hatte man doch immer noch auf den englischen Handel gerechnet, und so wenigstens von dieser Seite noch einige Geschäfte zu machen gesucht. Aber auch hier war klägliche Stocfung, so daß man allgemein geneigt war, diese Messe nur einen Jahrmart zu nennen. Viele Verkäufer, besonders aus Sachsen und Schwaben, kommen vorläufig nicht wieder. Deswegen wurden auch gleich nach der Messe viele von ihren vieljährigen Inassen aufgekündigten Kaufgewölbe und Läden ausgebaut, die nun wahrscheinlich leer stehen bleiben. Englische Schwindler haben auch diesmal böses Spiel gemacht, und Frankfurter Handlungshäuser zogen den Britten 20 bis 30 Procent ab, um ihren Rivalen gleich zu verkaufen. Nur in Leder, Tabak und Spezereiwaaeren wurden erträgliche Geschäfte gemacht. Der Messfremden von

Bedeutung und vollwichtiger Nahrung waren äußerst wenig. Einige Bilderhändler waren auf dem Platz, und zwei Gemälde- und Kupferstich-Auctionen, wo noch so ziemliche Preise gemacht wurden.

Während die wahre Handelsbetriebsamkeit fast auf dem Gefrierpunkt stand, und durch den Geldmangel erstarrete, drehten und wirbelten sich auf dem Paradeplatz und im Reithof tanzende Pferde und sich überpurzelnde Menschen, die Familie des Schinderhannes und Gozzis grünes Vögelchen, in seltsamem Gemisch als *bande joyeuse* unermüdet herum, und die gaffende Schaulust fand ihre volle Befriedigung. Zwei Kunstreitergesellschaften wetteiferten mit einander in halsbrechenden Künsten, Carouffels, Feuerwerken und *assauts de sabre*. Die Gebrüder Franconi, Sezlinge von dem alten Stamm in Paris, gefielen durch Eleganz und Kleiderpracht, und entzückten durch ihre Luftsprünge über 9 Pferde. Die deutsch-englische Gesellschaft des H. de Bach excellirte in eigentlichen Pferdesprüngen und im Carouffel. Vor allen aber zog die vielgewandte Priß durch ihre Künste und Reize weit mehr an, als bei Franconis die sogenannte junge Indianerin. Dann sah man den rachslosen Schinderhannes mit seinen Banden und den Weibern, die er ermordet und beschlafen, in Wachs pouffirt bei dem Elsfasser, Georg Hegel, und als Marionettenspiel bei Geißelbrecht; die Ungeduld, womit besonders das schöne Geschlecht diesen Teufelsbraten wenigstens in Effigie zu betrachten sich drängte, entschuldigt die Muse der Geschichte, die seine Thaten und Lebenslauf so eben in 3 verschiedenen Gestalten im Messkatalog angekündigt. Ein leidhafter Schüler des großen Philadelphia, Piant, fand mit seinen abgelebten Kunststücken desto weniger Liebhaber. Aber am schlimmsten kamen die Aktionairs des deutschen Nationaltheaters weg, dessen Mängel und Lücken weder die Nachtigal Canabich noch der gewaltige Bassist Fischer mit ihren Gastrollen zu decken oder zu stopfen vermochten! Manche patriotische Theaterfreunde wünschten daher, daß die Domainen der Frankfurter Thalia wenigstens durch den Gewinn des Landguts Neitelbach zu dessen Auspielung H. Horstmann auch hier fleißig Loose vertheilte, auf festen Boden fundirt werden möchten.

Folgen eines bösen Rathes.

Was für Schaden und Unheil der leichtsinnige Rath unbedachtamer oder gar tückischer Menschen bei einem Unverständigen anrichten kann, davon soll folgender Vorfall den Beweis geben, der sich kürzlich im Bergischen zutrug. Ein junger Mensch, der wenig über sich und seine Bestimmung auf Erden nachdachte, und, wie die meisten Menschen thun, so ziemlich in den Tag hinein lebte,

ging öfters in ein gewisses Haus seiner Nachbarschaft ein und aus. Dort sahe er ein Mädchen, das ihm gefiel, und weil ihm die Aeltern desselben den Ein- und Ausgang in ihr Haus nicht verwehrten: so machte er sich die Hofnung, das Mädchen zu seiner Zeit einmal heirathen zu können. Plötzlich aber — ich weiß nicht aus welchem Grunde — zerschlug sich seine Hofnung, und er wurde darüber äußerst niedergeschlagen. In diesem Zustande der Trostlosigkeit fiel er einem leichtsinnigen Rathgeber in die Hände, der ihm folgendes lehrte, und wie man aus dem Erfolge siehet, nachdrücklich angerathen haben muß: „Er, der junge Mensch habe ein sehr schlechtes krankhaftes Aussehen in seinem Gesicht, und darum könne er dem Mädchen nicht gefallen. Seine üble Aussicht käme nirgends anders her, als weil er einen Wandwurm bei sich habe. Um diesen zu vertreiben, müsse er mit einem Barbiermesser sich so weit in die Haut unter den kurzen Rippen, also in die Weichen einschneiden, daß er sich mit einem Pfeifenstiel Tabaksdampf hineinblasen könne. Wenn er dieses erst gethan hätte und von der Wunde wieder hergestellt worden sey, würde er alsbald ein frischeres Aussehen bekommen.“

Der junge Mensch — denn was thut ein Unbedachtamer nicht auf den anscheinlich treuherzigen Rath eines listigen Bösewichts? — glaubte dies, und vollzog den schändlichen Rath wörtlich. Nicht lange darauf empfand er die traurigen Folgen desselben, und gieng mit einer großen entzündeten Wunde und heftigen Schmerzen zu einem benachbarten Wundarzt. Dieser hielt ihn zuerst für betrunken und dann für wahnsinnig bei seiner Erzählung, und wollte ihn gehen lassen. Denn er konnte sich nicht vorstellen, daß unter vernünftigen Menschen, die noch bei gesunden Sinnen sind, so etwas möglich sey. Indessen wurde er doch bald nachher überzeugt, daß die Sache leider Grund hatte. Er fand die Wunde in der Seite rund um voller Blasen und sehr schlimm entzündet, und den Menschen wirklich in einiger Lebensgefahr. Er hat als ein glaubwürdiger Mann versichert, wenn der junge Mensch nur ein Strohalm dick tiefer geschnitten hätte: so würde er sich die Eingeweide zerschnitten haben, und dadurch in soviel größere Lebensgefahr gekommen seyn. Glücklicherweise ist nun der Betrogene durch die Hülfe des genannten geschickten Wundarztes gerettet, aber durch viele Schmerzen und Kosten für seinen Unverstand bezahlt worden.

— Auch im Oestreichischen wird jetzt vom künftigen Jahr an eine Stempeltaxe, von allen öffentlichen Acten, Zeitungen, Handelsbücher &c. &c. genommen, um den öffentlichen Finanzen mehr Einkünfte zu verschaffen.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 15.

Crefeld, Mittwoch am 10. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 1. December 1802. —

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër, à la requête du citoyen Werner Cœnen, marchand, demeurant à Creveld nommée par nous d'office curateur des biens délaissés par le citoyen Isaac Kaawenhoven, particulier, décédé sans héritiers le six vendémiaire dernier, dans la maison des pauvres de Menonites à Creveld, citons tous ceux qui croient être fondés en droit de former des prétentions aux dits biens, soit du droit de succession, soit de créance à comparaitre le trente frimaire prochain, à dix heures du matin en personne ou par fondé de pouvoir en notre Bureau de conciliation seant en la maison commune de Creveld pour justifier leur droit et être entendus et conciliés si faire se peut, et en cas de non comparation il sera procédé contre eux conformément aux loix.

Et sera la présente insérée dans la gazette de Creveld, gazette de Cologne, et gazette de Wesel à trois différentes reprises de huit à huit jours et affichée à la porte de notre salle des séances.

Fait à Creveld le vingt deux brumaire an onze de la république française, par nous juge de paix susdit et susigné.

(Signé) WEINGARTS.

L'an onze de la république française le vingt-deux brumaire, je soussigné David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patentié pour l'an dix par le Maire de Creveld le vingt-un ventose sous le N.º deux-cent et un, Classe troisième, demeurant à Creveld N.º vingt-huit, rue Burgstrass, ai affichée copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des séances de la susdite justice de paix, remis copie au rédacteur de la gazette de Creveld, et deux copies au Bureau de poste aux lettres à Creveld une adressée au rédacteur de la gazette de Wesel et l'autre au rédacteur de gazette de Cologne.

Fait à Creveld le jour, mois et an que dessus.

LONECKE.

JUSTICE DE PAIX DU CANTON DE CREVELD.

Nous Antoine Weingarts, juge de paix du Canton de Creveld, Département de la roër à la requête du citoyen Michel Hauser marchand demeurant à Creveld, curateur des biens délaissés par feu Sophie Puller veuve de Jaques Hächter en son vivant maître de fabrique et demeurant au dit Creveld, citons tous les créanciers de la dite veuve Hächter à comparaitre le trente de ce mois à dix heures du matin, devant le bureau de conciliation de ce Canton seant en la maison commune de Creveld pour être entendus et conciliés si faire se peut avec le dit curateur sur leurs prétentions, et en cas de non comparation, il

sera procédé contre eux conformément aux loix.

Et sera la présente insérée dans la gazette de Creveld à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affichée une copie à la porte principale de la maison de la dite veuve Hächter et une autre à la porte de notre salle des séances, donné par nous juge de paix susdit, et soussignés à Creveld le premier frimaire an onze de la république française.

Signé: Weingarts.

L'an onze de la république française le premier frimaire je soussigne David Loneke huissier de la justice de paix du Canton de Creveld, patentié pour l'an dix par le maire de Creveld, le 21 ventose sous le N.º 211 classe troisième, demeurant à Creveld rue nationale 718, ai remis copie de la citation ci-dessus et de mon présent exploit au rédacteur de la gazette de Creveld pour y être insérée à trois différentes reprises de huit à huit jours, et affiché deux copies une à la porte principale de la maison de la veuve Jaques Hächter susdite, et l'autre à la porte de la salle des séances de la justice de paix susdite.

Fait à Creveld les jours, mois et an susdit.
Loneke.

Öffentlicher Verkauf.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten Jakob Hächter und Sophia Puller, werden die unten benannten in der Gemeinde Crefeld gelegene Grundstücke bei dem Bürger Heinrich Weydmann in Crefeld dem meist Bietenden und öffentlich an folgenden Tagen verkaufen lassen.

Nämlich:

Am nächsten 6. Nivose 11. J. (27. Decemb. 1802).

a) Das gewesene Wohnhaus an der Hauptstraße Nro. 764 aufm Eck, neben der Bürgerin Schumachers, und Rigals Haus gegenüber, gelegen, ungefähr 40 Fuß breit und gleiche Tiefe. Es bestehet aus einem Hintergebäude von ungefähr 40 Fuß Länge und 17 Fuß Breite, nebst einem Flügel, worinnen ein Gartenzimmer und Holzschoppen ist, ungefähr 23 Fuß lang und 20 Fuß breit, mit Keller, und einen dahinter gelegenen Garten, ungefähr 12 Ruthen (3 Aren) groß, versehen. Die Lage des Hauses ist äußerst vortheilhaft und schön, hat einen Keller unter dem ganzen Hause, und ist sowohl für Handelsleute als Weinhändler eingerichtet, als auch für die welche große Wirtschaft treiben wollen.

b) Ein Haus am sogenannten alten Zwirnwinkel, Nro. 619 gelegen.

Am 8. Nivose (29. December).

c) Zwei freie Gärten, ungefähr jeder 37 1/2 Ruthen (8

- Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dalder Pfad.
 2) Ein freier Garten ungefähr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor links am breiten Wege.
 3) Ein freier Garten, ungefähr 40 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Wessertthor.

Am 10. Nivose (31. December)

- 1) 1 1/2 Morgen (45 Aren) Ackerland, gelegen neben Bürger Koppers; Kaul auf dem Eck am Dehlmühlens Weg.
 2) Zwei (6 Aren) Ackerland, gelegen in der Kimizmey.
 3) Eine Wiese hinter Möncker Hof gelegen, anschließend am Bruch, ungefähr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Deciares 4 Centiares).
 4) 1 3/4 Morgen und 24 1/2 Ruthen (60 Ares 9 Deciares 8 Centiares) Strauch-Holz, gelegen am großen Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nähere Beschreibung der obigen Grundstücke, so wie auch die Verkaufsbedingungen können beim unterzeichneten Notar eingesehen werden.

J. N. Courth, Notar.

Die Eheleute Elias Durang sind Willens ihr Haus und Erbe in Crefeld in der Burgstraße sub No. 418 gelegen, unter angenehmen Bedingungen, indem 2000 Rthl. zu 4 pCt. darauf stehen bleiben können, den 27. Frimaire 11. J. (18. December 1802) beim hiesigen Wirthe Weidmann, freiwillig an den meist Bietenden zu verkaufen. — Das Haus ist 30 Fuß breit, 3 Etagen hoch, hat 12 Zimmer, geräumige Keller und Speicher, Hofraum, ein großes Hintergebäude, und ist zum Handel und zur Wirthschaft bequem gelegen. — Die nähern Bedingungen sind beim unterzeichneten Notar einzusehen.

J. N. Courth,
 öffentlicher Notar.

Verkaufs-Anzeige.

Der in der Mairie Bochum, nahe am Walde dieses Namens, beim Holzapfels Teich gelegene Zeppers Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten, Mörschen, Wiesen, zusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber können die Bedingungen bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten in Crefeld einsehen.

Weingarte.

Es stehen aus freier Hand zu verkaufen, 17 Mund Ziegelsteine, mit Inbegriff des Ortsmund: Jeder Mund enthält 20000 Stück lieferbarer Art — den Ortsmund ausgenommen. Man kann auf die billigste Preise, sowohl einzelne Mundweise, oder auch im Ganzen rechnen. — Das Nähere ist in der Expedition des Intelligenzblattes, oder bei Vgr. Kirschkammer in Crefeld zu erfahren.

Neue Bücher.

Folgende neue Bücher, so zu Weihnachtsgeschenken an Kinder passend und nützlich sind, sind bei P. Schüller in Crefeld zu haben, als:

Technologisches Bilderbuch zur Belehrung und Unterhaltung, mit feinen colorirten Abbildungen; 4. 2 Rthl. 6 Stbr. — Samal und Lina, eine Geschichte für Kinder zum Unterricht und Vergnügen, besonders um ihnen die ersten Religionsbegriffe beizubringen, von E. Fr. Loffius. 3 Theile, neue Auflage. 3 Rthl. 30 Stbr. — Die Welt im Kleinen zum Nutzen und Vergnügen lieber Kinder. Mit Abbildungen von 4füßigen Thieren etc. 1 Rthl. 24 St. — Neue Bilder-Fibel zum Privatgebrauche in Familien, herausgegeben von E. Ph. Funke, mit feinen illuminirten Kupfern, 8. 2 Rthl. 12 Stbr. — Neue Gespräche, Erzählungen, Gedanken und Maximen, zum Gebrauch des ersten Unterrichtes für Kinder, von der Frau von Genie mit einer Vorerrinerung von Claudius, 8. 1802, mit Kupfern, 2 Rthl. 20 Stbr. — Das Buch fürs zweite Kinderalter oder angenehme Unterhaltung über die Naturgeschichte der Thiere, mit 72 Kupfern, mit deutschem und französischem Text, 8. 1802, 2 Rthl. 40 Stbr.

Civilstand der Gemeinde Crefeld;

vom 30. Brum. bis 6. Frimaire 11. (21. bis 27. November).

Geborne: 1. Margaretha, Tochter der Eheleute Johans Ahreg. 2. Clemenz, Sohn der Eheleute Nicolaus Noiden. 3. Catharina Elisabeth, Tochter der Eheleute Theodor Beck gen. Rohr. 4. Anna Catharina, Tochter der Ehel. Eugenius Selb. 5. Jakob, Sohn der Ehel. Peter Webers. 6. Gerhard, Sohn der Ehel. Jacob Schwenger. 7. Johanna Gertraud, Tochter der Eheleute Joh. Joseph Esser. 8. Johanna, Tochter der Ehel. v. d. Berg. 9. Catharina, Tochter der Ehel. Heinrich Schmitz.

Verhehelichte: 1. Engelbert Böckels, 24 Jahr alt, Tagelöhner; mit Maria Gertraud Loch, 22 Jahr alt.

Gestorbene: 1. Margaretha Schming, 65 J. alt. 2. Gerhard Giesken, 7 Monat alt. 3. Hermann Nehen, 8 Tage alt. 4. Joh. Peter Greeten, 1 Monat alt. 5. Gertraud Freyren geb. Maßmann, 63 J. alt. 6. Anna Dorothya Richter geb. Meininghausen, 65 Jahr alt.

Ascburgium,

ein Beitrag zur Aufklärung der meursischen Altherthümer, von Heinrich Simon van Alpen.

Merkwürdig und berühmt in der altdutschen Vorzeit ist — Ascburgium Bei der Ankunft der Römer in den Nieder-Rheinlanden war dieser Ort der erste, welcher die Aufmerksamkeit der Generale und Geschichtschreiber auf sich zog. Er wurde eine der wichtigsten röm. Festungen. Seitdem, und bis auf unsere Tage, ist Ascburgium ein Gegenstand der Betrachtung, der gelehrtesten Untersuchungen gewesen. Gern verweilt der Freund der Geschichte auf dieser Stätte. Sie ist ihm heiliger Boden. We Dffian die Geister der Väter auf den Wolken lagern sieht — so sieht er die Schatten jener Starcken der Vorwelt zwischen den öden Trümmern wandeln.

Ueber die Lage dieses merkwürdigen Ortes hat man keine zuverlässige Nachrichten. Sie zu bestimmen, das gerade ist es, was so viele Gelehrte versucht haben. Die ältesten Geographen aber sind darüber eben so uneinig, als die neuern. Beinahe scheint es eine vergebliche Mühe, in diese Dunkelheit einiges Licht bringen zu wollen. Dennoch sey es mir erlaubt, über den wichtigen Ort etwas zu sagen, und zu den vielen Hypothesen gleichsam eine Nachlese zu halten. Vorab wollen wir die verschiedenen Meinungen der Gelehrten und Geschichtschreiber vernehmen, und alsdann will ich meine Vermuthung v.agen, die, wenn sie nicht befriedigend seyn sollte, eine Widerlegung erwarten mag.

Folgende große Männer haben unser Ascburgium ihrer Aufmerksamkeit und Untersuchung gewürdigt: Tacitus, einer der ersten, philosophi-

sehen Historiographen, dessen Geschichte mehr Inhalt als Wort ist, Tacitus, vielleicht unser Landsmann und Schwiegersohn des Agricola, gedenkt Asciburgium. Professor Nau widmet diesem Orte in seinen deutschen Alterthümern eine gelehrte und scharfsinnige Abhandlung. Wachter verweilt in seinem Glossarium der deutschen Wörter sehr lange bei demselben. Die prächtige Geschichte der Niederlande von van Meteren zeigt uns diesen Ort, der schier unter dem Geräusche der Waffen vergessen war, als den Schauplatz großer Thaten. Dithmar, in seiner neuen Ausgabe der tescmacherischen Annalen, spricht entscheidend über die Lage desselben. Graf Hermann von Nuenae, der zum illustren Hause Meurs gehört, und eine Zierde der deutschen Grafen Saales war, gab eine kurze Erzählung von Asciburgium heraus, welcher ein Verzeichniß der, zu seiner Zeit gefundenen Alterthümer beigefügt ist. Einer der gelehrtesten, aber wenig bekannten Männer, welche über diesen Ort geschrieben haben, ist der Richter Weise, der zu Meurs vor etwa 8 Jahren starb. Er rückte seine Abhandlung in das Duisburgische Intelligenzblatt, in welches damals, auf Verordnung des Königs von Preußen, jeder Professor zu Duisburg einen Aufsatz liefern mußte. Zwei in Stein gehauene Löwen, welche zu Meurs vor dem Rathhause liegen, sind redende Denkmähler Asciburgium's. In den Alleen des Ritterfußes, eine Viertelstunde von Meurs, stehen zwei große Steine, welche die Hand der Römer, welche in Asciburgium wohnten, zum ewigen Andenken bereiteten. Ganze unterirdische Gewölbe, in welchen mannichfaltige Antiquitäten gefunden sind, bezeichnen die Stätte, wo jener ehemalige Waffenplatz emporragte. Wir wollen sämmtliche Angaben prüfen, zum Führer aber den vorhin genannten Gelehrten, den verstorbenen Richter Weise, wählen.

Vor allen übrigen müssen wir den Tacitus hören, ihn, der uns die erste Nachricht von einem Asciburgium aufgezeichnet hat. Dieser Geschichtschreiber redet davon in seinem Buche von den Sitten der Deutschen, im dritten Kapitel; aber er spricht so kurz, und in einem solchen Tone davon, daß man zweifelhaft bleibt, ob er wirklich das Alter dieses Orts bewundert, oder ob er sich der Satyre über die Traditionen von seiner Entstehung überläßt. Nur so viel sagt er, daß ein Asciburgium da sey, ohne die Lage desselben zu bestimmen. Sodann redet er von dem Alter dieses Orts und fügt hinzu: Asciburgium verliert sich so weit in die Vorzeit, daß man glaubt, Ulysses sey auf seiner fabelhaften Irreise daselbst gelandet, habe den Ort erbaut, und, aus schuldiger Dankbarkeit, sei ihm daselbst, mit Beifügung des Namens Laertes, seines Vaters, ein Altar errichtet worden.

Diese Nachricht wiederholte van Meteren in seiner Geschichte der niederländischen Kriege, Buch

19. Er erzählt den merkwürdigen Feldzug des Prinzen Moriz im August 1597, in welchem Rheinberg, Alpen und andere Plätze erobert wurden. Dieser Feldherr rückte darauf nach Meurs, welches ebenfalls eingenommen wurde. Bei dieser Gelegenheit gedenkt van Meteren der Camillenschanze, eine Viertelstunde von Meurs gelegen, wovon er folgenden Bericht theilt: „diese Schanze ist nach einem gewissen Kapitän, Camillo Sachino, der sie erbaut hatte, genannt; er selbst hieß sie Mutiliana, wie man in lateinischer Sprache in einer Kapelle geschrieben fand. Mutiliana, las man dort, hat mich gemacht, Mutiliana am Rhein habe ich gegründet; wo ich sterben werde, weiß ich nicht. Ich Camillus Sachinus habe diese unüberwindliche Festung mit Geistesstapferkeit und eigenem Gelde gegründet, im Jahr des Heils 1587, im Dienste des katholischen Königs, unter Alexander Farnese, an welchem Orte Attila, der Gothen König, die Fundamente der Stadt Asciburgium zerstört hat, die ehemals vom Ulysses erbaut, und von Pub. Ennius, einem römischen Consul, wieder hergestellt wurde. Prinz Moriz ließ diese Schanze, oder, wie sie Camillo Sachino nennt, diese unüberwindliche Festung niederreißen und gänzlich zerstören. Meurs kam in seine Gewalt, und Camillo, der lange Gouverneur von Meurs gewesen war, starb auf den Grenzen Frankreichs. Der Name dieses ruhmredigen Menschen wäre auf immer mit ihm aus diesen Gegenden verschwunden, wenn nicht die Inschrift ihn grettet hätte.

Dies war' also der erste Bericht von unserm Asciburgium. Alles, was wir daraus wissen, ist, daß ein Ort dieses Namens da war, und daß er vor achtzehnhundert Jahren schon so alt war, daß man bis zum Ursprunge nicht mehr hinaufzusteigen vermochte. Die Erzählung von dem Stifter Ulysses ist sichtbar ein Märchen, welches ohnfechtig von den Römern herkommt, die sich hier im Lande niedergelassen, und sich mit unsern Töchtern bewiebt hatten. Es war den Römern eigen, den Ursprung einer Stadt oder eines Volkes von Wunderdingen abzuleiten. Daß Romulus und Remus von einer Wölfin gesäugt und erzogen worden; daß Julius ein Enkel der Liebesgöttin gewesen, das war bei den Quiriten ein poetischer Glaubensartikel, welcher in der Concordienformel des regierenden julianischen Hauses alles galt. Wenn indessen auch Ulysses der Erbauer unsers verödeten Asciburgiums gewesen wäre; so wird ihm die Stadt Erier doch noch immer den Rang des Alterthums streitig machen, wenn anders ein Sohn des Rinos, Trebeta, in der Welt gewesen und Erier erbaut hätte. Der Jesuit Broxer wagte es einmal, in seinen trientischen Annalen diese Fabel zu verlachen; der Churfürst Christoph Philipp aber entrüstete sich über seine

Freiheit, und ließ ihn schimpflich widerlegen. In unserm Tagen wird man diesen bescheidenen Unglauben allenfalls dulden.

Der von Tacitus angegebene griechische Ursprung der Stadt hat also keinen Grund. Vielleicht ist es wahrscheinlicher, daß Askenas, jener riesenmäßige Monarch der Celten, unserm Asburgium den Namen gegeben habe; wenigstens läßt sich der Name Askenas leicht in Asciburgium, oder Residenz des Askenas hinüberbringen. Man weiß ja noch den Lärm, welchen man ehemals über das Celtawesen machte. Noah, so fabelte man ohne einigen Einwurf, Noah, der auch Ogyges, Javus u. s. w. genannt wurde, war ja der Stammvater und Fortpflanzer des ganzen menschlichen Geschlechts. Er zeugte mit seiner Gemalin Tytoa drei Söhne: Sem, Ham und Japhet, deren Weiber Pandora, Noxia und Morgia waren. Von Sem stammen die Hebräer, Syrier, Mesopotamier, Chaldäer u. s. w. her; von Ham die Kananiter, Philister, Araber, Egyptier, Sabäer, Numidier und alle Mohren und Afrikaner; von Japhet die Europäer. Dieser Japhet hatte, nebst sechs andern Söhnen, auch einen Namens Gomer oder Komer, oder Kimber, Cimber, von welchem die Cimbrer und alle Völker an der Nord- und Ostsee abstammen. Dieser Gomer oder Kimber hatte einen Sohn Askenas. Da wäre also der Stifter unsers merkwürdigen Orts! Er erbaute ihn, legte ihm seinen Namen bei, nannte ihn Asciburgium, das ist Sitz des Askenas. Von hier aus bevölkerte er das Celtaerland und Deutschland. In der babylonischen Verwirrung bekam Askenas den Namen Celta, der ihm auch blieb, und von dem die Celten ihre Benennung erhielten. Um aber den alten Namen der Vergessenheit zu entreißen, legte er ihn einer ansehnlichen Stadt bei. Wie natürlich und ungesucht!! Dieser Askenas oder Celta hatte, wie sich das von selbst versteht, wieder einen Sohn, der hieß Twisko, Tuisko, welches endlich in Theus, Dis und Ditis überging. Da hatten wir also auch den Ursprung der Deutschen, und so wäre unser Asciburgium die Wiege der Celten und der Deutschen! Credat Judæus Apella!

Gundling, in seinem zweiten Bande, hält dafür, daß in der meursischen Gegend die Ufi oder Uffi, die Uspeter oder Uffpeter gewohnt haben. Asciburgium hiesse daher so viel, als der Affen Burg oder Affenberg. Freilich ist es wahr, daß die Uspeter oder Lenkerer, nachdem sie von den Eweven vertrieben waren, sich nicht nur dem Rhein näherten, sondern auch die Menazier, welche an den beiden Ufern des Stroms wohnten, völlig auf die linke Seite zu ziehen zwangen. Cäsar berich-

tet in seinem gallischen Kriege, im 10. Buch, daß die Uspeter und Lenkerer die armen Menazier, durch eine List, wieder auf das rechte Ufer gelockt hätten. Die Menazier, welche sich, in friedlicher Absicht, ohne Waffen daselbst einfanden, wurden alle erschlagen; die Uspeter bedienten sich ihrer Fahrzeuge, und kamen auf das linke Rheinufer, in's meursische Gebiet. Allein Florus und Dio Cassius erzählen, daß diese Bejähmung von keiner langen Dauer gewesen sey. Zu Drusus Zeiten hatten sie sich bereits in die betannte Germania magna, oder auf die rechte Stromseite zurückgezogen. Tacitus bestimmt daher die Wohnung der Lenkerer jenseits des Rheins, vermuthlich im jetzigen Berg und Mark. Am linken Rheinufer haben sie nie festen Fuß gehabt, und konnten also auch keine Burgen anlegen. Wenn es wahr ist, daß die Uspeter oder Uffpeter zugleich Uffi geheißen, wovon man doch nirgends eine Spur findet; so ist den Affen eher zuzutrauen, daß sie zu der Stadt Affen oder Essen den Grund gelegt haben. In der dortigen Gegend wohnten sie. Auch wurden in der germanischen Sprache ohnehin die Vokalen a und e leicht verwechselt, z. B. arthal, edel u. Man sehe die Glossarien.

Professor Nau, in seinen deutschen Denkmälern S. 18, meint: der Name Asciburgium stamme von dem Gott Häsus ab, dem Mars der Germanier. Dieser Gott habe bei ihnen As, Asch, Hees, Heis oder Hies geheissen. Diese Meinung ist scharfsinnig genug. Es befindet sich wirklich in der Gegend, wo Asciburgium gelegen haben muß, ein Wald, welcher Hees oder Heesebusch genannt wird. Vielleicht war dies ein furchtbarer Wald, wo jener Gott verehrt wurde. Nicht weit von diesem Gehölz ist ein Gefilde, welches Jammersthal genannt wird, vielleicht von dem Wineseln und Jammern der gefangenen Schlachtopfer, denen unsere fanatischen Priesterinnen, aus Gottesfurcht, die Gurgel abstachen. Eben dieser Meinung ist Wachter in seinem Glossario germania beim Worte Asciburgium. Von dem Dienste eines Gottes sagt er, kann die Benennung herkommen, als hiesse es Gottesstadt. Wirklich wurde das As bisweilen wie Ask ausgesprochen.

(Der Schluß künftig.)

N a c h r i c h t.

Das Intelligenzblatt erscheint alle 5 Tage und kostet halbjährig in Erfeld 1 Rth. 25 St. — Außerhalb mit dem Porto bis an den Ort seiner Bestimmung 1 Rth. 40 St. Die Auswärtige machen ihre Bestellungen an das hiesige Postamt, welches auch allein die Gelder dafür empfängt.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 16.

Crefeld, Montag am 15. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 6. December 1802. —

Aachen, den 17. Brumaire 11.

R u h r - D e p a r t e m e n t.

Der Präfect des Ruhr-Departement benachrichtiget seine Untergebenen, daß alle Vorstellungen um Nachlaß der Grund-, Personal-, Mobilar- und Comptuar-, so wie der Thür- und Fenstersteuern des 11. Jahrs den Unter-Präfecten ihrer Bezirke vor dem 30. Frimaire übergeben seyn müssen, und nach Verlauf dieser Frist, deren keine mehr, wie gegründet sie immer seye, angenommen werden wird.

Er empfiehlt ihnen an, in ihren Vorstellungen ihre Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, die Namen ihrer Gemeinde und Mairie, so wie den Gegenstand und die Beweggründe des Gesuches deutlich auszudrücken.

Al. Mechin.

Aachen, am 26. Brumaire 11.

Der Präfect des Ruhrdepartements,
an die Maires dieses Departements.

Der Bürger Haas, Professor der Entbindungskunst bei der Centralschule dieses Departements hat mir angezeigt, daß er am nächsten 15. Frimaire den ersten Cours über die Entbindungskunst, für den besondern Unterricht der Hebammen, und einen zweiten Cours darüber, welcher am nächsten 15. Floreal seinen Anfang nehmen wird, eröffnen werde; der eine und der andere wird jeder 8 Decaden dauern.

Ich gebe Ihnen davon Nachricht Bürger Maires, und fordere Sie auf diese Gelegenheit zu benutzen, und die Hebammen, welche sich in ihren respectiven Mairien befinden, und noch keinen Unterricht genossen haben, als auch die Personen welche sich dazu widmen wollen, nebst dem einen guten moralischen Charakter haben, lesen und schreiben können, und übrigens guten Willen dazu zeigen, nach Eöln zu schicken.

Ersuchen Sie Ihre Administrirten, durch freiwillige Gaben zu den Reisekosten und Unterhalt dieser Hebammen oder Jüglinge beizutragen, und arbeiten Sie von Ihrer Seite zu ihrer baldigen Abreise. durch mäßige Summen, welche ich Ihnen erlaube aus den Gemeindefassen vorzustrecken, und in Ihren Rechnungen anerkennen werde.

Ich lade Sie ein denn nicht für tüchtig befundenen Hebammen, als auch allen Ihren Administrirten insgesammt bekannt zu machen, daß ich, wenn die vom Professor Haas angekündigte 2 Cursen über die Entbindungskunst geendigt sind, ich gezwungen seyn werde, die Ausübung dieser

Kunst allen denen Personen zu unterlagen, welche vorher nicht rechtmäßig examinirt oder nicht Beweise ihrer Fähigkeit, durch ein Certificat des obengenannten Professor Haas vorbringen, verbieten werde.

Beschluß der Regierung v. 5. Frimaire.

Ueber die Douanen.

1.) Die Gesetze und Reglements in Betref des Transports und der Circulation der Waaren und Producte im Umfange des Myriameters — zwei ehemalige Stunden oder Lieues — der Landgränzen, sollen innerhalb der zwei Myriameter — 4 ehemalige Stunden — gedachter Grenzen, 10 Tage nach der Verkündigung gegenwärtigen Beschlusses, vollzogen werden. 2.) Die Bureaus zweiter Linie sollen in die Gemeinden verlegt werden, die in den vom Staatsrath und General-Directeur der Douanen verserrigten und von der Regierung bestätigten Etats bezeichner sind. 3.) Die Zeuge aller Gattung, die weißen Toiles de cotton, so wie die gedruckten oder gemahlten, die Manskins, die Mouffelinen, die Strumpf- und Hüsen-Artikel, die Band-Artikel, aller raffinierte rohe Zucker oder Mehlsucker, aller Kaffee und andere Colonie-Waaren, gefalzene Fische, gesponnene Baumwolle, Blätter-Tabak und fabricirter Tabak, dürfen nicht bei Nacht transportirt werden, noch circuliren innerhalb dem Raum eines Myriameters — zwei ehemalige Stunden — der Grenzlinie. — Dieselben Artikel dürfen auch nicht bei Nacht transportirt werden noch circuliren in der Ausdehnung eines Myriameters — zwei Stunden — von den Ufern der Flüsse, Bäche und Kanäle, welche vom Meere in die Häfen des Inneren führen, sondern nur bis zu dem Punkte, wo Douanen-Bureaus vorhanden sind; und zwar bei Strafe der Confiscation, und von 500 Fr. an Gelde. 4.) Alle Kaufleute und Commissionnaire, welche werden überwiesen werden durch Unterschleif Waaren oder Producte ein- oder ausgeführt zu haben, oder unter Behuf des Entrepots oder des Transits, Unterschleife, Vertauschungen oder Ausführungen in das Innere gemacht zu haben, können, außer den von den Gesetzen verhängten Strafen, durch einen besondern Beschluß der Regierung des Vortheils des Entrepots und des Transits, so wie alles Credits bei den Douanenrechten beraubt werden. — Die Kaufleute oder Commissionnaire, welche ihren Namen hergeben werden, um diejenigen, welche ertappt seyn werden, die Wirkungen dieser Verfügung zu entziehen, sollen in dieselben Strafen verfallen. —

Öffentlicher Verkauf.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten Jakob Höchster und Sophia Müller, werden die unten benannten in der Gemeinde Crefeld gelegene Grundstücke bei dem Bürger Heinrich Weydmann in Crefeld dem meist Bietenden und öffentlich an folgenden Tagen verkaufen lassen.

Nämlich:

Am nächsten 6. Nivose 11. J. (27. Decemb. 1802).

- a) Das gewesene Wohnhaus an der Hauptstraße Nro. 764 aufm Eck, neben der Bürgerin Schumachers, und Rigals Haus gegenüber, gelegen, ungefehr 40 Fuß breit und gleiche Tiefe. Es bestehet aus einem Hintergebäude von ungefehr 40 Fuß Länge und 17 Fuß Breite, nebst einem Flügel, worinnen ein Garten-Zimmer und Hofschoppen ist, ungefehr 23 Fuß lang und 20 Fuß breit, mit Keller, und einen dahinter gelegenen Garten, ungefehr 12 Ruthen (3 Aren) groß, versehen. Die Lage des Hauses ist äußerst vortheilhaft und schön, hat einen Keller unter dem ganzen Hause, und ist sowohl für Handelsleute als Weinändler eingerichtet, als auch für die welche große Wirthschaft treiben wollen.

- b) Ein Haus am sogenannten alten Zwirnwinkel, Nro. 619 gelegen.

Am 8. Nivose (29. December).

- c) Zwei freie Gärten, ungefehr jeder 37 1/2 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dalder Pfad.
- d) Ein freier Garten ungefehr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor links am breiten Wege.
- e) Ein freier Garten, ungefehr 40 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Westerthor.

Am 10. Nivose (31. December)

- f) 1 1/2 Morgen (45 Aren) Ackerland, gelegen neben Bürger Koppers Kaul auf dem Eck am Dehl-mühlen-Weg.

- g) Zwei (6 Aren) Ackerland, gelegen in der Kiewitzwey.

- h) Eine Wiese hinter Möncker Hof gelegen, anschließend am Bruch, ungefehr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Deciares 4 Centiares).

- i) 1 3/4 Morgen und 24 1/2 Ruthen (60 Ares 9 Deciares 8 Centiares) Strauch-Holz, gelegen am großen Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nähere Beschreibung der obigen Grundstücke, so wie auch die Verkaufsbedingungen können beim unterzeichneten Notar eingesehen werden.

J. N. Courth, Notar.

Die Kinder des Bürgers Albert Nahr wollen nach Gutheißung ihres Vaters und mit Genehmigung ihrer Assistenten ihr Haus auf dem Schwanenmarkt aus offener Hand verkaufen. Kaufliebhaber belieben es in Augenschein zu nehmen. Das Lokale dieses Erbes bestehet aus dem vordern großen Hause, welches geräumige Kellern hat, mit Auffahrt, Hofraum, Seitenhäusern, Garten, Schoppen, Brauhaus, Hinterhäusern mit Keller, ausschließend bis an die Stadtmauer. Es ist geschickt zu jeder Fabrik-Anlage oder großen Wirthschaft.

Crefeld, am 21. Brumaire 11. (12. November 1802).

Verkaufs-Anzeige.

Der in der Mairie Vochum, nahe am Walde dieses Namens, beim Holzapfels Teich gelegene Zeppers Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten, Mörschen, Wiesen, zusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Liebhaber können

die Bedingungen bei dem unterzeichneten Bevollmächtigten in Crefeld einsehen.

Weingart's.

Es stehen aus freier Hand zu verkaufen, 17 Mund Ziegelfeine, mit Inbegriff des Ortsmund: Jeder Mund enthält 20000 Stück lieferbarer Art — den Ortsmund ausgenommen. Man kann auf die billigste Preise, sowohl einzelne Mundweise, oder auch im Ganzen rechnen. — Das Nähere ist in der Expedition des Intelligenzblattes, oder bei Vgr. Kirschkammer in Crefeld zu erfahren.

Nachricht an Schullehrer.

Das so allgemein beliebte und nützliche Rechenbuch, unter dem Titel:

„Practisches Schulbuch der gemeinen Rechenkunst und Geometrie mit Figuren, dem Lehrer beim Unterrichte bequiem und dem Schüler zur Übung nützlich. Herausgegeben von Daniel Schürmann, Schullehrer in Remscheid.“ ist jetzt bei mir gebunden für 45 Stbr. zu haben.

P. Schüller.

Usciburgium,

ein Beitrag zur Aufklärung der meursischen Altherthümer, von Heinrich Simon van Alpen. (Schluß.)

Georg von Eccard leitet, in seinem Commentar Art. 23 §. 3, den Namen von Usc oder Usc, einem Fahrzeuge, her. Aus den salischen Gesetzen ist bekannt genug, daß Usc bei den Franken ein Fahrzeug bedeutete. Von einer Menge solcher Usken erhielten die Seeräuber den Namen Ustomanner. Man sehe Albertus Stadensis ad an. 988. Vielleicht ließ' er sich auch von einem celtischen Wort ableiten. Iska, Uska, Uaska, Ulsche hieß, wie Wächter zeigt, ein fließendes Wasser. Von diesem celtischen Ausdrucke sind noch mehrere Ueberbleibsel vorhanden. Iske, Ulsche z. B. ist ein Fluß in der Mairie Hulpes, unter Brüssel. Auf diese Art hiesse Usciburgium so viel, als: Wasserburg.

Dithmar, in seiner neuen Ausgabe der Teschemacherschen Annalen Seite 23 Note 2, hält das meursische Dorf Usberg für den Platz des jetzt verödeten Usciburgiums. Teschemacher nahm dafür das, am Rhein gelegene Essenberg. Es ist wahr, daß sich, eine Viertelstunde von Meurs, eine Bauerschaft befindet, welche den Namen Usberg führt; auch ist es wahr, daß diese Lage mit der peutingerschen Karte richtig eintrifft, das heißt 5 Stunden von Xanten und eben soviel von Ruyß. Dennoch ist das Usciburgium des Tacitus und Theodosius in jenem Usberg nicht zu suchen; denn Usciburgium liegt unter seinen Ruinen begraben, wie Bilibald von Pircheimer in seiner Germania ret. sagt: „Dieser Franken Stadt war Usciburgium, nun Usburg, ein mit Ruinen bedeckter Ort. Die wüste Gegend aber gehört jetzt zum meursischen Gebiet.“

Aber genug von den verschiedenen Meinungen der Gelehrten über das alte Usciburgium. Man sieht, daß mit den Traditionen und Etymologien nichts ausgerichtet wird.

Der Grund, warum Asciburgium diesen Namen bekommen hat, mit Gewisheit angeben zu wollen, ist eine kühne Annahme. Man weiß, daß man in den alten Zeiten nichts dergleichen aufzuzeichnen vermochte. Zufällige Begebenheiten und Umstände gaben wohl mehrertheils den Orten eine zufällige Benennung.

Eine Viertelsunde von Meurs, eben so weit von dem Dorfe Asberg, westwärts, liegt eine Anhöhe, welche jetzt das Burgfeld genannt wird. Dieses Burgfeld muß in den alten Zeiten eine Insel gewesen seyn, welche zwei Arme des Rheins bildete. Hier, auf dieser Anhöhe, muß das alte Asciburgium gestanden haben. Hier versammelten sich die, in den Wäldern umherirrenden Horden, verbargen ihre Heerden, Weiber und Kinder! legten eine Stadt an; vermehrten sich nach und nach, und machten einen eigenen Staat aus, der vor allen feindlichen Anfällen gesichert, und bei der Ankunft der Römer, zu einer Festung vom ersten Range erhoben wurde. Die Spuren des alten Asciburgiums zeigen sich hier auf eine entscheidende Weise. Wir wollen die Gründe für diese Meinung hören.

Der Rhein hatte in den vorigen Zeiten einen ganz eigenen, von keinen Dämmen eingeschlossenen, und bei hoher Fluth, einen alles zerstörenden Lauf. Vom duisburger Wald an muß er seine Richtung der Stadt Duisburg nahe vorbei genommen, und die jetzigen schönen Wiesen jenes Striches zu seinem Bett gehabt haben. Der neue Krug, die Häuser an der Ruhr und das gegenwärtige Strombett gehörten zum Fürstenthum Meurs. Die Denkmähler dieser Revolution sind so auffallend, daß man hier nicht den geringsten Zweifel hegen kann. Den ersten Beweis geben die Ruinen der Kirche von Halen, welche, bei niedrigem Wasser und hellem Wetter, in der Mitte des Rheins noch sichtbar sind. Halen, welches jetzt nur eine Bauerschaft ist, war vorhin, und noch im vierzehnten Jahrhundert, ein großes Kirhdorf, zu welchem alle Häuser bis an den Rhein, vor Duisburg, gehörten. Die Archive von Meurs enthalten die Nachrichten, wie die Kirche von Halen vom Rhein verschlungen, und nach Homberg verlegt wurde. Der zweite Beweis ist das meursische Territorium, welches sich noch bis an die Thore von Duisburg erstreckt. Die Häuser am rechten Rheinufer, an der Ruhr, gehören noch zum homberger Kirchspiel. Herr Professor Wihof hat dies in seiner duisburger Chronik deutlich genug gezeigt. Der Rhein mußte in so vielen Jahren seinen Lauf ungemein oft ändern: noch jetzt reißt er, bei allem Wasserbau, jährlich ganze Stücke von Essenberg und Homberg ab, und scheint noch tiefer in's Meursische einbringen zu wollen.

Der Rhein muß sich vordem in zwei Arme mitten durch das Fürstenthum Meurs ergossen haben. Noch nimmt er, bei hoher Fluth, jedesmal seinen Lauf in zwei Armen durch dasselbe, und ihr Bett ist dem Auge jederzeit kennbar. Von Herdingen erstreckt sich ein Bruch, zwischen Crefeld und Meurs, bis nach Rheinberg. Vom Essenberg erstreckt sich ein anderer, welcher sich bei Meurs mit dem erstern vereinigt. Diese Brüche sind bleibende Denkmähler jener beiden Arme des Rheins, welche sich in dieser Richtung ergossen, und zu Rheinberg mit dem Hauptstrom

wieder vereinigten. Zu Herdingen und Essenberg strömt er, bei hohem Wasser, über, und geht durch die bezeichneten Brüche nach Rheinberg.

In der Mitte dieser zwei Brüche oder ehemaligen Rheinarme liegt das Burgfeld, welches auf diese Weise eine Insel war, und hier ist das berühmte Asciburgium zu suchen. Die vielen Denkmähler, welche hier gefunden werden: Ruinen von dicken Mauern, ganze unterirdische Gewölbe etc sind redende Beweise. Der Probst zu Eöln, Graf Hermann von Ruenaer, beschreibt die Alterthümer, welche zu seiner Zeit daselbst entdeckt wurden, und drückt sich darüber also aus: „Asciburgium ist jetzt ein Dorf, auf dessen Gebiet verschiedene Antiquitäten gefunden worden, und welches ich aus den Ruinen jenes alten Asciburgiums entstanden glaube. Dieses Dorf wird von den Einwohnern Asberg genannt, und das Feld umher das Burgfeld, und zwar deswegen, weil das Gerücht sich erhalten hat, daß daselbst eine Burg gewesen sey, deren Ruinen jener ganze Distrikt aufweist. Die Lage des Orts bekräftigt dies. Die verwüstete Burg und das Burgfeld liegen auf einer merklichen Anhöhe. Auf solchen Höhen baute man die Burgen oder Kastele. Ferner hat der Nebenstrom des Rheins den Fuß der Burg und des dasigen hohen Gefildes benetzt. Die Burg lag also, wie Tacitus sie charakterisirt, am Ufer des Rheins. Die peutingeri'sche Charte behält ebenfalls Recht, denn der Marsch der Kriegsheere, und besonders der röm. Legionen in einem sumpfigten, unbekanntem Lande geht, vernünftiger Weise, über die Höhen. Sie fürchtet die Sümpfe und Brüche, welche den Rhein allenthalben umgaben.“ Das jetzige Asberg liegt schon zu viel südwärts in einer Tiefe. Das Burgfeld ist also die Lage des ehemaligen Asciburgiums. —

Man sieht, wie gesagt, in der Allee des Ritterhauses Tervoort zwei Steine, welche auf dem Burgfelde ausgegraben sind. Der eine führt folgende Inschrift:

TIB. IVL. CAR. F. DAS.

TVR. MISSIC. EX. COH.

SIL. IV. H. S. E. TIB. IVL.

Der andere, in Form einer Säule, enthält nachstehende:

I. O. M.

IVN. REG. GEN. L.

IVL. VAL.

V. S. L. M. Q.

In eben dem Burgfeld fand man die zwei, auch schon erwähnten aus Stein gehauenen Löwen, welche noch vor dem Rathhause zu Meurs liegen. Im Ausgange des 17. Jahrhunderts entdeckte ein Bauer ein unterirdisches Gewölbe, in welchem verschiedene Alterthümer waren, die der damalige Landdrost und Gouverneur, Freiherr von Kinckoy, dem apostolischen Nuntius in Eöln schenkte. Römische Münzen wurden unzählige, und noch jedes Jahr gefunden. Auf alle Fälle muß Asciburgium, zu der Römerzeit, der merkwürdigste Ort am Niederrhein gewesen seyn. Tacitus, Ptolomäus, Marianus, Herakleotas und die peutingeri'sche Marschkarte ziehen es in Betrachtung. Sicher ist es einer von den festen Plätzen gewesen, wo Caesar seine Veteranen postirte. Unter den fünfzig Kastele, welche

Drusus am Rhein anlegte, muß es, wie Cluver, Cellar und Andere richtig bemerken, eines der bedeutendsten gewesen seyn. Vielleicht aber ist der Eintritt dieses Orts in die Geographie zugleich das Moment seines Untergangs gewesen. Die Dämme und Schleusen, welche die Römer zur Bändigung des Rheins anlegten, entfernten seinen Lauf von Aesciburgium. Um ihre Legionen zu beschäftigen, legten sie auch bei uns Dämme, Schleusen, Kanäle und Wege an. Großes Volk, wann wird deine schöne Regentkunst die Lehrerin unserer Zeiten werden! Wann werden auch unsere Armeen auf eine wohlthätige Art beschäftigt werden!

Merkwürdige Gerichtsvorfälle.

Die Criminalgerichtshöfe in England sind fast überall mit Untersuchungen über falsche Bancojettel beschäftigt. Es geht jetzt fast kein Tag der Sitzung in der Old Bailey ohne einen solchen Prozeß hin. Dreißig Personen sollen zugleich an verschiedenen Orten deshalb zum Tode verurtheilt seyn. Das ist schauderhaft, und hat zu ernsthaften Betrachtungen über die englische Criminalgesetzgebung Anlaß gegeben. Man siehet, wie wenig Todesstrafen gegen Sittenverderbniß wirken, wenn sie gar zu leicht, auf einiger Zeugen Aussagen, erkannt werden. Es ist auffallend, daß die englischen Gesetze, die zwischen Mörder und Todschläger unterscheiden, und diesen oft sehr gelinde bestrafen, jeden, auch den unbedeutenden Raub u. Betrug, unerbittlich mit dem Strange belegen.

Ein junges Mädchen ward am 8ten Mai dieses Jahrs vor die Old Bailey gebracht, weil es drei Paar Schuhe gestolen. Bei der Untersuchung sagte sie, ihre Mutter habe sie täglich zum Betteln ausgeschickt, und wenn sie nicht eine gewisse Summe zusammengebracht, sie geschlagen. Weil sie nun nicht die aufgegebene Summe gehabt habe, sey sie verleitet worden, die Schuhe zu nehmen und zu verkaufen. Das Kind ward mit einer Ermahnung der philanthropischen Gesellschaft zur Erziehung übergeben. Möchten alle Urtheile so menschlich seyn! Die Mutter war nicht aufzufinden.

Herr Markham, ein Geistlicher, dritter Sohn des Erzbischofs von York, lebte mit seiner Frau, mit der er seit 1789 verheirathet war, in Yorkschire. Fawcett, einer seiner Schulfreunde, bezog eben die Gegend. Markham nahm ihn freundlich auf, ward aber sehr übel belohnt. Fawcett verführte seine F. u. Dies gab Anlaß zu einem Prozeß, den der berühmte Erskine mit vorzüglicher Beredsamkeit für den Kläger geführt hat. Als dieser die Untreue seiner Gattin entdeckte, war sie Mutter von neun Kindern. Jetzt ward das Glück ihr Vater zu seyn auf eine grausame Art gestört. Der Beklagte läugnete es nicht; er blieb vor Gericht

aus, und ward in *Contumaciam* schuldig erkannt. Sein Anwalt trug bloß auf Milderung des Schadenersatzes an. — Die Geschwornen bestimmten ihn auf 7000 Pfund.

Der lächerlichste Prozeß, der seit langer Zeit an den Schranken eines Gerichts geführt worden ist, kam vor einigen Tagen in Great Marlborough Street vor. Ein gestohlener Papagai war der strittige Punkt. Der Lady Gill war einer gestohlen worden. Diesen wollte man im Hause der au einer Reise aufs feste Land abwesenden Gräfin Granard aufgespürt haben. Der vorgeblich gestohlene Vogel wurde nun unter einem gewaltigen Inlauf selbst vor Gericht gebracht. Von beiden Seiten Zeugenverhör. Lords treten auf und erhärten das Eigenthumsrecht. Man versichert auf beiden Seiten, daß man 60, ja 80 Guineen nicht achten werde, bloß um diesen Papagai zu behaupten. Der umlagerte und bestürmte Richter kann durchaus nicht entscheiden, und muß auf einen Kompromiß zwischen dem Grafen von Wigton und Granard antragen. —

Neue Erfindung. Der berühmte Lackir-Fabrikant Nathan Oppenheimer in Berlin verfertigt jetzt eine Art von Schuhen für beide Geschlechter die in Rücksicht ihres Nutzens zur Erhaltung der Gesundheit, besonders für Personen, die auf dem Lande oder in Gärten wohnen und oft im feuchten Grase gehen, für Podagriften, mit Fußschäden behaftete u. dgl., allgemeine Empfehlung verdienen. Sie werden aus feinem Filze bereitet, und sind mit einem schönen schwarzen dichten Lack überzogen, der weder Nässe noch Staub durchläßt, von der Wärme nicht leidet und den Fuß immer trocken erhält. Mit einem bloß feuchten Lappen können sie leicht gereinigt werden, und sind überdies sehr dauerhaft, leicht und elegant gearbeitet, und wohlfeil.

— Es ist bekannt, zu welcher Höhe die mechanischen Erfindungen in England gediehen, und wie sehr sie den Manufakturen bei der Vertheuerung des Arbeitslohns und der Lebensart zu Hülfe gekommen sind. Die Armen klagen freilich, daß ihnen der Verdienst erzogen wird, sie seyen aber nicht ein, daß wenn durch vermehrte Handarbeit die Waaren vertheuert werden, und so die Manufakturen fallen würden, gänzlich aller Erwerb für sie wegfallen müßte. Ist nun blühendes Gewerbe das sicherste Mittel gegen Armuth, so sind mechanische Hülfsmittel, die es emporbringen, auch der Armen halber heilsam. Ein Beispiel und einen Beweis hievon giebt die Erfindung eines Hochländers, Heeringsfischer-Netze zu weben, die stärker sind und gleichere Maschen haben als die gesrichten. Der Apparat dazu ist wohlfeil; Kinder von 10 Jahren können 36 Quadrat Yards in einem Tage, oder 36 Maschen in einem Athemzuge weben.

Intelligenzblatt

für die
Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 17.

Crefeld, Samstag am 20. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 11. December 1802. —

Nachricht

an die Gläubiger der aufgehobenen geistlichen Orden,
Körperschaften, Gemeinheiten und Stiftungen.

Der Präfekt des Ruhrdepartements,

Fordert die Gläubiger der durch den Beschluß der
Consuln vom 20. Prairial 10. Jahrs aufgehobenen geist-
lichen Orden, Körperschaften, Gemeinheiten
und Stiftungen hiermit auf, innerhalb 3 Monaten,
von der Bekanntmachung dieser Nachricht anzurechnen, die
Urkunden und Beweistücke beizubringen, kraft welcher
sie liquidirt zu werden wünschen.

Die Gläubiger werden erinnert, daß jede Schuldfor-
derung, um als constituirte Staatsschuld, es sey immer-
während oder lebenslänglich, angesehen zu werden, sich auf
eine öffentliche Urkunde oder auf einen Privat-Akt grün-
den müsse, wodurch das Kapital für immer und ohne Be-
stimmung eines Rückzahlungs-Termins veräußert worden;
so wie man als einforderte Staatsschuld, mit oder ohne
Verfall-Termin, jede sonstige Schuldverschreibung oder
Art von Schuldscheinen, die von der verschuldeten Kör-
perschaft ausgestellt worden, oder aber jede Rechnung von
gemachter Arbeit, von geschenehen Lieferungen, rückständiger
Besoldung, Deferuit-Kosten oder verlangter Schadlos-
haltung ansehen wird.

Um den Gläubigern die Unannehmlichkeit zu ersparen,
welche durch einstweilige Abweisung ihrer Forderungen,
und durch abgeordnete Nachholung neuer Belegstücke und
Anzeigen natürlich entstehen würde, findet man dienlich,
ihnen zu bemerken, daß jede primordial-Urkunde einer
Konterschreibung, oder jeder Schuldbrief, worin von ei-
ner bestimmten Zahlungs-Epoche die Rede ist, so wie alle
sonstige Beweistücke oder Anzeigen, die irgend eine For-
derung veranlassen sollen, ein zuverlässiges Datum haben
müssen, welches älter seyn soll, als der Zeitpunkt, wo die
verschuldete Körperschaft mit Sequester belegt, und ihr
die freie Verwaltung ihrer Güter entzogen worden. Zu
dem Ende geben die Beschlüsse des ehemaligen General-
Regierungs-Commissairs zu Mainz, vom 26. Ventose und
7. Germinal 6. Jahrs, vom 9. Vendémiaire und 19. Ven-
tose 7. Jahrs, sodann jener der Consuln vom 20. Prairial
10. Jahrs die erforderliche Anweisung. Im widrigen Falle
würde die Schuld nicht mehr National-Schuld seyn, son-
dern zur Last derjenigen einzelnen Glieder bleiben müssen,
welche sie kontrahirt, oder sich auf irgend eine Weise ver-
bindlich gemacht haben würden.

Der Präfekt wird jede Art von Urkunden als zuver-
lässig datirt ansehen, wenn sie von einer in öffentlicher und
authentischer Form geschenehen Handlung herrühren, oder,
falls von einem Privat-Akt die Rede seyn wird, wenn derselbe
irgend einer öffentlichen Formalität, als der Kontro-
lirung und Ueberschreibung in die Register irgend einer
Behörde, unterworfen worden, oder wenn entweder von
der Urkunde selbst, oder von der daraus entspringenden

Forderung, in einem öffentlichen Briefe oder in einem son-
stigen mit zuverlässigem Datum selbst versehenen Akt Er-
wähnung geschieht, oder endlich wenn er unter sicherem
Datum in den Rechnungs-Büchern und Verwaltungs-Pa-
piere der verschuldeten Körperschaft angeführt wird. In-
deß müssen diese Bücher als redlich geführt angesehen wer-
den können, und sie müssen übrigens auch nach der durch
die Gesetze und Beschlüsse verkündigten Vorschrift inven-
tarisirt worden seyn. Ingleichen wird man solche Schuld-
briefe anerkennen, die etwa von verstorbenen Gliedern der
aufgehobenen Gemeinheiten unterschrieben worden, wenn
selbige vor der Sequestrierung oder Aufhebung gestorben,
und wenn von ihrem Todesfalle so wie von der Richtigkeit
ihrer Unterschrift, gesetzliche Beweise beigebracht werden.

Jeder Gläubiger muß die Urkunde, wodurch er seine
Forderung oder seinen Anspruch begründen will, in Ori-
ginal abgeben. Falls solches verloren gegangen, kann er
durch die Mittel, welche das Gesetz ihm an die Hand gibt,
auszuhelfen suchen. Soviel die authentisch minutarirten Ak-
ten betrifft, sind die Notarien und andern Bewahrer von
Urkunden, welche sich auf die der Republik heimgefallenen
Schulden beziehen, genugsam befugt, den Gläubigern Ex-
peditionen, Auszüge und Certificate davon auszufertigen,
wofür dieselbe ein schriftliches Ansinnen dazu, entweder
von Seite des Präfekten, oder der zu Paris eingesetzten
General-Liquidirungs-Commission, vorgehen können. Von
diesem Ansinnen soll sowohl auf der Minute, als auf der
verabfolgten Expedition, Auszüge oder Certificate, Erwäh-
nung geschehen, in letztern auch besonders bemerkt werden,
daß die Minute selbst von keiner vorgängigen Rückzahlung
Anmeldung thue. Uebrigens wird der Präfekt zu dergleichen
Mittheilungen nie seinen Antrag bewilligen, wenn die
Gläubiger nicht schriftlich darthun, daß sie vor dem Civil-
Tribunal ihres Orts den Verlust der fraglichen Urkunde
förmlich bekräftigt, und sich zugleich verbindlich gemacht
haben, selbige auf den Fall, wo sie wieder gefunden wür-
de, sofort auszuhändigen. In Ansehung der Privat-Ver-
briefungen, welche verlustig geworden, sollen die Gläubi-
ger ebenmäßig jener gerichtlichen Bekräftigung unterwer-
fen seyn, wornach dann ihre Schuldforderungen vermit-
telt der aus den Büchern der verschuldeten Gemeinheit zu
schöpfenden Anzeigen, oder ingefolge der Beweise, die man
von dem wirklichen Bestand der Schulden, und von dem
vor der Aufhebung der Sequestrierung gehalten Besitze und
Genusse der Gläubiger erlangen kann, liquidirt werden
sollen. —

Da der Präfekt die definitive Liquidirung aller ein-
forderlichen Schulden der aufgelösten Körperschaften, Ge-
meinheiten und Stiftungen, bis zum Kapital-Belauf von
3000 Franken ausschließlich, und die vorläufige Liquidir-
ung sowohl des höhern Belaufs jener, als aller ursprün-
glichen constituirten Schulden, anvertraut worden, so kündigt
er hiermit an, daß er keine dergleichen Ansprüche zur Un-
tersuchung vornehmen wird, als in so weit sie behörig nach
den erteilten Vorschriften mit Beweistücken belegt seyn
werden, und daß er auch nur mit der genauesten Behut-

samtliche seine Certificate und Bescheinigungen zu Gunsten jener Forderungen, welche der Entscheidung der General-Liquidations-Commission zu Paris unterworfen werden müssen, ausfertigen wird. Die Gläubiger müssen übrigens wohl bedenken, daß sie, ausser der objectiven Rechtmäßigkeit ihrer Forderung, auch die Rechtmäßigkeit ihres Besitzstandes unumgänglich zu beweisen haben. Sie werden nämlich für rechtmäßige Besitzer gehalten werden, wenn die verschuldete Körperschaft sie als solche zur Zeit der Aufhebung angesehen hat, und, im Falle nachheriger Besitz-Veränderungen, wenn selbige gültig erwiesen sind. Sodann müssen die Reclamanten, mit ihren Stücken, ein beim Präfecten nachzusuchendes Certificat einreichen, daß sie der Auswanderung nicht beschuldigt, und dieser Ursache wegen nicht auf die Emigrirten-Liste eingeschrieben, noch irgend ein Sequester auf ihr Haab und Gut gelegt worden. Wenn von einer Leibrente die Frage ist, so muß der Geburts-Akt und ein Certificat, daß der Rentner wirklich bei Leben ist, ein und anderes in legalisirter Form, beigebracht werden. In jedem Falle müssen die Reclamanten ihre Erklärung, was sie an Staats-Renten besitzen, von sich geben.

Dieserjenige Urkunden einer Schuldforderung, oder jedes andere für die Liquidation wesentliche Beweisstück, welche in fremder Sprache abgefaßt seyn würden, müssen in französischer Uebersetzung beigelegt werden, und diese vom Präsidenten des Civil-Tribunals des Bezirks, wo der Reclamant ansässig ist, in gehöriger Form bescheinigt und legalisirt seyn. Indes erinnert der Präfect die Gläubiger, daß das Gesetz alle Privat-Akte, so wie jene von den Verwaltungs-Behörden, welche einzig und allein die Liquidation des Staatschuld bezwecken, und in soferne selbige zu den Operationen der Liquidation dienen, von den Formalitäten des Stempels und der Einregistrirung frei erklärt hat.

Die Interessenten, welche wider die Liquidations-Beschlüsse des Präfecten Einspruch zu machen haben würden, können ihre Reques-Gesuche aufsehen, welche dem mit dem Domainen-Messen beauftragten Mitgliede des Staatsraths überreicht werden müssen, um demnach dem Staatsrath selbst zur Entscheidung vorgelegt zu werden.

Die Ablieferung der Urkunden, Rechnungs-Etats und Beweisstücke muß von den Gläubigern an das General-Sekretariat der Präfectur geschehen, wo ihnen detaillirte Empfangsscheine ertheilt werden sollen.

Aachen, am 8. Frimaire 11.

Al. Mehin.

Der Präfect des Ruhr-Departements

Hat unter dem 8. Frimaire einen Beschluß in 17 Artikeln erlassen, worin die Zusammenberufung und Aushebung der Conseribirten, welche vor dem Ende des laufenden Monats beendigt seyn muß, vorgeschrieben wird. Die Conseribirten können sich unter sich gütlich vereinigen, das Contingent ihrer Gemeinde zu stellen, wofern die Stellvertretenden nur das Alter, die Größe und die übrigen erforderlichen Eigenschaften haben. Wenn sie nicht einig werden, so wird der Municipalrath diejenigen bezeichnen, die das Contingent ausmachen sollen. Die, die sich nicht stellen, sollen arretirt, als Deserteurs verfolgt, die Widerspenstigen nach den Colonien geschickt werden. Die Strafe auf die Desertion ist fünf Jahre in Eisen und 1500 F. an Gelde.

Öffentlicher Verkauf.

Die Eheleute Elias Durang sind Willens ihr Haus

und Erbe in Crefeld in der Burgstraße sub No. 418 abzulegen, unter angenehmen Bedingungen, indem 2000 Rthl. zu 4 pCt. darauf stehen bleiben können, den 27. Frimaire 11. J. (18. December 1802) beim hiesigen Wirthe Weidmann, freiwillig an den meist Bietenden zu verkaufen. — Das Haus ist 30 Fuß breit, 3 Etagen hoch, hat 12 Zimmer, geräumige Keller und Speicher, Hofraum, ein großes Hintergebäude, und ist zum Handel und zur Wirtschaft bequemer gelegen. — Die nähern Bedingungen sind beim unterzeichneten Notar einzusehen.

J. M. Courth,
öffentlicher Notar.

Ein ganz großer 3stücker Stubenofen mit schönem Beschlag, modischen Fuß und Einschieder, steht aus freier Hand zu verkaufen. Die Expedition sagt, wo?

Heuraths-Anzeige.

Unsere sämtlichen Freunden und Anverwandten machen wir hiemit unsere am 13. Frimaire d. J. vollzogene eheliche Verbindung bekannt, und empfehlen uns Ihrer Gewogenheit. Crefeld am 18. Frimaire 11. J.

Georg Wilh. Melzbach, J. Sohn.
Henriette Melzbach geb. Curtius.

Nachricht an Schullehrer.

Das so allgemein beliebte und nützliche Rechenbuch, unter dem Titel:

„Practisches Schulbuch der gemeinen Rechenkunst und Geometrie mit Figuren, dem Lehrer beim Unterricht bequemer und dem Schüler zur Uebung nützlicher. Herausgegeben von Daniel Schürmann, Schullehrer in Remscheid.“
ist jetzt bei mir gebunden für 45 Stbr. zu haben.

W. Schüller.

Civilstand der Gemeinde Crefeld,

vom 7. bis 13. Frimaire 11. (28. Nov. bis 4. December.

Geborne: 1. Adelheid, Tochter der Eheleute Wilhelm Hebers. 2. Heinrich, Sohn der Eheleute Heinrich Eckses. 3. Friedrich Wilhelm, Sohn der Eheleute Gerhard Josten. 4. Maria Gertraude, Tochter der Anna Maria Hebers. 5. Mathias, Sohn der Eheleute Arnold Hölzel. 6. Anna Margaretha, Tochter der Eheleute Albert Engels. 7. Peter Joseph, Sohn der Eheleute Heinrich Eiepen. 8. Peter Heinrich, Sohn der Eheleute Abraham Otten. 9. Paul, Sohn der Eheleute Peter Schneiders.

Verheirathete: 1. Georg Wilh. Melzbach, Kaufmann, 22 Jahr alt, mit Henriette Louisa Maria Elisa Curtius, 26 Jahr alt.

Gestorbene: Samuel Benjamin, 17 Tage alt. 2. Anna Barbara, Ecken geborne Hüfmann, 31 Jahr alt. 3. Sibilla Küppers geborne Hemmersbach, 53 Jahr alt. 4. Sibilla Heckhausen geborne Schittges, 51 Jahr alt. 5. Anna Margaretha Hofmeyer, 1 Monat alt. 6. Dorothea Kray geborne Kettmann, 68 Jahr alt. 7. Gerhard von der Herberg, 72 Jahr alt.

Sinnliche Darstellung der englischen Nationalschuld.

Am Ende des Jahres 1801, da der Krieg zu Ende, und die britische Nation mit der bekannten, zum boaren Reichthum des Landes ganz verhältnißlosen Kriegsschuld belastet war, wurde die Größe derselben durch Berechnung auf folgende Weise veranschaulicht:

„Wenn man diese Schuld, sagte der Rechner, in Golde annimmt, und ein Mensch sie zählen, dabei nur 6 Stunden des Tages schlafen, die ganze übrige Zeit seiner Existenz aber, also täglich 18 Stunden, zu dem Zählungs-

Geschäft anwenden wollte, so würde er, wenn er jede Minute 100 Guineen, und den Tag über 108000 Guineen zählte, dazu 11 Jahre und 160 Tage, in englischen Kronen-Thälern aber — von denen vier ein Pfd. Sterl. ausmachen — 46 Jahre und 275 Tage brauchen. "

" Wollte man die ganze Summe in Guineen, eine Dicht an die andre, in eine einzige Linie aufzählen, so würde diese Linie 1305 geographische Meilen lang seyn, in Kronen-Thälern aber einer dicht an den andern gelegt, würde ein solcher silberner Band anderthalb mal die Erdkugel umschlingen. "

" Zur Aufbewahrung der Summe in Guineen würde dazu ein Kasten von 277,538 1/2 Cubic-Fuß erforderlich seyn. "

" Wollte man die Summe in Gold transportiren, so würd man dazu zehn Centner auf jedes Zugpferd gerechnet, 7047 Pferde, in harten Silber-Thälern aber 106,117 Pferde brauchen. "

Vermischte Nachrichten.

— Nach Briefen aus der Moldau und Wallachei hat das am 26. Oktober oder 4. Brumaire in dasigen Gegenden verspürte Erdbeben sehr große Verwüstungen angerichtet. Die Stadt Bucharest soll fast ganz verschüttet worden seyn. Der daselbst residirende Hospodar der Wallachei hat sich mit seinem Divan aus der Stadt geflüchtet, und kampirt in Zelten. In Silisrien soll es Herge verschlungen haben, an deren Stelle tiefe Seen entstanden. Zu Kronstadt in Siebenbürgen stürzten mehrere Kaminen, und sogar einige Häuser ein, und alle Kirchen und Thürme sind so sehr beschädigt, daß man sich ihnen nicht ohne Gefahr zu nähern getraut. Auch das schöne Schloß des Grafen Adam von Remes stürzte ganz ein, und 3 Personen sind unter dem Schutte begraben worden; der Graf war glücklicherweise abwesend. Zu Hermannstadt entstand an dem Thurme der großen katholischen Pfarrkirche ein Riß, doch erfolgte hier außer diesem und dem Einsturz eines Kamins in einem Privathause kein weiterer Schaden. Nach den Beobachtungen in Hermannstadt hatte der Wind seit dem 25. heftig geweht. Der Himmel war heiter, und das Reaumur'sche Thermometer zeigte X. 14. Das Barometer aber 27 Zoll 14/10 Linien. Die Richtung die er Naturbegebenheit kam vom schwarzen Meere, und von Constantinopel her, und erstreckte sich bis nach Siebenbürgen. Man ist daher wegen Constantinopel selbst auch nicht wenig besorgt, und Wiener Nachrichten vom 20. Nov. (29. Brum.) melden, daß nach Briefen aus Semlin, und andern Punkten der türkisch-österreichischen Grenze, Constantinopel mit dem Serail das Schicksal von Lissabon gehabt, und größtentheils untergegangen seyn sollte. Die Nachricht ist indessen noch unverbürgt; sollte sie sich aber dennoch bestätigen, so würde es ein auf ewig merkwürdiges Schicksal seyn, daß in dem nämli-

chen Augenblick, wo die große politische Frage von Segn und Reichthum des türkischen Reichs wieder zur Sprache zu kommen scheint, die Natur selbst ein solches Machtwort darin gesprochen hätte.

Wien, am 25. Nov. (4. Brum.). Bis zur Ankunft von direkten Berichten über das Erdbeben zu Constantinopel scheint folgendes, aus Peterwardein vom 18. Nov. (27. Brum.), zur Modification und Berichtigung der ersten Gerüchte von diesem Vorfalle dienen zu können: " Das in unsern Gegenden und durch ganz Syrien verspürte Erdbeben vom 26. Okt. hat sich auch über Servien, Bosnien und hinab bis an das schwarze Meer erstreckt. Am stärksten tobte es zu Constantinopel wegen des nahen Meeres. Viele Häuser sind in der Gegend des Serails, und ein großer Theil alter Hütten und Moscheen in der Vorstadt Galata eingestürzt. Es hat daselbst über 30 Minuten mit abwechselnden Stößen und schwankenden Bewegungen angehalten. Auch das Serail wurde stark erschüttert; und der Großherr flüchtete sich in die Sophienmoschee, wo sich unbeschreiblich viel Volk sammelte, weil ihr Gebäude unerschütterlich ist. "

M a i n z, vom 12. Frimaire. B. Hofmann, Generalreceveur des Departements vom Donnersberg wird, wie man jetzt vernimmt, durch den B. Andre, der in derselben Eigenschaft in dem Departemente der Niederpyrenäen angestellt war, ersetzt. Hofmann bekleidete diese wichtige Stelle seit der Organisation der vier neuen Rhein-Departemente, und genoß das Vertrauen der Regierung und die Achtung seiner Mitbürger in einem seltenen Grade. Strenger hat wohl die Laune des Schicksals selten einen Menschen geprüft als ihn. Im Besitze einer ungetheilten Achtung, an einem Posten, mit dem man ihn als einen ehemaligen Deutschen auszeichnete, und der ihm mehr als eine sorgenlose Zukunft sicherte, noch vor beiläufig einem Jahre zur Stelle eines Gesetzgebers berufen, die er ausschlug, betrog ihn das grenzenlose Vertrauen auf eine, wie er glaubte, geprüfte Freundschaft, um alles, was das Glück und Menschen nehmen und geben können. Der erste Angestellte auf seinem Bureau, nicht sein Aushelfer, sondern sein Freund, in dessen Hände er sein Glück, sein Vermögen und seinen Ruf voll Vertrauen niedergelegt hatte, opfert, — so viel man von der Sache bis jetzt weiß — diese Freundschaft, das Glück, das Vermögen und den Ruf des seltenen Freundes seiner Leidenschaft fürs Spiel, die er geschickt zu verbergen weiß, und verschleudert in der Lotterie über eine halbe Million, die dem Staate angehört.

Uns als Menschen ist's erlaubt, die Sache aus einem menschlichen Gesichtspunkte anzusehen. Vertrauen auf den Menschen ehrt den Menschen, und nur ein Herz ohne Falch ist eines solchen Gefühls fähig, das die Bosheit und der Betrug,

leider jetzt so häufig zur Schwäche macht. Ist Mißtrauen Klugheit, dann haben es Menschen dazu erhoben, die keines Vertrauens würdig sind. Wir als Menschen, ich wiederhole es, dürfen diese Sache aus einem menschlichen Gesichtspunkte betrachten. Wie wehe muß es dem Manne thun, — die Wahrheit der angeführten Thatsache vor- ausgesetzt — das Schicksal eines Verbrechers zu tragen, weil sein Herz auf die Tugend eines Freundes vertraute!

Da die franz. Truppen unter Eustine Mainz besetzten, war Hofmann einer der thätigsten Beförderer und entschiedensten Freunde der neuen Ordnung der Dinge, Reich an Kenntnissen und besonders durch eine gewisse Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters herrschend, schien er in Zeiten der Revolution zu keiner untergeordneten Rolle berufen. Auch in jener Epoche, wo alle Leidenschaften des Menschen aus ihren Schranken getreten waren, und die moralische Natur mit ihren ewigen Gesetzen im Widerspruche schien, wo die Habgucht und die Herrschbegierde sich so leicht hirteter die Maske des Patriotismus verbargen, und wütheten, blieb Hofmann der seltne Ruf eines ehrlichen Mannes.

— Im franz. Nationalalmanach von diesem Jahre findet man folgende Note: „Schreibt man an den ersten Consul, Präsidenten der italienischen Republik, dann sagt man: Bürger erster Consul und Präsident. In der Rede an ihn, sagt man: Bürger erster Consul. Das ist sein einziger Titel. Zum zweiten und dritten Consul sagt man: B. Consul. Wenn man zum Senat, zu den Staatsräthen, die im Namen der Regierung das Wort führen, spricht, bedient man sich der Worte: Vgr. Senatoren, Vgr. Gesetzgeber, B. Tribunen, B. Staatsräthe. Spricht man zu einem Einzelnen unter ihnen, so bedient man sich des Wortes Bürger oder Herr.

„Den Ministern giebt man in Briefen und officiellen Noten den Titel Bürger. In dem Laufe des Briefes oder der Note schreibt man auch: Ew. Excellenz. Derselbe Gebrauch findet auch bei Gesandten und franz. Ministern bei fremden Mächten Statt u. s. w.

„In der Gesellschaft braucht man gegen alle Bürger die Benennung Herr oder Bürger.

— Der englische Gesandte, Lord Whitworth, hat in Paris bei seiner Ankunft einen großen Verlust erlitten. Schon vor 3 Monaten hatte er seine Meubel und Effekten einpacken und auf der Ehre abgehen lassen. Das Schif, welches sie geladen hatte, wurde leck, und man mußte die Kisten, um sie nach Frankreich zu transportiren, auf ein andres Schif laden. Aber das Wasser war auch in

die Kisten gedrungen, die nun 3 Monate unausgepackt hier standen. Da sie der Lord bei seiner Ankunft in Paris öfuen lies, war alles Keinenzeug verkauft, die übrigen Meubel beschädigt, und die Kutschen ganz unbrauchbar. Die prächtige Staatskarosse, in welcher der Lord zur ersten Audienz fahren wollte, ist so verdorben, daß er einen andern Wagen dazu nehmen muß. Ueberhaupt schätzt man den Verlust, den der Gesandte durch diesen Zufall erlitt, auf 100,000 Frank.

Holland. Wie man vernimmt, ist von unserm außerordentlichen Gesandten zu Berlin, Bürger Hultmann, der hier nächstens auf einige Zeit zurück erwartet wird, daselbst eine Convention in Betref der Nemter Huyßen, Sevenaer und Walburg geschlossen worden, die zwischen dem Rhein und der Waal liegen, und die nach der französis. Convention vom 23. Mai von Preußen an uns abgetreten werden. Die wirkliche Besignahme derselben von Seiten unserer Republik soll indessen erst inner drei Monaten geschehen, nachdem die Grenzen durch königlich preussische und batavische Commissarien näher bestimmt worden.

Berlin. Des Königs Majestät haben, in Erwägung der jetzigen hohen Preise des Rockens, allergnädigst zu beschließen geruhet: 1) Daß zur Erleichterung des ärmern Theils der hiesigen Einwohner vom 1. December dieses Jahrs an vom hiesigen königl. Proviant-Amte für hiesige hülfbedürftige Einwohner wohlfeileres Brod gedacken, den zur Theilnahme an dieser allerhöchsten Wohlthat geeigneten Personen zu dem Preise von zwei Groschen für fünf Pfund Brod verkauft, und dessen Vertheilung, so wie im Jahre 1800, von einer eigenen hierzu niedergesetzten Commission veranstaltet werden soll. 2) Daß zum Besten des gesammten hiesigen Publikums auf einen langen Zeitraum aus den hiesigen Magazinen eine beträchtliche Quantität Rockenmehl zu sehr geringen Preisen verabreicht und zur Taze gebracht werden soll.

Schweizer Grenze. Nach einem Senatsdekret soll eine außerordentliche Kriegsteuer für die Verpflegung der franz. Truppen in Helvetien und die Anfüllung der Magazine, die zu ihrem Unterhalte dienen, erhoben werden. Diese Kriegsteuer beträgt 625,000 Schweizer Franken. Mit dem Dekret, daß die Erhebung derselben verordnet, ist zugleich eine Repartition dieser Kriegsteuer bekannt gemacht worden. Die Regierungskathalter, Verwaltungskammern und Einnehmer sollen zusammenzutreten, um die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden zu machen. Die Vermögllichkeit der Gemeinden wird zur Basis bei dieser Repartition angenommen. Bis zum 15. December müssen die sämtlichen Zahlungen gemacht seyn.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve

und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 18.

Crefeld, Donnerstag am 25. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 16. December 1802. —

Auszug aus dem Beschluß der Regierung vom 16. Frimaire. — Ueber das Douanenwesen.

Alle Truppen-Corps zu Fuß wie zu Pferde, welche sich längst den Landgrenzen der Republik von Batavien bis nach Helvetien hinauf, in Garnison oder Winterquartieren befinden, sollen Detachements von Plänklern — *eclaireurs* — liefern, welche das Contrebandiren auf der Douanen-Linie verhindern sollen. Das ganze Plänkler-Corps von der batavischen Grenze bis an die helvetische hin soll aus 1520 Mann bestehen. Dieser ganze Strich ist in 7 Divisionen oder Districte eingetheilt. Die Division von Cleve umfaßt das Nieder-Maas-Departement und einen Theil des Ruhr-Departements, und wird im Antheil des ersteren Departements 150 Mann Infanterie und 40 Mann Cavallerie, und in dem zweiten 100 Mann Infanterie und 20 M. Cav. haben. Die Division von Cöln begreift das Ruhr- und das Rhein-Mosel Depart., welche zusammen 200 M. Inf. und 40 M. Cav. zu Plänklern erhalten werden. Im Donnersberg-Depart., welches die Division von Mainz ausmacht, wird die Zahl der Plänkler an Inf. 150, an Cavalerie 40 seyn. An der Spitze jedes Detachements steht ein Capitaine mit verhältnißmäßigen Subalternen. Die Sendung eines jeden Detachements dauert nicht über 3 Monate. Die Militaire werden auf den Fuß der marschirenden Truppen bezahlt. Die Detachements-Commandanten bekommen bei ihrer Ankunft ihre Instructionen von den Douanen-Vorstehern und Angestellten; der Grad der Instructionengebenden und des Instructionempfangenden steht im Verhältniß; diese Instructionen müssen genau befolgt werden. Den Dienst gegen die Contrebandiren wird angesehen, und geschieht, wie der Dienst im Felde. Diefelben Belohnungen werden für tapfere Handlungen ertheilt. Außerdem haben die Militaire Antheil an der Theilung der weggenommenen Waaren. Ein jeder Contrebandirer, welcher Widerstand thut, oder einen Militair- oder Douanen-Angestellten verwundet oder getödtet haben wird; ein jedes Individuum, welches mit den Waffen in der Hand ergriffen, oder welches beschuldigt wird, mit bewaffneter Hand, Waaren oder Producte ein- oder ausgeführt, oder die

Ein- oder Ausfuhr derselben unterstützt zu haben; überhaupt die Begünstiger, Mitbetheiligten u. Theilnehmer, so wie die, welche Waaren garantiren werden, sollen angesehen werden als wenn sie zu einem bewaffneten Auslauf gehört hätten, und sollen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Pluviose 9. Jahrs vor ein Special-Tribunal gebracht werden, das gehalten seyn soll, den Prozeß, mit Beiseiteetzung jeder andern Sache, einzuleiten, und zu schlichten.

— Nach einem Beschluß der Consuln sollen die den Ausländern oder jenen, welche im Auslande domicilirt sind, und Leib-Renten in Frankreich zu beziehen haben, von den Gesandten, Geschäftsträgern oder Agenten der franz. Republik, in Gegenwart von 4 Zeugen ertheilte Lebens-Bescheinigungen, nach Anerkennung derselben von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, angenommen werden; wenn aber der Wohnort des Rentniers 10 Stunden von dem Aufenthaltsorte eines franz. Agenten entfernt ist, so können diese Bescheinigungen auch von den Orts-Ordnungen mit Bemerkung der Entfernung des Orts von jenem eines französ. Agenten ausgefertigt werden, nur müssen diese Bescheinigungen von dem nächst gelegenen franz. Agenten auf oben beschriebene Art legalisirt seyn.

Warnung an das kaufmännische Publikum.

Da die Unterschrift der Amsterdamer Kaufleute Joh. Wilhelm Carp et Sohn, im Elvischen nachgemacht u. mißbraucht worden ist, so wird dieses hiedurch Jedermann, zur Warnung und fernerer Schaden-Verhütung angezeigt.

An das vaterländische Publikum.

Wir bitten die Freunde des

Westfälischen Anzeigers,

welche mit dem herannahenden neuen Jahre antreten wollen, ihre Bestellungen an die wohllöbl. Postämter ihres Orts recht bald, am besten anfangs December abzugeben, damit wir frühzeitig genug davon Nachricht erhalten, und die Auflage darnach bestimmen können, um zu verhüten, daß nachher, wie es schon zweimal der Fall gewesen ist, die Bestellungen nicht mehr besorgt werden können.

Ueber den Zweck und Plan dieser vaterländischen Zeitschrift brauchen wir wohl nichts mehr anzuführen: beide sind bekannt, sie wird in allen Provinzen Westfalens, frei-

lich mehr oder minder gelesen, alle Provinzen nehmen durch sie zunächst betreffende Anlässe activen Antheil daran, und sie hat sich, Dank den irrischen Mitarbeiter unsers Vaterlandes! der Vollkommenheit um vieles genähert. — Buchhandlungen nehmen Bestellung in monatlichen Heften an.

Dortmund, den 23. November 1802.

Expedition des westf. Anzeigers.

Bücher Verkauf.

Bei Joh. Jos. Imhof in Köln am Rhein auf der Marzellen-Strass Nro. 3741 wird den 11. Nivose 11. Jahrs (3. Januar 1803) eine Versteigerung, von auserlesenen u. schätzbaren Büchern aus allen Theilen und Fächern der Wissenschaften, gehalten werden; wovon der Catalog auf der hiesigen Expedition des Intelligenzblattes bei Peter Schüler, in Düsseldorf in der Dänzerschen Buchhandlung, in Duisburg bei V. Fedell Hallert, in Cleve bei V. D. W. Hannesmann, wie auch in Köln selbst, für 6 Str. zu haben ist.

Verkaufs-Anzeige.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten Jakob Höchter und Sophia Müller, werden die unten benannten in der Gemeinde Crefeld gelegene Grundstücke bei dem Bürger Heinrich Wendmann in Crefeld dem meist Bietenden und öffentlich an folgenden Tagen verkaufen lassen.

Nämlich:

Am nächsten 6. Nivose 11. J. (27. Decemb. 1802).

- a) Das gewesene Wohnhaus an der Hauptstraße Nro. 764 aufm Eck, neben der Bürgerin Schumachers, und Rigals Haus gegenüber, gelegen, ungefehr 40 Fuß breit und gleiche Tiefe. Es bestehet aus einem Hintergebäude von unfehr 40 Fuß Länge und 17 Fuß Breite, nebst einem Flügel, worinnen ein Garten-Zimmer und Holzschoppen ist, ungefehr 23 Fuß lang und 20 Fuß breit, mit Keller, und einen dahinter gelegenen Garten, ungefehr 12 Ruthen (3 Aren) groß, versehen. Die Lage des Hauses ist äußerst vortheilhaft und schön, hat einen Keller unter dem ganzen Hause, und ist sowohl für Handelsleute als Weinhändler eingerichtet, als auch für die welche große Wirtschaft treiben wollen.
 - b) Ein Haus am sogenannten alten Zwiwinthel, Nro. 619 gelegen.
- Am 8. Nivose (29. December).
- c) Zwei freie Gärten, ungefehr jeder 37 1/2 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor auf Dalder Pfad.
 - d) Ein freier Garten ungefehr 30 Ruthen (6 Aren) groß, gelegen vor dem Niederthor links am breiten Weae.
 - e) Ein freier Garten, ungefehr 40 Ruthen (8 Aren) groß, gelegen vor dem Westerthor.

Am 10. Nivose (31. December)

- f) 1 1/2 Morgen (45 Aren) Ackerland, gelegen neben Bürger Koppers Kaul auf dem Eck am Dehlmühlen-Beg. —
- g) Zwei (6 Aren) Ackerland, gelegen in der Kivismey.
- h) Eine Wiese hinter Möncker Hof gelegen, anschließend am Bruch, ungefehr 1 1/2 Morgen (47 Ares 6 Deciares 4 Centiares).
- i) 1 3/4 Morgen und 24 1/2 Ruthen (60. Ares 9 Deciares 8 Centiares) Strauch-Holz, gelegen am großen Bruch, gegen Mathias Blom.

Die nähere Beschreibung der obigen Grundstücke, so wie auch die Verkaufsbedingnisse können beim unterzeichneten Notar eingesehen werden.

J. N. Courth, Notar.

Öffentlicher Verkauf.

Der in der Mairie Bochum, nahe am Walde dieses Namens, beim Holzapfels Teich gelegene Zeppez Hof, bestehend in Haus, Scheune, Stallungen, Garten, Baumgarten, Wä. rhen, Wiesen, zusammen sechs Morgen, ferner in sechs und zwanzig Morgen vorzüglich guten Ackerlandes, soll am nächsten Dienstag 30. Frim. (21. Dec.) bei dem H. Heinrich Weidmann in Crefeld, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Weingarts

Ein ganz großer 3stückiger Stubenofen mit schönem Beschlag, modischen Fuß und Einschieber, steht aus freier Hand zu verkaufen. Die Expedition sagt, wo?

Todes-Anzeige.

Am 18. Frimaire (10. December) d. J. starb zu Euschede in Overyssel unsere älteste Tochter Catharina Juliana Ernestina Buch, verhehlichte Heinrich Ten Cate, im 20. Jahre ihres Alters, an den Folgen ihres ersten Wochenbettes. Mir zeigen diesen, in der strengsten Bedeutung des Wortes, für uns äußerst schmerzlichen Todesfall unsern Freunden und Bekannten, unter Verbittung der gewöhnlichen Beileidsbezeugungen hiermit geziemend an.

Cleve, d. 22. Frimaire 11. Jahrs.

E. L. Buch.

A. N. J. Buch geb. Friderici.

Anzeige.

Am 1. Neujahrstage (Samstag den 11 Nivose) werde ich in meinem Hause, auf dem von mir ganz neu erbauten, mit Orchester und Nebenzimmern versehenen Saale öffentlichen Ball geben. Die Musik der Gebrüder Alexanders, der nächst guter Aufwartung sind mir Bürge, daß jeder Zufrieden und sein Vergnügen finden werde. Der Anfang ist 6 und 7 Uhr, und der Eingangspreis ist für die Person 33 Str., dagegen zahle ich die Abgabe an das Wohlthätigkeits-Bureau.

Crefeld.

Joh. Panc. Flatters.

Neue Erfindungen.

Der B. Jantremet in Lpoit hat einen vierrädrigen Wagen mit einer Kiste erfunden, die 19 Kubitschuh Wasser oder Jauche enthalten kann, und zu Begießung oder Düngung des Bodens, so wie bei Bränden, sehr brauchbar ist. —

Morosi, Professor der Mechanik zu Frescia, hat 3 Maschinen erfunden. Die eine dient mit Hülfe einiger Kinder Baumwolle zum Spinnen zu bereiten, und sie bis zu einer fast unmerklichen Feinheit zu spinnen; die zweite würt 3 Paar seidene Strümpfe auf einmal, und die dritte, die durch Wasser getrieben wird, würt mit Hülfe einiger Mädchen alle Arten von Bändern mit großer Schnelligkeit. —

Chabannes hat ein Patent für eine neu erfundene Maschine zum Absondern der kleinern Steinkohlen von den größern erhalten. Sie bestehet nur aus einem siebartigen oder gitterförmigen Boden, worauf man die Kippkarren mit Steinkohlen, so wie sie aus den Bergwerken kommen, ausschüttet: der Boden bestehet aus hölzernen und metallenen Stäben, so daß die kleinern Stücke durchfallen. Diese Stücke werden mit Erde, Thon, Kuhlmiss, Theer, zerbrochenem Glase, Schwefel, Sägespänen, Holz und an-

bern Materialien vormischt, in Formen gebracht, getrocknet, und so zur Feuerung gebraucht.

Der Professor Rosa in Mailand hat eine neue Art Brod erfunden, dessen vorzüglichster Bestandtheil Eichenmehl ist. Um den Eichen den bitteren zusammenziehenden Geschmack zu benehmen, müssen sie zuerst in Wasser gekocht, und dann gemahlen werden. Hierauf wird das Mehl noch ein Paar mal mit frischem Wasser, das man nach einiger Zeit wieder ablaufen läßt, übergossen. Nimmt man zwei Drittel Weizenmehl und ein Drittel Eichenmehl, so erhält man ein sehr gutes, schwachhaftes Brod; nimmt man hingegen von jedem die Hälfte, so wird das Brod zwar noch immer sehr nahrhaft und wohlgeschmeckend; aber weniger weiß feyn, und auch Flüssigkeiten nicht so leicht in sich ziehen. Bei dem großen, jetzt in Italien herrschenden Mangel, der in Mailand und im italienischen Tirol bis zur höchsten Hungersnoth stieg, war diese Erfindung eine wahre Wohlthat für Hausväter, die sich sogleich zum Gebrauche desselben für ihre oft zahlreichen Familien entschlossen.

H. Huzler, Musikdirektor in Nürnberg, hat eine neue Maschine erfunden, um das Waldhorn dergestalt zu dämpfen, daß der gedämpfte Ton angenehm und klingend ist, und daß man für die Stärke und Schwäche nach Gefallen schwellen und nachlassen kann. Vielleicht könnte mit andern Instrumenten analogisch verfahren werden. H. Huzler reist gegenwärtig, um seine Erfindung bekannter zu machen, durch einen Theil von Deutschland.

H a u s w i r t h s c h a f t.

Empfehlung eines wohlfeilen Nahrungsmittels.

Nachstehendes Nahrungsmittel verdient zum nächtlichen Gebrauch bekannt gemacht zu werden. Man nimmt 2 Pfund Reis, 7 Pfund Erdäpfel, 2 1/2 Pfund Mohren, 1 1/2 Pfd Feldrüben, 12 Loth Butter, 2 Pfund Brod, 20 Loth Saltz, 28 Pfund Brunnenwasser, zusammen 44 Pfund, und diese Quantität ist zur täglichen Nahrung von 20 Personen hinreichend.

Es wird auf folgende Art zubereitet; gegen Abend um 4 Uhr kocht man in einem Kessel 7 1/2 Maas Wasser, wovon man einen großen Kochlöffel voll auf den Reis thut, um ihn zu waschen. Wenn dieser mit kaltem Wasser recht rein gemacht ist, so thut man ihn in den Kessel und läßt ihn die Nacht über langsam kochen. Den folgenden Morgen läßt man die 7 Pfund Erdäpfel recht kochen, nachdem sie vorher wohl gereinigt worden, zermalmet sie hernach, läßt sie durch einen Durchschlag ablaufen, gießt hernach 1 1/2 Maas laues Wasser darauf, bis ein dicker Brei daraus wird; die Feldrüben werden auch klein geschnitten, und ungefähr eine halbe Stunde lang gekocht, hernach auf die nämliche Art zu Brei gekocht, so auch die gelben Mohren, welche gleichfalls klein geschnitten, und mit 3 1/2 Maas Wasser gekocht werden.

Wenn dieses zubereitet ist, so wirft man alle Ingredienzien zusammen in den Reis, thut Butter und Saltz hinzu, welche vorher in heißem Wasser aufgelöst werden, rührt die ganze Masse recht um, und läßt sie 2 oder 3 Stunden lang kochen. Hernach thut man 2 Pfund Brod klein geschnitten hinzu, und in einer halben Stunde ist al-

les fertig. Zwei Kochlöffel voll, wovon jeder ein halb Pf. hält, reichen zur täglichen Nahrung einer Person gänzlich zu. Anstatt der Butter kann man sich auch des Specks bedienen, so wie anstatt des Reises guter Graupen oder gekochener Bohnen und Erbsen.

Dieses Nahrungsmittel hat vor der Rumford'schen Suppe den großen Vortheil, daß es sich 4 bis 5 Tage hält, dahingegen jene sogleich nach der Zubereitung verspeiset werden muß; nur muß man bei dem Aufwärmen dieser Masse etwas laue Milch oder warmes Wasser hinzuthun, um sie wieder zu verdünnen. Am vortheilhaftesten kann dieses Nahrungsmittel in öffentlichen Suppenanstalten zubereitet werden, weil 450 Pfund davon 100 Personen auf 4 Tage lang zu sättigen im Stande sind.

Ein seltenes Beispiel von Abhärtung.

Zu welchem Grade der Abhärtung und Gefühllosigkeit der menschliche Körper gebracht werden könne, davon gibt uns ein wohlsinniger Mensch, Diderich Buschheyer, ein ehemaliger preussischer Soldat, der sich im Kirchspiele Altflünnen im Westphälischen aufhält, ein seltenes Beispiel. Man findet ihn daselbst in einer elenden von allen Seiten durchlöchernten Bleichhütte, die er sich selbst gewählt hat, weil er jede bessere Wohnung ausschlägt. Seit beinahe 20 Jahren wohnt er hier, bietet allem Wind und Wetter Trost, und findet sich glücklich genug, wenn man ihn nur ungestört ruhen läßt. In der Unempfindlichkeit gegen Kälte scheint er selbst die nördlichen Thiere zu übertreffen; denn sogar in den außerordentlich kalten Winternächten der Jahre 1788, 94, 98 und 99 hat er seine Hütte nicht verlassen, sondern mit einer erstaunlichen Gefühllosigkeit die härteste Kälte überstanden, ohne einmal nach Erwärmung zu fragen. Dabei lag er ohne alle Bedeckung, seine zerlumpte Kleidung ausgenommen, dem nächtlichen Schnee ausgesetzt, worunter er sich oft am Morgen verloren hatte. So wie seine Nerven gegen jede Witterung, so ist sein Magen gegen jede Speise abgehärtet. Hungert ihn: so kriecht er aus seiner Hütte hervor, irrt mit einem Topfe im Kirchspiele herum und läßt sich darin ohne Bedenken allerhand genieß- und ungenießbare Kräuter und Früchte werfen, ist sich dann satt, eilt wieder zu seiner Hütte, und kann dann oft einige Tage ungespeißt zubringen. Aus Geld macht er sich nichts; läßt sich auch nur ungerne Kleidungsstücke aufdringen. Die Furcht vor dem Soldatenstande hat ihm die Geisteserrüftung gezogen. Daher sein Hang zur Einsamkeit und die Schüchternheit, wenn sich jemand seiner Hütte nähert. Sein Aeußeres ist fürchterlich. Er ist groß von Statur, hat einen tief herabwachsenden Bart, und trägt die Brust und den Unterleib meist immer offen. Die von Sonnenhitze und Kälte schwarzbraune Haut sieht mehr einer Thierhaut ähnlich, und wimmelt von Ungeziefer. Von Krankheit weiß er nicht, außer daß seine Füße in etwa

aufgeschwollen sind. Unter den benachbarten Bauern ist er sehr gelitten, die ihn auch gern aufnehmen und pflegen würden, wenn er nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens verachtete. — Uebershaupt ist die Lebensordnung dieses sonderbaren Menschen ein Vorwurf für so viele Weichlinge, die von jedem Lüfchen und von jeder harten Speise Krankheit und Tod wittern; zugleich beweiset sie, wie sehr es selbst bei allen noch so heilsamen Vorschriften der Gesundheit auf Gewohnheit und eigene Abhärtung ankommt.

Vermischte Nachrichten.

Auswärtige Verordnung von Weimar.

Eine vorzüglich unter den jezigen Zeit-Umständen wichtige Verordnung hat die fürstl. sächs. Gener. Polizei-Direktion zu Weimar, als Vorsichtsmaaßregel wegen zu befürchtenden Getreidemangels, am 30. September d. J. erlassen, und wir glauben dem größern Publikum einen Dienst zu erweisen, indem wir den Inhalt derselben hier anzeigen:

Bei dem hoch angestiegenen Getreidepreise, und bei dem Mangel an altem Getreide in den herzoglichen Ländern, wird die landesfürstliche Willensmeinung zu möglichster Vorbeugung eines etwa zu befürchtenden Fruchtmanngels dahin bekannt gemacht: daß von den Landwirthen die Verpflichtung übernommen werde, eine verhältnismäßige Kornquantität, über das eigene Bedürfnis, und zwar die eine Hälfte bis zu Fasnacht künftigen Jahrs, und die andere Hälfte bis Ende Juny desselben Jahrs liegen zu lassen. —

Die Anstalt soll nach folgenden Grundsätzen eingerichtet werden: 1) Ein Theil der auf den herrschaftlichen Fruchtböden eingehenden Zinsfrüchte nach Abzug der Deputate, soll nicht eher als in den bestimmten Terminen verkauft werden. 2) Alle fürstl. Kammer Ritter, Frei und geistlichen Güter sollen an dieser Anstalt Theil nehmen. 3) Diejenigen, welche eine halbe Hufe Land oder noch mehr besitzen, lassen von jedem mit Winterfrucht bestelltem Acker einen halben Scheffel Roggen bis zu oben angegebenen Terminen zur Disposition der fürstl. sächsischen Gener. Polizei-Direktion liegen, diejenigen aber welche weniger als eine halbe Hufe Land besitzen, haben, wenn sie nicht freiwillig zum allgemeinen Besten beitragen wollen, jene Verbindlichkeit nicht. 4) Denen Landständen, welche ihre Rittergüter selbst administrieren, wird, da ihr Patriotismus nicht erwarten läßt, daß sie zu wenig verwilligen sollten, die freiwillige Einzeichnung der Quantität, welche sie liegen lassen werden, zugestanden. 5) Die Disposition, wohin und an wen nöthigenfalls die Früchte abgegeben werden sollen, erfolgt von der fürstl. sächs. Gener. Polizei-Direktion. 6) Der jedesmahl laufende Marktpreis wird bei Ablieferung der Früchte den Unternehmern zugesichert. 7) Die Obliegenheit der Subscribern wird erledigt durch den Nichtgebrauch der vorbehaltenen Dispo-

sition binnen den gesetzten Fristen, oder durch frühere Aufkündigung und Losgebung, welche von dem Ermessen der fürstl. General-Polizei-Direktion abhängt. 8) Der Landwirth, welcher die von ihm unterzeichnete Quantität der Früchte zur bestimmten Zeit nicht mehr hat, bezahlt den dreifachen Werth des fehlenden Getreides. Nach jeder neuen Aerte erfolgt eine abermalige Subscription. 9) Es wird eine zweckmäßige Tabelle über die Antheilnehmenden Landwirthe, nach ihren Besitzungen und der Winter-Bestellung gefertigt. Eine solche Einrichtung ist ohne Zweifel die zweckmäßigste und vielleicht die einzig mögliche Vereinbarung der nothwendigen landesherrlichen Vorsorge gegen bevorstehenden Mangel, mit der Achtung gegen die Eigenthumsrechte der Feldbesitzer, welche zwar häufig angepriesen, aber in der That sehr oft aus den Augen gesetzt wird.

London. Von Dover schreibt man, daß das holländische Schif, de Breede, welches nach Batavia bestimmt war, gestrandet ist. Nur 18 Leute sind gerettet worden. Man gibt den Verlust auf 42 Ober- und Unterofficiere, 310 Soldaten, 61 Seeleuten, 22 Weiber, 7 Kinder und 20 Passagiere, zusammen auf 472 Menschen an. Das Elend ist unbeschreiblich. Ertrunkene Frauen mit ihren Kindern an ihren Busen gedrückt, Güter und Kostbarkeiten schwimmen an's Ufer.

Schweizer-Grenze. Auf das Gewühl, das noch vor wenigen Wochen Helvetien zerrütete, folgt eine Art von Ruhe und Stille, die freilich mehr scheinbar, als wirklich ist, und mehr das Gepräge des Zwangs als der Ueberlegung trägt. Das Aufbrausen der verschiedenen im Spiel gewesenen Leidenschaften ist zwar äußerlich etwas gedämpft; aber im Innern toben sie doch noch immer fort, und gewinnen bei jeder sich da bietenden Veranlassung neues Leben und neuen Stof. Das Nationalgefühl, das Streben nach Unabhängigkeit empört sich bei der Gegenwart fremder Truppen und gegen die Schritte, die gethan werden müssen, damit wir unser endliches Schicksal erfahren. Dieser Zustand der Dinge wird wohl so lange dauern, bis unseres Schicksals entscheidende Stunde zu Paris geschlagen haben wird, und wie auch unser Loos ausfallen mag, so seufzet doch jeder rechtliche Mann nach dessen baldiger Entwicklung.

Journalwesen. Das officielle Blatt gibt folgende Nachricht von der Abonnentenzahl sämtlicher in Paris existirende Journale. Der *Moniteur* hat 3000 Abonnenten, der *Publiciste* 2900, das *Journal de paris* 2800, das *Journal des debats* 6000, der *Olefi du cabinet* 1100, der *Citoyen français* 1200, das *Journal des défenseurs de la patrie* 1000, die *Décade philosophique* 900, das neue englische Blatt der *Argus* 730.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^o. 19.

Crefeld, Dienstag am 30. Frimaire 11. J. der fr. Rep. — 21. December 1802. —

Der Präfekt des Ruhr-Departements
an seine Untergebenen

Die Regierung benachrichtigt, daß viele Conscriptirte der Jahre 9 und 10 sich den Verbindlichkeiten, welche ihnen das Gesetz vom 28. Floreal jüngst auferlegt, zu entziehen suchen, trägt mir auf, denselben anzukündigen, daß alle diejenigen, welche sich nicht bei der Aushebung einstellen, oder durch einen Anverwandten oder Freund vertreten lassen, als zusehliche Conscriptirten erklärt, und als solche der Gendarmerie angezeigt werden sollen, damit sie überall, wo sie sich befinden, verfolgt, verhaftet, und an das Corps, wofür das Contingent ihrer Gemeinde bestimmt ist, gebracht werden, ohne daß desfalls an dem Contingente etwas abgerechnet werden könne, und daß die Widerspänstigen in die Colonien geschickt werden ohne Abbruch der weitem Strafen, die sie als Deserteurs verwirkt haben mögen.

Der Präfekt hofft, daß wenn unter den jungen Leuten dieses Departements es deren giebt, welche den Entschluß gefaßt haben ihrer Schuldigkeit anzuzweifeln, es genug seyn wird, denselben die Unannehmlichkeiten, denen sie sich ausstellen würden, bekannt zu machen, um sie auf bessere, ihrer Ehre und ihrem Interesse mehr entsprechende Gesinnungen zurück zu führen, und um die Anverwandten, Freunde oder Vormünder abwesender Conscriptirten zu bewegen, daß sie diese vertreten, um sie vor den durch das Gesetz verhängten Strafen zu bewahren.

Die Conscriptirten, welche außerhalb der Mairie, wo sie geboren sind, wohnen, haben die Freiheit, in der Gemeinde, wo sie sich dormalen aufhalten, obgleich sie nicht dafelbst auf der Liste stehen, zur Aushebung beizutragen; Sie sollen es demzufolge dem Maire angeben, welcher nach der Aushebung den Präfekt von ihrer Unterwürfigkeit zu benachrichtigen hat, damit sie von der Liste der zusehlichen Conscriptirten, worauf sie allenfalls in ihren Gemeinden bemerkt wären, ausgestrichen werden.

Das Stellen anderer Conscriptirten kann nur in dem Zeitpunkte, wo die Aushebung in der Gemeinde vorgeht, und in der Art geschehen, wie es in dem Gesetze vom 28. Floreal und dem Beschlusse der Consuln vom 18. Thermidor vorgeschrieben ist, welche buchstäblich ohne irgend eine Einschränkung befolgt werden müssen.

Wer nähere Aufschlüsse über diese Gegenstände verlangt, kann sich diese bei den Unter-Präjekten und Mairen verschaffen. — Aachen, am 8. Frimaire 11. J.

Al. Mechin.

B e s c h l u ß

des Präfekten des Ruhr-Departements über die Versendung der von der Präfektur seit dem 1. Vendemiaire 11. Jahrs erlassenen Akte.

Der Präfekt des Ruhr-Departements,

In Erwägung, daß die Aufhebung des General-Commissariats in den vier vereinigten rheinischen Departementen das Aufhören des in Mainz gedruckten Verordnungs-Bulletins nach sich gezogen hat.

Daß es dringend ist durch neuere Maasregeln für die Versendung und Verkündigung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnung, deren Vollziehung die Consuln verordnet haben oder verordnen werden, zu sorgen. Beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Gesetze und Verordnungen, welche vor dem 1. Vendemiaire jüngst ergangen sind, und deren Verkündigung in diesem Departemente die Consuln verordnet haben oder verordnen werden, so wie die Beschlüsse, Circularschreiben, Unterrichte, Nachrichten und übrige Akten, welche seit der nämlichen Zeit von der Präfektur erlassen werden oder in der Folge erlassen werden, sollen in beiden Sprachen auf Vogen in 4. gedruckt, und an die Beamten des Departements von Amtswegen geschickt werden.

Art. 2. Um die Zusammenfügung der Vogen zu erleichtern soll ein ordentliches Paginiren eingeführt werden, so daß 700 Seiten einen zum Einbinden schicklichen Band ausmachen.

Art. 3. Die Versendung an die öffentlichen Beamten geschieht unentgeltlich.

Art. 4. Außer dieser Versendungs-Art sollen die Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und übrige obrigkeitliche Akten, welche mehr Kundbarkeit erfordern, wie bis hiehin üblich war, gedruckt, verkündigt und angeheftet werden.

Art. 5. Allen Bürgern steht es frei sich diese Sammlung anzuschaffen, wenn sie für den Band von 700 Seiten die Summe von sieben Franken bezahlen.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, überall, wo nöthig, verkündigt und angeheftet, ferner in besagte Sammlung voran eingedruckt werden.

Gegeben im Präfekturhause zu Aachen den 17ten Frimaire 11. Jahrs.

Al. Mechin.

Note des Druckers.

Der erste Band wird aus zwei Theilen bestehen, wovon der erste den Nachdruck der vom 1. Vendemiaire bis hin erlassenen Akte, und der Zweite jene enthalten wird, welche nach dem heutigen Tage erlassen werden.

Nachen, am 25. Frimaire 11. Jahrs.

Der Präsektur-Drucker,
Beaufort.

Holz-Verkauf.

Auf Ansehen des V. Schiffer, Postdirektor in Crefeld, soll nachstehendes Holz, nämlich: 146 Bäume Eichenholz und 28 Bäume Schlagholz zu Böttighoven, 18 Bäume zu Fischeln und 22 Bäume zu Vockum, am nächst-künftigen Montag den 6. Nivose (27. December) Nachmittags zwei Uhr in der Behausung der Vgr. Klünerz genannt Schlüters in Ossum, öffentlich von dem Unterzeichneten verkauft werden.

Die annehmblichen Kaufbedingungen sind beim Vgr. Schiffer und bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Crefeld, den 29. Frimaire 11. J.

Althof,

Huissier beim Civil-Tribunal des Ruhr-
Dept., in Crefeld wohnhaft.

Heuraths-Anzeige.

Daß wir heute ehelich verbunden worden sind, machen wir unsern Freunden und Verwandten hiemit bekannt.

Kaiserswerth, am 8. December 1802 (17. Grim. 11.).

Peter Cremer.

Regine Peterfen.

Civilstand der Gemeinde Crefeld,

vom 14. bis 27. Frimaire 11. (5. bis 18. December).

Geborne: 1. Agnes, Tochter der Eheleute Bruckses. 2. Heinrich, Sohn der Ehel. Gerhard Kemkes. 3. Särge Levy, Tochter der Eheleute Simon Levy. 4. Hermann, Sohn der Ehel. Peter Lohrenz. 5. Catharina Agnese, Tochter der Maria Sibilla Dunksels. 6. Catharina Elisabeth, Tochter der Eheleute Laurenz ten Ciek. 7. Dieckerich, Sohn der Ehel. Joh. von Beckerath. 8. Adam, Sohn der Ehel. Math. Weyer. 9. Wilhelm, Sohn der Eheleute Wilhelm Vorbach. 10. Johann Adam, Sohn der Eheleute Peter Lückes. 11. Anna Gertraude, Tochter der Eheleute Joh. Jacob Hüttges. 12. Joh. Wilhelm, Sohn der Eheleute Heinrich Dapler.

Verohelichte: 1. Abraham Levy, 29 Jahr alt, Schlächter, mit Johanna Meyer, 40 Jahr alt.

Gestorbene: 1. J. Daniel, 9 Monat alt, Sohn der Anna Gertraud Käder. 2. Maria Gertraud, 8 Tage alt, Sohn der Anna Maria Weber. 3. Johann Theodor, 8 J. alt, Sohn der Ehel. Heinn. Engelen. 4. Johann Hut ge, 15. Jahr alt. 5. Gertraud, 1/2 Jahr alt, Sohn der Eheleute Heinrich Wilmen. 6. Conrad, 4 Monat alt, Sohn der Eheleute Johann Schneider. 7. Heinrich Wilhelm Bruckchen, 21 Jahr alt, Fabrikgesell. 8. Maria Margaretha Schrörs, 48 J. alt.

Anekdote.

Auf der Insel St. Helena, wo die indische Compagnie eine Niederlassung hat, wurden den 10. Junius 1799 sechs Soldaten einig auszutreten. Sie hießen Brown, MacKinnon, Macquin, Brighthouse, Parr und Conway. Erst wollten sie mit

dem amerikanischen Schiffe Columbia davon gehen, aber um es nicht in Verdacht zu bringen, schnitten sie ein Wallfischboot aus dem Hafen. Sie nahmen etwa 25 Pfund Zwieback, ein Fäßchen Wasser, und einen Compaß aufs Boot. Aber ein Quadrant, den ihnen der Capitain der Columbia geschenkt hatte, fiel ins Wasser. Weil sie großen Lärm auf der Insel hörten und sich für die Ursache davon hielten, so mochten sie nicht bei dem Amerikaner bleiben, sondern wagten sich in die hohe See. Parr war ein guter Seemann, und versprach ihnen, sie nach der Insel Ascension zu steuern. Er bestimmte den Cours. Segel hatte man nicht, also wurden die Schnupftücher dazu gebraucht. In den ersten Tagen hielten sie Rechnung vom Laufe des Bootes mit Dinte und Feder. Sie hatten auch eine Seekarte. Den 18. Junius meinte Parr, man müste bei Ascension vorüber seyn, weil sie schon ihrer Rechnung nach an 800 Seemeilen von St. Helena waren. Sie zogen nun alle ihre Hemden aus, und machten eine kleine Unterbinde (Bugsprietsegel) davon. Um sich warm zu halten, schnürten sie ihre Jacken und Unterkleider zusammen. Sie änderten den Cours, in der Meinung, bald Rio de Janeiro in Brasilien zu erreichen. Die Lebensmittel wurden knapp; jeder erhielt in 24 Stunden nicht mehr als eine Unze Brod und zwei Mundvoll Wasser. So segelten sie bis zum 26. fort, wo alle Lebensmittel aufgezehrt waren. Den 27sten nahm Macquin ein Stück Bambusrohr in den Mund und kauete daran; die andern folgten dem Beispiel. Brown hatte in der folgenden Nacht die Wache und das Steueramt. Er erinnerte sich gelesen zu haben, daß Leute in ihrer Lage ihre Schuhe gegessen hätten; er schnitt ein Stück von seinem ab, fand es aber so sehr mit Seewasser durchdrungen, daß es ungenießbar war; er nahm dann etwas von dem inneren Leder, welches er theils selbst aß, theils seinen Unglücksgefährten gab, ob es gleich den Hunger nicht stillen wollte. Den 1. July fieng man einen Fisch. Alle fielen darüber auf ihre Knie und dankten Gott für seine Güte. Man riß den Fisch und hing ihn zum Trocknen auf; Nachmittags aß man einen Theil davon und erquickte sich damit ziemlich. Der Fisch währte vier Tage. Parr, Brighthouse, Conway und Brown thaten nun den Vorschlag, das Boot zu durchlöchern und es zu Grunde gehen zu lassen; ihre Quaal würde so mit Einemal aufhören: aber die andern beiden wollten nicht einwilligen; sie sagten, Gott hätte den Menschen ins Daseyn gerufen, er gebe ihm auch Nahrung. Tags darauf, den 5. trug Macquin darauf an, daß es besser seyn würde, zu loosen; wenn das Loos trübe, der sollte sterben, damit die andern am Leben bleiben möchten. Das wurde genehmiget. Parr war schon seit zwei Tagen am Fleckfieber krank, man ließ ihn deswegen nicht mit-

loosen, aber er schrieb die Loose und that sie in einen Hut. Jeder zog sein Loos mit zugemachten Augen, und steckte es in die Tasche. Parr fragte dann, wessen Loos es sey, zu sterben? Keiner wußte, ob es ihn getroffen hatte, aber jeder bat Gott, daß Er zum Tode bestimmt seyn möchte. Man entschied einstimmig, daß Nummer fünf sterben sollte. Die Loose wurden entfaltet; Das Geschick bezeichnete den Mackinnon. Sie hatten ausgemacht; daß der, den das Loos trafe, sich verbluten sollte. Zu dem Ende wurden Nägel aus dem Boote gezogen und scharf gemacht. Mackinnon rißte sich mit einem derselben an drei Orten, am Fuße, in der Hand und am Handgelenke. Er bat Gott, ihm seine Sünden zu vergeben und starb ungefähr in einer Viertelfunde. Ehe er noch kalt war, schnitt Brighouse mit einem dieser Nägel ein Stück aus der Lende des Entsetzten, und hing es auf. Der Körper blieb im Boote. Etwan in drei Stunden darauf aßen alle davon, obwohl nur sehr wenig. Dies Stück reichte bis den 7. Man tauchte den Körper alle zwei Stunden ins Meer, damit er sich hielte. Parr fand ein Stück Schiefer im Boote, schärfte es und schnitt damit ein anderes Stück aus der Lende, welches bis zum 8. July reichte. Brown, der in der folgenden Nacht die Wache hatte, sah, daß das Meerwasser seine Farbe veränderte, und schloß daher, man befände sich nicht weit vom Lande. Wirklich sah man dieses deutlich nach Tagesanbruch, und hielt darauf zu. Früh gegen 8 Uhr waren sie nahe daran. Eine furchtbare Brandung machte das Landen fast unmöglich; man wollte mit Einer Anstrengung durchdringen, aber aus Erschöpfung war man es nicht im Stande. Das Boot schlug bald um. Brown, Conway und Parr erreichten das Ufer; Macquin und Brighouse ertranken. Am Strande stand eine kleine Hütte. Ein Mann und eine Frau, die darin war, sprachen Portugiesisch; Brown verstand diese Sprache und erfuhr, daß etwa drei Meilen davon ein Dorf, Belmont genannt, läge, und daß man in Brasilien sey. Der Mann meldete im Dorfe, die Franzosen wären gelandet. Etwa zwei Stunden darauf kam der Gouverneur des Dorfs, ein Geistlicher, mit etlichen bewafneten Leuten, machte Conway und Parr zu Gefangenen, band ihnen Hände und Füße, befestigte sie an einen Bambusstock und führte sie fort. Brown war so schwach, daß er einige Zeit in der Hütte gelassen wurde, ehe man ihn weiter brachte. Sobald der Gouverneur hörte, es wären Engländer, setzte er sie frei, gab ihnen in seinem Hause drei Handgematten, ließ sie aber zuerst in seinem eigenen Bette liegen und reichte ihnen Milch und Reis. Da sie lange Zeit nichts gegessen hatten, so verhinderte sie eine Mundklemme bis auf den 23ten etwas zu sich zu nehmen. Endlich genasen sie und wurden erst nach St. Salvador geschafft, wo die

Einwohner eine Subscription eröffneten, die für jeden 200 Pf. St. betrug. Nachher schickte man sie nach Rio de Janeiro, von wo Conway und Parr nach Lissabon segelten, Brown aber auf allerlei Umwegen wieder nach St. Helena zurück kam, wo er diese Geschichte seiner Leiden zu Protokoll gab, um die Soldaten der Besatzung vor einem ähnlichen Wagnisse zu warnen.

Kartoffel-Dämpfer.

Daß unter unsern Lebensmitteln die Kartoffeln nach dem Brotgetreide den nächsten Rang verdienen, hat sich nirgends so deutlich gezeigt, als in den brittischen Reichen während der 3 letzten theuren Jahre. Wie viel die Britten auf dieses Gemüse halten, lernt man noch mehr an ihren Tafeln, wo man durchgängig mehr Kartoffeln als Brot sieht; ja Irland wird im Scherz das Kartoffelland genannt. Demnach ist es natürlich, daß die Britten auch darauf bedacht seyn werden, eine Speise, die ihnen so sehr zum Bedürfnisse geworden ist, gut zuzurichten; und diejenigen, welche sich durch franz. Kochkünste den Gaumen nicht zu sehr abgestumpft haben (welches der Fall bei vielen Reisenden ist, die nach England kommen), finden allezeit an den brittischen Tafeln daß die Kartoffeln, unabhängig von ihrer Gestalt und Farbe, einen markigen Geschmack und ein auf der Zunge schmelzendes Korn haben, welches man in Deutschland gewöhnlich nie an ihnen bemerkt. Woher kommt das? Wie kocht man die Kartoffeln in England? Ja darin liegt es eben.

In guten Häusern kocht man sie niemals, sondern man macht sie dampfgar. Da dieses in Deutschland nicht allgemein bekannt ist: so werden manche unserer Leser, denen die beste Zubereitung eines so kräftigen, gesunden und wohlfeilen Nahrungsmittels nicht unwichtig scheint, es gern sehen, wenn das Verfahren der englischen Küche ihnen einmal beschrieben wird. Dieses Verfahren ist so einfach, daß jede deutsche Hausfrau mit Zuziehung des Blechschmieds (oder Klemmers), auch wohl des Töpfers, ihre Kartoffeln, wenn sie auch von der gemeinsten Art sind, auf englische Weise zurecht machen kann. —

Man weiß, daß durch alle brittische Staaten meistens in weiß blecherne Caserollen gesotten wird. Von einem solchen Gefäße füllet man bloß drei Theile mit Wasser an, oben wird der Kartoffelbehälter eingepaßt, welcher zwei Henkel hat, einem Siebe ähnlich und ebenfalls aus Weißblech gemacht ist. Der Boden desselben ist durchlöchert. Am Behälter befindet sich ein Unterrand, welcher dergestalt eingerückt und angelöthet ist, daß die Kante des Bodens ein wenig über ihn hinaus steht: so kann der Behälter in das Caseroll dicht eingefügt werden. Oben wird der Behälter mit einem Deckel verschlossen, welcher ebenfalls einen

genau passenden Untereand hat, daß kein Dampf verfliegen kann, welcher sich daher in dem Behälter verdichtet. Weil nun das Caseroll nur zu 3 Theilen gefüllt ist: so erreicht das Wasser, selbst wenn es im höchsten Sieden ist, nicht den durchlöcheren Boden, sondern bloß der heiße Dampf schlägt durch die Löcher an die Kartoffeln, welche nachher roh geschält werden. Auf diese Art werden sie ebenmäßig gar und weich zum Zerschmelzen, ohne aus einander zu fallen oder wässrig zu werden. Man sieht von selbst, daß sich der Dämpfer, oder der durchlöcheren Behälter auf jedem thönernen, kupfernen oder eisernen Gefäße, in welchem gekocht wird, anbringen läßt; denn gesetzt auch, die Verfertigung geschähe nicht mit der Sorgfalt, daß kein Dampf entkommen könnte: so werden die Kartoffeln dennoch, geschält oder ungeschält, durch den größten Theil des heißen Dampfes völlig weich und mundrecht werden. Wenn man die Löcher des Bodens gehörig klein machen läßt: so dient dieses Gefäß auch zum Dämpfen des Reis, und man bekommt alsdann dieses köstliche, nahrhafte Geförn groß, aufgeschwollen, weich, und weiß wie Schnee.

Zwei bewährte Mittel, die Schläuche an den Feuersprützen zu conserviren.

Die ledernen Schläuche an den Brandsprützen mit Thran zu schmieren, ist eine so alte als allgemeine Gewohnheit, die doch auf die Länge der Zeit das Leder zu hart und zu brüchig macht. Es behält wenigstens die Dauer nicht, als wenn man folgendes Mittel anwendet.

Wenn ein halb Pfund Talg geschmolzen, so wird ein halb Pfund Pech zugeworfen, und dieses durch langes Kneten erweicht. Sobald es kühlt, so wird es wiederum so lange geknetet, bis es sich vereinigt, und zusammen durch das Schmelzen am Feuer flüssig geworden ist. Es wird alsdann vom Feuer genommen, und mit einem viertel Pfund Klauenfett von Schaafsbeinen vermischt. Zum Gebrauch wird es warm angewandt.

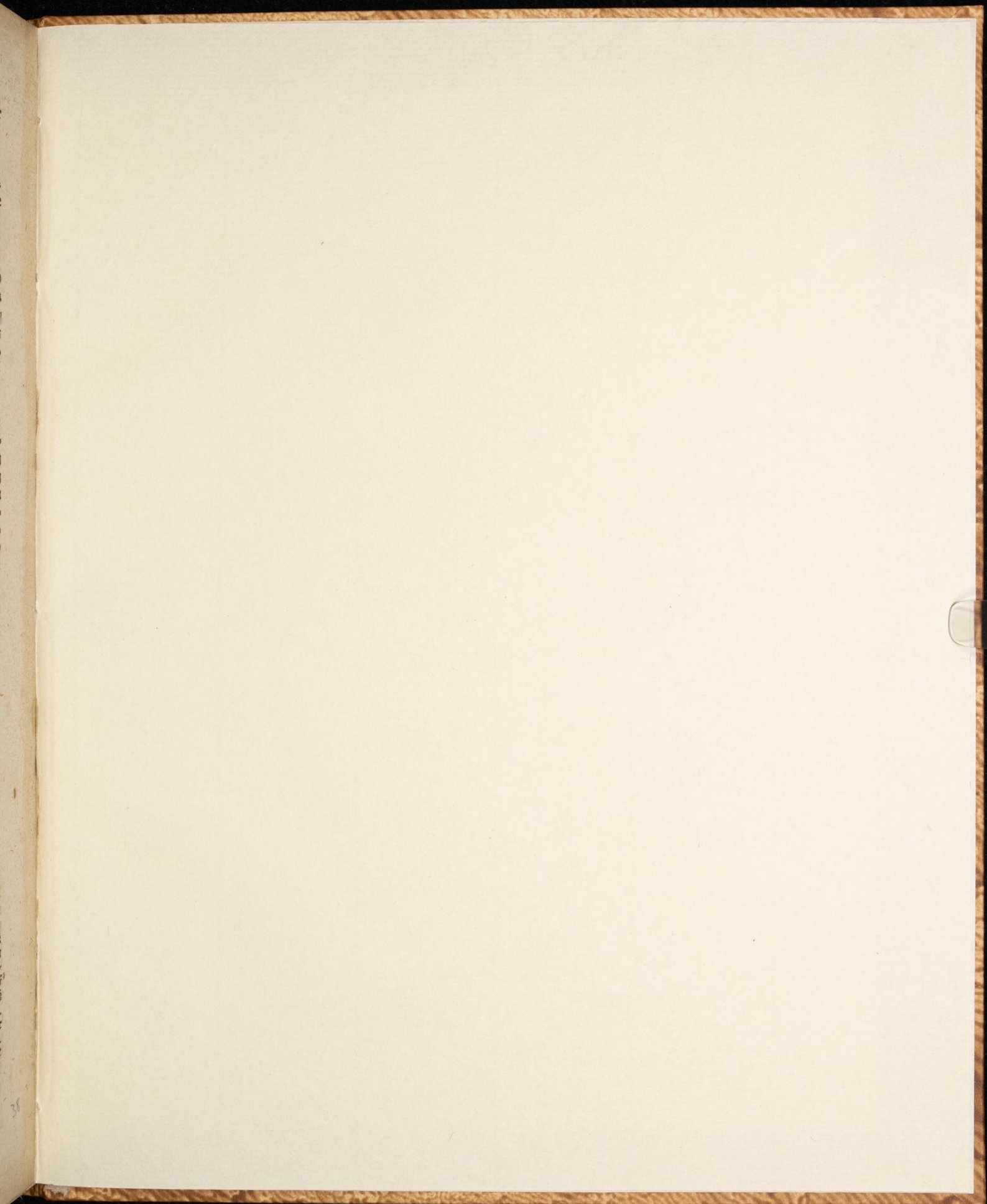
Ein noch besseres Mittel, welches H. Kersting in seiner schätzbaren Schrift: Gemeinnütziger Unterricht, über den geschwinden Gebrauch der Brandsprützen und Löschanstalten — vorgeschlagen hat, ist folgendes: 18 Loth Berger Thran, 6 Loth Klauenfett oder aus Viehgeweiden; 6 Loth ungesalzenes Schweineschmalz, 5 Loth Wachs, und 2 Loth braunes Harz. Dieses wird in einem eisernen Topf geschmolzen und durcheinander gerührt. Die Schläuche müssen vor allen mit einem stumpfen Messer, vorher so genau als möglich von allem Unrath gereinigt werden, damit nichts auf dem Leder bleiben und das angezeigte Mittel seine

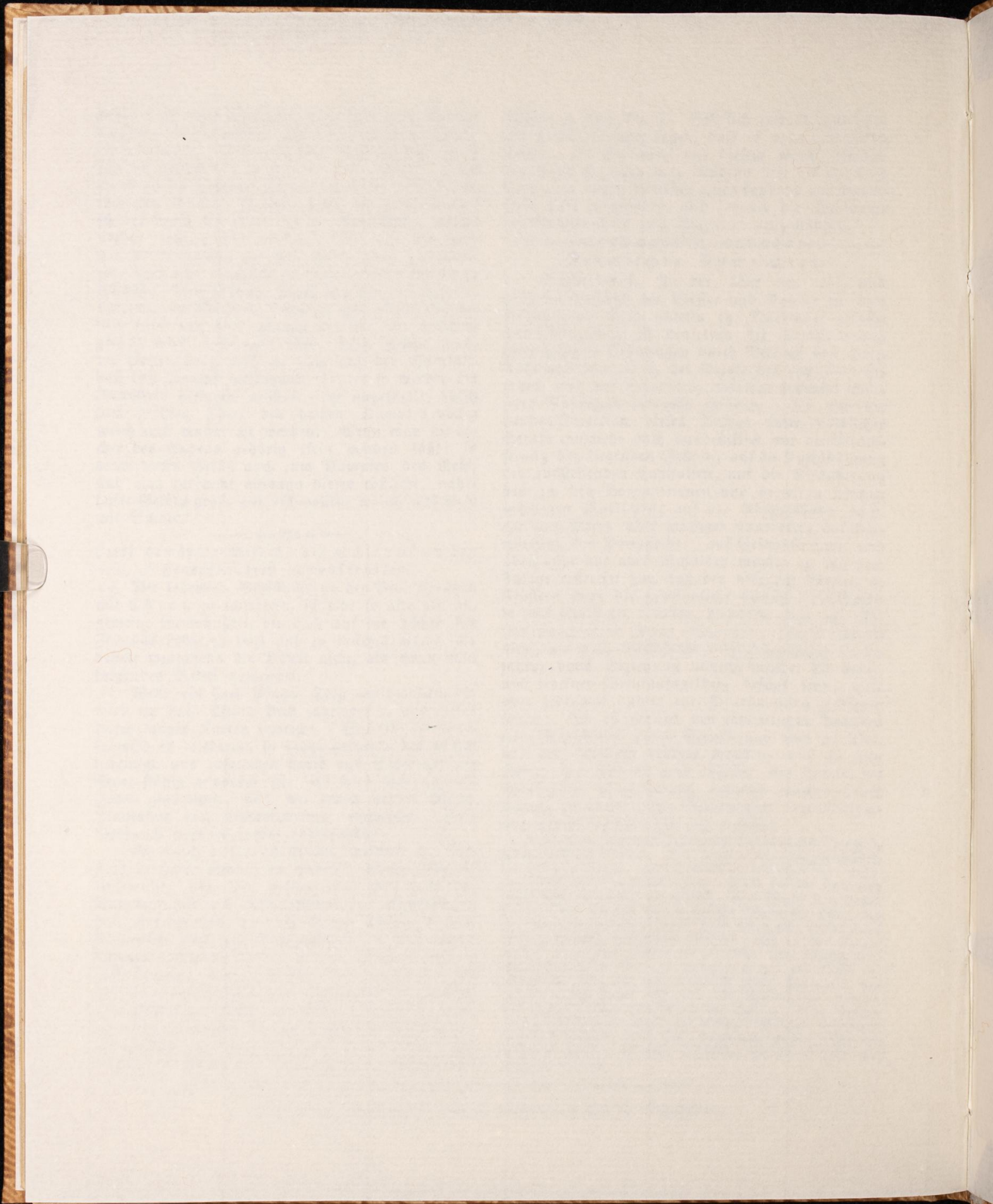
Wirkung thun könne. Jährlich einmal, und zwar bei heißen Sommertagen, darf es nicht unterlassen werden, die Schläuche mit diesem warm gemachten Gemisch, wozu man alsdenn drei bis vier Loth Terpentiner rührt, vernidige eines Lappens von Baumseide stark einzureiben, und hernach die Schläuche im Sonnenschein zum Einziehen aufzuhängen.

Vermischte Nachrichten.

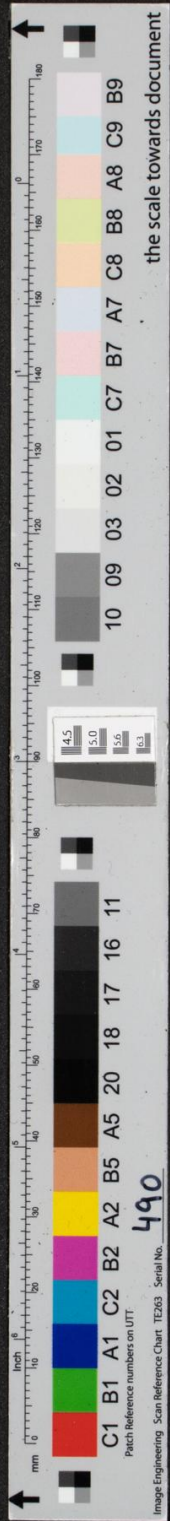
Düsseldorf. In der, über den real, und personal Bestand der Klöster und Abteien in dem Herzogthume Berg unterm 15. November erlassenen Verordnung ist denselben die Verminderung ihrer jetzigen Besitzungen durch Verkauf von Holz, Aufwachs oder sonst, bei Strafe des doppelten Erlasses, und auf Erfordern, eintreten sollender schärferer Maßregeln verboten worden. Da nun die Landes-Direction dieses Verbot unter nämlicher Strafe unnmehr auch ausdrücklich auf die Veräußerung der liegenden Gründe, auf die Aufkündigung der ausstehenden Capitalien, auf die Veräußerung des zu den Corporationen und derselben Kirchen gehörigen Mobilairs; auf die Abschließung nachtheiliger Pacht, oder sonstiger Contracte; auf Vorempfang der Pachtgelder; auf Geldaufnahme, und überhaupt auf alles Schulden machen ic. mit dem Zusatze erstreckt hat, daß den besagten Abteien u. Klöstern zwar der gewöhnliche Genuß ihrer Gefälle und Einkünfte belassen, dieselben auch zur Abschließung neuer Pacht-Contracte, jedoch anders nicht, als nach Abfluß der wirklich laufenden Pachtjahre, ohne Beziehung ungewöhnlicher Vorbeur, und trockenner Weinkaufsgelder, befähigt seyn, diese aber jedesmal dahier zur Genehmigung vorlegen sollen: So ist solches den sämtlichen Beamten und Magistraten durch Verordnung vom 2. Dec. mit der Weisung eröffnet worden, daß sie den Obern der Abteien und Klöster den Inhalt zur schuldigsten Nachahmung bekannt machen, auch solches zu eines jeden Wissenschaft dem Herkommen gemäß verkündigen lassen sollen.

Zu Cumana in Spanisch-Südamerika sind auch heftige Erdbeben verspürt worden. Das Land bewegte sich gleich Wellen auf dem Meere. Die Einwohner verließen ihre Häuser, liefen verwirrt durcheinander, fielen auf die Knie und baten ihren Schöpfer um Schutz. Der Grund des Flusses Orinoco hob sich auf eine so heftige Art in die Höhe, daß ein darauf befindliches flaches Vort einen sehr starken Stoß erhielt, wodurch das Ruder zerbrach. Um 12 Uhr war ein zweiter Stoß, noch stärker als der erste. Die Häuser, welche noch standen, waren in Bewegung, wie ein Schiff auf stürmischer See, und wir fürchteten jeden Augenblick, daß die Erde sich öffnen und uns alle verschlingen möchte. Um 8 Uhr Abends empfanden wir den 3. Stoß, welcher aber nicht so heftig war, und weniger Schaden anrichtete. Fast kein einziges Haus von denjenigen, welche nicht mit zertrümmert sind, ist ohne Schaden; alle haben mehr oder weniger gelitten.





loosen, aber er schrieb die Loosen in einen Hut. Jeder zog sein Loos aus dem Hut, und steckte es in die Tasche. Dann, wessen Loos es sey, zu stecken, ob es ihn getroffen hatte, oder nicht, daß Er zum Tode bestimmte sey, entschied einstimmig, daß Rumrout die Loose wurden entfaltet, und zeichnete den Mackinnon. Sie sahen, daß der, den das Loos trafe, nicht zu dem Ende wurden Nägel angezogen und scharf gemacht. Mackinnon mit einem derselben an drei Stellen der Hand und am Handgelenk, gab ihm seine Sünden zu vergeben, und schnitt Brighthouse mit einem die Lende aus der Lende des Entseelten. Der Körper blieb im Boote. Die Leber darauf aßen alle davon, und die Leber. Dies Stück reichte bis zum Tode den Körper alle zwei Stunden mit er sich hielt. Parr fand ein Stück im Boote, schärfte es und schnitt ein Stück aus der Lende, welches sehr reichlich reichte. Brown, der in der Wache hatte, sah, daß die Farbe veränderte, und schloß, daß sich nicht weit vom Lande. Dieses deutlich nach Tagesanbruch zu. Früh gegen 8 Uhr war eine furchtbare Brandung gemacht unmöglich; man wollte nicht durchdringen, aber aus Erschrecken nicht im Stande. Das Boot Brown, Conway und Parr, Macquin und Brighthouse ertrank, stand eine kleine Hütte. Eine Frau, die darin war, sprach, sie verstand diese Sprache und erzählte, daß man in Brasilien sey. Sie wurde im Dorfe, die Franzosen, wo zwei Stunden darauf kam ein Dorf, ein Geistlicher, mit erkrankten, machte Conway und Parr ihnen Hände und Füße, einen Bambusstock und führte sie so schwach, daß er einige Zeit in der Gouverneur hörte, es wäre er sie frei, gab ihnen in seinem Gematten, ließ sie aber zuerst in der Bette liegen und reichte ihnen. Da sie lange Zeit nichts gegessen, hinderte sie eine Mundklemme, etwas zu sich zu nehmen. Endlich wurden erst nach St. Salvador



Subscription eröffneten, die für je-
berug. Nachher schickte man sie
me, von wo Conway und Parr
gehen, Brown aber auf allerlei Um-
St. Helena zurück kam, wo er
seiner Leiden zu Protokoll gab, um
Besatzung vor einem ähnlichen
Armen.

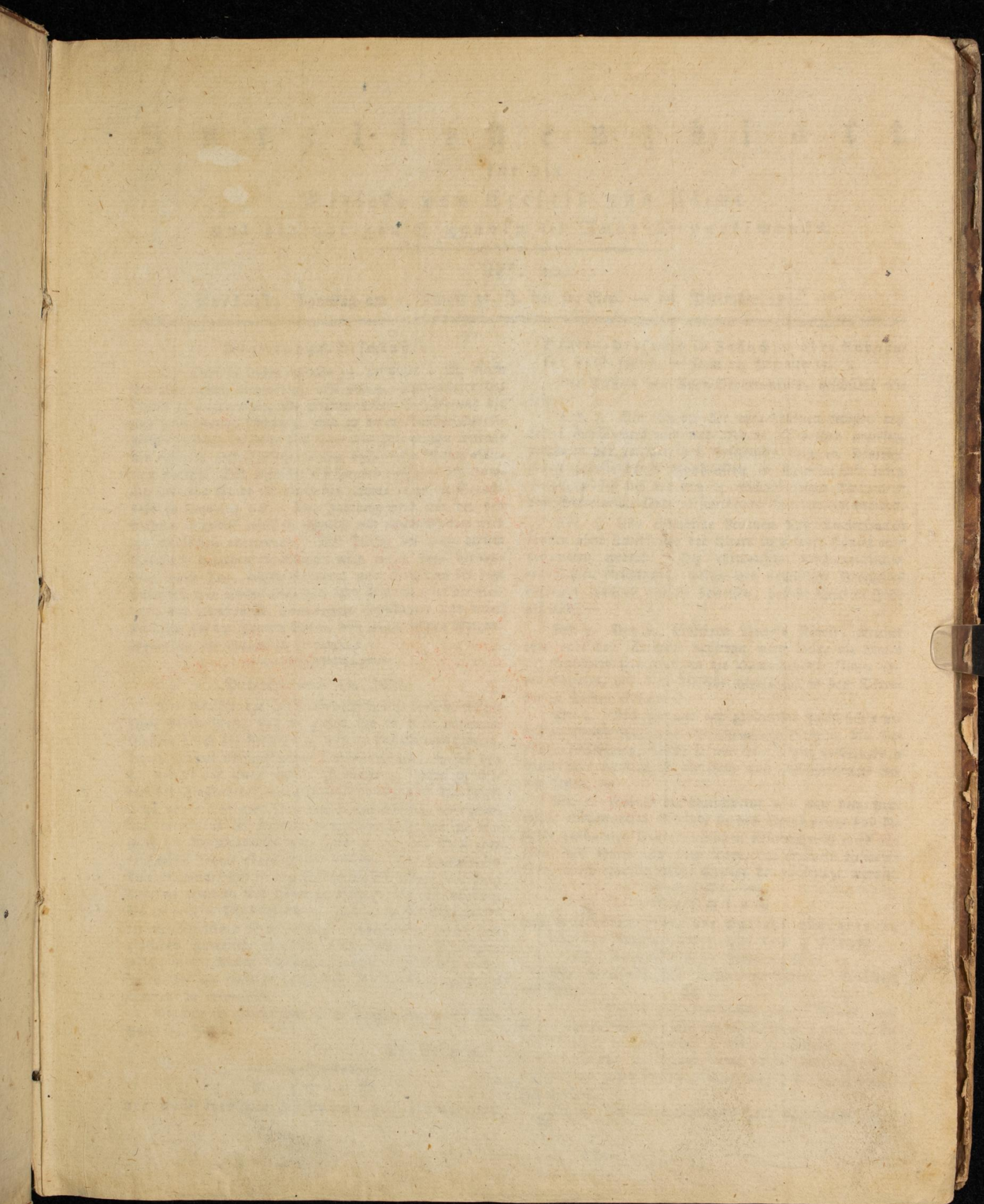
offel-Dämpfer.
unsern Lebensmitteln die Kartoffel
Brotgetreide den nächsten Rang
sich nirgends so deutlich gezeigt,
schen Reichen während der 3 letz-
e. Wie viel die Britten auf dies
n, lernt man noch mehr an ihren
durchgängig mehr Kartoffeln als
erland wird im Scherz das Kar-
t. Demnach ist es natürlich, daß
darauf bedacht seyn werden, eine
so sehr zum Bedürfnisse gewor-
richten; und diejenigen, welche sich
künftig den Gaumen nicht zu sehr
en (welches der Fall bei vielen
nach England kommen), finden
brittischen Tafeln daß die Kar-
tig von ihrer Gestalt und Far-
gen Geschmack und ein auf der
es Korn haben, welches man in
öhnlich nie an ihnen bemerkt.
as? Wie kocht man die Kartoffel-
? Ja darin liegt es eben.
äußern kocht man sie niemals, son-
sie dampfbar. Da dieses in
t allgemein bekannt ist: so werden
eser, denen die beste Zubereitung
t, gesunden und wohlfeilen Nah-
t unwichtig scheint, es gern sehen,
hren der englischen Küche ihnen
n wird. Dieses Verfahren ist so
deutsche Hausfrau mit Zugiehung
s (oder Klemptners), auch wohl
e Kartoffeln, wenn sie auch von
t sind, auf englische Weise zurich-

daß durch alle brittische Staaten
ß blecherne Caserollen gesotten
n solchen Gefäße füllet man bloß
Basser an, oben wird der Kartoffel-
epaßt, welcher zwei Henkel hat,
lich und ebenfalls aus Weißblech.
Boden desselben ist durchlöcher-
ndet sich ein Unterrand, welcher
kt und angelöthet ist, daß die
us ein wenig über ihn hinaus
Behälter in das Caseroll dicht
. Oben wird der Behälter mit
geschlossen, welcher ebenfalls einen



19
zy
1068

54



496222501

25150
3886
III.
5 Bde

Intelligenzblatt

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 20.

Crefeld, Sonntag am 5. Nivose 11. J. der fr. Rep. — 26. December 1802.

Regierungs-Beschluß.

Die Consula haben unterm 24. Frimaire v. M. einen Beschluß gefaßt, demzufolge, von dem 1. Vendemiaire des Jahres 11 an gerechnet, alle Städte, deren Bevölkerung die von 4000 Seelen übersteigt, und zu deren Gunsten Oktroi-gesälle erhoben werden, fünf Procante des reinen Ertrags der besagten Oktroigesälle an den öffentlichen Schatz abliefern müssen. Der Minister des Innern bestimmt die Summe, die jede Stadt im Laufe des Jahres 11 an die Staatskasse zu bezahlen hat. Die Zahlung wird wie bei den übrigen Steuern geleistet, nemlich mit jedem Monate wird ein Zwölftheil abgetragen. Der Ertrag der nach diesem Beschlusse eingehenden Summe wird einzig dazu verwendet, jeden Tag, jedem Corporal und Soldaten bei dem Fußvolke, und jedem Brigadier und Soldaten bei der Reiterei, den Tambouren, Trompetern, Musikanten und deren Kindern, die im Innern liegen, vier Unzen reinen Weizenbrodes für die Suppe zu verschaffen.

Patenten vom 11. Jahr.

Der Präfekt des Ruhr-Departements benachrichtiget seine Administrierte, daß in gefolg der in dem Patentensystem durch die Artikeln 24 und 25 des Gesetzes vom 13. letzten Floreal vorgegangenen Veränderungen, welche den 40. Artikel von jenem vom 1. Frimaire 7. Jahres in Betref der Classenherabsetzung zurücknehmen, und die Erhebung von 5 Centimes über den Hauptanschlag, verordnen, um einen Fond für Nachlaß oder Unwerth daraus zu machen, die Reclamationen vom Jahr 11 erst am Ende des laufenden Jahres abgeurtheilt werden. Die patentablen Bürger, welche sich in den Rollen dieses Jahres unrichtig angesetzt glauben, sind daher berechtigt, ihre Bittschriften bis zu dem 1. Vendemiaire 12. Jahres an die Mairien ihrer wechselseitigen Gemeinden zu überreichen, welche den nöthigen Unterricht erhalten haben, um den Dürftigen, welche in die Rollen eingetragen wären, die Unbequemlichkeiten, die aus einer so langsamen Entscheidung entstehen könnten, zu vermeiden.

Gegeben im Präfekturhause zu Aachen den 20ten Frimaire 11. Jahrs.

Al. Mechin.

Beschluß

des Präfekten die Aufnahme der ehemaligen

Ordens-Personen in Zufluchts- oder Ruhhäuser betreffend. — Vom 22. Frimaire 11. J.

Der Präfekt des Ruhr-Departements, beschließt wie folgt:

Art. 1. Die Glieder der aufgehobenen Klöster beiderlei Geschlechtes und wes Ordens sie vorher gewesen, welche in den 21. Art. des Beschlusses vom 20. Prairial jüngst zugestandenen Ruhhäusern in Gemeinschaft leben wollen, müssen sich vor dem 25. nächstkünftigen Monats im dem Secretariate ihrer verschiedenen Mairien einschreiben.

Art. 2. Alle ehemalige Nonnen und Klosterfrauen können ohne Unterschied des Alters in besagte Häuser aufgenommen werden. Die ehemaligen Klostergeistlichen männlichen Geschlechtes, welche des nämlichen Vortheiles genießen wollen, müssen beweisen, daß sie über 70 Jahre alt sind. —

Art. 3. Den 30. künftigen Monats Nivose, welcher zum endlichen Termine bestimmt wird, sollen die Mairie die Einschreibungs-Listen an die Domainen-Empfänger ihres Bezirkes, und diese dieselbe ungesäumt an den Director zu Aachen einsenden.

Art. 4. Nach den aus den gesammten Listen sich ergebenden Anschlägen wird der Domainen-Director die Gebäude vorschlagen, welche so wie im 21. Art. vorbezogenen Beschlusses versehen ist, als Ruh- und Zufluchtshäuser dienen sollen. —

Art. 5. Sobald die bezeichneten und von dem Präfekten ausgewählten Gebäude in den Stand gesetzt sind die dafür bestimmten Ordensgeistlichen aufzunehmen, wird ein jeder aus ihnen von dem Tage, daß er darin eintreten kann, durch eine besondere Anzeige benachrichtigt werden.

Beschluß

des Präfekten, über die Polizei-Maafregeln für die Nacht vom 3. auf den 4. Nivose

(Christnacht a. St.) Vom 26. Frim. 11.

Der Präfekt des Ruhr-Departements beschließt wie folgt:

Art. 1. Der in der katholischen Kirche übliche, und in der Nacht vom 2ten auf den 4ten Nivose (vom 24. auf den 15. December Christtag a. St.) zu haltende Gottesdienst kann von den Mairien, wenn sie die Haltung desselben mit der guten Ordnung unverträglich erachten, verboten werden.

Art. 2. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen aufge-

geben, alle den Umständen nach erforderliche Polizei-Maassregeln zu treffen und sich mit den Befehlshabern der National-Garden, Gendarmerie und in ihren Mairien befindlichen Linientruppen zu benehmen, damit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, entweder durch außerordentliche Patrouillen oder durch jede andere Anwendung der bewaffneten Macht selbst, wo nöthig, im Innern der Tempel, gesorgt werde.

Art. 3. Sie sollen ihnen desfalls alle Ersuchungsschreiben, wie dieselbe nothwendig und durch die Gesetze erlaubt sind, zugehen lassen.

Crefeld, den 25. Frimaire 11.

Der Unter-Präsekt von Crefeld

an die Maires seines Bezirks.

Es entstehen öfters Zwistigkeiten zwischen dem Empfänger meines Bezirkes u. den Gemeinde-Empfängern in Betreff des Antheils, welcher den Gemeinden von der Thüren- und Fensterzoll und vom Zehnthheil des Patenten-Ertrages zukommt, und welches von letztern bei Ablieferung der Einnahme gefordert wird.

Um diesen für das Wohl der Verwaltung schädlichen Streit zu entscheiden berichte ich Ihnen, daß der von dem Bezirks-Empfänger hierin gemachte Abzug den ihm ertheilten Instructionen gemäß ist, und daß der Antheil, welcher von beiden Theilen eingfordert wird, nur nach einer desfalls vom Präsekten ergangenen Autorisation bezahlt werden darf, dieses wird Statt haben, wenn jede Art von Abgabe liquid ist, und sie werden nächstens den ihrer Gemeinde zukommenden Antheil erhalten.

Cleve, den 29. Frimaire 11.

Der Unter-Präsekt von Cleve

an die Maires seines Bezirks.

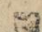
Die Directoren der Briefposten von Cleve und Gelsen machen sich ein Vergnügen daraus, Ihnen die Mittel zu erleichtern, um die Bulletins der Gesetze zu erhalten. Sie haben ihnen nur blos eine von Ihrer Hand geschriebene, und mit dem Stempel ihrer Mairie versehene Autorisation zu senden. Ich muß Ihnen zugleich die Nachricht mittheilen, daß sie zugleich beauftraget sind, dem Grosrichter alle diejenigen Mairien aufzugeben, welche diese Bulletins in den Postbureaus liegen lassen. — Aber, ich kenne Ihren Eifer um sich in den Gesetzen Ihres neuen Vaterlandes zu unterrichten, zu sehr, als daß ich fürchten sollte, daß einer von Ihnen diese Unannehmlichkeiten erfahren werde.

PUBLICANDUM.

Eene zwaksinnige Vrouw Namens Joanna Bus, woonagtig in deese Commune is voor eenigen tyt wegens haere Zwaksinnigheyt in seckerheyt gesteld geworden en op den 17. deeses smorgens tuschen 8 en 9 Uren los gebrooken en weg geloopen, sonder dat men in tuschen tyd het minst daer van heeft gesien ofte vernoomen.

So koome ik hier meede myne Colega's te versoeken, als wanneer sy sulke Vrouwspersoon

soude verneemen d'selve in seckerheyt te stellen, en my daer van te benaerigten.

KEVELAER, den 30. Frimaire 11. Jaer. 
BRUX, Maire.

Verkaufs-Anzeige.

Der Hof zu Niedermerz, unweit Aldenhoven, groß 304,879 Metres — 97 Morgen 25 Ruthen — wird am Freitag den 16. Nivose 11. J. — 7. Januar 1803 — Morgens 9 Uhr beim V. Baur an der Landstraße zu Hoegen, im Ganzen oder Stückweise dem Meistbietenden aus freier Hand öffentlich verkauft werden.

Die Gebäude sind in ziemlichen, Ackerland und Wiesen aber im besten Zustande.

Zu Hoegen und in Dahlen liegen Bedingnisse und Abriß zur Einsicht offen.

F. H. Henrichs, öffentl. Notar.

Anzeige.

Den 11. Nivose (1. Januar 1803) bin ich unterzeichneter entschlossen in meiner Behausung öffentlich Ball zu geben. Die Musik der 5 Gebrüder Alexander aus Duisburg, mein geräumiger Platz für Tänzer und Zuschauer nebst alle zum Ball gehörige Erfrischungen zu billigen Preisen sind mir Bürge für jedermanns Zufriedenheit und fernern Zuspruch, wie die vorige Ballgesellschaft mir zeugen wird.

Der Anfang ist zwischen 8 und 9 Uhr, die Person zahlt 33 Erbr. bei den Eintritt.

Das Thor bleibt für die Gesellschaft offen, und билет sind vorab in meiner Behausung zu haben.

Crefeld.

Job. P. Panc. Flatterer,
am Wester Thor.

Die vier Tendenzen unsrer Zeit

An Kenntnissen wird der Mensch in dieser Zeit reicher, aber darum nicht an Weisheit, und noch weniger an Gütlichkeit und Tugend. — Ich meine an Offenheit und Treue —. Unse wissenschaftliche Erziehung dient mehr unsrer Unwissenheit einen Anstrich von Aufklärung zu geben, wie die feine Erziehung, unsre Lastern mit dem Anstriche der Tugend zu übertünchen, als uns wirklich aufzuklären und besser zu machen. Im Grunde also erhalten wir eine zarte Schaal, und sind glatter anzufühlen, aber säuen uns mit einem schlechteren Kern, und werden gehaltenlos für unsen und fremden Genuss. Vier Tendenzen hat unser Zeitalter, durch die es eine scheinbare Bewegung zur Vollkommenheit macht, und sich in der That immer weiter von ihr entfernt. 1) Wir werden gelehrter und kränker, und künsteln so am Gedeyhen der Blüthen und Früchten, und lassen den Baum absterben, der sie trägt und nährt. 2) Wir pflegen mit besondrer Sorgfalt der wissenschaftlichen Ausbildung und vergessen die Aufklärung, und reißen die ohnehin schon zu grell geschiedenen Stände immer weiter auseinander, und treten die Heloten, auf deren Unkosten zur Spartaner möglich sind, immer tiefer nieder, je höher wir diese stellen. 3) Unse Industrie macht uns immer reicher. Da aber der wachsende Reichthum einen immer wachsenden größern Unterschied des Vermögens noth-

wendig macht, machen wir den Armen ihre Unmuth fühlbarer ohne den Reicheren einen stärkeren und höheren Genuß zu gewähren; und 4) nähert sich endlich unsre Philosophie, und die ungeheure Größe der Staaten einem Kosmopolitismus, der so leer und groß ist, wie die unbehülliche große Masse eines solchen Staates. Wir glauben die häuslichen, bürgerlichen und weltbürgerlichen Tugenden schloßen sich aus, da sie sich doch erzeugen; denn ohne Liebe seines Weibes, seiner Kinder, seiner häuslichen Verhältnisse ist keine Vaterlandsliebe, und ohne Liebe und Achtung für die Menschen, die uns zunächst berühren, gewiß keine für die fremden möglich, die uns, und die wir nicht kennen. So ist jene häusliche Tugend Blüthe und Frucht an sich, aber auch Knospe der bürgerlichen, und diese die Blüthe, welche die weltbürgerliche als reife Frucht trägt.

A n e k d o t e .

Bei einem angesehenen reichen Kaufmann in Paris, Söhnée dem ältern, stellen sich im August d. J. zwei junge Leute ein, von einer Familie, mit welcher er ehemals Handelsgeschäfte gemacht hatte, da er Associe eines Hauses unter der Firma Pourtales und Comp. zu Neuchatel gewesen war; sie werden daher von ihm mit Freundschaft und Gastfreiheit aufgenommen. Von keinen Handelsrechnungen war die Rede, da Söhnée solche schon seit zehn Jahren saldirte und geregelt hatte. Nach einiger Zeit laden ihn diese Leute, unter dem Vorwand seine Höflichkeiten zu erwiedern, nach ihrem Hotel in der Straße Coquilliere ein, wo sie logirten, wobei sie anführten, daß sie ihm einige wichtige Papiere zeigen, und seinen freundschaftlichen Rath darüber einholen wollten. Er begiebt sich am 1sten October zu ihnen, findet den ältesten im Hauptzimmer, während der andre sich in einem daran stehenden Cabinet befand, um zu horchen, was vorgehn würde. Man kramt nun vor dem Kaufmann eine Menge Papiere aus, worunter auch ein von ihrem Bruder in Philadelphia geschriebener Brief war, worin derselbe als vormaliger Handelsgenosß des Neuchateller Hauses, die ausschweifendsten Forderungen machte. Söhnée erwiederte: daß ihn der Inhalt dieses Briefes unbegreiflich sey, da alle seine mit diesem Hause gemeinschaftlichen Geschäfte längst gegendigt, und ihre Rechnungen abgeschlossen wären. Diese Antwort hatte der Gauner erwartet, und zum voraus seine Maßregeln genommen. Er zieht eine fertig geschriebene Obligation von 1100,000 Livres hervor, und dringt darauf, daß Söhnée sie unterzeichnen soll. Dieser glaubt auf eine solche Forderung und Zudringlichkeit keine Antwort geben zu dürfen, und will sich entfernen, aber die Thür war verschlossen; der Gauner droht und zeigt eine Pistole; nun stürzt auch der Spießgesell aus dem Cabinet hervor;

man setzt dem Söhnée die Pistole an die Gurgel, während ihm der andere die Hände auf den Rücken hält; dennoch kämpft er in dieser Lage mit seinen Neuchatellern und schleppt sie nach einem Fenster, wo es ihm glückt einige Scheiben zu zerbrechen, und um Hilfe zu rufen. Sie ziehen ihn aber gleich ins Zimmer zurück. Der Kampf dauert fort, und es gelingt dem durch Verzweiflung angetriebenen Kaufmann abermals das Fenster zu erreichen, und alle Scheiben einzuschlagen, wobei er beständig schrie. Der Ennult und das Geschrei führte nun Leute herbei, die ins Zimmer drangen. Wie groß war aber das Erstaunen des Söhnée, als die Bösewichter ihn selbst des Neuchatellermords anklagten, und ihn als einen Verbrecher den zu seiner Rettung Herbeigeeilten zur Verwahrung übergaben, indem sie sich entfernten, unter dem Vorgeben, die Gerichtsdiener zu holen. Sie kamen aber nicht wieder. Ihre lange Abwesenheit gab den Erläuterungen des Kaufmanns das nöthige Gewicht, und man ließ ihn frei. Söhnée verlor keine Zeit, und da die Buben frech genug waren, noch am nemlichen Abend sich wieder in ihrem Hotel einzufinden, so wurden sie verhaftet.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

Oberrhein. Die Specialgerichte in Trier und Coblenz sind nunmehr installiert, haben aber schier nichts zu thun. Blos das v. Mainz ist mit der Beendigung des Processes von Schinderhannes und seiner Mitschuldigen immerfort beschäftigt. Die Zahl dieser letztern grenzt an 100, worunter jedoch nur 10 bis 12 stark gravirt sind. Die Audienz wird gegen Anfang Novose Statt haben, und soll, um des Beifalls willen, mit vielem Pomp begleitet werden. Ubrigens war man allenthalben über die Errichtung besondrer Specialgerichte in einem Augenblicke verwundert, wo die gewöhnlichen Criminalgerichte fast ohne Arbeit sind. Als ein günstiges Vorzeichen zu der neuen gerichtlichen Organisation, die mit jedem Tage erwartet wird, wollen manche es ansehen, daß die zu diesen Gerichten ernannten Richter, die Militairpersonen ausgenommen, lauter Landeseingeborne sind.

An der Straße längst dem Rhein wird mit vielem Eifer gearbeitet, und man sieht, wenn nicht allzuhartes Wetter eintritt, ihrer Vollendung in wenigen Monaten entgegen. Die Municipalräthe der längst dem Rhein gelegenen Mairien hatten im Namen der ihnen untergebenen Gemeinden eine gewisse Anzahl freiwilliger Tagelöhner und Spannführen zugesagt, die sich für eine Mairie auf 20,000 der ersten behelf. Als aber dieser Beitrag unter die einzelnen Gemeinden vertheilt ward, wergerten sich viele, und vorzüglich die Bewohner aller etwas rückwärts in den Gebürgen gelegenen Gemeinden, ihr Contingent zu stellen, indem sie erklärten, den Municipalrath zu deren Bewilligung

nicht ermächtigt zu haben. Der Staatsrath Creter, welcher jüngst diese Gegenden bereiste, hat inzwischen erklärt, die Municipalräthe seien als natürliche Stellvertreter der Gemeinden allerdings dazu berechtigt gewesen; gegen die Weigernden werden nun Zwangsmittel gebraucht. Wenn es auf einer Seite wahr ist, daß die Bewohner jener Ortschaften, wenn man bloß unter jener Bedingung die nöthigen Fonds zur Errichtung der neuen Straße ihnen zugesichert hätte, keinen Anstand genommen haben würden, diese und noch mehrere einzugehen, so ist es auf der andern Seite traurig zu sehen, zu wie vielen willkürlichen und drückenden Verfügungen jede Entscheidung Anlaß gibt. Da die Hauptorte der Mairien meistens am Rheine liegen, und die Maires ihren Wohnort, ob er gleich stets der wohlhabenste der Mairie ist, gewöhnlich schonen, so geschieht es oft, daß der Bergbewohner, der nicht den mindesten Vortheil von der Straße hat, mehr zu ihrer Errichtung beiträgt, als der Uferbewohner, und oft in einem Orte die, doch nicht gefesliche, Frohnde denselben Bürger 18 bis 20mal trifft.

Mehr Klagen erregt die von Jollivet erlassene Verfügung, welche die Grundzinsen wieder einführt, und die jetzt erst allgemein ihren Vollzug erhält. Es gibt in vielen Gegenden nicht eine einzige Familie welche nicht davon zu leiden hätte, und eine Gemeinde muß oft mehr als 200 Malter jährlich zinsen. Das Geses vom 2. August 1792 über die Abschaffung der lehnsherrlichen Rechte hatte auch diese Zinsen unbedingt abgeschafft, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Zinsherr durch Vorzeigung des ursprünglichen Cessionscontrakts beweisen konnte, daß der Zins von der Abtretung eines Grundstücks herrühre, und also eine Erbpacht sey. Da aber die ehemalige Kammer eine Menge von Zinsen zu beziehen hatten, deren Ursprung sie nicht erweisen konnten, deren Ertrag sich aber über eine Million belaufen mag, so legte Jollivet allen Zinspflichtigen, die den Zins verweigern wollten, die Verbindlichkeit auf, den feudalen Ursprung desselben zu beweisen, und sprach den Zinsherrn von jener frei, den Rechtstitel, worauf er sein Recht gründet, aufzuweisen. Man kann leicht denken, mit welcher fiskalischen Härte diese Verfügung in Vollzug gebracht wird, die manchen Landmann, den man jetzt zwingt, den Rückstand von 8 verfloßenen Jahren in einem zu tilgen, zur Verzweiflung bringt.

Der Schleichhandel hat seit einiger Zeit beträchtlich abgenommen. Dafür liegt aber auch der Rheinhandel fast ganz darnieder. Die Kaufleute fangen an, die Waaren, deren sie zur Consumtion bedürfen, aus Frankreich zu beziehen, da mehrere

große Häuser durch die Wegnahme einiger Transporte, die von jenseits eingeführt werden sollten, ganz verarmt sind, und zu zahlen aufhören müssen. An Expeditionshandel ist gar nicht zu denken, da die Douanen noch immer selbst die, bloß von einem Punkte des rechten Ufers auf den andern bestimmten, Fahrzeuge visitiren, und, sobald sie verbotene Artikel führen, wegnehmen. Für den deutschen Handelsmann hat es aber große Beschwerden, bloß aus Frankreich seine Waaren zu beziehen, da er an die Reßzahlungen gewohnt ist, und die franz. Handelsleute u. Fabrikanten keinen Credit gewähren, und auch im Bezirk der vier rheinischen Departementen keine Messe von einiger Bedeutung ist.

— Der erste Consul hat den Invaliden sein von dem berühmten David gemaltes Bildniß zum Geschenke gemacht, um ihnen einen neuen Beweis seines Wohlwollens zu geben. Am 28. Frimaire wurde es in der Bibliothek des Hotels unter dem Donner von 24 Kanonenschüssen aufgestellt.

— Den letzten Donnerstag war bei dem dritten Consul große Gesellschaft, bei welcher sich der zweite Consul, Lord Wiltworth, alle Mitglieder des diplomatischen Corps mit ihren Gemahlinnen, und mehrere Engländer und Engländerinnen vom ersten Range einfanden. Man versichert der zweite und dritte Consul hätten es so untereinander ausgemacht, daß, abwechselnd bei einem von beiden, jeden Donnerstag große Gesellschaft seyn sollte.

— Man versichert, der Staatsrath beschäffte sich gegenwärtig mit einem Gesetzentwurf, der schon lange der Gegenstand eines allgemeinen Wunsches war, und sich auf das Einschmelzen der Münzen bezieht, welche nach und nach aus dem Umlaufe gezogen werden sollen. Mit den goldenen Münzen soll der Anfang gemacht werden. Beim Ausprägen der neuen Geldsorten wird das Decimalsystem befolgt werden.

— Nach Briefen aus Trier sind die Ernennungen für das Appellationsgericht der vier neuen Departemente folgende: Garreau Präsident, ehemaliger Präsident des Revisionsgerichtes zu Trier; d'Hame, Vice-Präsident, ehemaliger Parlamentsrath; Richter sind: St. Martin, Giraud, Dumey, Piorry, Jouve, Günther, Rebmann, Ankläger im Ruhr.Dept., Daniels, Professor in Cöln, Hartmann, öffentl. Ankläger im Donnerberger Dept., Mahler, Richter zu Coblenz, Seyppel, Bouttier, Richter zu Trier, la Sicilliere aus Corsika; Brügges, Inspector der Einregistrierten in Coblenz, Legonidec, Ex-Tribun, Roseres, R. zu Coblenz; Ling, ehem. Mitglied des gesetzg. Corps. Zum Reg. Commissaire bei dem Tribunale ist ernannt Dohsen, der eben diese Stelle bei dem Revisionsgerichte bekleidete, Substitut, Eichhorn, Greffier Matheisen.

I n t e l l i g e n z b l a t t

für die

Bezirke von Crefeld und Cleve
und die übrigen Gegenden des Ruhr-Departements.

N^{ro}. 21.

Crefeld, Freitag am 10. Nivose 11. J. der fr. Rep. — 31. December 1802.

Beschluß der Consuln,

welcher die Art bestimmt, wie die Wahlcollegien in den, die 26. Militair-Division ausmachenden Departementen zu bilden sind. Vom 3. Brumaire 11. Jahrs.

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Ministers vom Innern, nach Anhörung des Staats-Raths,

Beschließen:

Erster Artikel. Die Listen der Notabeln sollen nicht in den Departementen von der Ruhr, der Saar, von Rhein- und Mosel und vom Donnersberg gebildet werden.

2) In diesen vier Departementen soll ein Register der franz. Bürger in der durch das Gesetz vom 13. Ventose 9. Jahr über die die Notabilität vorgeschriebenen Form gebildet werden.

3) In dem ganzen Gebiet, welches vorstehender Art. begreift, sollen die Cantons-Versammlungen aus allen Individuen, die auf dem Bürger-Register geschrieben sind, bestehen.

4) Wenn man dieselben beruft, sollen sie zu der durch den Verfußbrief angezeigten Wahl, in der Form und nach den Regeln schreiben, welche das Senatus-Consult vom 17ten letzten Thermidor und der Schluß der Regierung vom 19ten letzten Fructidor vorgeschrieben.

5) Sie sollen in Sektionen getheilt werden, auf die Weise welche der Präfect des Departements anordnen wird.

6) Der Präsident jeder Cantons-Versammlung soll bei jeder Berufung, und für ihre Dauer allein, den Präsident jeglicher Sektion, dem Artikel 7 des Senatus-Consults S. 1 und 2 gemäß ernennen.

7) Der Präsident der Cantons-Versammlung soll auch die zwei Scrutatoren bezeichnen welche dem Präsident jeder Sektion zur Seite stehen müssen, gemäß dem S. 3 desselben Art. 7. Er soll diese Wahl auf die durch den Art. 4 der Verordnung v. 19. Fructidor befohlene Liste oder unter den höchstangesehenen und bejahrtesten jeglicher Sektion, im Fall die Liste unzulänglich ist, zu Stande bringen.

8) Der Präsident und die andern Offiziere der Cantons-Versammlung sollen ihr Amt bei der ersten Sektion versehen.

9) Der Secretarius jeder Sektion-Versammlung ist ebenfalls von dem Präsident zu ernennen.

10) Der Ernennungs-Akt der Präsidenten, Scrutatoren und Sekretarien der Sektion-Versammlung soll in dem Protokolle der Operationen der Versammlung voran geschrieben werden.

11) Die Sections-Präsidenten sollen die Polizei der Versammlung haben, gemäß dem Art. 8 der Verordnung vom 19. Fructidor.

12) Der Artikel 10 derselben Verordnung soll auch für die Sections-Versammlungen gelten.

13) Die Stimmgebung soll auf die Weise statt haben, die in der nemlichen Verordnung von dem Artikel 11. bis zum Art. 20 einschließlich vorgeschrieben ist.

14) Wenn das Scrutinium jeglicher Sektion geschlossen seyn wird, soll man es auf die Weise die der Schluß vom 19. Fructidor vorschreibt, auseinander legen; und das Resultat soll von dem Präsident oder Sekretair der Sections-Versammlung an den Ort der Versammlung der ersten Sektion gebracht und dem Präsident der Cantons-Versammlung übergeben werden.

15) Die Hauptuntersuchung des Scrutiniums vom Canton soll von den Scrutatoren der Cantons-Versammlung, in Weisheit des Bürgers der das Kästchen seiner Sektion gebracht, und der das Protokoll zu unterschreiben hat, gemacht werden.

16) Die Urschriften der Protokolle der Sections-Versammlungen sollen doppelt gehalten und dem Cantons-Präsidenten überreicht werden, der davon den Gebrauch machen soll welche die Verordnung vom 19. Fructidor Artikel 20 vorschreibt.

17) Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Schlusses, welcher in das Gesetzbuch eingetragen werden soll, beauftragt.

Unterschrieben Bonaparte.

Vermöge einem Beschlusse der Consuln vom 24. Frimaire müssen auch die durchnäheten, gestickten, oder gestreiften weißen baumwollene Tücher, die Abgabe von 400 Frank auf 5 Myriagrammen ausländischer gestickter Musseline bezahlen.

— Ein Consularbeschuß vom 27sten Frimaire verordnet: Die Kaufleute und Commissionaire, die Waaren aus einem franz. Hafen in den andren verschicken, sind gehalten, den Werth derselben auf dem Wauthbureau des Ortes, von dem die Waaren abgehen, anzugeben. Ist die Angabe mehr als den 20sten Theil unter dem wirklichen Werthe, dann ist die Waare confiscirt und es muß noch eine Strafe von 500 Fr. bezahlt werden. Der Werth der Waaren und Lebensmittel wird

nach dem laufenden Preise geschätzt. Sind die Waaren aber von anderer Art, als die Deklaration angeht, dann werden sie confiscirt, und es muß noch eine Geldstrafe von 500 Fr. erlegt werden. Dasselbe gilt auch, wenn die Mauthbeamten des Ortes, wo die Waare ankömmt, mehr Waaren finden, als der Schein, der auf dem Bureau ausgestellt wurde, wo sie abgieng, bezeugt. Doch muß in letzteren Falle der Ueberschuß mehr als den 20. Theil der Ladung betragen. Die confiscirten Güter werden nach dem Currentpreise bezahlt.

Ein anderer Beschluß der Regierung vom 27. Frimaire ist folgenden Inhalts:

Eine jede von den ehemaligen National-Do-mainen herkommende Rente, wovon die Regie der Einregistrirungs-Gebühren nicht beweisen kann, daß dafür seit dem ersten Tage des 1. Jahres der Republik Zahlungen geschehen, oder vor den Verwaltung-, oder Gerichts-Behördten Schritte zu ihrer Eintreibung gemacht worden sind, soll als den Hospizien zugehörig angesehen werden. Eine jede von der Geistlichkeit, den aufgehobenen Corporatio-nen, und öffentlichen oder sonstigen Anstalten her-kommende Rente, welche nicht in die Register der Domainen Regie eingetragen, oder von dieser Re-gie eingetrieben worden ist, oder zu deren Eintrei-bung keine Schritte geschehen sind, und deren Exi-stenz also als unbekannt angesehen wurde, soll ebenfalls den Hospizien zugehören, wenn von dem Tage, wo die besagte Rente in die Hände der Na-tion kam, bis an den Tag des gegenwärtigen Beschlusses, wenigstens 6 Jahre verfloßen sind. Die Einschreibung der Renten in die Register, soll von den Präsekten constatirt werden.

Nro. 1187.

Crefeld, den 30. Frimaire 11.

Der Bezirks-Empfänger von Crefeld,
an die Steuer-Einzieher des elften Jahrs.
Bürger!

Durch das Beispiel ihrer Vorgänger unterrichtet glaube ich, sie würden ihre Zahlungen ordnungsmäßig entrichten, und mich nicht in die gehässige Nothwendig-keit zur Ergreifung u. angenehmer Zwangs-Mitteln versetzen. Inmittels ist das Drittel des 11. Jahrs verfloßen, sohin der vierte Theil aller Steuern ohne Unterschied fällig; und dennoch haben sehr Wenige die erfällene Zahlun-gen abgeführt.

Eure geleistete Bürgschaft ist nicht als eine leere For-malität zu betrachten; ich sehe mich vielmehr genöthiget selbige anzugreifen, im Falle am 20. Nivose der Rückstand nicht abgeführt seyn wird.

Jeden Steuer-Einzieher lade ich ein, mir das Näch-stmal alle seine Steuer- und Patenten-Rollen des Jahrs eils zu dem Ende vorzulegen, um diese mit jenen von der Direction mir zugeschickten Rollen gegen einander zu hal-ten, und die sich darin allenfalls ergebenden Unrichtigkei-ten beizurecht in Ordnung bringen zu können. Der Säu-

mige hat sich selbst die verdrießliche Folgen zuzuschrei-ben. Folgen sie also lieber den wohlmeinenden Anmahnan-gen desjenigen, welcher die Ehre hat sie zu stiften.

R o p p.

PUBLICANDUM.

Eene zwaksinnige Vrouw Namens Joanna Bus, woonagtig in deese Commune is voor eenigen tyd wegens haere Zwaksinnigheyt in sekerheyt gesteld geworden en op den 17. deeses smorgens tuschen 8 en 9 Uren los gebrooken en weg geloopen, son-der dat men in tuschen tyd het minst daer van heeft gesien ofte vernoomen.

Soo koome ik hier meede myne Colega's te versoeken, als wanneer sy sulke Vrouwspersoon soude verneemen deselve in sekerheyt te stellen, en my daer van te benaerigten.

KEVELAAR, den 30. Frimaire 11. Jaer.

BRUX, Maire.

Justice de paix du Canton de Kempen.

CITATION EDICTALE.

Nous François Joseph Emans juge de paix du Canton de Kempen, Département de la roër au nom de la loi, et à la requête des creanciers des epoux Mathieu Schraers, Catherine Neuenhaus, cultivateurs, et habitans de la ferme Schraers, située dans la Mairie d'Hül, section Bearad, citons tou ceux, qui croyent être fondés en droit de former des pré- tentions contre les susdits epoux Schraers faillits, de comparaitre par devant Nous au bureau de concia- tion seant dans la Commune de Kempen, lundî l'onze pluviöse prochain, pour justifier leurs droits, en être entendus, et, s'il faire se peut concilié, aus- si de le concierier sur la dénomination d'un cura- teur de la Masse, suppléé provisoirement d'office: et sera procedé contre les non comparans confor- mement aux loix.

La presente sera inserée à trois differentes re- prises dans la gazette de Crefeld, affichée à la por- te de la salle de nos séances, et à la ferme Schraers susdite.

Donnée à Kempen le huit nivose an onze de la république française par Nous juge de paix sus- dit, et soussigné.

Signé: EMANS.

L'an onze de la république française le neuf nivose. Je soussigné Jean Hugues Daetsch huissier de la justice de paix du Canton de Kempen, pa- tenté à la Mairie de Kempen pour l'an onze le six du mois courant sous le numero 16 classe troisiè- me, demeurant dans la commune de Kempen, nro. 336 à la requête marquée dans la cedula susmen- tionnée, ai affiché copie de la citation ci-dessus à la porte de la salle des séances de la justice de paix, et à la porte de la ferme Schraers susdite, et en ai remis une au redacteur de la gazette de Crefeld, pour y être inserée à trois reprises.

Fait à Kempen, et dans la Mairie d'Hüls, an, mois et jour susdits.

DOETSCH.

Civilstand der Gemeinde Trefeld,

von 28. Frimaire bis 4. Nivós 11. (17. bis 25. December.)

Geborne: 1. Sara Joseph, Tochter der Eheleute Joseph Mathias. 2. Johann Peter Heinrich, Sohn der Ehef. Wih. Mosberg. 3. Mathias Leon, Sohn der Ehef. Leon Mathias. 4. Franz, Sohn der Ehef. Mth. Eickmann. 5. Maria Adelheid, Tochter der Ehef. Heinrich Libberts genannt Louff. 6. Catharina Agnes, Tochter der Ehef. Joh. Math. Hüben. 7. Gerhard, Sohn der Ehef. Bögen Hermanns.

Verhehlchte: Rudger Lybers, 31 J. alt, Schneider, mit Adelheid Pelzer, 31 Jahr alt.

Gestorbene: 1. Christina Adelheid Kremers, 9 Monat alt. 2. Anton Mülchens, Bandmachergesell, 33 Jahr alt. 3. Peter Heinrich Dren, 8 Tage alt. 4. Sibilla Catharina Pegels, 8 Jahr alt.

Vermischte Nachrichten.

Paris. Den 15. Frimaire wurden bekanntlich die Damen fremder Nationen durch die Gesandten ihrer respectiven Regierungen der Madame Bonaparte vorgestellt. Ueber das bei dieser Audienz beobachtete Zeremoniel giebt ein öffentliches Blatt folgende Notizen: Als die Herren und Damen versammelt waren, begab sich der erste Consul in Begleitung eines Pallastpräfecten in den Saal; dann erschien Madame Bonaparte, auch von einem Pallastpräfecten begleitet. Einige Augenblicke vor der Audienz war ein Präfect zu den Herren getreten, die in der Mitte des Saales einen Kreis bildeten, und hatte sie ersucht, hinter den Stühlen der Damen Platz zu nehmen. Der erste Consul sprach mit jeder derselben einige Worte und verlies die Gesellschaft. Madame Bonaparte blieb länger, und unterhielt sich nicht nur mit den Damen, sondern auch mit den Herren, die ihr vorgestellt wurden.

Brüssel. Nach einem Briefe unsers Präfecten an die ihn untergebenen Maire, in dem er ihnen anzeigt, sie würden nächstens die von dem ersten Consul gebilligte Erneuerung der Pfarrer oder beservirenden Priester ihrer Gemeinden empfangen. Im allgemeinen erhält jede Gemeinde, welche der Sitz eines Friedensgerichts ist, einen Pfarrer, und die übrigen alle nicht, die demnach die Geistlichen, welche ihren Gottesdienst versehen, selbst zu unterhalten haben.

Batavische Republik. Gegenwärtig ist die den 14. Oktober (22. Vendém.) zwischen dem Staatsminister Grafen von Haugwitz im Namen des Königs von Preussen, und dem außerordentlichen der batavischen Republik am berliner Hofe, V. Hultmann, zu Berlin abgeschlossene Abtretungs-Convention bekannt. Sie gründet sich auf die den 23. Mai 1802 (3. Prairial 10) in Paris abgeschlossene Uebereinkunft. Ihr Inhalt ist folgender:

Art. 1. Dem zweiten Artikel des obenerwähnten pariser Traktats gemäß, entsagt Se. Majestät der König von Preussen für sich, seine Erben und

Erbnehmer, allen Rechten, Ansprüchen und dem Eigenthum auf das von der batavischen Republik eingeschlossene Saecaenar, Huppen und Malburg, und tritt sie ab, überläßt sie und überträgt sie auf immer und mit aller Oberherrlichkeit und allem Eigenthum an die batavische Republik, um von derselben in Besitz genommen und mit ihrem Gebiete vereinigt zu werden.

2. Die wirkliche Uebergabe der abgetretenen Distrikte, wird, wenn es seyn kann, in Zeit von 3 Monaten Staat haben, nachdem die Einrichtungen, welche darauf Bezug haben, und über welche die unterzeichneten Bevollmächtigten sich sogleich in Unterhandlungen einlassen werden, zur gegenseitigen Zufriedenheit der kontrahirenden Mächte regulirt seyn werden. Zufolge dessen werden ungefähr von beiden Theilen Commissaire ernannt werden, welche an dem Ort zusammen kommen sollen, über den man übereinkommen wird, um sich mit der Untersuchung dieser Gegenstände zu beschäftigen und sie abgeredetermaßen zu beendigen.

3. Die kontrahirenden Mächte werden als gute Nachbarn und den Grundsätzen der Billigkeit gemäß, sich über alles verstehen, was ihr gegenseitiges Interesse, sowohl in Beziehung auf die Handels-Communication ihrer aneinanderstoßenden Staaten und auf die Rheinschiffahrt, als auch in Rücksicht der Erbauung und Erhaltung hydraulischer Werke, welche die gemeinschaftliche Sicherheit der aneinander gränzenden Länder betrifft.

4. Die batavische Republik übernimmt die Schulden, welche auf diesen Distrikten haften und namentlich diejenigen, welche daselbst speziel hypotheziert sind, wie auch die pro rata derjenigen, welche sie für den Antheil der Collociv-Schulden des Herzogthums Cleve tragen müssen. Um jedoch Streitigkeiten zu vermeiden, welche bei der Anwendung des gegenwärtigen Artikels Statt haben könnten, wird ausdrücklich verstanden, daß auf die batavische Republik nur die Schulden fallen, welche aus den förmlichen Anleihen entspringen, welche entweder von den Ständen des Herzogthums Cleve oder von Corporationen und Gemeinden der abgetretenen Distrikte bewilligt worden, und endlich denjenigen, welche aus den Kosten fließen, welche für ihre respective Administration gemacht worden sind.

Die Liquidation dieser Schulden wird von den beiderseitigen Commissairen nach geschmäßigen und rechtsgültigen Beweisen, welche denen der batavischen Republik geliefert werden sollen, festgestellt.

5. Alle Papiere, Dokumente und Aktenstücke, welche öffentliches und Privateigenthum der abgetretenen Distrikte betreffen, sollen den Commissairen der batavischen Republik getreulich ausgeliefert werden, und im Fall, daß eine Collision des Interesses mit den preussischen Provinzen einträte, zu

Denen diese Distrikte vorher gehörten, so sollen auf gemeinschaftliche Kosten, beglaubigte Copien gemacht werden, welche ebenfalls den batavischen Commissairen übergeben werden sollen.

6. Die gegenwärtige Convention soll von beiden Theilen ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen in Zeit von vier Wochen, von diesem Tage angerechnet, oder wo möglich noch früher geschehen.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preussen und der batavischen Republik, kraft unserer Vollmachten, die gegenwärtige Convention unterzeichnet u. sie mit unsern beiderseitigen Siegeln besiegelt. Geschehen zu Berlin, den 14. Novembet, im Jahre nach Christi Geburt 1802.

Graf von Haugwitz. Hultmann.

Hamburg. Der Senat von Lübeck hatre d. 11. Dezember (20. Frimaire) eine Proclamation bekannt machen lassen, um von denen dieser Stadt zur Entschädigung angewiesenen Dörfern und Bezirke Besitz zu nehmen; den 13. (22. F.) aber besetzten dänische Truppen die zum Bisthume und Domkapitel gehörigen Orte; und der dänische Amtmann zu Plön, H. von Hennings machte folgende Protestation bekannt: „Da die kaeserliche freie Reichsstadt Lübeck sich vermittelst einer Bekanntmachung vom 11. (20.) diesen den Besitz des ganzen Landesbezirks des Domkapitels und Bisthums von Lübeck zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelsdorfer See, einer Linie die oberhalb Schwartau in einer wenigstens 500 französischen Klaftern, weiter Entfernung von der Trave gezogen wird, und zwischen dem dänischen Holstein und dem Hannövrichen liegt, zueignen wollte; so protestire ich auf allerhöchsten Befehl und im Namen Sr. Majestät des Königs, meines allergnädigsten Herrn, gegen alle und jede Besitzergreifung irgend eines Dorfes, das dem Domkapitel zugehört, und reservire aufs feierlichste alle Sr. königlichen Majestät, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Fürstbischöfe und dem hochwürdigen Domkapitel zustehenden Gerechtsame. Gegeben auf dem Schlosse zu Plön, den 12. Dezember 1802.

H. von Hennings.

Ferner erschien folgende Publikation: „Im Namen S. Majestät des Königs von Dänemark etc.

„Wenn der Magistrat der Reichsstadt Lübeck durch eine Bekanntmachung vom 11ten Dezember (20. Frimaire) dieses einen Theil der hochfürstl. Bischöflichen und Domkapitelischen Dörfer in Besitz nehmen wollte; ein solches aber von Seiten Sr. königlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, nicht gestattet werden kann, so wird den sämmtlichen Hochfürstl. Bischöflichen und Domkapitelischen Un-

terthanen hiedurch angedeutet, sich der geschehenen Bekanntmachung nicht zu fügen, sondern solche, wo sie dieselbe finden, abzunehmen und einzuliefern. Wornach sich zu achten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf dem Schlosse zu Plön, den 12. Dezember 1802.

H. v. Hennings.

Zu Rom ist am 2. das Marienbild von Loretto, das, seitdem es von der franz. Regierung zurückgegeben worden ist, in der geheimen Kapelle des Quirinalischen Pallastes verwahrt wurde, nachdem es mehree Tage hindurch in der Kirche des h. Erlösers öffentlich ausgesetzt worden war, zwei Stifthsherren von Loretto übergeben worden, die gestern in einer päpstl. Hofkutsche, und unter einer Bedeckung von päpstl. Dragonern, damit abgereiset sind, um es wieder an seine alte Stelle zu bringen.

— In der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember (12. auf den 13. Frimaire) entstand hier in Hamburg eine Feuersbrunst. Bei unsern so musterhaften Löschanstalten ward sie zwar bald gedämpft; leider sind aber durch ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände 3 Personen auf eine höchst traurige Art ein Opfer der Flammen geworden, nämlich ein junger Franzose, Namens Vinchon, der erst kürzlich aus Paris angekommen war, und der berühmte pariser Decorations-Maler Lesueur, nebst seiner Gattin.

— Von Beauvais schreibt man, daß am 20. Frimaire Morgens frühe das Gewölbe des Chors in der dasigen Cathedral-Kirche in weniger als einer Minute mit einem schrecklichen Getöse eingestürzt ist. Dieses war eins der kühnsten Werke der Gothischen Baukunst; man bewunderte daran die entsetzliche Höhe, und die Leichtigkeit der 20 Säulen, die es unterstützten.

Düsseldorf. Durch eine Verordnung der kurfürstlichen Landesdirection vom 10. Dezember (19. Frimaire) wird bekannt gemacht, daß die, die Aufschrift: 24 einen Thaler führenden Simborsner Dreistüberstücke den Werth von 3 Stübren nicht haben, und daher der Bergischen Scheidemünze an Güte bei weitem nicht gleich sind; jedes Einwechseln derselben wird daher bei Strafe der Confiscation, und im Falle, daß die eingewechselten Summen wirklich ganz oder zum Theil in Umlauf gebracht worden, annehbens bei angemessener Geldstrafe, schärfest untersagt.

Sollte aber diese Verfügung wider Erwarten die Verminderung des Umlaufes der befragter Dreistüberstücke nicht zur Folge haben: so wird die Landes-Direction sich gezwungen sehen, dieselbe ganz zu widerrufen.